This is a digital copy of a book that was preserved for generations on library shelves before it was carefully scanned by Google as part of a project to make the world's books discoverable online.

It has survived long enough for the copyright to expire and the book to enter the public domain. A public domain book is one that was never subject to copyright or whose legal copyright term has expired. Whether a book is in the public domain may vary country to country. Public domain books are our gateways to the past, representing a wealth of history, culture and knowledge that's often difficult to discover.

Marks, notations and other marginalia present in the original volume will appear in this file - a reminder of this book's long journey from the publisher to a library and finally to you.

Usage guidelines

Google is proud to partner with libraries to digitize public domain materials and make them widely accessible. Public domain books belong to the public and we are merely their custodians. Nevertheless, this work is expensive, so in order to keep providing this resource, we have taken steps to prevent abuse by commercial parties, including placing technical restrictions on automated querying.

We also ask that you:

+ *Make non-commercial use of the files* We designed Google Book Search for use by individuals, and we request that you use these files for personal, non-commercial purposes.

+ *Refrain from automated querying* Do not send automated queries of any sort to Google's system: If you are conducting research on machine translation, optical character recognition or other areas where access to a large amount of text is helpful, please contact us. We encourage the use of public domain materials for these purposes and may be able to help.

+ *Maintain attribution* The Google "watermark" you see on each file is essential for informing people about this project and helping them find additional materials through Google Book Search. Please do not remove it.

+ *Keep it legal* Whatever your use, remember that you are responsible for ensuring that what you are doing is legal. Do not assume that just because we believe a book is in the public domain for users in the United States, that the work is also in the public domain for users in other countries. Whether a book is still in copyright varies from country to country, and we can't offer guidance on whether any specific use of any specific book is allowed. Please do not assume that a book's appearance in Google Book Search means it can be used in any manner anywhere in the world. Copyright infringement liability can be quite severe.

About Google Book Search

Google's mission is to organize the world's information and to make it universally accessible and useful. Google Book Search helps readers discover the world's books while helping authors and publishers reach new audiences. You can search through the full text of this book on the web at `http://books.google.com/`

K v 28

HARVARD LAW LIBRARY

FROM THE LIBRARY
OF THE
FÜRST ZU STOLBERG
AT
WERNIGERODE

Received April 21, 1932

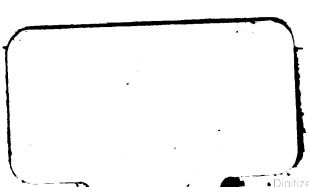

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Teutsche Staatskanzley.

Von

D. Johann August Reuß,
Herzoglich Würtembergischen Hofrath und Lehrer des teutschen Staatsrechts an der Karlshohenschule zu Stuttgardt.

VIII. Theil.

Ulm, 1784
auf Kosten der Stettinischen Handlung.

Digitized by Google

Gräflich Stolbergische Bibliothek in Wernigerode.

APRIL 21, 1932

Digitized by Google

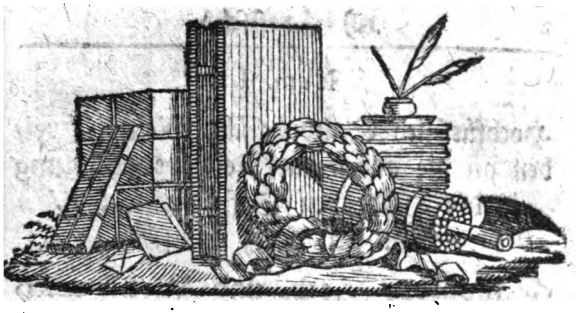

Erſter Abſchnitt.

Von dem Spauriſchen Ehe- und Präbendenſtreit, auch der damit verbundenen Haaſiſchen Unterſuchungs- und Suſpenſionsſache. *)

Num.

*) Die Schriften, welche durch die wider den Herrn Hofrath und Procurator Haas verhängte kammergerichtliche Unterſuchung und Suſpenſion veranlaßt worden ſind, haben im vorigen Bande nicht alle eingerückt werden können. Ich mußte daher das Salzburgiſche Promemoria nebſt den demſelben entgegengeſetzten Schriften auf dieſen Band verſparen.

Digitized by Google

Num. I.

Hochfürstlich Salzburgisches Rekursschreiben an die allgemeine Reichsversammlung in der Haasischen Suspensionssache, vom 22. Merz 1784.

Hochwürdig- Hoch- und Wohl- auch Hochedelgebohrne, Gestreng- Fest- und Hoch-Gelehrte, insonders Hochzuehrende Herren!

Aus welchen standhaften Gründen Sr. hochfürstl. Gnaden zu Salzburg, in patriotischer Beherzigung Reichsständischer gemeiner Rechte in der Ehe- und Beneficialsache des Grafen Johann von Spauer gegen Reichs-Kammergerichtliche Erkenntnisse einen Rekurs an Se. Kaiserl. Majestät und das Reich zu ergreiffen sich veranlasset sahen, ist mit allen dahineinschlagenden Handlungen, Nachträgen, und Promemorien eine Reichskündige Sache; Es sind in eben dieser Sache bereits so viele Real- und Personalmängel und Defecte angezeigt, und erwiesen, daß man sich mit der billigen Hofnung geschmeichelt, man würde solche von Seite des Gerichts und der betroffenen Gerichtspersonen nicht vermehren, sondern in stiller Bescheidenheit Besserung meditiren.

Nachdeme

Nachdeme aber solchem gerade entgegen mit Thatsachen fortgefahren wird, und noch neuerlich der in dieser Sache Sr. hochfürstl. Gnaden zu Salzburg dienende Procurator Licentiat Haas von einem Kameralplenum Ordnungswidrig suspendiret worden; so finden sich Se. hochfürstl. Gnaden mehrmalen gezwungen, hierüber Kaiserl. Majestät und dem Reich die Anzeige zu machen, und in der Weise um Schutz, Rettung, und Vorkehrung zu bitten, wie das nebengehende, die betreffende Umstände entwicklende Pro Memoria enthaltet.

Se. Hochfürstl. Gnaden zu Salzburg finden sich nicht nur allein durch ein so gestaltig fortgesetztes Betragen des Kaiserl. Reichs Kammergerichts beleidiget, sondern Sie sind es den Gesetzen und der Achtung sämmtlich höchst und hoher Stände des Reichs schuldig, solche Anzeige zu dem Ende zu machen, damit die erste nicht ungeahndet übertretten, die letzte aber der gemeinen Gefahr Preis gegeben werden, bey dem Kaiserl. Kammergericht und denen dortselbst dienenden Personen nicht ferner Dienere ihrer gerechten Sache blos feile, und von jedem Wink einer betroffenen Kameralperson abhangende Mietlinge zu finden;

Uibrigens hat man in der Anlage nur die Real- und Personaldefecte erheben, und dem unter seinem allerhöchsten Oberhaupt versammleten Reich vorlegen wollen; Man ist nicht

an dem Zeitpunct, Partheysachen zu rügen, aber zu vertheidigen, welches die Partheyen seiner Zeit, wenn es erforderlich ist, schon selbsten zu thun wissen werden, nur die Unförmlichkeiten gegen Gesätze und Ordnung wollte man zeigen, welche ein allenfalls gerechtes Urtheil der dabey gebrauchten Verfassungs- und Ordnungswidrigen Verfahrungsart wegen ungerecht machten: Neben jenen Thatsachen, welche durch die Beylagen belegt sind, sind auch andere, wie man sagt, nur asseriret, eben diese Assertionen ruhen aber auf einer solchen Offenkündigkeit, und die Notorietät stehet denselben so geschlossen an der Seite, daß solche widersprechen zu wollen, ein neues Vergehen wäre.

Die Gefahr haftet auf dem Verzug, und der Verlust einer jeden Stund drohet dem Procurator Haas unwiederbringlichen Schaden. Endes unterzogene Gesandtschaft hat demnach den gemessensten Auftrag, um schleunigste Verfügungen zu bitten, und in deren Anhoffung zu allseitig fernern Wohlwollen sich zu empfehlen

Einer Hochlöbl. Reichsversammlung

Regensburg den 22. März
1784.

ganz ergebenst-bereitwilligster Diener
Johann Sebastian
Freyherr von Zillerberg.

Promo-

Digitized by Google

Promemoria. *)

Schon in dem Nachtrag zu den hochfürſtlichen ſalzburgiſchen Rekurs Promemoria vom 6. Merz 1782. ſahe man ſich veranlaſſet, den kaiſerlichen Kammergerichts Procuratorn Licentiaten Haas zu Sr. kaiſerlichen Majeſtät und des Reichs allergerechteſten Schutz nachdruckſamſt zu empfehlen.

Nachdeme dieſer Procurator die hochfürſtliche ſalzburgiſche Aufträge in Eheſachen des Grafen Johann von Spauer mit der Gräfinn Karoline Leopoldine von Sayn-Wittgenſtein vollzogen, wurde derſelbe von dem Herrn Kammerichter — des verehelichten Vater — öffentlich bedrohet, wie die Beylagen Lit. G. und M. des ſalzburgiſchen Rekurſes in eben dieſer Eheſache überzeigend belehren, und gegen dieſe Drohungen — einem reichsſtändiſchen Procuratori wegen Ausübung reichsſtändiſcher Aufträge gemacht — fande man die obenbezeichnete angelegneſte Empfehlung nothwendig.

Deſſen ungeachtet hat in der Zeit von 6. Merz 1782. bis auf das gegenwärtig 1784. Jahr der Herr Kammerrichter keine Gelegenheit vorbeygehen laſſen, ſeine Drohungen gegen den Procurator Haas in Vollzug zu bringen; er wählte unterſchiedliche Wege, er ſchlug zerſchiedene Verſuche

*) Von dieſem Promemoria ſ. m. Staatsk. VI. B. S. 362.

Digitized by Google

ein, zu seinem Ziel zu kommen, und dem belobten Procurator zu schaden; es waren aber alle unausgiebig, ungeachtet einige das Meisterstück, und die erste Probarbeit des zum erstenmal eröffneten, und mit dem ersten kammerrichterlichen Vortrag beehrten neuen Kameral Haus, wie man sagt, seyn sollten, bis es endlichen gelange, zu Ende des 1783. Jahrs gegen ihne eine Inquisition der in der spaurischen Ehe- und Rekurssache gefertigten Schriften wegen zu erschneiden.

Haas wurde über Pflichts- und Respectsvergessenheit gegen das kaiserl. Reichskammergericht, und dessen Haupt und Glieder, und gegen einige der evangelischen Religion zu nahe gehenden Bemerkungen inquisitorisch vernommen, und die Assessoren von Albini der Jüngere, und von Neuroth (Neurath) von einem Kammeral plenum, zu Inquisitoren ernannt.

Er verantwortete sich stehenden Fußes eben so standhaft, als gründlich; nachdeme man aber bey einer solchen Eile und Ueberraschung, und bey dem auffallenden Gepränge altdeutscher Sitte, in welchem die Inquisitoren zu erscheinen für gut gefunden, nicht allemal in allem gefasset ist, oder der Sache aller Orten genug thun kann, so fande Haas sich billig bewogen, eine Defensions Frist sich zu erbitten, welche er auch erhalten hat.

Wehrend der Zeit, als er diese Defension bearbeitete, wurde er von einer Krankheit überfallen, und

und von daher ist er auch gezwungen, eine Verlängerung dieser Frist sich zu erbitten: indessen geschahe es, daß durch mancherley nicht allerdings rühmliche Einleitungen, welche zum Theil ihren Urhebern zur Unehre nicht unbekannt sind, in Wetzlar verrathen wurde, daß Procurator Haas einen Entwurf seiner Defension unter der Aufschrift: Etwas, und noch etwas ꝛc. in Abdruck gegeben habe; man suchte sich also desselben unter der Hand zu bemächtigen, und da hiernächst in einem den 13. Hornung des laufenden Jahrs nach einem — von dem Herrn Kammerrichter die Macht zuvor denen Assessoren ꝛc. gegebenen Konvée, und Baal — gehaltenen sehr bedenklichen plenum über die begehrte Frists Erstreckung der Vortrag gemacht wurde, die Zeit zu benutzen, von dem Licentiat Haas den abbezeichneten Entwurf abfordern zu lassen, und auf eben diese Abforderung, — ohngeachtet Procurator Haas sich entschuldigte, daß er mit der Vertheidigung noch nicht ganz fertig wäre, und Zeit haben müßte, nicht nur allein selbe mehr zu überlegen, sondern auch Gutachten auswärtiger Rechtsgelehrten einzuholen, — jedannoch zu beharren.

Haas mußte der Zudringlichkeit, und des Gerichts überlegenem Gewalt weichen, er übergabe demnach die benannte Druckschrift unter dem wörtlichen Vorbehalt jedoch, daß er in solcher nach Belieben noch ändern möge, und wie er diese zur Zeit noch nicht für seine Geburt erkenne.

Es sättigte sich aber damit dieses gestiftene plenum nicht, vielmehr wurde dem kranken Procurator Haas die strenere Bekenntniß aufgetragen, ob er schon einige solcher exemplarien versendet hätte, und da er eine auf Salzburg, andere an den salzburgischen Directorialgesandten zu Regenspurg Freyherrn von Zillerberg verschickt zu haben zurückwissen liesse, so wurde noch dem nämlichen Tag, in dem nämlichen plenum dessen Suspension beschlossen, solche ihme intimirt, und durch einen gemeinen Bescheid öffentlich verkündet, wie solches Alles die merkwürdigen Anlagen Sign. ⊙ et ℂ in sich fassen.

Dieses ist die Geschichte; von solcher auf die Anwendung.

Drohungen waren erwiesener Maassen das erste, mit welchem man von Seite des Herrn Kammerrichters dem pflichtmäßigen Betragen des kaiserl. Reichskammergericht Procuratorn Haas entgegen gegangen, da nun solche die gehoffte Wirkung nicht machten, das ist, da diese ihn von der pflichtmäßig betretenen Bahne nicht ableiten konnten, so trate finstere Rache an ihre Stelle, welche keine Gelegenheit unbenutzt lassen wollte, seinen Sturz, es koste, was es wolle, zu befördern.

Da hiezu weder alte — von verwahrten Visitations Akten geborgte — Geschichten, wie dann in Wetzlar sagt, noch ein von dem Advokat Borsbach veranlaßte Injurienklage genugsamen Stoff darbieten

darbieten wollten, so wurde die Zuflucht zu Schriften genommen, welche er zum Vorstand des salzburgischen und gräfl. wittgensteinischen Rekurses bearbeitet hatte, und welche, wie z. B. die berühmte — in dem Suspensionsdekret benannte Nachlese — in Regensburg selbsten umgetheilet waren; aber auch diese klekten zu weiter nichts, als zu einer angehörigen Inquisition.

Wie aber Procurator Haas bey der offenbaren Unstandhaftigkeit des kammergerichtl. Verfahrens vermuthlich dieses hinlänglich und dann noch ferners gezeiget hatte, daß die Klage über schmähsüchtige Druckschriften schon vor der Hand als nicht hinlänglich gegründet betrachtet werden könne; und da (das erlassene Dekret vom 13. Febr. 1784 leistet hierüber die Bürgschaft) man nicht ferners deutlich fande, auf einer schmählichen Zudringung gegen die evangelis. Religion zu beharren; so borgte man einen andern — früher wenigstens als den ersten — ausführbaren Vorwand, man gabe ihm nämlich in Untersuchungssachen wieder ihn puncto schmähsüchtiger Druckschriften gegen den Hrn. Kammerrichter, und dieses kaiserl. Kammergericht, oder gegen das kaiserl. Kammergericht, dessen Haupt- und Glieder in der sogenannten unter einem falschen Druckort erschienenen Nachlese, und ähnlicher anonymischer Schriften ausgestossenen Injurien die gebethene Frist auf 2 Monat, man suspendirte ihn aber wegen den Entwurf seiner über diese Anklagen versuchten Vertheidigung; und ohngeachtet ei-

nes scharfen Senat. Verboths, von ihm gegen den Licentiat Lorsbach abermal gebrauchten Verunglimpfungen ꝛc. man suspendirte ihn also über eine Schrift, durch welche er die gegen ihn erzwungene Inquisitionspuncte vertheidigen wollte: man suspendirte ihn über einen Entwurf, welcher ihm abgedrungen war, über welchen er den Rath auswärtiger Rechtsgelehrten annoch einzuholen sich vorbehielte, welchen er nach den Umständen allenfalls zu ändern sich ausdrücklich erklärte, welchen er als seine Geburt noch nicht anerkannte, und welchen er bloß an seinen Hof, dem er in dieser Sache dienet, und wegen welcher Bedienung er von dem Herrn Kammerrichter bedrohet worden, und an jene, den es von dieses Hofes wegen zukommt, eingeschickt hatte.

Haas wurde also über eine Defension suspendirt, welche noch keine Defension ware, und von darum schon keine Defension seyn konnte, weil ihm laut des decreti noch zwey Monat zur Defension gestattet wurden.

Er wurde über einen Entwurf suspendirt, welcher er nicht, wie das Suspensionsdekret lautet, verbreitet, sondern welchen er bloß an seinen Hof, bey welchem er in dieser Sache bedienet ist, eingeschickt hat.

Er wurde über eine ausgelassene, und nicht sachdienliche Schreibart suspendirt, welche in der That noch nicht gebraucht ware, welche bloß ein

noch

noch abzuändernder Entwurf gewesen, welche durch unächte Eingelenke aufgetrieben, und durch unrechtmäßige zudringliche Erkenntnisse ihm abgedrungen war.

Er wurde wegen einigen gegen den Licentiat Lorsbach wiedermalen gebrauchten Verunglimpfungen suspendirt, welche — als bloß entworfen — in der That selbst noch nicht existirten, und welche um darüber erkannt zu werden, nicht zu dem plenum, sondern zu jenem Senat sich eigneten, welcher zu Abtheilung der Lorsbachischen Injurien Klage niedergesetzt ware:

Er wurde in einem Plenum einer einzigen Stunde suspendirt, in welcher Stund es ganz unmöglich ware, den re- und correlations Vortrag über die Inquisition, und die begehrte Prorogation zu machen, und noch den ganzen Zusammenhang seiner entworfenen Defensionsschrift zu verlesen, und darüber durch allerdings 20. Stimmen, derenjede insbesondere abgelegt werden mußte) votiren, und den Schluß fassen zu lassen, so daß es ganz handgreiflich wird, daß bloße Bruchstücke aus dieser so genannten vor Recht angenommenen Defension geborget, und daß diese ohne Verlesung, und Vortrag des ganzen, mithin ohne hinlängliche Belehrung der Votanten zur Suspension des Procurator Haas nur in gestimmesten Stellen misbraucht worden.

Er wurde von einem Plenum suspendirt, bey welchem, wie es keinem Inwohner von Wetzlar verborgen

verborgen seyn kann, wie der angesehenste Assessoren, benanntlich von Loskant, von Klausbruck, von Huber, und von Unienstein, welche doch den vorigen Deliberationen in dieser Sache angewohnet haben, abwesend gewesen.

Er wurde von einem Plenum suspendirt, in welchem, wie es der Gang der Sache mit sich bringt, die Inquisitoren, das ist, Assessor von Albini der Jüngere, und Assessor v. Neuroth (Neurath) die re, und correlation erstattet; deren der erste der leibliche Sohn des Assessors von Albini des Aelteren ist, welcher eben diesem Mandat mitbeygewürket, und hierüber mancher Defekte wegen bey der Gesetzgebenden Macht in dem deutschen Reich angezeiget ist.

Er wurde von einem Plenum verdammet, in welchem Assessor von Albini der Aeltere, und von Schmitz anwesend waren, und vermuthlich — ohngeachtet sie das Mandat gegen Salzburg in schon gesagter Weise erkennet — mit votirt haben.

Er wurde endlich von einem Plenum in einer Sache verfället, die mit Gewalt in eine Sache des ganzen Gerichts umgemodelt worden, welche aber anders nichts, als eine Privatsache des Herrn Grafen Franz von Spaur — nicht aber des Herrn Kammerrichters als kais. und des Reichs Kammerrichters — ist, und welche demnach höchstens zu einer Privatklage, mithin zur ordnungsmäßigen Erörterung eines kammergerichtlichen Senats sich vereigen-

vereigenschaftet, übrigens, aber in ihrer Zusammenfassung gar keine Angelegenheit des Gerichts — sondern nach genommenem Rekurs — eine Sache kaiserlicher Majestät und des Reichs ist.

So viele Thatsachen, so viele Worte, so viele Mängel und Gebrechen, welche, wenn man in Wetzlar nicht ordnungslose Willkühr auf den Thron erheben lassen will, vom Kaiser und Reich schärfest zu untersuchen, und zu bestrafen sind.

Die Stände des Reichs fallen in eine erbärmliche Unwürdigkeit herab, wenn die denselben gegen den Kammerrichter, oder andere Kammergerichtspersonen dienende Procuratorn auf solche Weise mishandelt werden dürften; es ist umsonst, wenn man über die ungerechte Behandlung des Procurator Haas einen Flor ziehen, und das Verfahren gegen denselben in schmähsüchtigen Druckschriften aufsuchen will: man hat den Gang gezeiget, welchen das Verfahren gegen den Licentiat Haas vom Anfang bis zum Ende gegangen ist; das Unstandhafte eines solchen Vorgebens ist entdecket, und in jeder Thatsache, welche man hier nach seiner reichsständischen Obliegenheit, als der Reichsordnung zuwiderlaufend rüget, zeiget sich das Ungebührliche, und das Regellose, dessen sich der Herr Kammerrichter, und Assessoren, besonders jene, deren Mängel angezeiget sind, schuldig gemacht haben.

Sr. hoch-

Sr. hochfürstlichen Gnaden, höchstwelche man durch eine so unerhörte Behandlung des ihro dienenden Procurators beleidiget, ist es darauf gelegen, daß solche Fürschritte und ein solch unförmliches Verfahren (nur von dieser Unförmlichkeit ist hier eigentlich die Frage) nicht ungeahndet bleiben.

Es ist um die Reichsstände, und ihre Vorzüge geschehen, wenn ein solches Betragen nicht ernstgemessen gerüget wird; jede Thatsache ist einer visitationsmäßigen Untersuchung würdig, welche Se. kaiserliche Majestät und das Reich zu Handhabung der Gerechtigkeit, und Aufrechterhaltung der Reichsstände und der Reichsverfassung hoffentlich beschliessen werden.

Procuratoren sind publique Personen: es sind solche kaiserlicher Majestät und dem Reich mitverpflichtet: sie sind zur Bedienung der Reichsstände, und Partheyen aufgestellt, sie sind also nicht willkürlicher Behandlung, sondern der Gesätze, und des allerhöchsten und hohen Schutzes kaiserlicher Majestät, und des Reiches würdig.

Indessen, und bis dieses in seiner Ordnung geschiehet, ist es schreiend, und ungerecht, den Procurator Haas mit seiner gerechten Sache suspendiret zu sehen, mitlerweil die Angezeigte ihres Unrechts geniessen, und ihres Sieges sich freuen; es ist also nothwendig, daß nach ähnlichen Beyspielen, welche in den Reichsakten von den Jahren 1515. und 16. vorliegen, provisorische Verordnungen

gen eintreten, der Prokurator Haas von kaiserlicher Majestät und des Reichs wegen restituirt, jene aber ausser dem Stande zu schaden gesetzt werden, welche ihr Amt so offenbar misbrauchet haben.

Man bittet hochfürstlicher salzburgischer Seits inständigst um eine solche Untersuchung und provisorische Verfügung, mitlerweil ohn allen Zeitverlust die protocolla pleni abzuforderen wären, um daraus, nachdeme schon so viele Mängel gegen die Gesetze vorliegen, auch noch nicht nur allein die vermuthlich mehrere entdecken zu mögen, welche mit dem so genannten Geheimniß des Gerichts zugedecket sind, sondern auch (man darf wohl an der Einmüthigkeit zweifeln) jene tapfere Männer kennen zu lernen, welche Eingelenken, und rechtlosen Fürschritten widerstanden, und ohne Ansehung der Person der Gerechtigkeit getreu geblieben sind.

Uebrigens muß man, um jene Thatsachen zu ergänzen, welche in dem hochfürstlichen salzburgischen Rekurs und desselben Nachtrag, und weiteren promemorien angegeben worden, und welche dem Herrn Kammerrichter, und einige fehlbare Gerichtspersonen karakterisiren, sich auf die mitlerweil im Druck erschienene Schriften, benanntlich: **Doktor Karl Friederichs Häberlin abgenöthigte Vertheidigung in der Eheverbindungssache des Herrn Grafen von Spaur mit der Gräfinn Karoline Leopoldine zu Sayn-Wittgenstein, Erlangen 1783: das Betragen des evangelisch-reformirten**

ren Pfarrers Martin Lorsbach zu Wetzlar in der Geschichte des Herrn Grafen Johann von Spaur mit der Gräfin Karoline Leopoldine zu Sayn-Wittgenstein gegen einige in der bey dieser Gelegenheit herausgekommenen sogenannten vertheidigten Eheverbindung, und ferneren Nachlese zu den kurzen Beweis gemachte Vorwürfe vertheidigt von *Licent.* Lorsbach mit Beylagen *sub Lit. A.* bis C. Wetzlar 1783. auf eine so genannte Zugabe zu der Graf Johann von spaurischen Ehegeschichte ausdrücklich beziehen, welche nemlich, ohngeachtet die beede erste dem Herrn Kammerrichter dienen wollen, denselben jedoch in offenbaren Nachtheile setzen, und jene Resultate in sich halten, welche die so eben benannte Zugabe erhöhet.

Sig. ☉.

Ist das schon im VII. Th. eingerückte Decret vom 13. Febr. 1734.

Sign. ☾.

Der, ebendaselbst schon abgedruckte gemeine Bescheid von ebendemselben Tage.

Num.

Num. II.

Abdruck eines Schreibens an des Herrn Erzbischofen und Fürsten zu Salzburg Hochfürstliche Gnaden; von dem K. R. K. Ger. Beysitzer von Albini dem Jüngern; in Betreff eines von der Hochfürstl. Salzburg. Directorialgesandschaft zu Regensburg wider das K. R. K. Gericht und namentlich ihn von Albini am 22sten Merz jüngsthin zur Dictatur hinterlegten auch sonst unter der Hand vertheilten Promemoria und Schreibens. 1784.

Nachricht.

Das Promemoria, welches das hier abgedruckte Schreiben eigentlich veranlaßt hat, ist nicht sogleich zur Dictatur gekommen, inmittelst aber gleichwohl unter der Hand vertheilt und bekannt worden: da solches viele irrige Thatumstände enthielt, so konnten wenigstens einige derselben der Hochfürstl. Salzburg. Directorialgesandtschaft selbst nicht lange verborgen bleiben. Dieses bewog sie, jenes P. M. wieder zurück zu nehmen, und statt dessen einen Umdruck zu hinterlegen, worinn jedoch nur zween einzige Umstände, nämlich, daß der Herr Kammerrichter selbst im Plenum die Re-

ferenten ernannt, und der Assessor von Neurath das Mandat wider Salzburg mit erkannt habe, sodann das gedachten Referenten vorhin gegebene Beywort befangen, weggeblieben sind. Am 20ten April ist dieser Umdruck wirklich zur Dictatur gekommen, ohne daß jedoch sein eigentliches neuere Datum dabey bemerkt worden ist. Daher rührt also, daß zwey P. M. verschiedenen Innhalts unter einem Datum umherlaufen.

Höchwürdigster Erzbischof und Reichsfürst,
Gnädigster Herr!

Fast in eben dem Augenblicke, wo schon jedermann die Gelassenheit zu beloben schien, mit welcher das K. R. K. Gericht seinem Angehörigen dem Procuratoren Licentiaten Haas eine selbst anerkannte große Beleidigung zu vergeben, sich entschloß, *) kömmt mir noch von Regensburg ein Promemoria zu Handen, worinn ich mich als einen befangenen Asses-

soren

*) Daß sich dessen fast niemand erwartete, beweisen selbst alle Nachrichten von Regensburg. Nicht ohne Empfinden mußte ich sogar hören: Ob hätten sich manche in dem Etwas und Noch-Etwas betroffen gefunden, und deswegen räthlich erachtet, die Sache eben nicht so scharf zu greifen. Ich konnte lange die Ursache dieser ungütigen Vermuthung

Digitized by Google

soren mit Namen aufgeführt finde, und wodurch ich theils besonders, theils mit andern meinen Collegen eine Behandlung erfahre, die ich, da ich sie ganz nicht verdient, auf mir ersitzen zu lassen, durchaus nicht vermag.

Euer Hochfürstlichen Gnaden Directorial-Gesandter Freiherr von Zillerberg hat solches mit einem eignen, in gleichet Sprache verfaßten Begleitungsschreiben in Höchstdero Namen bekannt gemacht, und es übertreffen beyde in ihrer Art, auch sonst in manchem Betracht alles, was in unseren Zeiten auf dem Reichstag von dem Kammergericht je noch gesagt worden ist. Ich läugne gar nicht, daß ich mehr Referent in Sachen gewesen bin, worinn von höchsten Ständen der Rekurs an das Reich genommen worden; es ist sich stets gegen die kammergerichtliche Urtheln, gegen das Gericht selbst, auch wohl eigends wider den Referenten beklagt worden, doch immer mit der Schonung, daß sich mein Namen bey solchen Gelegenheiten *in actis publicis* bisher noch nicht genannt fand; ja es sind vielmehr,

nicht errathen, wo zumalen gerade wegen dieses Etwas und Noch Etwas die Suspension verhängt worden ist. Erst seit dem 15ten April ist mir endlich auch dieses Räthsel aufgelöst; und ich glaube nicht, daß ich diesen Vorwurf noch weiter zu befürchten haben solle.

Digitized by Google

wie ich zuversichtlich hoffen darf, selbst auch diese höchste Stände von mir überzeugt, daß nicht elende Rucksichten, sondern einmal angenommene allgemeine Grundsätze mich zu einer für jene ihre Sachen ungünstigen Meinung lediglich bestimmt haben, und daß ich zu allen Zeiten, auch bey ieder anderer gleichwichtigen Sache, wo ich das Recht auf ihrer Seiten glaube, gewiß eben so gerne für Sie stimme. Ich sehe mich also hier zum erstenmal unter sehr unrühmlichen Prädikaten mit Namen angezeigt, nämlich da, wo nur verschiedene der nicht genannten Assessoren die tapfere Männer seyn sollen, welche Eingelenken, und rechtlosen Fürschritten widerstanden, und der Gerechtigkeit getreu geblieben sind. Dem erhabenen Richterstuhl, worauf ich mitzusitzen die Ehre habe, bin ich gegen diese öffentliche Vorwürfe, eben so öffentliche Vertheidigung schuldig; es muß mir zwar solche nothwendig in meiner Lage äusserst schwer werden, weil, so wenig ich auch Ursache habe, meine Mängel, (es sind die Worte des *P. M.*) mit dem sogenannten Gerichtsgeheimniß zu decken, mir dennoch auch eben so gewiß diese Geheimnisse jemanden anderen als der gesetzgebenden Macht zu vertrauen, nicht gebührt: Zum besondern Glück aber sind alle diese Nachrichten, womit Euer Hochfürstliche Gnaden hintergangen worden, so gemeinkündig ungegründet, daß es gar keines Ver-

Digitized by Google

raths einiger Gerichtsgeheimnissen bedarf, um solche auch bis auf den mindesten Umstand vollkommen zu zernichten.

Lange unschlüssig mit mir selbst, wie ich dem üblen Eindruck, den dieses *P. M.* bey dem unbelehrten Publikum gegen mich machen dürfte, eigentlich zuvorkommen sollte, hab ich aus wahrer tiefer Verehrung für Euer Hochfürstliche Gnaden, einen vornehmen Gliede des Reichs, vorerst nichts, als diese unterthänigste Vorstellung bey mir beschlossen, in dem festen Vertrauen, daß von Höchstihrer eigenen Gerechtigkeitsliebe ich, nachdem ich die Untreue aller jener harten Voraussetzungen, worauf sich das *P. M.* gründet, deutlich entdeckt, sicher alle öffentliche Genugthuung zu erwarten haben würde, die meiner, gewiß ohne Höchstihre Absicht, so sehr beleidigten Ehre überall angemessen ist.

Es soll, wie das *P. M.* sich ausdrückt, dermalen blos von den Unförmlichkeiten die Frage seyn, welche das Kammergericht in der Verfahrungsart wider Lt. Haas sich habe zu Schulden kommen lassen. Allein von allen den wirklich angegebenen ist auch nicht eine in der That erfindlich. Es ist ganz nicht anderne, daß ich und der Assessor v. Neuroth (soll heissen Neurath) von einem *Plenum*, welchem der Herr Kammerrichter vorgesessen, zu Inquisitoren ernannt worden; der Herr Kam-

merrichter war damalen, wo die Untersuchung wider Lt. Haas beschlossen ward, gar nicht auf der Kammer; nicht das Plenum, nicht der Herr Kammerrichter, sondern der ältere Herr Präsident Freyherr von Thüngen, ein verehrungswürdiger Justizmann, hat gut befunden, mich und mit mir den v. Neurath zu Deputirten zu ernennen. Ich weiß nichts von einem auffallenden Gepränge altdeutscher Sitten, womit wir Deputirte bei der Untersuchung angeblich erschienen sind; soll unsere tägliche Gerichtskleidung etwa hierunter verstanden werden, so hab ich hiebey nichts gethan, als was ich auch bey anderen solchen Deputationen gewiß zwanzigmal vorher gethan habe, und wobey ich mir gemeiniglich nichts zu denken pflege. Ganz unrichtig aber ist ferner, daß in einem den 13ten Hornung (nachdeme der Herr Kammerrichter die Nacht zuvor den Assessoren ein *Soupé* und Ball gegeben) gehaltenen sehr bedenklichen *Plenum*, über die begehrte Fristerstreckung des Lt. Haas der Vortrag gemacht und beschlossen worden, ihm vor allem das Etwas und Noch Etwas abzufordern. Nicht den 13ten, sondern, wie Lt. Haas in seiner Defensionsschrift selbst sagt, schon den 10ten Febr. ist ihm auf sein Prorogationsgesuch befohlen worden, sogleich ein Exemplar seiner weiteren Druckschriften auszuliefern, und am 12ten Morgens wurde dieser Befehl Einwendens

dens ohngehindert wiederholt: Lr. Haas fügte sich demselben, und mir wurde das Etwas und Noch Etwas alsbald überbracht: Die natürliche Folge davon war, daß nun sogleich weiter darüber referirt werden muste. Am nemlichen 12ten Abends war bey Herrn Kammerrichter die gewöhnliche Donnerstagsgesellschaft; Niemand war besonders dahin geladen, sondern wer sich zufällig einfand, der durfte tanzen und soupiren; folgenden Tages war, wie schon die ganze Stadt voraussah, das *Plenum*, welches den Licentiaten Haas suspendirte; dieses *Plenum* soll wegen des vorgegangenen *Soupé* und Balls bedenklich gewesen seyn; allein von Assessoren, Männern, die bereits ihre beste Jahre in sehr ernstlichen Beschäftigungen hingelebt haben, läßt sich doch wohl nicht vermuthen, daß gerade das Tanzen und Soupiren, wovon nur wenige profitirt, auf ihre Meinungen einigen Einfluß haben solle. Dieses geflissene *Plenum* soll sich aber mit Abforderung des Etwas und Noch Etwas noch nicht gesättigt, sondern vielmehr dem kranken Prokurator Haas die Bekänntniß aufgetragen haben, ob er schon einige dieser Exemplarien versendet hätte, und obgleich derselbe diese Druckschriften für einen lediglichen Entwurf, worüber Er sich vorhin noch mit Auswärtigen berathen müsse, erklärt, und ob er schon mehr nicht, als bloß einige Exemplarien an seinen Hof und dessen Gesand-

ten verschickt zu haben gestanden, so habe doch gedachtes *Plenum* dieses als eine Verbreitung angesehen, und dessen Suspension beschlossen. Wenn ich nun aber gegen alles dieses, bloß diese einzige zween Umstände anführe, daß Licentiat Haas, wie ihm allerdings frey stund, am nemlichen Tage, ganze Stunden vor den Thoren spazieren gegangen, daß er gestanden, ganze hundert wirklich gebundene Exemplarien seines Etwas und Noch Etwas nach Mainz, Salzburg und Regensburg, auch einzele gute Freunde ausgetheilt und verschickt zu haben, daß noch 4 andere hundert bereit lagen, so werden sich auch hier wieder die weitere Schlüsse von selbst machen. Das *Promemoria* sagt ferner, es seyen bey jenem *Pleno* vier Assessoren, welche den vorigen Deliberationen angewohnt, abwesend gewesen; dieser Vorwurf trift nicht mich, sondern den dirigirenden Präsidenten, Freiherrn von Thüngen: Müßte das Directorium zu seinen *Plenis* jedesmal

*) Ein anderes ist, eine Sache irrig beurtheilen, und wieder ein ganz anderes, sich sogar Defecten aufladen. Von dem Senat, der das Mandat erkannt hat, mag die Sache übel beurtheilt worden seyn, ohne daß sich deswegen die Votanten irgend einiger Defecten schuldig gemacht haben; ich zweifle jedoch ganz nicht, sie werden sicher auch ihr erkanntes Mandat auf allen Plätzen zu vertheidigen wissen; mich geht solches nichts an. Allein bei ihren Defekten darf ich nicht ganz gleiche

Digitized by Google

mal alle 25. Assessoren nothwendig beisammen haben, so würde es nur sehr selten *Plenum* zu halten im Stand seyn.

Die letzte Hauptunförmlichkeit soll endlich darin bestehen, daß ich und der von Neurath in der Sache referirt hätten, zween besangene Assessoren, deren letzterer das unstatthafte Mandat gegen Salzburg mit erkannt, der erste aber (ich) der leibliche Sohn des Assessors von Albini des Aeltern, welcher eben diesem Mandat mit beygewürkt und nebst dem von Neurath hierüber mancher Defekte *) wegen bey der gesetzgebenden Macht in dem deutschen Reich angezeigt sey; auch daß gedachter von Albini der Aeltere und Assessor von Schmitz, ohngeachter sie das Mandat gegen Salzburg erkannt, dennoch vermuthlich mit votirt hätten. Der Assessor von Neurath war zur Zeit des erkannten

gültig seyn, weil ich dadurch mein eignes Stimmrecht über ganz andre Gegenstände verlohren haben solle. Der Senat glaubte, es lasse sich auf keine Weise, und durch keinen nur immer möglichen Vorbehalt rechtfertigen, daß des Herrn Fürsten zu Salzburg Hochfürstl. Gnaden die Präbende des Herrn Grafen Johann von Spaur, ohne diesen auch nur im mindesten vorher darüber zu hören, sogleich als Canonico vacirend erklärt,

Mandati noch gar nicht beim Gericht; Er kann also unmöglich an diesem Erkänntniß Theil haben, und hierüber mancher Defekten wegen irgendwo angezeigt seyn; die Assessoren von Albini der Aeltere und von Schmitz hingegen haben zwar so auffallende Beweise ihrer Unschuld nicht für sich, wenn sie aber auch wirklich das Mandat mit erkannt haben, so hindert sie dieses gleichwohl, nach offenkündig-

gen

klärt, und einem andern konferirt haben; Er beschloß daher ein Mandat, daß nicht alsbald via facti, sondern vielmehr via Juris verfahren, und Herr Graf von Spaur ohne vorher gehört zu seyn, bey dem Besitze seiner Präbende in keine Wege gestört werden solle. Ob wirklich etwas zu Blasbach geschehen, was den Verlust der Präbende nach sich ziehe? darüber wollte der Senat im Weg Rechtens vor allem ordentlich erkannt wissen: Damalen, wo der Senat dieses verordnete, saß die Fr. Gräfin selbst noch ganz stille und es war der Supplik pro mandato ein eigner Kapitelschluß beigeleget, vermög dessen selbst dieses Kapitel dem neuernannten Domherrn aus denselbigen Gründen den Besitz verweigerte. Hatte nun der Senat bey allen deme gleichwohl unrecht, daß Er sein Mandat erkannte, so wird doch wenigstens Niemand hier auch nur die entfernteste Spur eines Personaldefekts finden können —— Ja, heißt es aber: es hätte wenigstens vor allem Bericht gefordert werden müssen. Es ist wahr, der D. A. von 1600. verordnet diesen Bericht bey armen Partheyen, und der J. R. A. erweis-

gen Gesetzen gar nicht, selbst über die allen-fallsige Wiederaufhebung dieses Mandats mit zuerkennen, ja sie könnten nicht nur, sondern müßten sogar, wenn sie gerade der Senat treffen sollte, darüber mitur theilen. Um wie viel mehr sind sie also schuldig gewesen, über ganz andere Personen, (den Licentiat Haas) und über ganz gesonderte Gegenstände (des Licentiaten Haas Beleidigungen) ihre Stimmen mit abzugeben. Konnte und mußte aber mein Vater

---

tert diese Verordnung §. 105. 106. auf die Processe aller übrigen Unterthanen und Bürgern. Selbst das Domkapitel zu Salzburg hat bey dasmaliger sedis vacanz diesen jüngsten R. A. zum Theil mitgemacht, und viele Domherrn haben als erste Gesandten ihrer geistlichen Kur- und Fürsten solchen mit unterschrieben. Allein die Bestimmung, ob überhaupt die Unterthanensache bey einer Sache mit vorkömmt? hängt doch immer von den Umständen und dem Ermessen der Votanten ab. (S. v. Balemanns Visitationsschlüsse p. 387.) Wenn nun hier diese Votanten etwa dafür gehalten haben, daß Seine Hochfürstliche Gnaden in dem vorliegenden Fall lediglich als Collator zu betrachten stünden, und daß gegen Sie gerade eben so verfahen werden müsse, als ob sich der Fall um wenige Tage später in dem Turno eines Domkapitularen ergeben hätte, so weiß ich doch auch hier wieder nichts zu finden, was einem Defekt gleich sieht. Warum suchte man überhaupt nicht, das K. Gericht durch gründliche Exceptionen besser zu belehren?

Digitized by Google

Vater sogar selbst votiren, so läßt sich wohl keine Scheinursache finden, die mich von dem Referentenamt ausschließen könnte. Ich verehre meinen Vater als Vater, als Collegen aber hat Er und Ich jeder seine eigene Begriffe, jeder sein besonders Gewissen, wir votiren über lauter Dinge, die keinen von uns interessiren; es muß uns also sehr gleichgültig seyn, ob unsere Meinungen in einzelen Fällen zusammen treffen, oder nicht.

Alles, was Euer Hochfürstlichen Gnaden ich bisher vorzutragen die Gnade gehabt habe, ist reine ungekünstelte Wahrheit, die Sprache eines Mannes, der es weit unter seiner Richterswürde hält, sich hinter kleine Zweideutigkeiten zu verstecken, und der, da er sich nichts als unrücksichtliche Gerechtigkeit bewußt ist, zu seiner Vertheidigung gar keiner niedrigen Kunstgriffe bedarf. Wie mag nun aber bey allen deme Euer Hochfürstl. Gnaden Directorialgesandter, Freiherr von Zillerberg, von dem K. Gericht gleichwohl noch sagen, es seyen so manche Personaldefecte angezeigt, daß man gehofft, die betroffene Gerichtspersonen (also wohl ich auch) würden in stillet Bescheidenheit auf Verbesserung meditiren. Nur von Verbrecheren läßt sich so was erwarten, Männer hingegen, die allenthalben straks nach Pflichten handeln, gehen immer ihren Gang, und sprechen laut für ihre Ehre; sie

würden

Digitized by Google

würden nicht verdienen, Richter höchster Stände zu seyn, wenn sie anders thäten. Ja, Er versichert weiter, die Assertionen des *Promemoria* ruhten auf solcher Offenkündigkeit, und die *Notorietæt* stehe denselben so geschlossen an der Seite, daß solche widersprechen zu wollen, ein neues Vergehen wäre. Ich muß dieses Vergehen wagen, ich widerspreche nicht eine, sondern alle Unförmlichkeiten, und erwarte ruhig die Strafe meines Vergehens.

Indessen haben doch diese angebliche Unförmlichkeiten Euer Hochfürstl. Gnaden Höchstselbst nun schon einmal veranlaßt, im Angesicht des Publikums zu behaupten, das Kammergericht habe sich ordnungslose Willkühr erlaubt, allenthalben zeige sich das Ungebührliche, dessen sich der Herr Kammerrichter und die Assessoren, besonders deren Mängel angezeigt seyen, schuldig gemacht hätten; jede Thatsache sey einer visitationsmäßigen Untersuchung würdig, es sey schreyend und ungerecht, den Prokuratoren Haas mit seiner gerechten Sache suspendirt zu sehen, mittlerweile die Angezeigte ihres Unrechts gelössen, es sey also nothwendig, daß provisorische Verordnungen einträten, der Prokurator Haas restituirt, jene aber ausser Stand, zu schaden, gesezt würden.

Stärkere

Stärkere Anträge konnten wohl Euer Hochfürstl Gnaden nicht machen, wenn wirklich alle sogenannte Assertionen des *Provenovia* mit den bündigsten Beweisstücken belegt gewesen wären; wie sehr muß es nun aber meine rechtschaffene Collegen, und auch mich, der ich unter die namentlich Angezeigte vorzüglich gehöre, nicht schmerzen, daß wir uns in einem Augenblick, wo wir den Licentiaten Haas wirklich mit aller Nachsicht behandelt haben, und schon die ganze Geschichte zu vergessen suchten, hintennach so unleidentlich schwarz geschildert sehen sollen.

Des Herrn K. Richtern Privatsache geht mich ganz nichts an; hier aber geschieht Ihm offenbar zu viel; Ich muß Ihm vor aller Welt das Zeugniß geben, daß er mich vor der Restitution des Licentiaten Haas auch nicht ein einzigesmal über diese Sache angeredt, sondern daß Er mir vielmehr nachher, nemlich nach wirklich beschlossener Restitution (vorher wußte ich nicht, wie Er davon denke, und suchte es nicht zu wissen) seine großmüthige Zufriedenheit über unser gelindes Verfahren zu erkennen gegeben hat. Visitationen sind nur schreckbar für Leute, welchen ihr Gewissen üble Dinge vorsagt, wir sehen ihnen unerschrocken entgegen; denn so lange wir bey dem allmächtigen Gott versprechen müssen, daß wir bloß nach unserer besten Ueberzeugung,

auch

auch gegen unsere Neigung, alle unsere Urtheln fällen wollen, kann uns gewiß diese unsere, auf Gründe gebaute Ueberzeugung nie zur Sünde werden. Darüber, ob sich Licentiat Haas in seinen Schriften gegen uns wirklich verfehlt, und die erlittene Strafe verdient, hab ich meine Stimme am rechten Ort bereits so abgelegt, wie ich sie vor Gott, auch Kaiserlichen Majestät und dem gesammten Reich alle Augenblicke zu verantworten getraue. Ich habe ihm seitdeme meines Orts von Herzen verziehen, und ich habe für ihn die Achtung, die ich, um auch hier gerecht zu seyn, seinen Fähigkeiten nicht versagen darf; Ich müßte ihm eine neue Wunde versetzen, wenn ich von seinem Fehltritte noch weiter sprechen wollte, genug, er hat solche bey kälterem Blute selbst anerkannt, und daß dieses Bekänntniß aus bloßer Nahrungssorge abgeflossen seyn solle, darf ich ohne Beleidigung von einem Mann, wie Licentiat Haas, dem noch dazu andere, sehr annehmliche Dienste offen stunden, gar nicht vermuthen. Was soll nun aber, Gnädigster Fürst und Herr! nach diesem aufrichtigen Bekänntniß, jezt noch an uns, den Richtern, eigentlich bestraft werden?

Die Eingelenke, meint das *Promemoria*. Aber wo sind denn diese Eingelenke?

Euer Hochfürstl. Gnaden wollen hierüber die *Protocolla plena* vorgelegt wissen, um zugleich

gleich zu erfahren, welche tapfere Männer solchen widerstanden, und der Gerechtigkeit getreu geblieben sind.

Diese Eingelenke, denen der große Theil des *Collegii* mit Aufopferung der Gerechtigkeit sich gebeugt haben solle (ich schaudere, da ich es schreibe) werden vorzüglich dem Herrn K. Richtern zugeschrieben. Er soll seit dem 6ten März 1782. allerhand Versuche gemacht haben, sich an dem Prokuratoren Haas zu rächen, sie sollen aber alle mislungen seyn, bis auf den unglücklichen lezten, weswegen Accentiat Haas bestraft worden.

Es ist wirklich an deme, daß gerade in dieser Zwischenzeit verschiedene ein bedenkliches Ansehen gehabte Anzeigen, nicht von dem Herrn K. Richtern, sonderen von drittern im ordentlichen Proceßwege gemacht worden sind; sie wurden theils in den Senaten, theils *in pleno* vorgetragen, und mußten nothwendig vorgetragen werden, die *Concluſa* fielen allenthalben dahin aus, daß dem Beklagten hierunter nichts beträchtliches zu Last komme, und es wurde alles mit kleinen Geldstrafen und Verweisen abgethan. Sind aber nicht gerade eben diese Vorgänge laut redende Zeugnisse für die Unpartheilichkeit eines Gerichts, daß erst lange nachher, und abermal nicht eher, als bis ein dritter Kläger aufgestanden ist, eine Untersuchung für sein eignes, ja nicht sein eignes,

eignes, sondern Kaiserlicher Majestät und des Reichs allerhöchstes Ansehen beschlossen hat. Wäre es diesem Gerichte nicht um gesetzliche Bestrafung wahrer Vergehen, sondern schlechterdings um Rache wider einen seiner Untergebenen, bloß um schickliche Gelegenheit zu thun gewesen, so waren ja die so eben angezogene erste Vorfälle hierzu weit ausgiebiger, und es würde bey solchen gewiß weit weniger Aufsehens davon gemacht worden seyn. Unsere Protokolle in dieser und allen andern Sachen müssen immer, auch noch bey der Nachwelt, die Zeugen unserer Rechtschaffenheit seyn; sie stehen Kaiserlicher Majestät, höchst und hohen Ständen allerdings offen; sie werden die edle Freymüthigkeit verrathen, womit unsere Stimmen zu ihnen niedergelegt werden, sie werden zeigen, daß hier keine Anhänglichkeit herrsche, und daß nicht Personen, sondern bloß Gründe siegen; auch werden sie die tapfere Männer offen stellen, die ohne Unterschied stets aus der Fülle ihres Herzens ihre Meinungen eröfnen, die sich von keiner Menschenfurcht bemeistern lassen, und die endlich bey der Ihnen vertrauten Justizpflege nirgends Lob, Ehre und Gnaden, sondern, mit ihrem Schicksal zufrieden, bloß stille Ruhe und den Namen eines rechtlichen Mannes einzuernten suchen. Ich bestrebe mich pflichtmäßig, nach allen Kräften, um einen Platz unter diesen tapferen Männern zu verdienen; und habe

ich es auch wirklich so weit noch nicht gebracht, so kann ich doch wenigstens den Vorwurf nicht ertragen, als ob ich weniger, als andere, der Gerechtigkeit getreu geblieben sey.

Ich bin einer der im P. M. mit Namen angezeigten, ich bin der genannte Referent, und ich kann Niemanden, der mich sonst nicht kennt, verdenken, wenn er wenigstens einen großen Theil der angeblichen Unförmlichkeiten auf meine Rechnung schreibt.

Euer Hochfürstliche Gnaden sind, wie ich verläßig hoffe, nunmehr vom Gegentheil überzeugt, sie werden gewiß mit gerechtem Unwillen auf alle diejenige herabsehen, die sich erdreistet haben, Höchstihnen Ausdrücke in ihren Fürstenmund zu legen, die bey dieser Sache nicht gesagt werden durften.

Ich erscheine hier vor Euer Hochfürstlichen Gnaden, blos als unschuldig angegriffen und beleidigter Theil, ich fordere von Ihrer Gerechtigkeit hinreichende Genugthuung, und ich weiß unmöglich weniger zu fordern, als daß Höchstdieselbe durch den nämlichen ihren Directorialgesandten Freyherrn v. Zillerberg eben so im offenen Drucke gnädigst erklären lassen möchten, daß Sie von der kk. Haasischen Geschichte indessen gründlicher belehrt worden, daß die in dem *Promemoria* auf irrige Nachrichten angezeigte Unförmlichkeiten

Fehlen in der That nicht begangen worden, und daß Sie endlich mir insbesondere hierunter etwas zu Last zu legen gar nicht gemeint seyen.

Geruhen Euer Hochfürstliche Gnaden dieser meiner gerechten Bitte ihres ganzen Innhalts zu willfahren, so bin ich als privat damit vollkommen beruhigt; ich muß mir aber wenigstens alsbald eine gnädigste Verantwort, wessen ich mich zu getrösten habe, unterthänigst erbitten; denn da das widrige *Promemoria* mittlerweile immer in weitere Hände herumläuft; so werden Euer Hochfürstliche Gnaden mir sicher nicht verargen, wenn ich bey Ermanglung solch: Höchster Erklärung länger nicht umhin kann, diese meine Vertheidigung öffentlich kund werden zu lassen. Ich erharre nichts destoweniger stets mit der tiefsten Verehrung

Euer Hochfürstlichen Gnaden

Wetzlar
den 9. April 1784.

unterthänigster Diener
Fr. J. von Albini,
von dem Fränk. Kraise zum K. R. K. Gerichte
präsentirter Assessor.

Digitized by Google

Zugabe.

Der lezte Bogen meines hier vorgedruckten Schreibens war wirklich unter der Presse, als mir am 28ten dieses, wo ich es schon nicht mehr erwartete, eine Antwort auf mein Schreiben mit der Post zukam. Noch würde ich sehr gerne meinen Druck aufgegeben haben, wenn diese höchste Antwort nur immer einigermaßen befriedigend für mich gewesen wäre; da sie es nun aber einmal nicht ist, so bleibt mir nichts übrig, als daß ich meinem Druck den Lauf lasse, und die Fürstliche Antwort hier ebenfalls dem Publikum aufrichtig mittheile.

Hieronymus von Gottes Gnaden Erzbischof, und des Heil. Röm. Reichs Fürst zu Salzburg, Legat des Apostol. Stuls zu Rom, und des Deutschlandes Primas ꝛc.

Unsern gl. Gruß zuvor: Edler, lieber Assessor! Alles, was Wir bishero in der Graf Spaurischen Sache, und was mit solcher verbunden ist, gehandelt haben, ist bereits aus Unsern Händen in jene S. Kayserl. Maj. und des Reiches gediehen, und unterliegt nunmehro der weiteren Einsicht, und Er-

Digitized by Google

Erkänntniß der gesetzgebenden Macht in dem deutschen Reich; haben Wir dabey Personen nennen müssen, so nannten Wir solche theils zur Ergänzung der Geschichte, theils in Gemäßheit jener Pflichten, welche Wir als ein Reichsfürst zur Erhaltung guter Ordnung, und Gerechtigkeit dem deutschen Reich schuldig sind. Wir zeigten Thaten, Fälle und Handlungen an, nicht um Jemand zu verunglimpfen, oder mit ungehörigem Verdacht zu überziehen, sondern blos jenes der Prüfung der Gesetzgebenden Macht zu unterwerfen, was Wir nach Unserer Reichsfürstlichen Eigenschaft glaubten, daß es dort geprüfet werden müsse; Wir haben also Unseres Orts nach dieser Voraussetzung nichts mit Privaten, nichts mit Privateinlassungen zu thun, vielmehr wünschen Wir, wenn Wir Uns in diese Stelle setzen, daß Jeder, der genennet, oder der angezeigt ist, von der gesetzgebenden Gewalt gerecht erfunden, oder als gerecht erfunden geurtheilet werde. Ein Umstand, welcher — wie billig — auch dorten auf Euch wirken wird, wo Wir Euch zu nennen nicht umgehen konnten.

Uebrigens gesinnen Wir, Euch auf keine andere, als blos auf jene Druckschriften zu belenken, welche durch die öffentliche Reichsdictatur werden bekannt gemacht werden, weilen es blos diese sind, welche zum Grund einer

ner Angabe bey der Gesetzgebenden Macht genommen werden können.

So unrucksichtlich Wir Uns gegen Euch aufgeschlossen haben, so sehr wünschen Wir, viele Anlässe zu gewinnen, um bezeigen zu können, wie Wir Euch mit gl. und allem Guten wohlgewogen verbleiben. Gegeben Salzburg den 22ten April 1784.

Hieronymus mppr.

Aufschrift.

Dem Edlen Unserm Lieben Franz Joseph von Albini, des Heil. Röm. Reichs Rittern, dann des Kaiserl. und Heil. Röm. Reichs Kammergerichts Assessoren.

Wetzlar.

*) Blos aus Ehrfurcht, die einem höchsten Stande des Reichs ich immerhin schuldig bleibe, enthalte ich mich hier gänzlich aller weitern Widerlegungen. Nur zwey einzige Bemerkungen kann ich nicht unterdrucken. Die erste ist: Daß der Umdruck des P. M. für mich nicht beruhigend seyn kann, weil der erste Druck schon viel zu sehr verbreitet, und nach Wetzlar allein wenigstens 4mal gekom-

Digitized by Google

kommen, auch der Umdruck selbst in Ansehung meiner gar nicht gebessert ist. Die 2te Bemerkung aber besteht darinn, daß unter allen den gnädigsten Zuschriften, womit ich von höchsten Kur- und Fürsten während meinem 9jährigen Reichsdienste beehret worden bin, nicht eine begriffen ist, die mich auch bey weitem so sehr, als diese gegenwärtige, herunterseßt.

Weßlar, den 28ten April 1784.

Fr. J. v. Albini,
Kammergerichts Assessor.

Num. III.

Aufklärung der Wahrheit für das unbefangene Publikum von Seiten des Kammerrichters Grafen Franz von Spaur. Entgegengesetzt den an dem allgemeinen hohen Reichsconvente sowohl, als sonsten in öffentlichem Drucke gegen denselben neuerlich verbreiteten Verleumdungen. 1784.

Digitized by Google

§ 1.

Im Monate März dieses Jahrs erschien ein gedrucktes Promemoria, welches die Anlage einer von der Hochfürstlich-Salzburgischen Gesandtschaft an die allgemeine Reichsversammlung zu Regensburg übergebenen Vorstellung ausmacht, und die Suspension eines sichern Kammergerichtsprocuratoris zum Gegenstande hat.

Fast auf allen Blättern ist gedachtes Promemoria mit unleidentlichen Beschuldigungen des Kammerrichters, des das Directorium führenden Herrn Präsidentens und des Collegii Cameralis, auf eine Art angefüllt, die vielleicht wenig gleiche Beyspiele finden wird.

§. 2.

Es ist dasselbe, dem Vernehmen nach, schon vorhin an das Kurfürstlich-Mainzische Directorium gelangt, auch hie und da ausgetheilt und verschickt worden, jedoch anfänglich nicht ad Dictaturam gekommen.

Dieses letztere, und dessen nicht allgemeine Bekanntmachung hielte mich von öffentlichen Fürschritten dagegen um so mehr zurück, als noch bessere Erkundigung, dessen Zurücknahme, oder eine Aenderung desselben, vielleicht Platz finden konnte.

Wirklich

Digitized by Google

Wirklich erfolgte auch eine sehr geringe Abänderung, oder vielmehr Weglassung einiger wenigen Stellen. Diese sind gar keine andere, als einestheils diejenigen, wo meiner, des Kammerrichters, in der Art Erwehnung geschieht, daß darinnen behauptet wurde, daß ich dem Pleno, worinn die Referenten ernannt worden wären, selbsten vorgesessen haben sollte; anderntheils diejenige, in welcher gesagt wurde, daß der Kammergerichtsbeysitzer Herr von Neurath das Mandat mit erkannt habe, und dieser nebst dem Referenten, befangene Assessores genannt werden.

§. 3.

Die Veranlassung dazu, und die eigentliche Ursache ist mir zwar unbekannt. Gar zu notorische Unrichtigkeiten möchten etwa dem Hohen Reichstag sowohl, als dem Publiko zu sehr aufgefallen seyn, und unter diesen war jene, als wenn Herr Assessor von Neurath an Erkennung des Mandati mit Theil genommen hätte, der doch zu jener Zeit noch nicht einmal die Stelle eines Kammergerichtsbeysitzers begleitete, sondern Oberappellationsrath zu Darmstadt war.

Eben so unrichtig war die Behauptung des Kammerrichterlichen Vorsitzes in Pleno.

Immer aber bleibt es doch unbegreiflich, warum die übrigen schweren Anzüglichkeiten,

persönliche Benennungen und Auszeichnungen eben so wackerer, und um das Justizwesen bey dem Kaiserlichen und Reichskammergerichte lange Jahre hindurch bestverdientes Männer, auch eben so ungegründete Beschuldigungen nicht ebenfalls weggelassen, oder nicht vielmehr das ganze Promemoria zurückgenommen worden; zumalen in einem Zeitpuncte, wo derjenige Procurator, über dessen ihm zugefügt seyn sollendes schreyendes Unrecht eben so außerordentlich als ganz und gar unstatthafte Bewegungen gemacht worden, seine Fehler selbsten eingesehen, anerkannt, abgebethen, und Besserung für die Zukunft versprochen.

So unbegreiflich dieses auch seyn mag, hat es nichts destoweniger seine Richtigkeit, daß die Eingangs erwehnte Vorstellung und Promemoria ihres ganzen Innhalts (das wenige vorhin [§. 2.] bemerkte ausgenommen) auf das neue, und zwar in dem nämlichen Monate März de dato 22ten, im Druck erschienen, umgetheilt, bekannt gemacht, an das hohe Reichsdirektorium übergeben, und ad Dicaturam den 20ten April a. c. gebracht worden.

§. 4.

Ich würde, meines Orts, über das in gedachten Schriften gegen mich abermahlen enthaltene Anzügliche und Ehrenrührige mit dem

dem nemlichen Mitleiden und Verachtung gegen den, oder diejenigen, so die Veranlassung durch ihre falsche Berichte dazu gegeben, ganz hinaus gegangen seyn, mit welcher bereits so viele ungegründete Ausstreuungen, Verläumdungen und hitzige Anfälle behandelt, die in der That keiner Widerlegung bedurften, derselben nicht würdig waren, und nur dazu dienten, den Geist der Verfasser solcher Schriften, und den geringen Gehalt der Sache selbsten, die in der Art vertheidigt werden will, zu verrathen, wenn mich nicht, mein Stillschweigen zu brechen und etwas dagegen zu sagen, folgende Betrachtung in die unangenehme Nothwendigkeit gesetzt hätte.

§. 5.

Mir persönlich zugefügte Beleidigungen sind hier mit meiner Amtsobliegenheit, auch mit der Untersuchungssache (wovon in bemerkter Schrift die Frage) zu sehr vermengt, eins mit dem andern so vermischt, daß, ohne Mühe einzusehen, wie die ganze Verbindung, und der Zusammenhang hauptsächlich mit dahin abziele, um Einen verehrlichen Reichsconvent sowohl, als das Publicum zu überreden, als wenn alles, was in sothaner Sache geschehen, nur von mir, dem Kammerrichter, und von meiner Privatrache herrührete, ich die Triebfeder desselben, das Ganze mein Werk, und der Erfolg meines genom-

genommenen Einflusses, und ausgewirkter mir zu Gefallen abgelegter Stimmen gewesen wäre.

Dieses verbindet die so gefährlich als boshaft geschilderte Handlungen des Haupts des Gerichts zu sehr mit der in Collegio vorgewesenen und entschiedenen Justizsache, betrift nicht nur dessen persönliche Beleidigungen, sondern schlägt zu stark in die geschworne Pflichten desselben ein, und geht mich nicht allein, sondern das ganze Gericht und dessen Mitglieder so wesentlich an, daß, wenn auch hierzu schweigen wollte, ich besorgen müßte, demjenigen kein Genüge zu thun, was mir selbsten sowohl, als dem Collegio, und dessen Ehre und Ansehen schuldig bin.

§. 6.

Hätte ich mich dessen, was so eben angeführet worden, und in dem Promemoria erzielet wird, schuldig gemacht, so würde gegen meine Amtspflichten angestossen haben. Denn Stimmen auf diese oder jene Seite, gegen eigene der Herren Votanten freye Abstimmung und Ueberzeugung in einer solchen Justizsache, und zwar aus verbothenen Nebenabsichten, zu erhalten zu suchen, in welcher die Entscheidung von dem eigenen Befund und Gewissen der Abstimmenden lediglich abhängt, läßt sich mit der gesetzlichen Vorschrift nicht vereinbaren.

Aber

Aber auch nicht nur ich würde in solcher Maase gegen die Gesetze gehandelt, sondern alle Herren Votanten in Pleno würden noch mehr ihre geschworne Pflichten außer Augen gesetzt haben, welche sich dazu hätten verleiten oder gebrauchen lassen, Stimmen blos Jemanden zu Gefallen, und nicht in gerader Rücksicht auf die Gerechtigkeit und Gesetze abzugeben.

So wenig ich eines dergleichen mir Abscheu erregenden Benehmens fähig bin, so gewiß mir jederzeit jeder Ausgang bey der Gerechtigkeit für diesen oder jeden Theil gleichgültig ist, und seyn wird, so weit ich von elender Intrique, und allem, was nur den Schein von Absichten haben kann, bey meinem Amte entfernt bin, so sehr mich dessen pflichtmäßige, redliche, eifrige und treue Verwaltung durch 27 Jahre hindurch, (wovon die Protocolla die beste und unverwerflichste von selbst redende Zeugen sind) gegen widrige Verläumdungen ohnehin bey dem unbefangenen Publicum, und jedem Wohldenkenden schützen muß. Eben so sehr würde denjenigen Herren Kammergerichtsassessoren selbsten verachten, der aus schwacher Gefälligkeit, es seye auch für wen es wolle, seine geschworne, dem ganzen Justizwesen ungemein wichtige Pflichten bey Seite setzen, und die Stimme gegen seine Ueberzeugung nach Zeitumständen,

Digitized by Google

andrer Wohlgefallen, oder dergleichen sonstigen verwerflichen Rücksichten abzugeben, im Stande wäre. So ein Mann verdiente die erhabene Stelle eines Priesters der Gerechtigkeit in dem Römischen Reiche nicht, und ich würde mich schämen, einem Collegio vorzustehen, worinn Absichten oder Gefälligkeiten die Schlüsse des Pleni bestimmten.

Nein, der Vorsicht der für die Gerechtigkeit wachenden Gottheit, derjenigen des gerechtesten glorwürdigsten Kaisers, und der Höchst- und hohen Stände (welche die Personen an dem Kammergerichte anstellen und präsentiren) der unpartheyischen Prüfung des Gerichts über die Sitten und Fähigkeiten der Praesentatorum, seye es gedankt, daß dieses mit Männern versehen, die ihrem Amte Ehre machen, keine Nebenabsichten kennen, und denen die Beobachtung der Pflichten, und der gesetzlichen Schuldigkeit das Vorzüglichste und Heiligste ist, und welche Proben genug abgelegt haben, daß Sie nichts, weder Hoffnung oder Nutzen, noch Drohung oder Furcht, davon abwendig machen kann, auch selbsten dann nicht, wenn das nach der Gerechtigkeit geschehen muß, was öfters gegen die eigene höchste Stände des Reichs gehet.

§. 7.

Digitized by Google

§. 7.

Was verdienen aber wohl diejenigen, welche solche Männer, die mit täglicher schwerer Arbeit für das Wohl der Justiz zu sorgen, sich alle Mühe geben, und durch stete, auch langjährige Handlungen ihren Eifer und unpartheyische Rechtschaffenheit bethätiget, so pflichtwidriger Vergehungen in heimlichen Berichten dergestalt zu beschuldigen, keine Scheu tragen, daß sogar in öffentlichen aller Orten ausgetheilten Promemorien, die von der Menge vermeinter Personal- und Realfehlbrechen und Vergehungen überströmen, eine solche Sprache darüber geführet wird, die in der Maase, und an dem Orte noch nie geführt worden ist?

Die Entdeckung solcher Verläumder wäre ein wahrer Dienst für die Gerechtigkeit, sehr zu wünschen für die Ehre des Gerichts, und das Vertrauen Höchst- und hoher Stände des Reichs, auch so vieler hundert Partheyen, welche von daher die Gerechtigkeit verlangen und erwarten. Diese Entdeckung würde zur Ruhe derer gereichen, die bey Verwaltung der Justiz, doch wenigstens solche billig genießen sollten, ohne sich täglich den unangenehmsten Anfällen ausgesetzt zu sehen. Selbst demjenigen höchsten Stande dürfte daran gelegen seyn, dem dergleichen unächte Berichte zukommen.

Die

Die Quelle des Uebels kann sonsten unmöglich verstopft werden, die in diesen Berichten, und in den heimlichen Ausspähungen liegt. Hie und da wird was auf unächte Art erfahren. Man weis etwas und nicht alles, der Faden und die Verbindung, oft das Wesentlichste bleibt verborgen; dieses sucht man zu errathen. Es kommen eigene Zusätze dazu, und daraus entstehen dann die Nachrichten, die man für zuverläßig richtig angiebt, in die Welt hinein schreibt, und in welchen man, wenn solche gründlich beleuchtet werden, nichts als Verunstaltung des ächten Herganges findet, und die so beschaffen sind, daß an Ort und Stelle, wo solcher bekannt, ein ganz unbekanntes Fantom erscheint, schrecklich beym ersten Anblicke, ganz in sich zerfallend bey herzhafter Beleuchtung desselben.

§. 8.

Es heißt in dem Salzburgischen Promemoria:

„ Nachdeme der Salzburgische Procu-
„ rator die Hochfürstliche Aufträge in
„ Ehesachen des Grafen Spaur mit der
„ Gräfinn Wittgenstein vollzogen, wur-
„ de derselbe von dem Herrn Kammer-
„ richter wegen Ausübung dieser Reichs-
„ ständischen Aufträge, öffentlich be-
„ drohet,

und

und zu dem Ende wird sich auf die Buchstaben G. und M. der Anlagen, der ersten gegentheiligen Recursschrift, bezogen.

Hier waltet ein Irrthum in der Zeitrechnung, welche nicht recht zusammen hängt, vor.

Zu der Zeit, als ich meine ersten, unter obigen Buchstäben verstandene Schreiben an Se. Hochfürstliche Gnaden zu Salzburg erließ, wußte und konnte ich von Hochfürstlichen Aufträgen (von welchen mir keine Mittheilung und Eröfnung geschehen) nicht das mindeste wissen; folglich war es eine wahre Unmöglichkeit, daß eben erwehnte meine Schreiben, oder auch eine darinn enthalten seyn sollende Drohung, einen Bezug auf Aufträge von Sr. Hochfürstlichen Gnaden haben konnten.

Zu jener Zeit war kein Salzburgischer Procurator in Ehesachen zwischen einem Grafen Spaur und einer Gräfinn Wittgenstein aufgestellt, oder vorhanden. Dann diese jenseits selbst verfertigte Rubrik ist erst eine geraume Zeit darnach entstanden, und zu jener war nicht der geringste Rechtsstreit zwischen dem Grafen Johann Spaur und der Gräfinn Caroline. Es war gar kein Kläger oder Klägerinn in der Welt vorhanden. Ja die ebenbesagte Gräfinn hatte schon in den aus ganz freyem eigenen Antriebe an die abwesende Eltern des Grafen Johann nach Warthausen

erlassenen, nun bekannten zweyen Schreiben anerkannt, daß keine Ehe vorhanden, noch an solche, ohne elterliche Einwilligung, als die wesentliche Bedingnis, gedacht worden seye.

Wer hätte sich da einen Procuratorem in Ehesachen, und Hochfürstliche Reichsständische eigene Aufträge in dieser, nur einmal können träumen lassen?

Daß Drohungen, in dem ächten Verstande dieses Worts, in denen erwehnten, im ersten gerechten väterlichen Schmerze erlassenen Schreiben enthalten seyn sollen, finde meines Orts auch bey derselben nochmahliger Durchlesung nicht.

§. 9.

Was an des Herrn Fürsten von Salzburg Hochfürstliche Gnaden in einem, in devotestem Vertrauen verfaßten Privatschreiben des bekümmerten Vaters, zum Besten seines Sohns, um voreilige Vorschritte abzuwenden, und ein vollständiges Gehör zu wirken, enthalten, war in der That keine öffentliche Sache, und gewiß nicht für das Publicum, noch für den Druck bestimmt.

Daß Höchstdieselben, solches dem Publicum in öffentlichem Drucke nebst andern dazu nicht bestimmten Schreiben bekannt machen zu lassen, nach der Hand Sich entschlossen, ist meine

meine Schuld so wenig, als es mein Wunsch gewesen, oder eine Ansuchung darum geschehen, und wer sich darinn auch ohne Ursache angegriffen geglaubt, der konnte sich allenfalls, dieser Bekanntmachung wegen, dahin wenden, woher solche geschehen.

Es würde ausserdem nichts leichter seyn, als diejenige Stellen, welche etwa auf eine Drohung gegen alle disseitige Absicht ausgedehnt werden wollten, so aufzuklären, daß jeder Vorwurf sicher von selbsten hinwegfiele. Doch dieses würde Rückerinnerungen veranlassen, die nur unangenehm wären, welche eben so vergessen will, als ich denen, die es etwa betreffen mag, schon lang das verziehen habe, daß sie mir so schweren Verdruß zugezogen.

Sehr weit hat übrigens der Verfasser des Salzburgischen Promemoria von dem Jahr 1781 Dinge hergeholt und hervorgesucht, welche auf den im J. 1784 sich ereigneten Fall, den eigentlichen Gegenstand seiner Abhandlung, weder passen, noch mit solchem in der mindesten Verbindung stehen.

§. 10.

Dessen unangesehen, (fährt dieses Promemoria fort)

„ hat in der Zeit vom 6ten März 1782
„ bis auf gegenwärtiges Jahr 1784 der

Digitized by Google

„ Herr Kammerrichter keine Gelegenheit
„ vorbeygehen lassen, seine Drohungen
„ gegen den Procurator Haas in Voll-
„ zug zu bringen. Er erwählte unter-
„ schiedliche Weege, Er schluge verschie-
„ dene Versuche ein, zu seinem Ziel zu
„ kommen, und dem belobten Procura-
„ tor zu schaden. Es waren aber alle
„ unausziebig, ungeachtet einige, das
„ Meisterstück, und die erste Probarbeit
„ des zum erstenmal eröffneten, und mit
„ dem ersten Kammerrichterlichen Vor-
„ trag beehrten neuen Cameralhaus,
„ wie man sagt, seyn sollten, bis es end-
„ lichen gelange, zu Ende des Jahrs 1783
„ gegen ihn eine Inquisition der in der
„ Spaurischen Ehe, und Recurssache
„ gefertigten Schriften wegen zu er-
„ schnellen. “

§. 11.

Nach diesen Angaben war also die vorgewesene Untersuchung gegen einen Kammergerichtsprocurator lediglich und ganz allein die Folge und Wirkung zwey Jahre hindurch geführter böser Absichten, und des ausgedachten Verfolgungsgeistes des Haupts des Gerichts, welches dieselbe endlich durch Misbrauch seines Amts, und aus dem langen überlegten Vorsatz zu schaden, nach vielen gewagten und

Digitized by Google

fruchtlos abgelaufenen Versuchen zu erschnellen gewußt hätte.

In der That ein häßliches Gemählde, vor welchem die Rechtschaffenheit zurück schaudert. Dergleichen ist wohl niemahlen in öffentlichen Acten und Druckschriften gegen einen, in einem so ansehnlichen Amte stehenden Mann vorgekommen, der dieses, nach vorhero sechs Jahre hindurch versehener Präsidentenstelle nun im Namen Kaiserlicher Majestät 24 Jahre so verwaltet hat, daß er bey seinem inneren Bewußtseyn, und bey seinen in protocollis vorliegenden Handlungen, und eben so schweren, als stets unerschrockenen Bemühungen, wohl nie erwarten konnte, so behandelt zu werden, wie er in dem Promemoria, wovon die Rede, behandelt und verunglimpft worden.

§. 12.

Reich bin ich freylich bey meinem Amte nicht geworden, vielmehr habe einen beträchtlichen Theil des Meinigen zugesetzt. Gunst, Freundschaft, Nutzen, Gnade habe bey meiner Justizverwaltung nie gesucht. Nur durch gerade, durchgehends gesetzliches Benehmen habe die Allerhöchst- und höchste Zufriedenheit Kaiserlicher Majestät und Höchst- und hoher Ständen zu erhalten mich beflissen, und solche auch zu verdienen geglaubt. Irren konnte mich freylich; irren werden die

Menschen, so lange sie Menschen sind, eingesehenen Irrthum ungescheut zu bekennen war auch im Stande. Allein nie haben mich Absichten, Furcht, oder Hoffnung zu einem Schritt geleitet; nur die Ueberzeugung, und die Pflichten waren meine Weegweiser, es mag auch diese oder jene Sache, und wen es immer wolle, betroffen haben; hievon habe Proben abgelegt, die nicht zu miskennen sind; und nun auf einmal solle ein Pflichtvergessener geworden seyn, denn anders werde ich in dem Promemoria nicht geschildert; so etwas läßt sich nicht ertragen, und erfordert öffentlichen Widerspruch, durch welchen, die darinn enthaltene schwere Beschuldigungen gegen mich, für eben so viele, von den hinterrücks berichtenden herrührende Erdichtungen, als Worte, erkläre.

Ich habe schon seit langer Zeit, Anzüglichkeiten, Verläumdungen, Pasquillen ähnliche Schriften, und die darinn enthaltene unbesonnene Ausfälle mit einer ausserordentlichen Langmuth erduldet, dazu still geschwiegen, auf dieselben theils mit Mitleiden, theils mit wahrer Verachtung herabgesehen, ohne ein Wort darüber zu verliehren. Vielleicht habe ich hierinn zu weit nachgesehen; vielleicht ist Misbrauch daraus entstanden. Doch es gereuet mich nicht; dann ich konnte es thun, und keine Pflicht hinderte mich daran.

Aber

Aber nun noch zu schweigen, läst mein Amt, und die in solchem angegriffene Ehre nicht zu.

§. 13.

Man hat jenseits ganz vergessen, die vorgegebene Gelegenheiten, jene unterschiedliche Weege, jene verschiedene Versuche, die Fälle zu nennen, zu bestimmen, und mit allen ihren Umständen vorzulegen, und nicht nur vorzulegen, sondern auch zu erweisen, welche, seit dem März 1782 bis auf gegenwärtiges 1784te Jahr, der Kammerrichter nicht habe vorbeygehen lassen, sondern gewählt, eingeschlagen, zu Vollzug zu bringen gesucht, um zu dem Ziele zu kommen, dem besagten Procuratori zu schaden, und eben daher kann der Beyfall der Unbefangenen nicht Platz finden, vielmehr muß der patriotische Wunsch entstehen, daß die Quelle angezeigt werden möchte, wohen diese ungegründete falsche Nachrichten geflossen.

„ Einige davon (sagt zwar das Promemoria) sollen das Meisterstück und die „ erste Probarbeit des zum erstenmal eröfneten, und mit dem ersten „ Kammerrichterlichen Vortrag beehrten neuen Cameralhauses gewesen „ seyn.

Vermuthlich will man von einer in Pleno vorgelegten Directorialproposition sprechen. Allein, was hat denn dabey das Haus, und das zu thun, ob das Plenum in dem alten oder neuen Cameralhaus gehalten worden?

Bey dem Beziehen des Cameralhauses sollen einige von jenen Weegen einschlagen worden seyn, wovon das Promemoria Meldung thut. Ich wollte wünschen, man hätte sich hier nicht gescheut, diese einige sogenannte Probarbeiten zu nennen, aufzuklären, und nicht so unbestimmt, und im Dunklen zu sprechen. Wie läßt sich aber überhaupt davon nur ein Begriff machen, daß jenes, was im November des 1782ten Jahrs in Pleno vorgegangen, auf das einen Bezug haben könne, was den eigentlichen Gegenstand des Promemoria ausgehe, und die, in solchem aufgenommene Untersuchung und Suspension betrifft, welche zu Ende des Jahrs 1783 und im Februar des laufenden vorgegangen, und nicht unter meinem Directorio, sondern jenem des ältern Herrn Präsidenten geschehen, und mit dem Vortrag vom Jahr 1782 nicht die mindeste Verbindung hatte, ja nicht einmahl, der Natur der Sache nach, haben konnte, da zu dieser Zeit wohl kein Mensch an die in Frage gekommene Untersuchung dachte, und weder eine Forsbachische Injurienklage, noch ein Etwas und noch Etwas in der Welt waren.

§. 14.

§. 14.

Hierbey könnte es bewenden lassen, doch, weilen ich selbsten begierig war, diese Probarheit und sogenan tes Meisterstück kennen zu lernen, und mir die Mühe gegeben, das Protocollum Pleni nachzuschlagen, welches den 6ten November 1782 in dem jetzigen Cameralhaus gehalten worden, so will auch davon so vieles erwehnen, als dem Publico bekannt machen kann.

Zwey Sachen kommen in ihrer Ordnung darinn vor. Die erste betraf eine kleine Veränderung zweyer Senate, wegen legaler Ursachen, und ganz nach der Art und Vorschrift des Jüngern Reichsschlusses, und auf solche kann wohl unmöglich gezielt werden. Die andere war eine, ihrem Ursprung nach, blos Extrajudicial- und in sich selbsten Privatklagsache eines Schreibers gegen einen Procurator wegen einer Schuldforderung. Diese wurde in Senatu nach der Reihe der Ordnung (in welcher die Extrajudicialia ausgetheilt werden) distribuirt, der Referent truge dieselbe, zu seiner Zeit, in dem dazu gehörigen Senate ohne mein Beyseyn, vor, dieser fand in der Supplic Dinge eingemischt, die er nicht glaubte dahin, sondern ad Plenum zu gehören, und dahero nothwendig, mir davon die Anzeige durch den Notarium Senatus machen zu

 lassen,

lassen, und ich liesse es, nach dem Wunsche und Begehren des Senats, zu dem ganzen Rathe bringen, so der zweyte und letzte Gegenstand der Ueberlegung des vorhin bemerkten Pleni war. Mein sogleich ad Protocollum gegebener sehr kurzer, und in wenigen Zeilen bestehender Vortrag hierüber unterschiede die Schuldforderung in sich, von jenem, was nach des Senats eigenem Dafürhalten, ad Plenum geeigenschaftet seyn dörfte. Jene beläßt solcher lediglich bey dem Senate, und dieses wird darinn dem Gutfinden des Pleni ausgestellt; ohne daß nur ein Wort, das eigene, des Directorii Dafürhalten, darüber äussert, oder daß nur einmal der Kläger oder der Beklagte darinn genennt worden wäre.

Die Supplica wurde im versammelten Rathe verlesen, der Herr Referent äusserte seine Meynung, die Abstimmungen folgten nach, und der Schluß wurde, nach Mehrheit der Stimmen, abgefaßt, und demnächst in Vollzug gesetzt.

Die Sache des Pleni betraf zum Theil einen, in öffentlicher Audienz sich zugetragenen Unfug, auch etwas anderes dem Collegio vorhin noch unbekannt gewesenes; eines aber wie das andere hatte nicht den mindesten Zusammenhang mit der erst lange darnach erfolgten quästionirten Untersuchung, und wurde ohne Jemands geführte Beschwerde geendigt.

Die

Die ad Senatum gehörige Schuldforderungssache aber liegt noch unentschieden, weilen jedes nur in seiner Ordnung entschieden werden muß. Die Proposition ist so einfach, als je eine gewesen. Ich wollte wünschen, daß solche sowohl, als das ganze darüber geführte Protocoll dem Publicum vorlegen könnte, die falschen Angeber würden ihre Beschämung darinnen lesen. Doch ich vermuthe, es seye mit dem einstweilen genug, was so eben angeführt, um von der ganzen Unrichtigkeit und Erfindung des Vorgegebenen überführt zu werden.

§. 15.

„Zu Ende des Jahrs 1783 solle es „mir endlich geglückt haben, eine Inquisition der in der Spaunischen „Ehe- und Recursache gefertigten „Schriften wegen zu erschleichen.

Die Untersuchung, wovon hier die Rede, war eine Sache der Gerechtigkeit bey dem Kaiserlichen und Reichskammergerichte, und die mit Justizsachen verbundene oder darinn sich ergebende Ereignisse zehle ich weder zu den Glücks- noch noch zu den Unglücksfällen, und dahin gehören sie auch gewiß nicht.

Der Schriftsteller gebraucht sich hier des Ausdrucks: Inquisition; ob er solchen wohl und zur Ehre desjenigen, dessen er sich

mit

mit so vielem Eifer annimmt, gewählet, will gerne demselben selbsten überlassen. Ich nenne das Geschehene Untersuchung; das Kammergericht nannte es, nach der eigenen jenseitigen Anlage, eben so.

Eine Inquisition ist meines Dünkens eine peinliche Untersuchung, und auf Leib- oder Lebensstrafe scheint es nicht, daß es bey dem Richter angesehen, oder die Sache dazu geeigenschaftet war.

Die vermeinte Spaurische Ehe kenne ich nicht, gewiß war dieselbe nie ein Gegenstand der Entscheidung weder eines Kammergerichtlichen Senats, noch des Plens. Sie konnte es nicht seyn, wenn sie auch jene ganze Richtigkeit hätte, welche der Gegentheil vorgiebt.

Eine Klage, nicht des Kammerrichters, sondern eines Privati, und die derselben beygelegte Schmähschriften haben die Untersuchung, wie es heißt, veranlaßt.

Ich war zu jener Zeit, als die Klage übergeben worden, gar nicht in Wetzlar, davon abwesend, weit entfernt, und gerade in dem Zeitpuncte mit einer schweren Krankheit befallen. Wie ist nur einmal möglich, die Untersuchung mir aufzubürden?

§. 16.

§. 16.

Erschnellet soll ich diese Untersuchung haben. Ein eben so bedenklicher, als unüberlegter Ausdruck.

Untersuchungen von der Art werden in Pleno nur beschlossen, und es trifft dahero dieser Vorwurf nicht mich, sondern gröstens theils den Herrn Präsidenten, der das Directorium geführt, und dann auch diejenige, die den Schluß einhellig, oder durch die Mehrheit der Stimmen (eine mir unbekannte, aber ganz gleichgültige Sache) veranlaßt, und diese werden so wenig von der angeblichen, nur allein den Urhebern der Verleumdung bekannten Ueberschnellung etwas wissen, als sich solches zur Last legen lassen.

„Wer sagt, daß eine Untersuchung über die in den genug bekannten Schriften, zum Beyspiel, der Nachlese ꝛc. ausgeflossene Injurien überschnellt worden, der muß um die Zeitrechnung sich wenig bekümmern. Und jedermann von dem Gegentheil zu überführen, braucht man nichts, als die Zeit zu erwegen, in welcher besagte Schriften herausgekommen, und dann jene dagegen halten, wo die Untersuchung ihren Anfang genommen. Sehr lang hat es gedauert, bis nur Jemanden eingefallen, gegen das zügellose Schreibwerk ge-

gerichtlich aufzutretten, und dadurch erst erhielte der Richter des Calumnilirenden die förmliche Anzeige davon, worauf Er dann das fürzukehren wohl nicht umhin konnte, was die Gerechtigkeit mit sich brachte.

Ueberhaupt aber geht mich diese ganze Untersuchung gar nichts an. Ich habe weder geklagt, noch dazu den mindesten Anlaß gegeben. Ich führte dabey kein Directorium, wohnte keiner Deliberation bey, und bekümmerte mich um dieses Geschäft ganz und gar nichts, welches lediglich eine von der Einsicht, dem Befund, und der Gerechtigkeit des solches beurtheilenden Pleni abhangende Sache war, daß also wirklich ganz unbegreiflich ist, wie man zu Salzburg mich in diese mit aller Gewalt hinein zwingen kann.

§. 17.

Man hat sogar, nach dem Innhalte des gegentheiligen Promemoria, die grose Entdeckung gemacht:

„ daß ich, den 12ten Februar laufenden
„ Jahrs, ein Soupé und Ball gegeben,
„ und doch ein Plenum des andern Tags
„ gehalten worden sey,

welche Entdeckung vor so wichtig angesehen wurde, daß man solche Kayserlicher Ma-

jestät

jestät und dem gesammten Reich anzuzeigen, und dem ganzen deutschen Publicum zu verkündigen für nöthig gehalten. Diese gewiß nicht verlangte Ehre wird schwerlich jemals einem Soupé und Ball widerfahren seyn.

Fast sollte ich Bedenken haben, auf so etwas zu antworten; dann wer solche Dinge hervorsucht, um seinen Vorwürfen einen Anstrich zu geben, der muß innerlich gewiß selbsten fühlen, wie schwach dieselben seyn.

Hätte ich auch da, wo an dem gewöhnlichen Gesellschaftstage die solche frequentirende ohne besondere Einladung in meinem Haus erscheinen, und zufälliger Weise darinn getanzt und soupiret worden, voraus, wie nicht ist, gewust, oder wissen können, daß des andern Tags ein Plenum gehalten würde, so würde mich dieses doch nicht abgehalten haben, das nämliche zu thun, was ich gethan; denn ich sehe keine Ursache wegen dem, was auf der Kammer vorgeht, oder nicht vorgeht, und ob es Untersuchung oder andere Justitzsachen angeht, eine Gesellschaft absagen, oder das Tanzen einstellen zu lassen, und ich habe in meinem Leben wegen einer Sache, die zu dem gehörigen Lauf der Gerechtigkeit gehört, weder eine Feyerlichkeit angestellt, noch eine Trauer angelegt.

Auf

Auf die Gedanken im Ernst verfallen, daß ein Ball bey den Herren Präsidenten und Kammergerichtsbeysitzern einen Einfluß auf die Gerechtigkeit haben sollte, ist wirklich nur den bereits öfters bemerkten Verläumdern möglich, die sich etwa selbst desjenigen fähig fühlen, was sie andern aufbürden.

Abscheulich wäre mir ein solcher Gedanke von solchen Männern in einer solchen Würde.

§. 18.

An dem, was des andern Tags in Pleno geschehen, nehme keinen Antheil; doch bin versichert, daß nur das geschehen, was die Gerechtigkeit mit sich gebracht, und vielleicht schon vorhero erlassene Kammergerichtliche Verfügungen und Deliberationen nach sich gezogen haben.

Ich habe weder das Plenum veranlaßt, noch gehalten, noch ansagen lassen, und dahin zielende Beschuldigungen gehen jenen würdigen Mann an, der, durch seine lange wichtige Dienste bey der Gerechtigkeit im deutschen Reiche, durch die von allen Nebenabsichten freye rühmliche Denkungsart und seinen Eifer für unbefangene Justiz davor gesichert seyn sollte.

Billig hätte, in dem gegentheiligen Promemoria, das ungefähr geschehene Tanzen,

an dem bey mir gewöhnlichen Gesellschaftstage, aus der Geschichte sollen gelassen werden, um wenigstens nicht die eigene Schwäche zu verrathen, wenn es nicht schon die Vermuthung für jeden Richter, und viele andere Betrachtungen vermögend gewesen wären.

§. 19.

An jenem Ort, wo in diesem Promemoria die ganz unrichtige Geschichte endiget, wird in der Anwendung damit der Anfang gemacht:

„ Drohungen (heist es) waren erwiesenermassen das erste, mit welchem man von Seiten des Herrn Kammerrichters dem pflichtmäßigen Betragen des Kaiserlichen Reichskammergerichts-procuratoren Haas entgegen gegangen; da nun solche die gehofte Wirkung nicht hatten, das ist, da diese ihn von der pflichtmäßig betrettenen Bahne nicht abhalten konnten, so tratt finstere Rache an ihre Stelle, welche keine Gelegenheit unbenutzt lassen wollte, seinen Sturz, es koste, was es wolle, zu befördern. Da hiezu weder alte von verwahrten Visitationsarten geborgte Geschichten, wie man in Wetzlar sagt, noch eine von dem Advocat Lorsbach veranlaßte Injurienkla-

„ge genugsamen Stoff darbiethen wollten, so wurde die Zuflucht zu Schriften genommen, welche Er zum Vorstand des Salzburgischen und gräflich Wittgensteinischen Recurses bearbeitet „hatte. &c.

Abermalen Stellen, welche Ehre und guten Leumuth auf das empfindlichste angreifen, und nur feindseliges aufgebrachtes Wesen, und den Willen zu schaden der verborgenen Berichtserstatter und ihrer Gehülfen verrathen.

War dabey die Feder nicht in Galle getaucht, so waren es doch gewiß Schonung, Duldung, Menschen- und Christenliebe nicht, die solche geführet.

Meine Gedanken, was von solcher Gattung Leute halte, welche die Veranlassung zu allem gegeben, habe vorhin bereits geäussert, und eine Beziehung darauf wird dahier Wiederholungen ersparen.

Was von Drohungen jenseits abermalen aufgewärmt worden, hat oben schon die hinreichende Aufklär- und Abfertigung erhalten, auch darauf beziehe mich lediglich; nur über die Verbindung von Privatschreiben, die im Jahr 1781 erlassen worden, mit viel späteren Vorgängen, besonders mit jenem von laufendem Jahr 1784 (auf welche zu jener Zeit gar nicht einmal gedacht werden konnte, weilen sie

nicht

nicht existirten) kann meine nochmalige Befremdung nicht bergen.

§. 20.

Was unter dem pflichtmäßigen Betragen des Procuratoris verstanden wird, weis ich eigentlich nicht, und finde keinen Beruf solches zu errathen. Ausgestossene Injurien, ausgelassene, und nicht sachdienliche Schreibart, Verunglimpfung, geflissentliche Aussenaugensetzung des schuldigen Respects und Gehorsams (wie die Ausdrücke des jenseits selbsten dem Promemoria beygefügten Kameraldecrets lauten) werden doch wohl nicht zu einem pflichtmäßigen Betragen gerechnet werden.

Von meinen vorgedachten zwey Schreiben, an Se. Hochfürstliche Gnaden den Herrn Erzbischoffen, habe weder eine andere Wirkung gehofft, erwartet, oder gesucht, als nur jene, welche derselben Anträge und Petita ausweisen, und die auf das Nichtübereilen, die vollständige Aufklärung abzuwarten, und solche anzunehmen, gerichtet waren, und demnach nichts anders zum Gegenstande hatten, als doch wenigstens den mit allem Rechte erworbenen Besitz der eben so erhaltenen Präbenden in so lang aufrecht zu erhalten, und was sonsten das damalige Verwenden eines Vaters für seinen Sohn mit sich bringen konnte.

Digitized by Google

Wie dieses auf einen Sturz eines damals noch nicht als Procurator in der Sache aufgestellt gewesenen Mannes angesehen gewesen seyn könne; —— wie es mit der mehr dann zwey Jahr darauf, wegen lang darnach zum Vorscheine gekommenen Schmähschriften, gar nicht von mir, sondern von dem Plenо vorgekehrten Untersuchung und mit jenem, was darinn auf eine Anerkänntnis des Schuldigen, welche sogar die Wiedereinsetzung in sein voriges Amt erwirket) schlüßlich verfüget worden, zusammenhange, das würde ein unauflößliches Räthsel bleiben, wenn es nicht die Feindschaft der Urheber und der Berichtsteller erklärte, welchen vielleicht eben das Geradedurchgehende desjenigen Mannes ein Dorn in den Augen ist, den sie auf eine unerhörte Art herunterzusetzen trachten.

§. 21.

Finstere Rache soll bey mir eingetretten seyn. —— In der That ein schwarzer Ausdruck gegen einen Kammerrichter, eine unleugbenliche in rachsüchtigen Herzen dunkler Bosheit ausgeheckte, und zusammengeschmiedete Verleumdung derer, die solche erfunden, berichtet, und mit einem falschen Firniß überstrichen, um andere zu verblenden, ausgedachten Schaden dem, der ihnen vielleicht zu lange sein Amt versieht, zuzufügen, sogar große Fürsten zu hintergehen, und aufzubringen.

Für

Für solchen Streichen, wenn sie einmal angehen, Schwung erhalten, Schuß und Unterstützung, nach aufgeklärter Wahrheit, wider Vermuthen und Verhoffen, finden sollten, wäre wohl kein redlicher Mann in der Welt mehr sicher, und sie sind fast eben so gut als heimlicher Mord, da Leben und Ehre in gleichem Grad gehen.

Worinn besteht denn die mir angedichtete finstere Rache bey der Sache, so den Gegenstand des Promemoria ausmacht? worinn die Gelegenheiten, wovon man keine unbenutzt gelassen, um den Sturz des benannten Procuratoris, es koste, was es wolle, zu befördern, der gar nicht gestürzt, in sein Amt wiederum eingesetzt worden, der seine Vergehungen selbst erkannt, abgebethen? Was hat dieser sogenannte Sturz dann eigentlich gekostet?

Heraus mit der Sprache, hervor mit allen Umständen, ich fordere jeden erwehnten Verleumder aus dem Verborgenen zum Erscheinen und Auftretten öffentlich auf, der von dieser schwarzen Rache Kundschaft besitzt, und Beweise führen kann! —— Ich bin müde der Gegenstand der Verleumdung und Verfolgung zu seyn. Ich thue diese Aufforderung mit der Brust eines redlichen Mannes, des innern Bewußtseyns, der unerschrockenen Gerechtigkeit, im An-

gesicht des ganzen Publicums, in jenem eines verehrlichen Reichsgerichts, welches Zeuge meines Benehmens ist, und weiß, wie weit von allem Einmischen in die Untersuchungssache entfernt gewesen, und wie falsch alle dagegen hervorgesuchte Erdichtung sey.

§. 22.

Was man mit den alten von verwahrten Visitationsacten geborgten Geschichten will, weiß ich nicht, ist räthselhaft und dunkel, und wollte man auch errathen, so würde wohl wiederum, Rache, Verfolgung, gerufen werden.

Ich habe keine Acta Visitationis in Verwahrung, und verstehe nicht recht, was eigentlich gedachte Geschichte sagen will, verlange es auch nicht zu wissen. Genug, daß man zu der Untersuchung (wovon in dem Promemoria die Rede) gewiß keine alte Geschichte wird nöthig gehabt haben, die neue gab, allem Ansehen nach, reichhaltigen Stoff dazu. Ob aber bey Inquisitionen (denn so nennt es der gegentheilige Schriftsteller) überhaupt, um nicht von der in Frage befangenen Untersuchung zu reden, ältere Vorgänge in keine Rücksicht zu nehmen, das traute ich mir nach den rechtlichen Regeln, und zumalen nach den peinlichen Gesetzen bey Inquisitionen nicht zu behaupten.

§. 23.

Digitized by Google

§. 23.

Des Advocati Lorsbach Privatinjurienklage ist nicht meine, sondern seine Sache; ich wußte von derselben nicht ein Wort, war sogar abwesend, als solche übergeben worden, und vorgekommen, habe sie weder einem Referenten ausgetheilt, noch austheilen können, bin keiner Deliberation darüber vorgesessen, habe keine Conclusa gemacht, und dieselbe war für mich ganz fremd, und zwar so, daß bis auf die heutige Stunde die Lorsbachische Klage nicht gelesen.

Was hat also diese mit des Kammerrichters Beschuldigung zu thun? Was könnten dabey für andere Absichten, als jene (wovon bereits Erwehnung gethan) seyn?

Besagten Advocatum habe seit meiner Zurückkunft mit keinem Auge in meinem Haus gesehen, und weder von ihm noch den Seinigen, sondern von Fremden als eine Zeitung habe gehört, daß er geklagt hätte; und wer wird wohl dem Sohne verdenken, wann er sich des an Ehre und gutem Leumuth angegriffenen Vaters annimmt und für die selbst erlittene Injurien Genugthuung verlangt?

Mit mir hat er über diese Klage nie ein Wort gesprochen, noch darüber zugeschrieben; was dieselbe veranlaßt, muß vor mir bis die-

se Stunde unbekannte Inhalt derselben aus-weisen, und die dabey befindliche Anlagen eigentlich darlegen, daß eine Injurienklage nichts, als vorausgegangene Verleumdungen veranlassen können, ist eine Sache, die wohl Niemanden unbewußt seyn wird.

Ob diese Klage oder derselben Adjuncta genugsamen Stoff zur Untersuchung, wovon eigentlich die Rede, dargebothen oder nicht, ist eine Sache, welche das Collegium Camerale (so die Untersuchung erforderlich erachtet) und auf keine Weise den Kammerrichter betrifft, welcher weder geklagt, weder eine Untersuchung begehret, noch ein Directorium bey der Sache geführt, noch sich in solche gemengt, sondern derselben den geraden Lauf der Gerechtigkeit gelassen, den er weder hindern konnte, noch durfte.

Zuflucht zu fremden Schriften habe nie genommen, und durch Nichtsthun, kann man ohnmöglich eine Zuflucht nehmen. Es paßt, dahero dieser jenseits gebrauchte Ausdruck auf mich gar nicht, auch auf das Kammergericht nicht; dann ich wüßte bis diese Stunde nicht, daß solches in gegenwärtiger Untersuchungssache zu Jemanden eine Zuflucht genommen, oder zu nehmen nöthig gehabt hätte.

§. 24.

Eine weitere Stelle in dem so oft bemerkten Promemoria, wo des Kammerrichters,

Franz

Franz Grafen Spaurs, Erwehnung geschieht, ist folgende:

„ Er (das ist der in dem nemlichen Promemoria mehrmalen genannte Procurator) wurde endlich von einem Plenum in einer Sache verfället, die mit Gewalt in eine Sache des ganzen Gerichts umgemodlet worden, welche aber anders nichts als eine Privatsache des Herrn Grafen Franz von Spaur, nicht aber des Herrn Kammerrichters, als Kaiserlichen und Reichs Kammerrichters, ist, und welche demnächst höchstens, als eine Privatklage, mithin zur brauchsmäßigen Erörterung eines Kammergerichtlichen Senats sich vereigenschaftet, ꝛc.

Daß erwehnter Procurator von einem Plenum verurtheilt worden, weißt die eröfnete Urtheil aus, hat seine Richtigkeit; er konnte aber auch von Niemand anders in der Maaße, wie geschehen, verurtheilt werden, und dieser Richter war unstreitig derjenige, dem er in allem Betrachte unterworfen war.

Ob er recht oder unrecht beurtheilt worden, ist meine Sache nicht zu urtheilen, mir kann es gleichgültig seyn; doch steht die Vermuthung für den Richter, und für den gegen-

wärtigen doppelt, da derselbe im Namen Kaiserlicher Majestät Urtheile spricht, und von Allerhöchst Denenselben, und Höchst- und hohen Ständen des Reichs selbst diejenige Macht und Autorität erhalten hat, die, in solcher Maaß, Verehrung und Ehrfurcht erheischt.

Urtheile bringen auch deswegen keine Personaldefecte mit sich, weilen sie von andern anders beurtheilt werden, sonsten wären alle Unterrichter voll Personaldefecten, welcher Urtheile, wie vielfältig geschieht, reformirt werden.

Wenn die Richter nur nach ihrer inneren Ueberzeugung, bestem Wissen und Gewissen, und wie sie es gesetzlich halten, sprechen, dann sind Sie über die Urtheile, die Sie in der Art gesprochen, von Personaldefecten frey.

§. 25.

„ Eine Privatsache des Grafen Franz „ Spaur solle umgemodelt worden seyn;

Das ist ganz und gar in der Natur der Dinge unmöglich. Für und Namens meines Sohns habe im Januar 1782 gegen Seine Hochfürstliche Gnaden den Herrn Erzbischoffen und Fürsten zu Salzburg das genug bekannte Mandat nachgesucht, und gar nichts in der Welt als Gerechtigkeit verlangt; diese habe erhalten, und das war dasjenige, so ein solches

ches brausendes Gewitter über mich zusammengezogen, das bis diese Stunde zu donnern nicht aufhört, und unter welchem, ganz unerschrocken daher und meinen geraden Weeg doch immer fortgehe, ohne mich dadurch irre machen zu lassen.

Dieser große Personaldefect, daß ich Gerechtigkeit für meinen Sohn gesucht, soll so viele andere erzeugt haben, die nirgendswo als in der Erfindung der heimlich berichtenden Verleumder existiren. Allein ist dann wohl Justizverlangen, sich seines Sohns annehmen, ein Personaldefect des Kammerrichters, oder seines Amts? Wäre mir das Mandat abgeschlagen worden, so würde ich damit ebenmäßig mich haben befriedigen müssen, und wenn Jemand, wie gar nicht ist, sich dabey Personaldefecten schuldig gemacht hätte, lägen dann solche auf dem, der ein Mandat begehrt, und nicht vielmehr auf denen, die es gegen ihre Ueberzeugung, Pflichten und Gewissen erkannt hätten? von derer geprüfter Rechtschaffenheit und stetem pflichtmäßigen Benehmen aber, ein solches zu denken, mir wenigstens, Abscheu erregte.

§. 26.

Was hat nun aber das im Januar 1782 erkannte Mandatum mit dem im Februar und Märtz 1784 auf eine gegen einen Procuratorem, ohne meine Klage, und ohne mein Directo-

rectorium vorgegangene Untersuchung, erfolgten kammergerichtlichen Erkänntnisse, für eine Verwandschaft und Zusammenhang?

Und dann, habe ich nicht öffentlich vor dem Kaiserlichen und Reichskammergericht und dem ganzen Publikum in einer eigenen Druckschrift erkläret, daß ich auch aus dem besagten Processe austretten, daran keinen weitern Antheil nehmen, alles meinem Sohn allein, und frey überlassen, nichts weiter damit zu thun haben wollte; habe ich dieses nicht schon lang, ehe an eine Untersuchung gegen den besagten Procuratorem nur gedacht worden, gethen? Dieses ist offenkündig, und nicht nur erklärt habe ich es, sondern auch getreulich gehalten, stillgeschwiegen habe ich zu allem nachher im Druck erschienenen, nicht einen Receß habe in der gedachten Mandatssache abhalten lassen, kein Urtheil betrieben. Alles blieb ruhig liegen; ich dachte nicht einmal weiters daran. Was war da wohl umzumodeln? Wie konnte das Kaiserliche und Reichskammergericht eine Privatsache von mir ummodlen, die ich gar nicht mehr betreiben ließ.

§. 27.

Ueber die Absonderung des Grafen Franz Spaur von dem Kammerrichter, hätte in Zukunft keine Mühe mehr zu verschwenden. Der Graf Franz Spaur ist, und bleibt Kammer-

mernichter, er mag klagen, oder verklagt werden, und der gesetzliche repräsentirende Caracter ist und bleibt ihm anhängig, so lang er sein Amt in Seiner Kaiserlichen Majestät allerhöchstem Namen zu versehen hat.

Dergleichen Unterscheidungen, zumalen wenn sie übertrieben werden, dürften mit der Zeit, und wenn sie einwurzeln sollten, sehr mißbraucht, und selbst auch auf andere angewendet werden, so jedoch von mir niemahlen geschehen soll. Vielmehr ist gegenwärtige Anmerkung nur eine Folge des Eifers, damit caracterisirte und in öffentlichen ansehnlichen Aemtern stehende Personen nicht jedem Unfuge durch Unterscheidung ausgesetzt werden mögen; wozu, und damit es nicht geschehe, in meinem Amte stets das möglichste beytragen werde, wenn, wider Wünschen und Hoffen, sich dazu Gelegenheit geben sollte.

§. 28.

Der Herr Verfasser des Promemoria meynt also doch, daß ich allenfalls Ursach gehabt hätte, bey der Sache, wovon die Frage, eine Privatklage zu führen, und diese mir erlaubt gewesen wäre.

Ich danke für diese gütige Meynung. Allein, sogar auch davon habe ich nicht einmal einen Gebrauch gemacht, und ich habe gegen die öffentliche Verläumdungen und Schmähschrif-

schriften keine Klage eingeführt. Ich glaubte, darüber erhaben zu seyn.

Inzwischen versichere jedoch so viel, daß, wenn gegen ein Mitglied des Kaiserlichen und Reichs Kammergerichts ehrenrührige boshafte Verleumdungen unter meinem Directorio vorkommen, und davon die Anzeige geschehen, oder solche bey dem Gerichte jemahlen übergeben worden sollten, ich nicht warten werde, ob der Angegriffene selbsten eine Injurienklage formire, oder nicht, sondern das vorkehren, was mein Amt und die Gesetze in solchen Fällen mit sich bringen; und da werde ich gar nicht verlegen seyn, wohin die Sache eigentlich gehörig.

§. 29.

Hierinn besteht nun das Hauptsächlich- und Wesentlichste der in vielbemerktem Promemoria gegen mich, den Kammerrichter, insonderheit und namentlich vorgekommenen harten Beschuldigungen, die aus nichts anderm, als unächten nach Salzburg eingelaufenen Berichten ihren Ursprung haben können, und welche nun in ihrem ganzen Unbestande und Ungrunde, als eben so viele, von denen Berichtenden ausgesonnene und erdichtete Verleumdungen, vorliegen.

Es sind zwar noch andere Stellen in dem nemlichen Promemoria enthalten, welche eben-

ebenfalls sehr auffallend und hart angreifend sind, und sie verdienten die behörige Beleuchtung. Dasjenige davon, was nicht Dinge antrifft, die mir unbekannt sind, aus dem Grunde zu widerlegen, und in der ganzen Blöse darzustellen, würde eine geringe Bemühung, und nichts leichters seyn, auch würden sich manche schöne Bemerkungen anbringen lassen; doch ich enthalte mich dessen. Das mehreste davon zerfällt ohnehin aus dem bereits Angeführten von selbsten, und ein in so vielen Stücken, von dem ganz Irrigen und Ungegründeten überzeugtes Publicum, wird sich über das weitere wohl nicht mehr täuschen lassen. Aus dem, was mich insonderheit angeht, läßt sich sehr leicht auf das Ganze schliessen. Fast alles davon besteht hiernächst in Assertis, die durch nichts erwiesen sind, und nie erwiesen werden können. Vieles enthält Generalabgaben und Machtsprüche; anderes gehet nicht mich, sondern denjenigen an, der das Directorium geführet, wiederum anderes, die in specie benannte Herren Assessores, und endlich das Plenum, und was darinn vorgegangen seyn soll, dem ich nicht beygewohnt, und diese letztere Vorgeben und Ausfälle überlasse dahin, wohin solche zielen.

§. 30.

In einen Federkrieg mich einzulassen, habe weder Zeit bey den täglichen Beschäfti-

gungen

gungen meines Amts, noch die mindeste Lust dazu, und eben daher werde, in dem Falle, daß es mit den Druckschriften und Verleumdungen, wider Verhoffen, kein Ende nehmen sollte, darauf keine weitere Antwort ertheilen. Das vorgelegte Muster davon soll und wird ohnehin jeden gehäßigen Eindruck gegen mich verscheuchen.

Die Geschichte in sich selbsten, ist, ihrem Ursprung nach, sehr unerheblich, interessirt das Publicum wenig, und würde vielleicht in kurzer Zeit Niemand von solcher gesprochen haben, wenn es einen andern, als gerade des Kammerrichters Grafen Franz Spaurs Sohn betroffen hätte.

Woher diese geringe Angelegenheit zu einer so großen Aufsicht im Publico erwachsen, das zu errathen, oder vielmehr mit Händen zu greifen, braucht es wahrhaftig keines weitern Nachsinnens, oder Kopfbrechens, um bey jenen das zu finden, womit denenselben so sehr gedienet ist, und die daran ihre Lust haben. Ich hoffe, diese solle nun einmal gesättigt seyn.

§. 31.

Die Absicht und der Endzweck meiner gegenwärtigen Bemühung ist gar kein anderer, als die Darstellung der ganzen Blöße der unleidentlichen mir gemachten Vorwürfen,

sen, Vorlegung der cordaten Wahrheit, und ächte Information des Publici.

Mein Suchen ist dermalen nichts, als die Ruhe in meinem Amte.

Mein Wunsch, die Entdeckung der Verläumder zu dem gemeinen Besten.

Meine Rache, die Bitte zu Gott, daß diejenige, (wenn sie Väter sind) so mich und die Meinige verfolgt, Vergebung von daher erhalten, und in ihren Kindern so vieles Glück erleben mögen, als sie mir und den Meinigen Unheil zugedacht; dann sind sie gewiß sehr glücklich. Sonsten aber mag geschehen, was da wolle, so wird, bey einer freyen Brust, mich nichts erschüttern.

Wetzlar, den 18 May, 1784.

Franz Graf Spaur, Kammerrichter.

Num. IV.

Promemoria des Herrn Kammergerichtspräsidenten, Freiherrn von Thüngen, in der Haasischen Suspensionssache.

Pro Memoria.

Es ist seit kurzer Zeit ein von dem fürstlich Salzburgischen Directorialgesandten, Frei-

herrn von Zillerberg, unterschriebenes an die hochlöbliche Reichsversammlung zu Regenspurg, im Namen Ihro Hochfürstl. Gnaden zu Salzburg übergebenes und den 20ten vorigen Monats durch Churmainz zur Dictatur gebrachtes Schreiben samt einem dazu gehörigen Promemoria im öffentlichen Druck erschienen, und allgemein bekannt worden, worinn die von dem Kaiserl. und Reichskammergericht gegen den Procuratorem Lt. Haas unterm 13ten Februarii dieses Jahr per Conclusum Pleni verhängte Suspension ab officio Procuraturae, von den Concipienten auf eine so gehässige, als verkehrte Art vorstellig gemacht, dieselbe sogar als eine angebliche Folge einer willkührlich unterstellten Rache gegen gedachten Lt. Haas wegen seiner Ihro Hochfürstl. Gnaden zu Salzburg bey dem gegen das Reichskammergerichtliche Erkanntniß in der Gräflich Spaurischen Präbendensache ergriffenen Recurs geleisteten Dienste angegeben, eben deswegen aber derselbe wiederholter Kaiserl. Maj. und dem Reich zum allergerechtesten Schuz empfohlen, und diese in den fürstl. Salzburgischen Recurs nicht den mindesten Einfluß habende Haasische Particularsuspensionssache als eine neue vermeintliche Beschwerde gegen das Kaiserl. und Reichskammergericht aufgestellt worden ist.

Es bedarf wohl keiner besondern weitläuftigen Ausführung; sondern es fället von selbst jedem

jedrm Unpartheyischen, Recht und Gerechtigkeit Liebenden in die Augen, daß der von Ihro Hochfürstl. Gnaden zu Salzburg in der Gräflich Spaurischen Präbendensache gegen das Kammergerichtliche Erkänntniß vormals ergriffene Recurs mit den Lt. Haasischen groben Vergehungen, die nachhero eine richterliche Untersuchung von Amts wegen veranlasset, und nothwendig gemacht, auch sogar die Suspension ab officio Procuraturae demselben zugezogen haben, in gar keiner Verbindung stehe; sondern daß beides zwo von einander ganz unterschiedene Sachen seyen, indem jener, der Recurs, der zwischen Ihro Hochfürstl. Gnaden zu Salzburg und des Herrn Kammerrichters Excellenz am Kaiserl. Kammergericht anhängige Mandatssache betriffe, welche die Wiedereinsetzung in die dem Grafen Johann von Spaur angeblich ungehört und via Facti entzogene Präbende zum Gegenstand hat, und wobey also das Gericht auf Anrufen einer Parthey dasjenige verfügen muste, und verfügt hatte, was die Gerechtigkeit erforderte, in Ansehung dieser, nemlich der zur Sprache gekommenen Haasischen Vergehungen aber blos die Frage zu erörtern war, ob der C. G. Procurator, Lt. Haas, in seinen Druckschriften den Respekt, welchen er dem Haupt und allen Gliedern des höchsten Reichsgerichts schuldig ist, nicht ganz bey Seite gesetzet, dasselbe spöttisch behandelt, und gröblich beleidiget ha-

be, und wo also das Gericht selbst seine Autorität wider die Ausgelassenheiten und Verspottungen eines Ihm untergebenen Procuratoris zu behaupten, und denselben durch ernstliche Verfügungen in die gesetzliche Schranken zurück zu weisen hatte.

Nun würde ich gewiß über die in dem fürstl. Salzburgischen Promemoria dem ganzen Collegio Camerali so willkührl. geschehene sehr verkleinerliche und nachtheilige Aufbürdungen meines Orts kein besonderes Wort verlieren; sondern die Rettung desselben best gegründeter Jurisdiction in Ausübung des demselben unstreitig gebührenden Strafamts gegen die Vergehungen des Procuratoris Haas lediglich dem gesamten Collegio überlassen, und was etwa dasselbe auf die fürstl. Salzburgische so ausserordentlich auffallende Anschuldigungen zu beschliessen, für gut finden würde, abgewartet haben; allein da die in dem fürstl. Salzburgischen Promemoria öffentlich angeschuldete Unförmlichkeiten in der Verfahrungsart wider den Procuratorem Haas mich guten Theils besonders betreffen, weilen es eine in Publico allgemein bekannte Sache und kein Gerichtsgeheimniß ist, daß ich, als älterer Kammergerichtspräsident in Abwesenheit des Herrn Kammerrichters Excellenz das gesetzmäßige Interimsdirectorium, wie überhaupt in allen Sachen, so auch insbesonders in der Lt.

Lors-

Lorsbachischen, annoch vor der Rückkunft des Herrn Kammerrichters angebrachten Injurienklag und daraus entsprungenen Lt. Haasischen Untersuchungssache geführet, und solches auch nachgehends, ungeachtet der bald darauf erfolgten Rückkehr des Herrn Kammerrichters Excellenz mit dessen Vorwissen und Bewilligung fortgeführet habe: So wird es mir wohl nicht verdacht und verübelt werden können, wenn ich zur Ehre und Vertheidigung meines so stark angegriffenen Directorialamts und zu besserer Belehrung des dadurch leicht irre geführet werden könnenden Publici die in dem fürstl. Salzburgischen Promemoria dem Cameral-Pleno überhaupt öffentlich zur Last gelegte Unförmlichkeiten gegen Gesetze und Ordnung, so weit sie mich und das bey dem Pleno in dieser Sache geführt habende Directorium betreffen, etwas näher beleuchte, und dabey punctatim zeige, daß solche lauter ungütige und nicht verdiente Aufbürdungen seyen.

Gleich die erste derselben bestehet darinn:

„ Daß zu Ende des 1783er Jahrs gegen Lt. Haas eine Inquisition der in der Spaurischen Ehe- und Recurssache gefertigten Schriften wegen erschnellet worden.

Allein nichts ist ungegründeter, als diese harte Aufbürdung, und das durchaus ord-

nungs- und gesetzmäßige Directorialverfahren bey der gegen Lt. Haas ex officio vorgekehrten und beschlossenen Untersuchung wird und muß allen Schatten einiger Erschwellung zernichten.

Den 10ten Novembris vorigen Jahrs wurde von dem Kammergerichtsadvocaten, Lt. Lorsbach, gegen den Kammergerichtsprocuratorem Lt. Haas, eine Injurienklage eingereichet, welche auf meine geschehene Distribution sofort dem Beklagten, Lt. Haas, zur Vernehmlassung unter Bestimmung eines Termins von 8 Tagen communicirt wurde.

Bey dieser Injurienklagsache kamen dem bestellten Referenten und dem Senat die Haasische Druckschriften zu Gesicht und zur legalen Notiz, worinn derselbe verschiedene grobe Injurien wider des Herrn Kammerrichters Excellenz und auch harte Stellen wider das Collegium selbst hatte vorkommen lassen.

Wie nun unterm 19ten ejusdem Lt. Haas um Verlängerung des Termini auf einen Monat anstunde, und darauf dieses Prorogationsgesuch zum Vortrag kame: So wurde von dem Senat unter andern beschlossen, mich von den in den Haasischen Druckschriften vorgefundenen anzüglichen Stellen zu benachrichtigen, und mir anheim zu geben, ob ich nicht nöthig fände, diesen Umstand an den vollen Rath gelangen zu lassen.

Weilen

Weilen aber grad um diese Zeit die Rückkehr des Herrn Kammerrichters Excellenz erfolgete, somit mein aufgehabtes Interims-Directorium sich geendiget hatte: So machte ich gleich baldigen von diesem Schluß des Senats Denenselben nämlich in Dero Behausung die Anzeige, und nachdeme dieselbe sogleich sich gegen mich dahin äusserten, daß Sie aus bewegenden Ursachen das Directorium weder in der Lorsbachischen Injurienklagsache, noch auch sonsten der dabey zur Sprache gekommenen Haasischen Vergehungen wegen führen, sondern es mir gänzlich überlassen haben wollten, und ich also das Directorium fort zu führen hatte; So verfuhre ich dabey mit aller möglichen Vorsicht, und verlangte forderfamst von dem Senat, zu weiterer Entschliessung meiner Directorialmaßnehmung, welche in dergleichen Fällen die Ordnung und andere Gesetze vorschreiben, mir die anstößige Stellen aus den Haasischen Druckschriften näher bekannt zu machen.

Ich erhielte hierauf von dem Senat die angesonnene Erläuterung; und ersahe daraus, daß Lt. Haas wirklich in seinen Druckschriften, vornemlich in jener anonymischen, die fernere Nachlese beliebt, (wozu er sowohl in seiner gedruckten Beleuchtung der Lorsbachischen Vertheidigung seines Vaters, als auch in dem freundschaftlichen Schreiben an den

gedachten Lt. (orsbach) als Autor derselben sich öffentlich bekennt) nicht allein wider des Herrn Kammerrichters Excellenz eine sehr ausgelassene Schreibart sich erlaubt; sondern auch verschiedene Anzüglichkeiten wider das Kaiserliche Kammergericht selbst habe vorkommen lassen.

Bey dieser Beschaffenheit der Sache konnte ich nun keinen weitern Anstand nehmen, vermög meines führenden Directorialamts die Sache an den vollen Rath zu bringen, je gewisser die Ordnung und besonders auch der jüngere Visitationsabschied §. 16 das Directorium anweisen, nicht zu gestatten, daß das Gericht und dessen Glieder, von wem es auch seyn möge, verunglimpft werde.

Ich versammlete darauf den 16ten Decembris vorigen Jahrs das Plenum, in welchem, nach Ordnungmäßig gepflogener Deliberation, der Schluß dahin ausfiele, daß Lt. Haas über die anstößige Puncten coram deputatione zu vernehmen seye.

Ob nun dieses gesetz- und ordnungmäßige Verfahren den Namen der Erschnellung einer Inquisition gegen Lt. Haas, und zwar wegen der von demselben in der gräflich Spaurischen Präbenden- und Recurssache gefertigten Schriften verdiene: darüber lasse ich das unpartheiische Publicum urtheilen.

Zwey-

Zweytens wird in dem fürstlich Salzburgischen Promemoria ausgestellt:

„daß von dem Cameral-Pleno die beyden öffentlich genannten Assessoren, von Albini der jüngere und von Neurath, zu Inquisitoren ernennt worden, welche den Lt. Haas über Pflicht- und Respectsvergessenheit gegen das Kaiserliche Reichskammergericht und dessen Haupt und Glieder und gegen einige der evangelischen Religion zu nahe gehende Bemerkungen inquisitorisch vernommen.„

Wie übel gegründet aber und noch über dieß wie unrichtig an und für sich selbst diese Ausstellung angebracht seye, ergiebt sich zum Theils schon aus dem vorhergehenden, und das nachfolgende wird vollends selbige zernichten.

Der volle Rath, oder das Plenum, hat keineswegs eine förmliche Inquisition wider Lt. Haas erkannt, wohl aber eine nähere Untersuchung über desselben aus seinen Druckschriften herfürscheinende Vergehung und dessen fördersamste Vernehmlassung über die anstößige Puncte coram deputatione beschlossen.

Auch hat nicht das Plenum die in dem fürstl. Salzburgischen die Gerichtsgeheimnisse verbreitenden Promemoria genannte beyde

Beysitzer zu Inquisitoren ernennt; sondern ich habe, vermög des obhabenden Directorialamts, in Gefolg des vorgelegenen auf eine Deputation zur Vernehmlassung ausgefallenen Concluſi Pleni dieſelben, wie bey allen Deputationen gewöhnlich, in paritate religionis, zu Deputatis und also auch zu Re- und Correferenten in dieſer ex officio beſchloſſenen Unterſuchungsſache beſtellet, worüber kein gegründeter Vorwurf zu machen, da gar keine Urſache vorhanden, warum ich dieſe tapfere Männer, gegen welche in ſubſtrato keine geſetzliche Behinderung vorlage, und zu erdenken war, zu der Deputation nicht hätte nehmen ſollen.

Die dritte in dem fürſtlich Salzburgiſchen Promemoria vorkommende ſehr auffallende Aufbürdung gehet dahin:

„Daß den 13 Februarii dieſes Jahrs „nach einem von dem Herrn Kammerrichter die Nacht zuvor gegebenen „Soupé und Bal ein ſehr bedenkliches „Plenum gehalten worden, worinn erſt „über die von Lt. Haas begehrte Friſterſtreckung der Vortrag gemacht, zugleich aber auch in dem nemlichen „Pleno deſſen Suſpenſion beſchloſſen „worden.

Gehäſſiger, bitterer und beleidigender konnte wohl der Vorwurf, als von dem Verfaſſer

fasser des mehrbemeldten Promemoria geschehen, nicht vorgetragen werden, und wenn man die übrige dabey mit eingemischte Umstände darzu nimmt; so siehet man deutlich, daß die Absicht dahin gehe, dem Publico vorzubilden, als ob Lt. Haas bey der in diesem nehmlichen Pleno gegen ihn beschlossenen Suspension ab officio Procuraturae ungerechterweise auf das äusserste mißhandelt worden.

Zum Glück verhält sich aber die Sache ganz anderst, und das Gesetz- und Ordnungmäßige Verfahren meines besonders hierbey gar zu stark angetasteten Directorialamts sowohl, als des unter selbigem gehaltenen Pleni wird sich aus nachstehenden in einem ganz andern Licht zeigen. Vorberührtermassen kamen die Haasischen Vergehungen unterm 10ten Decembr vorigen Jahrs zum erstenmal in dem vollen Rath vor. In Gefolg der darinn beschlossenen Deputation wurde darauf von den von mir Ordnungsmäßig bestellten beiden Deputatis das Verhör mit dem Procuratore Haas vorgenommen.

Ueber das abgehaltene Verhörprotocoll wurde nachgehends in den von mir veranlaßten zweyen Plenis den 22ten und 23ten ejusdem von den Deputatis ausführlicher Vortrag gethan, die Deliberation aber damalen nicht geendiget und folglich dieselbe in dem nach geendig-

endigten Christferien den 13ten Januarii dieses Jahrs abermal vorgewesenen Pleno fortgesetzt, worinn auf die mittlerweile von Lt. Haas eingereichte Vorstellung vom 8ten ejusdem das Decretum beschlossen und ertheilt worden:

„ daß Lt. Haas die gebettene Abschrift
„ des Deputationsverhör-Protocolli zu
„ verstatten und demselben zu seiner wei-
„ tern vermeintlichen Vertheidigung, be-
„ sonders wegen seiner die Ehre und das
„ Ansehen dieses höchsten Gerichts belei-
„ digenden spöttischen Ausdrücke nament-
„ in der Nachlese pag. 69 und 71 und
„ der sogenannten Beleuchtung pag. 33
„ seqq. „ ein Termin von 4 Wochen
anzusetzen sey.

Noch lange vor Ablauf dieser verstatteten Frist und schon unterm 4ten Febr. bate Lt. Haas um fernere Fristerstreckung zur Einreichung seiner Vertheidigung auf weitere 2 Monathe.

Dieses Petitum wurde zwar in dem den 9ten darauf gehaltenen Pleno vorgetragen. Dieweil aber damalen schon Stadtkündig und allgemein bekannt war, daß Lt. Haas wirklich schon eine weitere Defension habe drucken lassen, die eben so anzüglich, als die fernere Nachlese selbst seyn sollte. So wurde beliebt:

„ Den

„ Den Buchdrucker ad deputationem vorzubescheiden und darüber zu vernehmen.

Aus dem den andern Tag, als den 10ten, in dem fortgesetzten Plano vorgekommenen mit dem Buchdrucker abgehaltenen Verhörprotokoll bestätigte sich nun die Richtigkeit des allgemeinen Rufs in Betreff der von Lt. Haas zu seiner Defension bereits zum Druck beförderten Abhandlung.

In diesem rechtlichen Betracht wurde dem Lt. Haas sein Prorogationsgesuch vom 4ten Februarii per Decretum noch zur Zeit abgeschlagen, sondern demselben unter andern darinn befohlen:

„ daß er sogleich bey dessen Insinuirung
„ dem Pedellen ein Exemplar von diesem
„ Abdruck zustellen solle.

Lt. Haas kam hierauf gleich andern Tags mit einer weitern Vorstellung ein, worinn er eingestanden, daß er sein Etwas und noch Etwas drucken lassen, und solches guten Freunden zugeschickt habe, suchte aber dessen Herausgabe unter allerhand Bemäntelungen abzulehnen.

Das Plenum wurde hierauf den folgenden Tag abermalen fortgesetzt und demselben per Decretum wiederholter anbefohlen:

„ daß er ein Exemplar der Druckschrift
„ Etwas und noch Etwas Einwen-
„ dens

dens ungehindert dem Pedellen sogleich verschlossen einhändigen solle.

Diesem Decreto fügte sich Lt. Haas mittelst der Herausgabe des abgeforderten Exemplares seiner Druckschrift, welche sogleich den Referenten zugestellet wurde, und als diese mir noch den nemlichen Tag die Anzeige thaten, daß sie zum weitern Vortrag gefaßt seyen, so war dieses die natürliche Folge, daß ich den folgenden Tag, als den 23ten darauf, das Plenum fortsetzen liesse. Es wurde darinn, wie das Protocollum Pleni ausweiset, alles in gehörige Deliberation gezogen, unter andern währender Session Lt. Haas per Protonotarium Pleni auf seine Pflichten befraget, wie viel er annoch gebundene und ungebundene Exemplarien (weil er nach der Aussage des Buchdruckers und des Buchbinders deren 500 Stück drucken und 100 davon einbinden lassen) bey sich habe, und wohin allenfalls die fehlenden gekommen, und auf die von dem Protonotario Pleni erstattete Relation, daß Lt. Haas die gebundene 100 Exemplarien theils an den Hof nach Salzburg, theils nach Regenspurg an den fürstlich Salzburgischen Gesandten, Freyherrn von Zillerberg, theils nach Mainz, theils an einige seiner Freunde, um sich bey denselben Raths zu erholen, versendet haben wollte, die Deliberation fortgesetzet, nach deren Endigung das Decretum und der

ge-

Digitized by Google

gemeine Bescheid dahin ausgefallen ist, wie er in dem fürstl. Salzburgischen Promemoria hinten beygedruckt worden.

Keineswegs ist also den 13ten Februarii etwa ganz unvermuthet und Knall und Fall, nach einem von dem Herrn Kammerrichter Tags zuvor gegebenen Bal das sogenannte bedenkliche Plenum, wie in dem fürstl. Salzburgischen Promemoria zu meiner nicht geringen Verunglimpfung angeführet wird, von mir zusammen berufen, sondern es sind ausser der den 22ten und 23ten Decembris vorigen Jahrs, auch den 13ten Januarii dieses Jahrs in dieser Untersuchungssache geschehenen Zusammenberufung des vollen Raths schon den 9ten, 10ten und 12ten Febr. mehrere Plena in dieser Sache gehalten und somit das Plenum vom 13ten ejusdem darauf nur fortgesetzt worden.

Hat nun Lt. Haas während der ihm zu Einreichung seiner Defension verstatteten Frist seine Vergehungen und sein Respectswidriges Betragen fortgesetzet und in den durch eine große Anzahl von Exemplarien verbreiteten neuen Druckschriften, die seine weitere Defension ausmachen sollen, abermal einer sehr ausgelassenen Schreibart sowohl gegen den Herrn Kammerrichter, als das ganze Gericht, sich bedienet, auch gegen das scharfe Senatsverbot den Kammergerichtsadvocaten Lt. Törsbach neuerdings

verspottet, mithin dem Kammergerichtlichen Senat allen Gehorsam aufgekündiget. So kann und wird gewiß bey dem unbefangenen Publico die in dem fortgesetzten Pleno vom 1ten Februarii gegen ihn dieserhalben einstweilen verhängte Suspension ab officio Procuraturae keinen widrigen Eindruck machen, sondern als eine natürliche Folge seines beharrlichen Ungehorsams betrachtet werden müssen.

Die vierte in dem fürstl. Salzburgischen Promemoria vermeintlich gerügte Unförmlichkeit des Verfahrens wider Lr. Haas.

„ daß derselbe in einem Plenó einer einzigen Stunde suspendiret worden, in welcher Stunde es ganz unmöglich war, den Re- und Correlationsvortrag über die Inquisition und die begehrte Prorogation zu machen, und noch den ganzen Zusammenhang seiner entworfenen Defensionsschrift zu verlesen, und darüber durch 20 Stimmen, deren jede insbesondere abgelegt werden muste, votiren, und den Schluß fassen zu lassen.

erlediget sich schon guten Theils aus demjenigen, was so eben zur Abfertigung der 3ten Aufbürdung beygebracht worden.

Ausserdem streitet das Angeben von dem Zeitraum einer einzigen Stunde theils gegen die

die Notorietät, theils sagen das Protocollum Pleni und die darinn befindlichen Deliberationes, die man aber als Gerichtsgeheimnisse dem Publico nicht vorlegen kann, das Gegentheil, und werden daneben durchgängig so viel ausweisen, daß alles nöthig, und sachdienliche ordentlich verlesen, darüber ordnungsmäßig referirt und votirt und den votis gemäß das Conclusum formirt worden. Wobey noch ins besondere zu bemerken stehet, daß nach der Liegenheit der Sache und den dabey vorgekommenen Umständen in diesem Pleno die Frage noch nicht von gänzlicher Endigung der Haasischen Untersuchungssache, wie das fürstl. Salzburgische Promemoria zu unterstellen scheinet, da ja selbst nach dem deutlichen Inhalt des Decrets dem Lt. Haas zu Einbringung seiner weitern Defension noch ein geraumiger Termin von zwey Monathen verstattet worden; sondern nur davon gewesen und seyn können, ob Lt. Haas in den bereits gedruckten, eingebundenen und in einer so beträchtlichen Anzahl von 100 Exemplarien an mehrere Orte verschickten und verbreiteten Etwas und noch Etwas anderweite Anzüglichkeiten und Spöttereyen gegen den Herrn Kammerrichter sowohl, als gegen das ganze Gericht herkommen lassen und dieses neue zu Schulden gebrachte Vergehen und respectlose Betragen mit Verwerfung der vorgeschützten nichtigen und unstatthaften mit der Versendung von 100 gebundenen Exem-

plarien an mehrere Orte und Personen nicht zu vereinbarenden Entschuldigung gleichbalden geahndet zu werden verdiene?

Gleichwenig ist der in dem fürstl. Salzburgischen Promemoria enthaltene 5te Vorwurf:

„ daß die Suspension des Lt. Haas in
„ einem Pleno beschlossen worden, bey
„ welchem 4 der angesehensten Assesso-
„ ren, welche den vorigen Deliberatio-
„ nen in dieser Sache mit angewohnt
„ haben sollen, (und welche man sogar
„ zu nennen für gut befunden) abwe-
„ send gewesen.

von einigem Belang und nicht die mindeste Uebertrettung der dem Directorialamt zur Richtschnur vorgeschriebenen Gesetze daraus herzuleiten, immassen ausserdem, daß das Angeben von dem Beywohnen bey den vorhergehenden Deliberationen der benennten bey dem gehaltenen Pleno vom 13 Febr. anwesend gewesenen vier Assessoren nicht allerdings richtig ist, indem schon drey davon bey den den 9ten, 10ten und 12ten ejusdem gehaltenen Plenis Krankheit und genommenen Urlaubs halber nicht gegenwärtig waren, der 4te aber zugestossener Krankheit halber den 12ten Febr. die Session verlassen, und dem an diesem Tag gehaltenen Pleno nicht mehr beywohnen konnte, wie all dieses auf Erfordern bey der

aller-

allerhöchsten Behörde durch die vorzulegende Excusationszettul und Urlaubsbemerkung in dem Protocollo Pleni stündlich verificirt werden kann, die Kammergerichtliche Observanz, welche per Conclusum Pleni ad Art. 18 des jüngern in Justizsachen im Jahr 1775 ergangenen Reichsschlusses bestättiget worden, mit sich bringet, daß nur die gegenwärtige nicht excusirte Mitglieder das Plenum ausmachen, und daß dasselbe der abwesenden und excusirten ungeachtet fortfahren solle, welches auch zu Erledigung der Geschäffte um so nöthiger ist, als sonsten das Plenum nicht leicht versammlet, und zu Stande gebracht werden könnte, wenn das Directorium zu einem jeden Pleno jedesmalen alle Mitglieder des Collegii beysammen haben und deren allerseitiges Erscheinen nothwendig abwarten müßte.

Noch weit seltsamer ist der 6te und 7te Vorwurf:

„ daß Lt. Haas von einem Pleno suspendirt worden, in welchem sowohl der Assessor von Albini der jüngere, ein leiblicher Sohn des Assessoris von Albini des ältern, der dem Kammergerichtlichen Mandat gegen Salzburg mit beygewirket, die Relation erstattet, als auch die Assessores von Albini der ältere und von Schmiz an-

„ wesend gewesen, und vermuthlich
„ ohngeachtet sie das Mandat gegen
„ Salzburg erkennet, mit votiret hät-
„ ten.

Denn so, wie ich vollkommen überzeugt bin, und mir nach demjenigen, was vorhin schon angeführet worden, schmeicheln darf, daß auch ein unpartheiisches und unbefangenes Publicum überzeugt seyn werde, daß die vorliegende gegen den Procuratorem Haas seiner gegen den Herrn Kammerrichter und das Collegium begangenen aus seinen Druckschriften dem ganzen Publico vor Augen liegenden Vergehungen halber zu einer Untersuchung genugsam qualificirt befundene Sache mit dem zwischen Ihro Hochfürstl. Gnaden zu Salzburg und dem Herrn Kammerrichter dahier anhängigen Mandatproceß und darob Fürstl. Salzburgischer Seits genommenen Recurs in gar keiner Connexion stehe, und daß ich folglich Kraft tragenden und führenden Directorialamts freye und ungebundene Hände hatte, den beeden würdigen Assessoren, von Albini dem jüngern, und von Neurath, gegen welche keine Ausstellung und keine in Gesetzen gegründete Behinderung vorhanden, oder nur zu erdenken war, die Deputation zu Vernehmung des Lti Haas über die anstößig gefundene Puncte, samt dem Re- und Correferat aufzutragen: so konnte und durfte ich auch

aus

aus dem natürlichen Grund vermög der Ordnung und Gesetze keinen von sämtlichen Beysitzern, und darunter selbst diejenige nicht, welche vormals bey Erkennung des Mandats gegen Ihro hochfürstl. Gnaden zu Salzburg dem Senat beygewohnet, von dem Pleno in dieser Haasischen Particularuntersuchungssache ausschliessen, zumahlen ohnehin nach der bekannten Gerichtsverfassung und der hergebrachten Observanz bey allen in Pleno vorkommenden Sachen (in so ferne nemlich selbige die Verwandten nicht selbst angehen) die Verwandtschaft der Beysitzer unter sich keine Ausschliessung des einen, oder des andern, wie gar leicht mit sehr vielen Beyspielen dargethan werden könnte, zum Mitstimmen wirket, und die in den vorigen Salzburgischen Recursinstanzen geführte vermeintliche Beschwerden gegen die Mitglieder des Senats, so bey Erkennung des Mandats demselben beygewohnet, mich bey Führung und Verwaltung des Directorialamts nicht irre machen konnten.

Endlich und letztens kann und mag die in dem fürstl. Salzburgischen Provisorio aufgestellte 8te Beschwerde:

„Daß Lt. Haas von einem Pleno in „einer Sache verfället (soll vermuthlich heissen, ab officio suspendirt) worden, die mit Gewalt in die Sache „des ganzen Gerichts umgemodelt wor-

„ den, die aber anders nichts, als ei-
„ ne Privatsache des Herrn Grafen
„ Franz von Spaur, nicht aber des
„ Herrn Kammerrichters, als Kais. und
„ Reichskammerrichters seye, mithin zu
„ Erörterung eines Kammergerichtlichen
„ Senats sich vereigenschaffet, übrigens
„ aber in ihrer Zusammenfassung gar
„ keine Angelegenheit des Gerichtes sey.

um so weniger für gegründet geachtet werden, als dagegen in rechtliche Erwägung zu ziehen kommt,

1mo daß schon nach den gemeinen Rechten die in einem jeden Gericht entweder in corpore, oder dessen Haupt und Glieder in particulari angethane Injurien, jedesmahl von dem Gericht selbsten pflegen vindicirt zu werden.

2do Daß besonders bey dem Kaiserl. Reichs-Kammergericht die Gesetze demselben verstatten, auf die dem Haupt und Gliedern des Collegii zugefügte Verunglimpfungen auch unerwartet eines Klägers ex officio zu inquiriren und den Autorem zu gebührender Straf zu ziehen. a)

3tio Daß in vorliegendem Fall die von dem Procuratore Haas in mehrern seiner Druck-

schrif-

a) Visit. Abschl. de 1564 §. 33 und 1566 §. 107.

schriften sowohl gegen den Herrn Kammerrichter, als das ganze Gericht gebrauchte spöttische Schreibart und Respectswidriges Betragen so klar am Tag gelegen, daß nach demjenigen, was schon oben auf die 1te Anfürdung von Erschnellung der Inquisition angeführet worden, solche allerdings zu einer Untersuchung ex officio qualificiret gewesen, und mithin das Strafamt des Gerichts bey so groben Vergehungen ganz unwidersprechlich eintretten können und müssen.

4to. Daß der vorgewendete Unterschied zwischen dem Herrn Kammerrichter, als Grafen von Spaur, und Herrn Kammerrichter, als Kaiserl. und Reichskammerrichter bey gegenwärtig vorliegendem Fall gar nicht anschlage, noch die allermindeste rechtliche Aufmerksamkeit verdiene, massen der Herr Kammerrichter in personalibus immer der nemliche und eben derselbe ist, und bleibet, und seine hohe und ansehnliche Würde von seiner Person nicht getrennet werden kann, auch eben deswegen nach Vorschrift der Ordnung und Visitationsabschieden von jedermann, vorzüglich aber von den dem Gerichte angehörigen und verwandten Personen als das Houpt des Gerichts sowohl in- als ausser dem Gericht in besondern Ehren

gehalten werden solle, b) und daß endlich

Sie I. Haas in der Folge sein Unrecht selbst erkennet, dem Herrn Kammerrichter und dem ganzen Collegio schriftliche Abbitte gethan, auch für die Zukunft mehrern Respect und Gehorsam versprochen habe.

Dieses mag zur Bekachrichtigung und bessern Belehrung des Publici über das Ordnungs- und Gesetzmäßige Betragen meines geführten Directorialamts in des Procuratoris Haas ex officio erkannten Untersuchungssache und über die in dem fürstl. Salzburgischen Promemoria gleichwolen hierunter mir gewiß unverdienter Weise gemachte sehr ungütige Vorwürfe genug seyn.

Wetzlar, den 24 May, 1784.

Joh. C. Freyherr von Thüngen,
Präsident des Kaiserl. Reichskammergerichts.

Zweiter

b) Const. Ord. Cam. P. I. T. XXXVII. §. I. Visit. Mem. d. 1556. §. 2.

Zweiter Abschnitt.

Von der Oekonomie und dem Schuldenstand des Reichsstifts St. Ulrich und Afra in Augsburg.

Reichshofrathsconclusum dd. Jovis 19 Febr. 1784.

Der Augsburg St. Ulrich und Afra Reichs Gotteshaus pto Moratorii, sive der Stiftskanzler Reiser sub praes. 11 Oct. 1782 überreichet per Urban allerunt. Bericht ad decretum caesareum de 8 Martii ej. anni, mit Bitte pro clem. desuper reflectendo, et congruas ordinationes Caesareas ferendo. App. Num. 1 — 6 et ult. concl. in duplo.

In eadem des ermelduten Gotteshauses Prälaten impetrantischer Anw. Urban sub praes. 5 Dec. ej. an. übergiebt allerunt. Vorstellung und Bitte pro clem. ferenda pto deservitis et expensarum intus petita ordinatione Caesarea. Appon. ult. concl. in duplo.

In eadem obbemeldter Stiftskanzler sub praes. 28 Mart. an. pret. überreichet per dictum Urban allerunt. weitere Vorstellung und Bericht ad Conclusum Caesareum de 8 Martii 1782 mit Bitte pro clem. feren-

dis congruis ordinationibus Caesareis. App. concl. et Num. 1. 2. cum Subadj.

In eadem Prälat und Convent daselbst sub praes. 22 Maii d. a. überreichen per eundem Urban allerü. Bericht mit allergehorsamster Bitte: pro clem. ad intus adducta reflectendo, reliquisque petitis deferendo. Appon. ult. concl. et Lit. A — Q. cum subadj. in duplo.

Idem sub praes. 16 d. m. et an. überreichen per Urban allerunt. Vorstellung und Bitte: pro clem. maturanda ob moræ periculum resolutione Caesarea. App. Lit. R. S. cum subadj. et ult. concl. in duplo.

Idem sub praes. 6 Jun. an. praet. überreichen per antedictum Urban allerunt. Vorstellung und Bitte: pro clem. desuper reflectendo, retroque petitis nunc deferendo. Appon. Lit. T. et concl. in duplo.

Idem sub praes. 17 Julii suprad. an. übergeben allerunt. Vorstellung und Bitte: pro clem. maturanda ob crescens ex mora damnum resolutione Caesarea. Appon. ult. concl. et Lit. U. Y. in duplo.

In eadem implorantischer Anw. Schrötter sub praes. 26 Jul. a. p. überreichet allerunterr. Vorstellung und Bitte: pro clem. decernendo rescripto Caesareo de exequendis

dis ordinationibus Caesareis, et denominando vel adjungendo sistem alio Assistente. Appon. N. 1 cum subadj. Lit. A — E. in duplo.

Idem in pto. der Beschleunigung der Kais. Verordnung oder Adjungirung eines andern Assistenten sub praes. 17 Nov. d. a. Namens des v. Stahl, Horn, Ernst, et cons. allerh. Anzeige der wegen Einmischung des K. K. Oberamts Burgau und der Pfalz-Neuburgischen Regierung dem Debitwesen bevorstehenden äussersten Gefahr mit Bitte: pro clem. deferendo quantocius exhibiti de praes. 26 Jul. ej. an. petitis.

Idem sub praes. eodem producit mand. proc. et supplicat pro desuper more solito ordinatione. Appt. Sig. ⊙. et ult. concl.

In eadem Prälat und Convent zu St. Ulrich und Afra sub praes. 18 Aug. an. praet. überreichet per saepe dictum Urban allerunt. weitere Vorstellung und Bitte: pro desuper clem. reflectendo, et ob morae periculum, ac crescens in dies damnum resolutionem Caesaream maturando. Appon. Concl. et Lit. Z — Ee. in duplo.

Idem sub praes. 28 Oct. überreichen per antedictum Urban allerunt. Inhäsivum ad exhibita de praes. 16 Maij, 17 Jul.

Jul. et Aug. an. pr. et supplicat humm. pro deferendo hum. eorundem petitis. Appon. Lit. Ff — Aaa. et Concl. in duplo.

In eadem ersagten Gotteshauses Deputirter Pater Augustin Drichtler sub praes. 24 Nov. an. praet. übergiebt allerunt. Vorstellung und Bitte; pro clem. deferendo ex adducta causa hum. petitis. Appon. Lit. Bbb — Ooo cum subadj. Num. 1 — 5 et Concl. in duplo.

Idem sub praes. 13 Jan. a. curr. übergiebt allerunterthänigste fernerweite Vorstellung und Bitte: pro maturanda et transcribenda nunc ex adductis causis Assistentia app. Concl. et Lit. Qqq — Hhhh.

In eadem der Prälat zu Neresheim als K. Assistent sub praes. 13 Dec 1782 erstattet per Walther allerunterr. Bericht ad rescriptum Caesareum de 8 Mart. ej. an. mit Bitte: pro clem. desuper reflectendo. Appon. Lit. A — P. cum subadj. in duplo.

Idem sub praes. eodem überreichet pro der Oetting-Wallersteinischen Forderung, Namens ebengedachten Prälaten allerunt. Vorstellung und Bitte: pro clem. injungenda Dno Principi a Wallerstein solutione restantis pretii emtionis cum usuris, damnis et expensis. Appon. Concl. et Num. 1 — 10 in duplo.

Idem

Idem sub praes. 13 Maii a. pr. überreicht per eundem Walther allerunt. Hauptbericht ad rescriptum Caesareum de 8 Martii 1782 mit Bitte: pro deferendo nunc clem. hum. intuitu petitis. Appon. ult. Concl. et Num. 1 — 16 in duplo.

Idem sub praes. 18 Aug. d. a. übergiebt allerunt. Anzeige des von dem Frauenkloster St. Katharina in Augsburg pto debiti unternommenen Recurs an das Burgauische Oberamt Günzburg mit Bitte: pro clem. ferendis congruis ordinationibus Caesareis. App. ult. Concl. et Num. 1. 2. 3. in duplo.

Idem sub praes. 15 Sept. supra dict. übergiebt allerunt. Nachtrag ad exhibitum de praes. 13 May ej. an. et supplicat. hum. pro clem. de super reflectendo. Appon. Concl. et Num 12. in duplo.

Idem sub 22 ej. m. et an. überreichet allerunt. weitere Anzeige von dem Frauenkloster St. Katharina in Augsburg pto debiti unternommenen Recurs an das Marggräflich-Burgauische Oberamt zu Günzburg mit Bitte: pro clem. ferenda congrua ordinatione Caesarea. Appon. Num. 1 — 5 et Concl. in duplo.

Idem sub praes. 25 d. m. et an. übergiebt allerunt. Anzeige und Bitte: pro decernendo ob moras periculum provisorio,

ac

ac deferendo reliquis intus hum. petitis. App. Sig. ☉. ☽. ☿. et Concl. in duplo.

In eadem sämtl. Officialen des erneldten Gotteshauses zu St. Ulrich und Afra sub praes. 12 Dec. an. praet. überreichen per eundem Walther allerunt. Vorstellung und Verwahrung gegen die geheime Absendung des Pater Drichtler mit Bitte: pro clem. desuper reflectendo. App. Concl.

Idem sub praes. 15 Dec. mox d. a. übergiebt allerunt. weitern Nachtrag ad exhibitum de praes. 13 Maii 1783 mit allergehorsamster Bitte: pro clem. desuper reflectendo, intusque petitis deferendo. App. Concl. et Num. 1 — 5 in duplo.

Idem sub praes. 24 ej. m. et an. überreichet allerunt. Vorstellung des eigenmächtigen Geldbezugs des Prälaten zu St. Ulrich mit Bitte: pro ferendis clem. congruis ordinationibus caes. App. concl. in duplo.

In eadem, in specie Quaglia, Palmano und Decrignis contra gedachtes Gotteshaus, die Heimzahlung des aufgekündeten Kapitals und Interessen betr. sive implorantischer Anw. Schrötter sub praes. 14 Jan. an. praet. überreichet allerunt. Vorstellung und Bitte: pro clem. decernendo intus dictum rescriptum de solvendo cum sua causa S. C. app. Lit. A — F. in duplo.

Idem

Idem sub praes. 23 ej. m. et an. überreichet allerunt. Nachtrag ad exhibitum de praes. 14 Jan. an. praet. mit Bitte: pro clem. deferendo humill. ejusdem petitis. Appon. Lit. G. H. I. et K. in duplo.

Idem sub praes. 28 Apr. d. a. producit mand. proc. et supplicat hum. pro dec. super more solito ordinando. App. mandata proc.

Idem sub praes. 18 Sept. a. praet. supplicat hum. pro retradendis exhibitis de praes. 14 et 23 Jan. ejusd. anni.

In eadem in specie Bauer contra mehr besagtes Reichs Gotteshaus pto. debiti ad 7900 fl. sive implorantischer Anw. Bittner sub praes. 17 Julii an. el überreichet allerunt. Supplicam pro decernendo mandato caesareo S. C. de solvendo, vel dimittendo hypothecam. Appon. Lit. A — H. in duplo.

Idem sub praes. eodem legitimat se ad acta, et supplicat hum. pro clem. de mandatis proc. more solito ordinando. Appon. mandata proc.

In eadem in specie Ott et Cons. contra das Reichs Gotteshaus zu St. Ulrich und Afra in Augsburg pto debiti ad 20000 fl. sive implorantischer Anwald Bittner sub praes.

Digitized by Google

17 Jul. a. pr. überreichet allerunt. Vorstellung und Bitte: pro clem. decernendo Mandato de solvendo vel dimittendo hypothecam S. C. Appon. Num. I. — 5 in duplo.

Idem sub praes. eodem producit hum. mandata proc. et supplicat pro decernenda eorundem registratione et communicatione. app. eadem.

In eadem in specie v. Hüllessen uxorio nomine contra ofgedachtes Reichsgotteshaus zu St. Ulrich und Afra in Augsburg, pto debiti, sive implorantischer Anwald Schumann sub praes. 22 Nov. 1782 überreichet allerunt. Vorstellung und Bitte: pro. clem. decernendo rescripto Caes. S. C. de solvendo. App. Lit. A — L. in duplo.

Idem sub praes 24. Martii an. pr. stellet allerunterthänigst vor, und bittet: pro maturanda resolutione Caesarea

Idem sub praes. eodem produbit mandata proc. et supplicat hum. pro clem. demandatis proc. more solito ordinando. App. eadem.

In eadem die K. K. obriste Justizstelle sub praes. 27 Nov. an. pr. machet die freundschäftl. Anzeige wegen der Rechtwerthigkeit eines bey dem Reichsgotteshaus, St. Ulrich und Afra, anderweit aufzustellenden Assistenten.

Ab-

Absolvitur relatio et conclusum.

I) Ponatur insinuatum der K. K. obristen Justizstelle de praes. 22 Nov. an. praet. samt denen von dem Prälaten zu Neresheim als Assistenten des Stifts zu St. Ulrich, und Afra in Augsburg ad Rescriptum Caesareum de 8 Martii 1782 erstatteten alleru. Berichten de praes. 13 Dec. 1782. 13 May, 18 Aug. 15. 22 et 25 Sept. 15 et 24 Dec. an. praet. ad Acta.

II) Rescribatur eidem: Da Ihro Kais. Maj. sich allergnädigst entschlossen hätten, in sein wiederholtes Gesuch, wegen Abnahme der aufgetragenen Assistenz zu willigen, und ihn dieses mühesamen, und mit so vielem Verdruß, und Undank verknüpft gewesenen Geschäfts allerhuldreichst zu entledigen; als hätten Allerhöchst dieselben solches dem Prälaten zu Elchingen statt seiner aufgetragen. Er habe daher demselben von der Beschaffenheit dieser Sache, und deren dermaligen Lage vollständige Information zu ertheilen, die dermaligen geist- und weltlichen Officialen des Stifts an denselben anzuweisen, ihme die noch rückständige Rechnungen, und andere nöthige Briefschaften auszuantworten, bis zu desselben erfolgter gänzl. Uebernahme sich derselben

noch fernerhin zu unterziehen, und da Ihro Kaiserl. Maj. ausführlich unterrichtet seyn wollen, wie sich der dermalige Schuldenstand befinde; als habe derselbe Ihro Kaiserl. Maj. umständlich und mit namentlicher Bemerkung eines jeden Creditoris in term. 2 mensium zu berichten, welche aus ihnen ganz oder zum theil bezahlt worden seyen, und wie hoch sich dieser letztern Forderung annoch belaufe, welche Creditores und auf welche Bedingniß sich ein jeder derselben verglichen haben, welche aus ihnen wegen der unerfüllt gebliebenen vormaligen Vergleiche davon wieder abgegangen seyen; oder aber bis anhero lediglich auf ihren Forderungen beharret haben, und hieraus die dermalige wahre Lage des annoch vorhandenen status passivi, die während seiner Assistenz erfolgte Verminderung desselben einsehen und beurtheilen zu können, welche Maaßnehmungen in der Folge zu Rettung dieses Stifts und desselben alle Rücksicht verdienender Gläubiger zu ergreifen erforderlich seyen, wovon derselbe dem neuangehenden Assistenten eine Abschrift mitzutheilen habe, damit sich derselbe hiernach besonders wegen der noch unverglichenen Creditoren richten, und solche zu Angehung thunlicher Vergleiche bewegen möge.

III)

III) Rescribatur dem Prälaten und Convent des Stifts zu St. Ulrich und Afra in Augsburg, Ihro Kaiserl. Maj. hätten zwar zuversichtlich verhoffet, daß die an ihn und dessen untergebenes Convent unterm 8 März 1782 erlassene, zum Besten seines Stifts selbst und dessen Creditoren abzielende Verordnung, die erwartete Wirkung haben würde, daß sie insgesamt, ihren ohnehin schuldigen Pflichten zu Folge, mit gemeinsamen Kräften sich dessen Erhaltung würden angelegen seyn lassen, mit um so größerm Mißfallen daher aus den von ihnen übergebenen, mit theils ganz ohnnützen von der Hauptsache abführenden und mit personal Gehässigkeit angefüllten Vorstellungen wahrgenommen, daß sie vielmehr denenselben allenthalben entgegen gehandelt, sich mit bloßen theils ohngegründeten, theils zur Sache gar nicht gehörigen Beschuldigungen gegen den Assistenten beschäftiget, dabey aber denselben in allen Unternehmungen ohne Unterschied gehemmet haben, da er nach ihrem eigenen Geständniß die Rechnungen durchgangen, dagegen nichts erinnert, und nunmehro hinterrucks desselben gegen dieselben mit ganz unverständlichen, verwirrten Gegenrechnungen auftreten, ihn einer ungebührlichen Ausdehnung seiner

Assistenz in Ausführung seiner Verbesserungsvorschläge beschuldigen, da er doch nur die bereits von ihro Kaiserl. Majestät begnehmigte zur Befolgung vorgeleget, die übrigen von ihm in conferentia mit Stillschweigen übergangen, die wenigsten derselben aber noch bis diese Stunde in Vollzug gesetzt worden seyen, anbey bey verschiedenen Creditoribus in dessen Person ein Mißtrauen und Abneigung dadurch erregt, da sie die Ursache der nicht erfolgten anbefohlenen Güterverkäufe auf ihn allein geschoben, sich aber dazu bereit erklärt, da sie doch noch weit mehr Schwierigkeiten und Hindernisse in ihren übergebenen Vorstellungen bey diesem anbefohlenen Zahlungsmittel, als Assistenz, zu finden suchen; wohingegen dieselbe, mit des Assistenten willkührlicher Uebergehung, verschiedene Verträge geschlossen, Activkapitalien aufgekündet, Gelder eingenommen, solche wenigstens zum theil mit Schaden des Stifts und Creditoren, zu Führung unnützer Streitigkeiten verwendet, der Prälat anbey sich herausgenommen habe, willkührliche Nachlässe zu verwilligen, sich eigenmächtig der Kellerverwaltung zu unterziehen, an die Güterbeamte besondere Verordnungen zu erlassen, und das Betragen des Assisten-

tis

tis aller Orten zu untergraben. Diese aus ihren eigenen Vorstellungen gezogene Unternehmungen würden mit Uebergehung aller übrigen wahrscheinlich zu Schulden gebrachten Vergehungen Ihro Kaiserl. Maj. von nun an bewogen haben, dem Prälaten die Administration der temporalium vollständig zu benehmen, und die angedrohete schärfere Ahndungen gegen Prior und die ihm anhangenden Conventualen zu erlassen, wenn nicht der Prälat zu Neresheim angelegentlich um die Abnahme der ihm aufgetragenen Assistenz gebeten, Allerhöchstdieselbe aber ihm diese auf allen Seiten so beschwerlich zu machen gesuchte Last länger nicht zuzumuthen, sondern denselben davon allergnädigst zu entladen entschlossen hätten, andurch aber die Administration des Stifts zum Schaden dessen und desselben Creditorum in die Hände eines neuen, von dessen Zustande ganz ohnerfahrnen Administratoris gekommen wäre. Prälat und Convent hätten demnach nicht ihren ungegründeten Vorstellungen, sondern lediglich der wiederholten Bitte des Prälaten von Neresheim beyzumessen, wenn dessen Resignation von Ihro Kaiserl. Maj. angenommen, und statt seiner der Prälat von Elchingen ernannt worden seye; um aber denselben nicht den nämlichen

lichen Beschwerlichkeiten / Widersprüchen und Hindernissen, wie den vorigen, auszusehen, fänden Ihro K. M. unumgänglich nöthig, Prälaten und Convent die Art ihres Betragens gegen ihn ausdrücklich vorzuschreiben, und die Gränzen ihrer Handlungen genau zu bestimmen. Es habe demnach

1) Prälat und Convent nicht nur das von dem Priorat aufgekündete und bezahlte Kapital sowohl, als die von dem Herrn Fürsten zu Oettingen Spielberg durch Vergleich erhaltenen Gelder, in so weit dieselben nicht darzuthun vermögen, daß hievon einige Creditoren wirklich ihre Befriedigung erhalten haben, unverzüglich in die gemeine Kasse abzugeben, und sich

2) vor die Zukunft bey schwerster Ahndung aller den Creditoren nachtheiligen eigenmächtigen Kapitalsaufkündigung, so wie auch

3) der Prälat ausser den ihm ausgeworfenen 1000 fl. aller Geldeinnahme, unter was Vorwand es auch immer sey, zu enthalten.

4) Die Kellerverwaltung demjenigen zu übertragen, welchen der Assistent hiezu bestimmen wird, und über die bisher geführte Amtirung Rechnung zu legen.

5)

Digitized by Google

5) Ohne Vorwissen und ausdrückliche Genehmigung des Assistenten weder Nachlässe zu bewilligen, noch Vergleiche und andere Contracte zu schliessen, oder sich mit den Beamten in eine einseitige Correspondenz einzulassen, vielweniger an dieselben derley Verordnungen zu erlassen, oder auch aller Orten besondere Advokaten, Sachwalter und Agenten mit großen Kosten aufzustellen.

6) Die Aufnahme und Abdankung der sämtl. Beamten dem Assistenten lediglich zu überlassen, und da

7) die bisherige Erfahrung gelehret, daß die angeordnet gewesenen Conferenzien dem Geschäft hinderlich und schädlich gewesen, da jeder dem andern aus Unwissenheit ohne gründliche Einsicht oder aus andern Nebenabsichten widersprochen, und mit Eigensinn bey seiner gefaßten Meinung verharret, dadurch aber nur Verwirrung, Unordnung und Aufenthalt veranlasset werde; als hätten Ihro Kais. Maj. die schädliche Conferenzien anmieder aufgehoben, und den Assistenten angewiesen, auf welche Art das Geschäfte in Zukunft behandelt werden solle; befehlen anbey

8) daß die Kommunkasse und Schuldenzahlung nach der bermall gen, von dem Prä-

laten zu Neresheim getroffenen Einrichtung fortgeführet werde, und da

9) derselbe allerdings befugt gewesen, dem widerspenstigen und bloß nach seinem Sinn und Willkühr handlenden P. Augustin Drichtler dieselbe abzunehmen, als seye derselben ernstlich zu legung seiner noch rückständigen Rechnungen, wann es inzwischen nicht geschehen seyn sollte, anzuhalten, sodann aber von diesem Geschäfte gänzlich zu entfernen, und bey den klösterlichen Verrichtungen zu belassen. Ihro K. M. versehen sich gegen Prälaten und Convent der pünktlichen und buchstäblichen Befolgung aller dieser und vorgehender Verordnungen, in so weit solche nicht aufgehoben worden, um so gewisser als ansonsten auf die erste Contraventionsanzeige des neuerlichen Assistenten, ohne weitere Untersuchung, der Prälat der Administration der temporalium entsetzt, gegen die übrigen aber eine so wirksame Ahndung erfolgen werde, die vor die Zukunft zum Beyspiel dienen könne, und sie sich die hieraus entspringende üble Folgen selbst beyzumessen haben würden, und gewärtigen derselben vollständige allerunterthänigste Partikonsanzeige längstens in term. 2 mensium.

IVto) Fiat decretum an den Stiftskanzler

zu

zu St. Ulrich und Afra Recher: Es hätten sich zwar Kais. Maj. zu ihm versehen, daß derselbe nach den an denselben erlassenen Kaiserl. Warnungen von dem verbotenen Anhang an seinen Prälaten abstehen, sich den ihm aufgetragenen Anordnungen des Assistenten untergiehen, und seine Arbeiten mit zum Nutzen des Stifts und dessen Gläubiger verwenden werde; um desto mißfälliger hätten dasero Allerhöchstdieselben aus den von ihm erstatteten Berichten wahrgenommen, daß er sich neuerlich von Prälaten und Convent als ein Werkzeug zur Uebergabe ungegründeter Vorstellungen gebrauchen lassen, übrigens aber in den Conferenzien denselben allenthalben beygetretten, die Anordnung des Assistenten nach eigner Willkühr befolget, die Berichte aber gröstentheils mit Nebensachen, so sein eignes Interesse betroffen, angefüllet habe. Da nun aber auf diese Art niemals eine wahre Ordnung hergestellet werden könne und Ihro K. M. wahrgenommen hätten, daß er sich zu diesem Betragen aus Veranlassung der ihm auferlegten besondern Kaiserl. Pflichten berechtiget zu seyn erachte: als wollten Allerhöchstdieselbe ihn hiermit derselben entlassen, und ihn statt dessen an den neuen Assistenten, den Prälaten zu Elchingen, dergestalt anweisen, daß er

dessen an ihn zu erlassenden Anordnungen die pünktliche Folge unter sonst zu befahrender Suspension und nach Befund der Remotion ab officio zu leisten habe. Und da Ihro K. M. die Beybehaltung oder Abänderung der von ihm versehenen verschiedenen Dienstleistungen lediglich dem Gutbefinden des neuerlichen Assistenten überlassen hätte, als habe sich auch derselbe dessen dießfallsigen Verordnung zu fügen.

Vto) Cum horum omnium notificatione et acclusione der an den Prälaten zu Neresheim unterm 10 Jul. 1778, 19ten Jun. 1780 et 8 März 1782 erlassenen Kaiserl. Verordnungen et inclusione der von dem Prälaten zu Neresheim sub praes. 13 Dec. 1782, 17 May et 15 Sept. 1783 erstatteten Berichte: rescribatur dem Reichsprälaten zu Elchingen: Er werde aus den anschlüssigen Verordnungen ersehen, wie Ihro Kaiserliche Majestät in dem Jahr 1778 den Prälaten zu Neresheim dem Stift St. Ulrich und Afra in Augsburg nach dessen eigenen Verlangen als Assistenten beygeordnet, in der Folge aber sich zwischen ihnen so viele Mißhelligkeiten ergeben hätten, die den erstern bewogen, zu wiederholtenmalen bey Allerhöchstdenenselben seine

seine Entlassung allerunterthänigst nachzusuchen, welche ihm auch Ihro K. M. unterm heutigen dato allergnädigst bewilliget, und statt desselben, nach dem Antrage Prälaten und Convents zu St. Ulrich, und Afra, ihn in Folge seiner bereits vorläufig ertheilten Einwilligung hiezu bestimmt; damit er aber nicht gleichen Unannehmlichkeiten, als sein Vorfahrer, ausgesetzt werde, zugleich die angemessensten Verordnungen an Prälaten und Convent des Stifts zu St. Ulrich und Afra erlassen hätten. Er habe sich daher vordersamst mit dem Prälaten zu Neresheim, als bisherigen Assistenten, in unverzügliche Correspondenz zu setzen, von der dermaligen Lage des Activ- und Passivstandes von demselben belehren zu lassen, und mit demselben die Uebernahme dieses Auftrages zu berichtigen, sodann mit dem Prälaten zu St. Ulrich und Afra in Communication zu treten, mit dessen Concurrenz einen verläßigen Zahlungsplan zu verfassen, zu diesem Ende mit den noch unverglichenen oder von den vorigen Vergleichen wegen nicht vergleichsmäßig erfolgter Befriedigung abgegangenen Creditoren in neuerliche Vergleiche einzulassen, zu deren Erfüllung den Verlauf der nicht zur Fundation gehörigen Güther mit mehrerer Wirksamkeit, als

Digitized by Google

als es bis anhero von allen Seiten geschehen, zu betreiben, dabey aber Sorge zu tragen, daß allen theils vormals, theils dermalen von Ihro K. M. begnehmigten Verbesserungen und Verordnungen auf das pünktlichste nachgelebet werde, weshalben er denn angewiesen würde, jede bemerkende Contravention und Hinderniß Ihro K. M. anzuzeigen, um gegen die Schuldigen die angedrohte Ahndung ohne Nachsicht eintretten zu lassen, zugleich als ihm hiermit gegen die untergegebenen Diener und Beamte die Gewalt eingeräumt werde, solche auf diesen Fall abzuschaffen und andere tüchtige in deren Platz zu setzen, wie er denn ferner, alle weitere von dem Prälaten von Neresheim in seinen neuerlichen Berichten vorgetragenen Verbesserungsvorschläge, in so ferne er dieselbe zum theil oder gänzlich dem Stift und den Creditoren nützlich erachte, ohne sich durch einige Widersprüche irren zu lassen, einführen, die Vermiethung oder Ueberlassung eines Stocks in dem Hause, wo der Kanzler wohne, an einen andern Stiftsdiener als einen Gehaltsbeytrag alsofort in Vollzug setzen, und da wegen der ferneren Stiftischen Activforderung an Oettingen Spielberg ein gütliches Abkommen angetragen worden, alß habe er

mit

mit Bezug des Prälaten die Güte zu versuchen, den Prälaten aber anzuhalten, daß er die bereits von dem Hrn. Fürsten zu Oettingen Spielberg bezogene 6000 fl. samt dem aufgekündeten Prioratskapital, in so weit diese Gelder nicht zu Bezahlung der Schulden verwendet worden zu seyn docirt werden könne, ad Cassam communem, welche nach der dermaligen von Ihro K. M. begnehmigten Art fortzuführen seye, zurückstellen solle; wie dann auch Ihro K. M. weiters verordneten, daß er die drey geistlichen Officiales, P. Großkeller, Archivarium und Kastner, als welche von dem ganzen Geschäfte die beste Kenntniß besäßen, zu dessen Besorgung beibehalte, den P. Augustin Drichtler aber davon gänzlich entferne. Wie nun derselbe allen diesen Verordnungen die schuldigste Folge zu leisten gedenke, hierüber gewärtigen Ihro K. M. allerunterthänigsten Bericht in term. 2 mensium.

VIto) Fiat Reinsinuatum in Freundschaft an die löbl. K. K. obriste Justizstelle; Es werde dieselbe bereits aus dem in dem Jahr 1782 erlassenen Insinuato wahrgenommen haben, wie K. RhR. mit Vorbedacht seit dem Anbeginn dieses Geschäfts solche Wege eingeschlagen habe,

um,

um, wo möglich eine dem Stift und sämtl. Creditoren nach der Lage der Sache gleich nachtheilige Debit und Administrationscommission zu vermeiden, welche auch vermuthlich den erwünschten Endzweck würde erlanget haben, wenn nicht die nachhero ausgebrochenen und seit dem angewachsenen Mißhelligkeiten zwischen dem Assistenten, der sich hierüber diese Assistenz verbeten, und dem Prälaten des Stifts solchen vereitelt hätten; da nun aber Ihro Kais. Maj. den erstern derselben nunmehro entlassen, und statt seiner den das Vertrauen des Stifts und sämtlicher Gläubiger besitzen sollenden Prälaten zu Elchingen als Assistenten angeordnet, ihm aber auch zugleich noch größere Gewalt und Autorität beygeleget hätten, um in seinen Unternehm- und Einrichtungen weder durch die Widersprüche des an dem Verfall des Stifts ganz allein Schuld tragenden Prälatens, noch der theils unwissenden, theils herrschsüchtigen und keinen Abbruch ertragenden Conventualen gehindert zu werden, als sey sich von dieser Gestalt angeordneter Assistenz um so mehr zu versprechen, daß sich dieses Schuldenwesen noch auf eine gütliche Art werde behandeln und beendigen lassen, besonders da inzwischen doch mehrere Kapitalien bezahlt worden, und

sich

Digitized by Google

sich bey genauer Wirthschaft zu deren Befriedigung ein jährl. Ueberschuß ergebe, mit den meisten Gläubigern auch Vergleiche getroffen worden, und wann von dem neuen Assistenten die vorzüglichste Kais. Verordnung in Veräusserung der nicht zur Fundation gehörigen Güter mit mehrerem Nachdruck befördert werde, sich sodann ein hinlänglicher Fond ergeben dürfte, diesem ganzen Unwesen auf einmal ein Ende zu machen. Es werde demnach eine löbl. K. K. obriste Justizstelle von selbst ermessen, daß Falls jedem einzelnen Creditor bey dem Oberamt Burgau Gehör gegeben werden sollte, diese heilsame Absicht und noch so gut gemeinte Einrichtungen des Assistenten zernichtet, oder verwirret, und auch mehreren privilegirten Gläubigern großer Nachtheil zugezogen würde, als welches eine löbl. K. K. obriste Justizstelle bereits erläucht eingesehen, und dahero den Antrag dahin gemacht habe, daß Falls eine thunl. Ausgleichung zwischen dem Stift und den Gläubigern vermittelt werden könnte, das Oberamt Burgau mit allen Verordnungen an sich halten werde. Es hat daher K. R. H. R. einer löbl. K. K. obristen Justizstelle hiedurch die dermalige Lage freundschaftl. mit dem Ersuchen eröfnen wollen, dem Oberamt Burgau die Weisung zu ertheilen,

Digitized by Google

len, daß dasselbe dermalen keinem klagführenden Gläubiger Gehör geben solle, um dem neuen Assistenten die erforderliche Zeit zu lassen, eine ständhafte Vermittelung treffen zu können; da nun K. R. H. R. an der Willfahrung einer löbl. K. K. obristen Justizstelle nicht zweifeln, als halte derselbe dermalen vor überflüssig, sich auf die von dem Oberamt Burgau bey dieser Gelegenheit in Ansehung der Burgauischen Insassen neuerdings aufgestellte, diesseits jederzeit widersprochene Grundsätze zu äussern, nur könne derselbe auf letzteres Insinuatum unbemerkt nicht belassen, wie das Oberamt Burgau unrecht müsse belehret worden seyn, wann dasselbe in seinem anhero erstatteten Berichte vorgegeben habe, als ob die Helena Schneiderinn noch bis dato nicht bezahlt worden wäre, da derselben Befriedigung schon vorlängst bey dem K. R. H. R. angezeiget worden sey, mithin dieselbe ersagtes Oberamt mit keiner weitern Klage mehr könne behelliget haben.

VII) Cum inclusione der von dem Prälaten zu Neresheim sub praes. 13 Dec. 1782 übergebenen Vorstellung, rescribatur dem Hrn. Fürsten zu Oettingen-Wallerstein, daß, nachdeme das Ritterschaftl. Retractsrecht vorlängst erloschen sey,

ser, dasselbe dem dermaligen Assistenten des Collegii zu St. Ulrich und Afra in Augsburg, Prälaten von Elchingen, des annoch rückständigen Kaufschillings-Rest der Herrschaft Diamantstein à fl. 23000 fl. so wie die von den bereits bezahlten 100000 fl. annoch vorenthaltene Zinsen bis auf den Tag der erfolgten Bezahlung entrichten, diese Zahlung wegen des auf die Geldnegociirungskosten gemachten vermeintlichen Anspruchs nicht aufhalten, und wie solches geschehen, Ihro K. M. in term. 2 mensium allerunterthänigst anzeigen solle.

VIII) Hat das Begehren des Prälaten zu St. Ulrich und Afra wegen Bezahlung seines expensarii e cassa communi nicht statt.

IX) Wird dem K. H. R. Agenten Urban die zur Vermehrung der Kopialien unternommene vielfältige Beilegung des vollständigen letzten Concluſi mit dem Auftrag verwiesen, daß er die Copeygebühren nur bey einem Exhibito seinem Expensario beyzufügen habe.

Xmo) Werden die hier klagenden Creditoren noch zur Zeit auf vorgehende an den Assistenten und Prälaten zu St. Ulrich und Afra erlassene Kaiserl. Verordnung verwiesen.

XIme) Retradantur die von dem Handelsmann Quaglia sub praes. 14 et 23 Jan. 1783 überreichten Exhibita.

Dritter Abschnitt.

Von der wider den KGProcurator Haas, wegen einer in seiner Schrift: Noch Etwas ꝛc. berührten Anecdote angestellten Untersuchung.

Kurze Zeit, nachdem die Haasische Suspensionssache geendigt war, wurde wider den Herrn Hofrath und KGProcurator Haas eine neue Untersuchung, wegen einer in seiner Schrift: Noch Etwas ꝛc. eingerückten Anecdote, veranlaßt. In dem §. 14. dieser Schrift not b. (im VII. B. meiner Staatsk. S. 95.) wird nemlich als ein Fall, der sich im Anfang des gegenwärtigen Jahrhunderts zugetragen und nebst dem bekannten Weigandischen Fall nachher den §. 8. des J. V. A. veranlaßt habe, und wovon die Nachricht aus einem Archivalbericht gezogen sey, erzählt, daß ein Assessor bey einem Diner sich

Digitized by Google

soweit vergessen habe, gegen einen großen Kurfürsten den Respectswidrigen Ausdruck sich zu erlauben:

„ Er wolle ihn noch an der Leine laufen lassen. „

und hievon wird der Aufschluß gegeben, daß sein Stolz vorher damit beleidiget worden sey, daß bey diesem Hof ihm ein Gesuch fehlgeschlagen habe, zu dem er, wie es in dem Bericht heiße, zu wenig Welt- und Staatskenntniß, zu wenig Prudenz und noch weniger Ministerialphlegma habe.

Diese ganze Anecdote wurde zu Mainz als eine neue Sache angegeben und auf den Herrn Kammergerichtsassessor von Albini erklärt, wovon sich das Gerücht auch nach Wetzlar und Regenspurg verbreitet hat. Die dem Herrn von Albini davon zugekommene Nachricht veranlaßte ihn, an den Hrn. Hofrath Haas, der sich damals zu Mainz aufhielt, den 16 Apr. 1784. deswegen zu schreiben a), und, wahrscheinlich, weil die erhaltene Antwort ihm nicht befriedigend schien,

a) Wie aus dem unten eingerückten Promemoria §. 2 zu ersehen ist.

Digitized by Google

wegen dieser auf ihn ausgelegten Anecdote an dem Kammergericht um Genugthuung zu bitten. Schon den 5 und 7 Jun. kam die Sache in pleno vor, und einige Wochen nachher wurde Haas wirklich citirt und die Untersuchung angefangen. Ich habe bisher von dieser Sache noch keine Nachricht ertheilt, weil diejenige, die mir davon zukam, nicht mittheilbar war. Nun erscheinen aber einige Actenstücke, nemlich ein Promemoria und eine Vorstellung des Procurator Haas an die Deputation im Druck, wodurch dieselbe einiges Licht erhält. Ich lasse daher solche hier abdrucken, und will dabey nur bemerken, daß der Hr. von Forstmeister, dessen in den letzten §§. der Gehorsamsten Folgeleistung ꝛc. Erwähnung geschieht, und welcher nach denselben behaupten solle, daß der Herr von Albini sich jener Worte wirklich bedient habe, Kurmainzischer Titulargeheimerrath sey, einen an dem Kammergericht anhängigen Proceß habe, worinn der Hr. von Albini jun. Referent ist, und, um in diesem Proceß zu sollicitiren, vor einigen Jahren in Wetzlar gewesen sey; bey welcher Gelegenheit jene Worte gebraucht worden seyn sollen.

Samm-

Sammlung einiger wichtigen Aktenstücke, die neuere Untersuchung des hochpreißlichen Kais. Kammergerichts gegen den Churmainzischen Hofrath und Agenten bey gedachtem Gericht, Herrn Lic. Haas wegen einer dem durch rechtliche Untersuchung und Bestrafung abgethanen Noch Etwas ꝛc. S. 78. n. b. eingeflossenen, von der zweytvorigen Visitation herrührenden, durch das tausendzüngige Gerücht aber zu Wetzlar, Maynz und Regensburg auf neuere Zeiten ausgelegten Anekdote betreffend, zur Warnung aller derjenigen, welche so gerne sicheren Privatbriefen, oder vertrauten Erzählungen Glauben beymessen, ohne Vorwissen und Genehmigung des in Untersuchung neuerdings stehenden gelehrten Verfassers des Etwas ꝛc. und Noch Etwas ꝛc. vielleicht aber zu seiner etwelchen Aufmunterung, zum Drucke befördert von Immanuel Sincerus. Tittmaning und Stadt Worbis, 1784.

Promemoria.

§. 1.

So sehr ich gehofft hatte, wegen einer Druckschrift, über die ich schon beurtheilet

und gestraft war, ferner unangefochten zu bleiben: so siehe mich nichts destoweniger, wegen einer einzelnen Stelle derselben in eine neue Untersuchung verwickelt.

§. 2.

Der jüngere Herr Assessor von Albini schrieb mir den 16ten April 1784 nach Mainz:

Er lese in der Korrespondenz des * * * * vom 18 März, daß a) vermög Privatbriefe von Wezlar das, was in meinem Noch etwas, p. 78 Not. b. vorgekommen, von der gegenwärtigen Zeit, und einem jetzt lebenden Beysitzer zu verstehen sey; und daß b) seit dem ich zu Maynz sey, er weiter höre, daß er für diesen Beysitzer angegeben werde.

Er scheint damit insinuiren zu wollen, daß dieses Gerücht erst seit meiner Ankunft zu Maynz entstanden sey; mithin selbiges, so wie die Privatbriefe nach Regensburg, von mir herrühren müßten.

§. 3.

Ich erwarte den Beweiß hiervon. Denn da in der bemerkten Stelle Niemand genennt ist; da von einer Geschichte der zweytvorigen Visitation die Rede ist, und des Herrn Präsidenten, Grafen von Solms, daselbst rühmlich gedacht wird: so kann sie nicht von gegen

genwärtiger Zeit, nicht von einem noch lebenden Beysitzer, verstanden werden. Ich bin also auch Niemand darüber Rede und Antwort zu geben schuldig.

§. 4.

Ist sie ohne mein Zuthun aus Wetzlarer Privatbriefen von andern so ausgelegt; sind meine Worte dahin verdrehet worden; so siehet es der Herr von Albini in seinem Schreiben vom 22ten April selbst ein, daß ich dafür nicht verantwortlich seyn könne.

§. 5.

Hat er die Originalkorrespondenz des **** in Händen, welche aus der Maynzer Lesegesellschaft entwendet, und ihm zugeschickt seyn solle; glaubt er, mit untergeschlagenen Briefen einen gültigen Beweis führen zu können: so trag er bey dem Dienstherrn des Korrespondenten auf dessen Vernehmung, auf Vorlegung der Wetzlarer Briefe an. (§. 2.)

§. 6.

Von mir werden keine vorgezeigt werden können: von mir kann also das zu Wetzlar, Maynz und Regensburg entstandene tausendzüngige Gerücht, und die daraus in die Comitialrelationen gekommene Auslegung auf einen jetzt lebenden Beysitzer nicht herrühren. Existiren diese Wetzlarer Briefe; so sind sie

Digitized by Google

ein Beweiß, daß es schon vor meiner Restitution zu Wetzlar ein gemeiner Ruf gewesen; Existiren sie nicht, so muß dieser Ruf sich aus andern Quellen nach Regensburg, und von da nach Maynz verbreitet haben. Von mir kann derselbe, dessen Verbreitung, diese Auslegung (ich wiederhol es noch einmal) nicht herrühren: denn die Korrespondenz, auf die Herr von Albini sich beziehet, ist vom 18 März; ich bin erst den 29sten nach Maynz gereiset, wo lange vorher davon gesprochen, und der Herr von Albini genennt wurde.

§. 7.

Nur der eigentliche Urheber dieses Rufs (wenn er ausfindig zu machen ist, und ex Lege diffamari belangt wird) muß allenfalls dafür haften. Nach der §. 3 und 6 vorangeführten Bewandniß kann ich daran nicht Schuld seyn. Ich hoffe also mit dieser Untersuchung verschont zu bleiben, so lang der Herr von Albini nicht erweiset, daß dieser Ruf von mir herrühret. Ein Beweiß, den ich vor allen Dingen erwarte, und um dessen Mittheilung bitte, ehe ich mich weiter einlassen kann.

II.

Digitized by Google

II.

Gehorsamste Folgleistung der bey dem Schluß der Vernehmung von der hohen Deputation mir gethanen Auflage mein des Kais. Kammergerichtsadvocaten und Procuratoren Lt. Haas, Exh. d. 1784.

Lt. Haas.

Hochansehnliche Deputation!

§. 1.

Von einer hohen Deputation ist beym Schluß der ad Protocollum geschehenen Vernehmung mir mündlich bedeutet worden, daß ich die ähnlichen Spuren aus den gedruckten zweytvorigen Visitationsakten anzeigen solle, welche die aus Archivalnachrichten mir mitgetheilte Anekdote des Noch etwas pag. 78 Not. b. glaublich gemacht hätten. Zu dessen gehorsamster Befolgung habe daraus folgende Stellen ausgehoben, die in selbigen breitern Inhalts können nachgesehen werden.

§. 2.

Die Assessoren Zernemann, von Pyrk, und Krebs erließen den 19 Octob. 1702 an Kaiserliche Majestät ein Schreiben, indem sie sich über den Prädominat der von Ingelhei-

mischen Partie beschwerten. In dessen Beilage Num. IV. wird angeführt, daß der Churbayrische Praesentatus, Graf von Nyß, scabiose von Ihro Kaiserlichen Majestät und dero Ministerio geredet, und deßhalb von Lt. Flender sey gewarnt worden.

In der dem Kaiserlichen Rescript an das Kammergericht vom 13 Decemb. 1703 Lit. B. beygehenden Anzeige heißt es sogar: Graf Nyß habe empfindliche Gegenmanifesta wider Kaiserl. Majestät publiciret, dero allergerechteste Intention, und den führenden Krieg als ungerecht getadelt.

S. auch das Kaiserliche Rescript ad Cameram, vom 10ten Dec. 1702.

§. 3.

In einem Kaiserlichen Rescript an Churmaintz, von eben diesem dato, wird als eine Suspensionsursache des Herrn Präsidenten von Ingelheim angegeben, daß er sich sehr grob gegen den Kaiserlichen Respect und dero hohe Jura vergriffen habe.

§. 4.

Der Herr Präsident, Graf Solms, berichtete den 10ten Julius 1704 an Kaiserliche Majestät: „Es habe bei seiner Zurückkunft nach Wezlar mit nicht geringer Alteration ersehen, daß ein Theatrum vor dem „Rathe

„ Rathhause, auf welchem das Kammerge-
„ richt gehalten werde, aufgeschlagen gewe-
„ sen, worauf ein Marktschreier alle Tag Ko-
„ mödien gespielt. Bey einer sey ein Kam-
„ mergerichtsproceß vorgestellt worden, dabey
„ der Richter mit einem Zepter gesessen, sich
„ korrumpiren lassen, mit dem Harlequin den
„ Richterstul und Kleidung verwechselt, und
„ endlich den Harlequin zu henken das Urtheil
„ gefällt habe; worüber das gemeine Volk
„ und Auswärtige theils sich geärgert; theils
„ aber zu einem nicht geringen De-
„ spect des Gerichts sich damit gekitzelt hät-
„ ten, als ob man bey dermaligem Justitio,
„ anstatt Urthel zu publiciren, solche mit Nar-
„ renhändeln und Schauspielen ersetzte;
„ geschweige was über das Suspensionsurtheil
„ (§. 3.) für Glossen gemacht worden. Wor-
„ auf er Präsident zum Burgermeister ge-
„ schickt; und diesem bedeutet habe, das
„ Theatrum so fort wegzuschaffen. „

„ Er überläßt Kaiserlicher Majestät zu
„ allergnädigstem Ermessen, in was für eine
„ deplorable Verachtung das Gericht von Tag
„ zu Tag mehr komme, die ehemalige Auto-
„ rität fast gänzlich verliere, und ob auf das
„ gegebene Scandal und dessen Autorem nicht
„ weiter nachzufragen sey. „

§. 5.

Digitized by Google

§. 5.

In den dem Assessor von Zernemännischen Memorial an den Reichstag vom 9 December 1704 beiliegenden Anmerkungen heißt es unter andern: „ Dafern die Ingelheimische Partie nicht ruhen, sondern seine Königliche Majestät in Preussen ferner mit „ Insolenten, Kavillationen, und Taxationen „ wie deducirt, zu verunehren sich gelüsten „ lassen sollte: so möchten selbige gewiß glauben, daß sie alsdann nur Anlaß geben würden, auf andere Media coercendi talem „ libidinem destomehr zu gedenken, als sie „ in propriis delictis ihre hohe Herren Praesentantes nicht repräsentirten, sondern pro „ privatis zu halten seyen. „

§. 6.

In dem Reichsgutachten von 4ten April 1705 wird der von Pyrk angewiesen: „ Daß „ er künftig gegen Ihro Kurfürstliche Gnaden zu Maynz, als des Reichserzkanzler, „ und Ihre Kurfürstliche Gnaden zu Trier, „ als Kammerrichter, auch übrige Kurfürsten, Fürsten und Stände und deren characterisirte Ministros mehrern Respect bezeugen, und weder mit Worten noch Werken dagegen handlen, auch dergleichen Ka-

„ lumnien

a) S. des Dr. Pulians Bitte am Kaiserliche Majestät

„ lumnien sowohl in Schriften, als im Druck „ sich enthalten sollen.

§. 7.

Der vom Fränkischen Kraise katholischen theils präsentirte Assessor Wiegand wird in actis publicis durchgehends als ein hitziger, imprudenter, unbehutsamer, unruhiger, intriquanter, präsumtuoser, eingebildeter, ruhm- und zanksichtiger, mit einem beschwerlichen Contradictionsgeist erfüllter, zu nichts weniger, als zu einem Minister sich schickender Mann beschrieben, von dem es in einer Würzburgischen Rekursschrift vom 9 März 1705 heißt: daß seine Affecten gegen diejenigen am meisten ausgebrochen seyen, die er schon an dem Zaume zu reiten sich gedunken lasse! der noch in der Asche seines jetzt abgelebten Fürsten grausamlich wühle, und auf einem todten Löwen tanze, der endlich an der, gegen den Prokurator Pulian wegen eines scripti jocosi verhängten, in dem Kaiserlichen Rescript vom 13ten Dec. 1703. wieder aufgehobenen Untersuchung, und an den daraus mit entstandenen Kameral-Dissidiis die meiste Schuld getragen; weil sich verschiedene tapfere Assessoren, sogar Kaiserliche Majestät, Höchst- und hohe Reichsstände des Pulians annahmen; a) ohne was Kaiserlicher Majestät g-

gen

a) Majestät um ein Specialprotectorium vom 26 Jenner 1703

gen Wigand noch besonders angezeigt worden, welches in den öffentlichen Staatsakten nicht enthalten ist.

Er war vorhin Kanzler zu Würzburg, erhielt eine Präsentation an das Kammergericht zu Speyer, bey dessen Zerstörung gieng er in die Würzburgische Dienste zurück. Weil aber dem nachher erwählten neuen Fürsten seine Dienste nicht angenehm waren, trat er nach zehn Jahren, ohne neue Präsentation seine vorhin aufgekündigte Assessoratsstelle bey dem immittelst nach Wezlar verlegten Kammergericht wieder an, weswegen er den 13 December 1703 vom Kaiser suspendiret wurde.

Bey seiner einsmaligen Anwesenheit zu Würzburg vergieng er sich mit sehr anzüglichen Reden gegen den Fürsten, und dessen Ministerium. Dieses zog ihm eine scharfe Ahndung zu. Er stellte deßwegen gegen den Fürsten am Kammergericht eine Injurienklage an; Höchstdieser hingegen beschwerte sich bey Kaiser und Reich über den laesum respectum principis, weil es von schädlichen Folgen sey, den Reichsständen zu allgemeinen Präjudiz, zu nachtheiliger Konsequenz, Verkleinerung der fürst-

1703 mit Anlagen. Schreiben der Assessoren Zornemann, von Pyrk und Krebs an Kaiserliche Majestät vom 14ten May 1703 Derselben Schreiben

fürstlichen Dignität, und zu böser Nachfolge gereiche, wenn die Beysitzer gegen Fürsten und Stände sich soweit vergehen; und Geringern Thür und Thor öfnen würden, gegen höhere Standespersonen den Respect zu verlieren. *)

Der Erfolg war dieser: daß Kaiser Leopold bey damaliger Inactivität des Reichstags dem Kammergerichte rescribirte: „daß „Selbiges, weil Würzburg dieses, wegen „der Konsequenz gemeinsames Gravamen „bey der Reichsversammlung angebracht; die „mehresten Stände auch ihre Displicenz da„rüber zu erkennen gegeben hätten, mit fer„nerem Verfahren bis auf anderweite Kai„serliche Verordnung einhalten solle.„

Als aber dieses sich daran nicht kehrte; wurde in dem Reichsschluß von 1704 jener punctus laesi respectus principis mit der daselbst anhängigen Hauptsache (weil das Gericht seine eigene daraus gemacht) an eine Reichskommission, und nachher durch das Reichsgutachten vom 23ten Julii 1706 durch die Kaiserlichen Kommissionsdekrete vom 4ten April 1705 und 22 Febr. 1707 so wie die übrigen Händel, welche die Kameraldissidien und

ben an Kammerrichter vom 7 Jan. 1703 von Krebsische Ehrenvertheidigung von 1704 pag. 42. seqq. Zernemännische Anmerkungen, pag. 21. 42. 57. ꝛc. ꝛc.

und die Schliessung des Gerichts nach sich gezogen, an die immittelst beschlossene Visitation verwiesen.

*) Schriftliche Aufforderungen an hohe Reichsstände werden, zumal wenn sie öffentlich ins Werk gesetzt werden, auch hier und da als eine laesio respectus principi debiti angesehen. Mit dieser Note des Herausgebers wird das Schreiben des Herrn von A. an seine Hochfürstlichen Gnaden zu Salzburg bedittet.

§. 8.

Wigand starb während der Visitation; die Untersuchung blieb also auf sich erliegen. Indessen hat die von einigen Mitgliedern des Gerichts gegen Kaiserl. Majestät, gegen Kurfürsten, Fürsten und Stände sich zu Schulden gebrachte Respektsvergessenheit nachher den §. 8. des J. V. A. veranlasset.

S. das Noch Etwas p. 74. seqq.

§. 9.

Eine hohe Deputation wird hieraus sich überzeugt finden, wenn es zumal Hochderselben gefällig seyn wird, die gedruckte Visitations- und sonstige Staatsakten selbst darüber nachzulesen, daß es allerdings ähnliche Spuren gewesen, welche die aus Archivalnachrichten (die specialiora enthalten, als damals dem Druck anvertraut wurden) mir mitgetheilte Anekdote des Noch etwas p. 78. Not. b.

b. wahrscheinlich und allerdings glaublich machten, daß es keine neue, sondern eine in die zweyvorige Visitation einschlagende alte Geschichte gewesen sey; womit also kein noch lebender Beysitzer wissentlich von mir bezielet worden: So wenig es wahr ist, daß (wie es von dem spöttischen Publiko auch ausgelegt und mir damit zu viel Ehre bezeigt wird) ich pag. 28 in dem Bilde Luthers mich selbst gemahlt hätte.

§. 10.

Bey diesem Anlasse muß ich noch folgendes bemerken.

Es hat fast das Ansehen, daß der Herr von Albini die an ihn erlassene Forstmeisterischen Briefe (nach welchen er wirklich solle gesagt haben: „den Kurfürsten von Maynz lasse man, wie jeden andern, an der Leine laufen") als einen Beweiß übergeben habe, daß er in dem Noch Etwas p. 78. Not. b. von mir wissentlich gemeint, und geschildert sey; weil dieses fast mit eben den Worten daselbst zu lesen, und ich eben deßwegen darüber specialiter ad Protocollum vernommen worden.

§. 11.

Wem leuchtet aber nicht ein, daß aus Briefen und Aussagen des Herrn von Forstmeister (den ich zur Zeit des geschriebenen

Noch Etwas ꝛc. gar nicht gekannt habe, noch in einiger Relation und Korrespondenz mit ihm war) jene Behauptung sich keineswegs herleiten lasse?

So viel hingegen scheinen diese Briefe zu beweisen, daß, weil a) der Herr von Forstmeister vorgiebt: der Herr von Albini habe gegen die höchste Person seiner Kurfürstlichen Gnaden im Jahr 1781. sich in der That diese Aeusserung erlaubet, weil b) der Herr von Forstmeister, und die sonst, wie es heißt, dabey zugegen gewesene dieses gleich in Wezlar, und vielleicht auch auswärts forterzählt haben, daß damals schon der Ruf davon sich überall müsse verbreitet haben: und weil c) von der Wahrscheinlichkeit oft nur ein Schritt zur vermeinten Gewißheit ist, dieses Angeben nach und nach für sicher gehalten worden, daß es deßwegen auch d) demjenigen (der mir diese Anekdote mitgetheilt hat, der vielleicht noch aus mehr zuverläßigen Quellen davon unterrichtet war) ebenmäßig so könne geschienen haben; daß er aber e) wenn es keine wirkliche alte, sondern eine neue Geschichte seyn sollte, sie in ein entferntes Zeitalter, in ältere Archipat-Nachrichten aus Bescheidenheit eingehüllt habe, um den Herrn von Albini versteckt und in der Stille zu warnen, wenn er sich getroffen fände, in Zukunft behutsamer zu seyn; welche wohlgemeinte Warnung,

Digitized by Google

nung, da er nicht genennt worden, viel eher zu verdanken, als für eine Beleidigung wäre anzusehen gewesen. *) Weshalb mich auf den weitern Inhalt einer Antwort ad inst. 2dum punct. *** beziehe.

Weit gefehlt demnach, daß was der Herr von Forstmeister von dem Herrn von Albini jezt wahr zu seyn behauptet, gegen mich ein Beweis seyn könne, daß zur Zeit, als ich das Noch etwas ꝛc. schrieb, ich dieses schon gewußt; daß ich ihn also wissentlich damit gemeint und geschildert habe; und daß dieses mit den Briefen eines dritten, des Herrn von Forstmeister, sich beweisen lasse: so wenig die Wezlarer Privatbriefe (auf welche in der Regensburger Korrespondenz vom 18 März sich bezogen, und die Stelle des Noch Etwas ꝛc ohne mein Zuthun auf einen jezt lebenden Beisizer, den Herrn von Albini, ausgelegt wird) gegen mich ein Beweis sind, und ich dafür verantwortlich seyn kann, wie dieses der Herr von Albini in seinem Schreiben vom 22. April selbst einsieht.

*) Sollte jene von Albinische Aeusserung durch die eidliche Aussage des Herrn von Forstmeister auch nur semiplene erweißlich seyn: so könnte nicht gesagt werden, daß der Ruf davon (er mag herrühren, von wem er will) ungegründet; und daß dem nicht genannten Herrn von Albini durch diese Warnung zu viel geschehen seye; noch weniger also, wenn es von mehreren Zeugen (die dabey sollen

gewesen seyn, die der Herr von Forstmeister anzugeben hat) sollte bestättiget; wenn also die laesio respectus principis vollkommen erwiesen; mithin der Spieß bey der gesetzmäßigen Behörde gegen ihn müßte umgewendet werden. Ein Fall, den, wie er mich überhaupt nichts angehet, ich daher noch viel weniger wünsche.

Ich erwarte deswegen, nach dem Anzuge meines Promemoria noch immer einen mehr rechtsgültigen Beweis der von Albinischen Denunciation und Behauptung, daß ich ihn wirklich und wissentlich gemeint habe; und daß ich der Urheber des dahier, zu Regensburg und zu Maynz darüber entstandenen Rufs sey, in Entstehung dessen aber, nach der Reichs-Instruktion von 1766. §. 7. eine rechtliche Genugthuung.

Der mich zu Gnaden empfehle, und in tief schuldigster Verehrung bin

Einer Hochansehnlichen Deputation ꝛc.

Vierter Abschnitt.

Von dem ritterschaftlichen Auslosungsrecht der ad manus mortuas veräusserten ritterschaftlichen Güter.

Ueber diesen Gegenstand ist mir ein- zwey hieher gehörige Fälle betreffender Aufsaz zugekommen, den ich hier ganz ungeändert einrücken will:

I.

Rechtsstreit zwischen dem Herr von Rathsamhausen, auch seinen Erben, und dem Kloster Schwarzach.

§. 1.

Im Jahr 1716. den 13. Febr. verkaufte Frau Maria Catharina verwittibte von Flekenstein, gebohrne von Rathsamhausen, mit Beistand eines Herrn von Bok und ihres Bruders, Herr Samson von Rathsamhausen, an die löbliche Abtey Schwarzach am Rheine, Benediktiner Ordens, ihr in dem fürstl. bischöfl. Straßburgischen Territorium zu Reechen und selbiger Orten herum gelegenes freyadeliches der Ortenauischen Reichs-Ritterschaft einverleibtes Gut, um 10000. fl. Der Kauf ward dem Or-

Digitized by Google

tenauischen Ritter-Directorio angezeigt, auch von demselben mit Vorbehalt des ritterschaftlichen dreijährigen Losungsrechts den 6. März 1716. bestättiget.

§. 2.

Zur Auslösung dieses Guts meldeten sich in den Jahren 1747. und 1748. folgende Mitglieder der Ortenauischen Ritterschaft: 1) Herr Franz Jacob Christian Böklin von Böklinsau; 2) Herr Karl Freiherr Vizthum von Egersberg; 3) Herr Leopold Samson von Rathsamhausen, und 4) Herr Wolfgang Christoph Freiherr von Rathsamhausen. Diese Mitbuhler zankten sich eine Zeit lang über die Frage, welchem unter ihnen das nähere Losungsrecht zustehe, bis endlich einer nach dem andern sich seiner Ansprüche begab, und Herr Wolfgang Christoph von Rathsamhausen allein auf dem Kampfplaze blieb.

§. 3.

Die Sache ward durch den lezten bey dem Ortenauischen Ritter-Directorio betrieben, und dieses ertheilte den 3. Jul. 1752. den Spruch dahin:

Daß der Freiherr von Rathsamhausen zu dem gesuchten Abtrieb des Guts zuzulassen, und das Gotteshaus Schwarzach demselben solches in Zeit von 3 Monaten abzutretten, hingegen dieser dem Got-

Gotteshaus in nemlicher Frist nach dem Inhalt des getroffenen Kaufkontrakts und deſſen geſchehener Konfirmation alle von ihm dieſes Kaufs wegen gehabten Kösten, ſo viel deren gedachtes Gotteshaus ſowol, als auch was an dem Gut meliorirt zu haben, in gedachter Zeit von 3. Monaten, mittelſt Zuziehung der Sachen-Verſtändigen, erweislich machen wird, nebſt dem dafür baar erlegten Kaufſchilling der 10000. fl. rheiniſch zu erſezen ſchuldig ſey, anbey dem Herrn Imploranten wegen der etwa geſchehenen Deteriorationen jura quascunque zu reſerviren und die Unkoſten gegen einander aufzuheben.

§. 4.

Von dieſem Spruche appellirte die Abtey Schwarzach an das Kaiſerliche und Reichskammergericht, wo die Appellationsproceſſe erkannt und die Sache bis zur Duplikſchrift verhandelt worden.

§. 5.

Herr von Rathſamhauſen ſezte ſeinen Hauptgrund in den Kaiſerlichen der Ritterſchaft in den Jahren 1688. und 1718. ertheilten privilegiis, deren erſtes, die Auslöſungszeit der veräuſſerten ritterſchaftlichen Güter auf 31 Jahre beſtimmet; lezteres aber ausdrüklich verordnet, „daß die Reichsritterſchaft in

„Schwaben alle von denen adelichen, „Mann und Weiblichen Geschlechts, „in Klöster und Stifter, *quocunque tempore et titulo*, „einbringende Güter, gegen Erlegung des *justi pretii*, an sich „zu lösen befugt seyn solle.“ Nun „glaubte Herr von Rathsamhausen, daß da „die im privilegio von 1688. auf 3. Jahre „bestimmte Auslösungsfrist, wenn man solche „von der im Jahr 1716. geschehenen Veräusserung des Flekensteinischen Guts zu zählen anfange, bey Ertheilung des privilegii „von 1718. noch nicht verstrichen war; gemeldte 3jährige Auslösungszeit durch lezteres „Privilegium perpetuiret worden sey, und somit das im Jahr 1716. veräusserte Gut „zu ewigen Zeiten ausgelöset werden könne.“

§. 6.

Hingegen behauptete die Abtey Schwarzach, a) daß dieses gekünstelte Vorgeben um so weniger eine Rucksicht verdiene, als der Kaiserliche Freiheitsbrief von 1718. selbst von einer Erstreckung oder Verewigung der in dem Kaiserl. Privilegio von 1688. festgesezten und in diesem Falle im Jahr 1718. bereits ihrem Ende sich nähernden Losungsfrist kein Wort enthalte, und daß b) durch eine so weit hergesuchte Klägeley in der That selbsten nichts anders gesucht werde, als dem Privilegio von 1718. eine zurückwirkende Kraft

Kraft beyzulegen, welches nicht nur allen Geſezen, beſonders dem L. 7. Cod. de Legib. ſondern ſelbſt dem Privilegio von 1718. ja der eigenen Abſicht, ſo die Ritterſchaft bey deſſen Nachſuchung gehabt, offenbar zuwider laufe; geſtalten die Ritterſchaft damal nichts anders gebethen und geſucht, als daß NB. „fürtershin kein ritterſchaftliches Gut *ad manus mortuas* veralienirt werden möge.“ Wie die eigenen Worte des privilegii von 1718. lauten bey Burgermeiſtet in Cod. diplom. equeſtr. Tom. 2. pag. 1065.

2) das Ritterdirektorium habe daher contra jus in theſi geſprochen, da der Freiherr von Rathſamhauſen in ſeiner Klage nicht gegründet geweſen, und ſelbſt die Ritterſchaftliche Beſtätigung des Kaufs das Loſungsrecht auf drey Jahre einſchränke, die Urthel aber ſolches noch nach 30. Jahren und ſoweit nach bereits vollendeter Präſcription zulaſſe.

3) Haben ſowohl das Ritterdirektorium, als der Freiherr von Rathſamhauſen, gegen ihre eigene That gehandelt, da in der Beſtätigung des Kaufs das Loſungsrecht von erſtem nur auf 3. Jahre vorbehalten, von leztem aber als Directorialrathe und nachherigen Präſidenten durch eben dieſen Vorbehalt ſich alles weiteren Loſungsrechts ſey

Digitized by Google

begeben worden. Dessen ungeachtet habe lezter sich der Losung nach Verfluß von 32. Jahren angemaßt, und erstes ihm solche zugesprochen. ꝛc.

§. 7.

Diese Sache wurde am Kammergericht durch folgende Urtel entschieden:

Sententia publ. 17. Mai 1782.

In Sachen Abten, Prioren und Conventualen des Gotteshauses Schwarzach am Rhein, Appellanten eines- wider Wolfgang Christoph von Rathsamhausen Erben, Appellaten anderen Theils, ist allem An- und Vorbringen nach zu Recht erkannt, daß durch Richtern voriger Instanz übel geurtheilet, wohl davon appellirt, daher solche Urtheil zu reformiren, fort appellantisches Gotteshaus von der angestellten Klage zu absolviren und zu entledigen sey; als wir hiemit zu Recht erkennen, reformiren, absolviren und entledigen in Gerichtskosten, derentwegen aufgeloffen, aus bewegenden Ursachen gegen einander compensirend und vergleichend.

§. 8.

In dieser Sache ist von Seiten des Hrn. von Rathsamhausen eine Druckschrift erschienen, unter dem Titel: „Unverjährlichkeit des „Auslösungsrechts litterschaftlicher an todte „Hände

„Hände veräusserter Güter, nebst Ausführung, „daß solche auch Plaz habe in Ansehung sol„cher Güter, die zur Zeit des ertheilten pri„vilegii zwar schon veräussert, deren Auslö„sungsfrist aber noch nicht verstrichen war; „dargethan bey Gelegenheit der am höchst„preißlichen Kaiserl. und Reichskammergericht „anhängigen Appellationssache des löbl. Got„teshauses Schwarzach, entgegen weiland Herr „Wolfgang Christoph Freiherr von Rathsam„hausen, nun dessen Erben. Strasburg bey „Jonas Lorenz, Buchdrucker 1770. Folio 9. „Bögen stark."

II.

Wirkliche Auslösung eines an das Kloster Schwarzach veräusserten ritterschaftlichen Guts.

Im Jahr 1753. hat der Stadt Strasburgische Stättmeister Herr Franz Joseph Haffner von Waßlenheim ein in dem Bischöfl. Strasburgischen Gerichte und Banne Sasbach gelegenes Rittergut, die so genannte Haffnersche Gilte samt Zugehöre an die Abtey Schwarzach am Rheine um 4000 fl. verkauft. Der Verkauf ward dem Ortenauischen Ritter-Directorio angezeigt und von demselben den 6. August 1753. salvo jure tertii salvisque per omnia juribus equestribus bestätiget.

Den

Den 7. Jun. 1784. überreichte Herr Joseph Dionysius Freiherr von Gail bey gedachtem Directorium eine Anzeige und Bitte, worinn er unter Bezug auf das Kaiserliche Privilegium vom 24. Jänner 1718. sich als Retrahenten des vorbenannten von Hafnerschen Guts erklärte, und bath, der Abtey Schwarzach einen Termin zu Abtrettung ersagten Guts und Erhebung des in Bereitschaft liegenden Kaufschillings und Verschreibungskosten anzuberaumen; zu welchem Ende die Abtey auf den 5. Jul. per decretum vorbeschieden ward. Da diese angesonnene Auslösung in den deutlichen Worten des Kaiserlichen der Schwäbischen Ritterschaft a. 1718. ertheilten privilegii offenbar gegründet war: schickte der Herr Prälat auf den bestimten Tag einen Bevollmächtigten zur Ritterschaftlichen Konferenz, und trat dem Herrn Retrahenten das angesprochene Gut gegen Erlegung des Kaufschillings und Erstattung der Kösten ab.

Fünf-

Digitized by Google

Fünfter Abschnitt.

Von dem Streit über die Religionseigenschaft des Fränkischen und Westphälischen Grafenkollegiums. a)

§. 1.

Von dem siebenden Bande meiner Staatskanzlei habe ich die Fortschritte, welche in der Grafensache gemacht wurden, schon bis auf die Konferenz am 14 Aug. d. J. (1784) erzählt. Einige dazu gehörigen Urkunden aber habe ich in demselben nicht mehr einrücken können. Es werden daher solche, nemlich das evangelische Conferenzprotokoll vom 5 Mai 1784 und die Druckschrift, welche von dem Herrn von Fischer den im vorigen Band S. 383 abgedruckten Anmerkungen 2c. unter dem Titel: Zur Antwort 2c. entgegengesetzt worden ist, nun diesem Abschnitt unter Num. I. und II. angehängt.

§. 2.

a) S. meine Stk. I, 4. 312. II, 172. IV, 278. 330. V, 213. 355. VI, 308. 441. VII, 332.

Digitized by Google

§. 2.

Auch sind inzwischen die Protocolle der katholischen Konferenzen vom 31 Jul. 5 Aug. und 14 Aug. d. J. einzeln in fol. gedruckt erschienen, welche dasjenige näher aufklären, was ich im vorhergehenden Theil vorläufig davon sagen konnte. Sie sind unter Num. III. IV. V. beygefügt.

§. 2.

Noch etwas von den katholischen Konferenzen vom 31 Jul. 5 Aug. und 14 Aug. 1784.

In dem Konferenzprotocoll vom 31 Jul. enthält der Directorialvortrag des sich so eifrig und patriotisch für die Wiederherstellung der Reichstagsthätigkeit verwendenden Kurmainzischen Hofes, in Verbindung mit der am Ende abgelegten Stimme, eine Apologie jener gütlichen Privatunterhandlungen, welche zur Vorbereitung der evangelischen Erklärung vom 8 Mai 1784 im Anfang d. J. angegangen, und, wie es hier heißt, von mehreren — also freilich nicht von allen — fürtreflichen Gesandschaften gütig aufgenommen worden sind. Die nachher abgelegte Kurmainzische Stimme

selbst

selbst giebt deutlich genug zu erkennen, theils, wie es angelegt gewesen sey, die fränkische Grafensache, ohne einige Verletzung der petitorischen Rechte der katholischen Grafen vor jezt blos possessorisch beizulegen, und also durch den Beitritt derselben zu der von Fischerischen Vollmacht die Reichstagsthätigkeit wieder herzustellen; theils, wie eben dieser Zweck auch neben der dem Reichsdirectorio im Project übergebenen Beitrittsurkunde hätte erreicht werden können, wenn der Hohenlohe-Schillingsfürstische Regierungsrath von Steinhäuser nicht veranlaßt worden wäre, noch den Tag vor dieser Conferenz jene Erklärung zu thun, die in dem Directorialvortrag vorausgesetzt worden ist. Eben diese Stimme erklärt „auch frey, daß der katholischen Grafen jezt„malige Zumuthung, dem jenseitigen Religionstheil die vollständige Zusage aller ein„gelegten, bis zur Erschöpfung des *petitorii* überspannter Bedingnisse zum voraus abzuzwingen, mit der Aussicht eines entsprechenden Erfolgs gar nicht vereinbarlich sey.

Unter den übrigen Stimmen sind sowohl die an der Spitze der Majorum stehenden Kur-

trier-

trier = Kurköln = und Kurpfälzischen, als die unter den Minoribus den Reyhen führenden Kurböhmisch = und Oestreichischen Stimmen die merkwürdigsten. Die mehresten altfürstlichen und Bischöflichen Stimmen machten die majora aus, und unter solchen war es Bamberg, welches dem Beitritt zu dem Maintzischen Voto noch den von Mehreren genehmigten Beisatz anhängte: „es wäre das hochlöbliche Reichsdirectorium zu ersuchen, daß dasselbe in künftigen Fällen eine Vollmacht von wegen der Fränkischen Curie anderst nicht annehmen möge, als solche, welche Ordnungs- auch Statuten- und Receßmäßig mit dem Zuthun aller Theilhaber dieser Kurie nach Mehrheit der Stimmen zu Stande gebracht worden; auf welchen Beisatz — fast ganz mit ebendenselben Worten, die also ohne Zweifel aus einer Feder geflossen seyn werden — auch in der Fuldaischen Stimme angetragen wird. Ausser Burgund und Nomeny stimmten Passau, Berchtesgaden, Aremberg, Auersberg, Fürstenberg, Schwarzenberg, Lichtenstein, Lobkowiz, und Dietrichstein, ausdrücklich, wie Oesterreich, doch mit dem Unterschied, daß Fürstenberg nur sub spe

spe rati, Passau, Berchtesgaden und Schwarzenberg sub indubiis specialibus und nur die übrigen ohne solchen Vorbehalt beistimmten. Lobkowitz setzte der Oesterreichischen Stimme noch den Antrag bei: „daß Ihro „ Kais. Kön. Maj. von dem Erfolg der Sa„ che mittels eines allerunt. Berichts die An„ zeige mit dem Beisatz zu machen seyn dörf„ te: Wie allerhöchstdieselbe ein solches „ (nemlich einen in dieser Stimme vorausgesetzten Schluß der katholischen Konferenz nach Oesterreichischem Antrag) „allerhöchst ih„ ro zuversichtlich allergnädigst werden ge„ fallen, und den katholisch-fränkischen Herrn „ Grafen in ihrem billigen Begehren Dero „ allerhöchsten Schutz nöthigen Falls gerech„ test angedeihen lassen; „ Eben dieser Antrag, nach welchem also des Kaisers Maj. um jenen allerhöchsten Schutz, der nach der Kurböhmischen Stimme vom 14 Aug. den katholischen Fränkischen Grafen vorher schon zugesichert worden war, noch von dem katholischen Reichstheil gebeten werden sollte, ist ganz mit eben denselben Ausdrücken in den Stimmen von Fulda und Dietrichstein, welche beide von dem Freiherrn von Vorié vertretten werden, enthalten.

Einige Stimmen traten blos den Majoribus bei, und einige, welche meine Leser selbst aufsuchen können, scheinen die Neutralität ergriffen zu haben. Wenigstens würde es, wenn ein Schema votantium entworfen werden sollte, schwer zu bestimmen seyn, auf welche Seite sie zu zählen seyen.

In Ansehung des Westphälischen Gräflichen Collegii waren die Meisten mit dem eingegangenen Vergleich zufrieden, ausser daß einige ausdrücklich die Giltigkeit desselben noch auf die Genehmigung des kaiserlichen Hofes ausseßten.

§. 3.

Das Resultat dieser Verhandlung war das in der folgenden Konferenz am 5 Aug. verlesene und genehmigte Conclusum, welches ich dem vorhergehenden Bande schon eingerückt habe. Auch in dieser Konferenz fielen noch einige Stimmen, unter welchen die Kurböhmische die merkwürdigste ist, da sie die Kraft der Mehrheit der Stimmen in den Konferenzen nicht undeutlich in Zweifel zieht.

§. 4.

Noch wichtiger aber ist die in der folgen-

den am 14 Aug. 1784 gehaltenen Konferenz abgelegte Kurböhmische Stimme; wovon ich das wesentliche schon im vorigen Bande angezeigt habe. Auf diesen Kurböhmischen Vortrag giengen die Aeusserungen der übrigen Gesandtschaften theils dahin, daß sie solche ad *referendum* nehmen, theils, daß sie sie an ihre Höfe berichten würden. Einige bezogen sich zugleich auf die Mehrheit der Stimmen, nach welcher der Konferenzschluß vom 5 Aug. abgefaßt worden sey. Nur Fulda, welchem Thurn und Taxis beitrat, machte durch seinen Stimmvertretter, den Freiherrn von Borié, eine Erklärung, in welcher der Grundsatz, daß „die gesonderte Conferenzen „zum gütlichen gemeinsamen Vernehmen geeignet seyen," anerkannt wurde, und versicherte die Einberichtung des Kurböhmischen Vortrags auch aus dem Grunde, „weil dem katholischen Religionswesen an der „Forterhaltung eines verehrungsvollen guten „Einvernehmens mit dem hohen- und unter „den katholischen höchst und hohen Ständen „mächtigsten Erzhause groß gelegen sey."

Ein Schluß konnte also nicht gefaßt werden; hingegen wurde in der Kurmainzischen

Aeusserung einer nächstbevorstehenden weitern Zusammentrettung Erwähnung gethan, bei welcher allenfalls ein Schluß hätte zu Stande kommen können.

§. 5.

Kathol. Konferenz am 26 Aug. 1784

Diese wurde auch wirklich noch vor dem Anfang der Ferien gehalten, nachdem man schon daran zu zweifeln anfieng, ob sie noch zu Stande kommen würde, weil nicht nur von den Kurböhmischen und Erzherzoglich-Oesterreichischen Gesandtschaften auf Beschliessung der Ferien gedrungen worden war, sondern auch der Kurböhmische schon den 20 Aug. die Reise auf seine Güter in Böhmen angetretten hatte. Da aber der Reichsinterimsdirectorialgesandte die Instruction erhalten hatte:

„ Er möge sich in keinem Fall irre machen lassen, die noch anwesende katholische Gesandten zu einer neuen Konferenz einzuladen und die Erklärung ihrer Wünsche in Ansehung der unabhängig von den Grafenirrungen wieder herzustellenden Reichstagsthätigkeit zum Protokoll zu nehmen; bey

„ Re-

„ Nebenpuncten seye sich dermalen im
„ geringsten nicht aufzuhalten; es
„ werde in der Folge die Sache des Di-
„ rectorii seyn, vor Angehung der
„ würklichen Reichsdeliberationen alles
„ so vorzubereiten, daß weder von der
„ Catholischen noch Protestantischen Seite
„ eine Störung im Hauptgeschäfte zu
„ besorgen und daß auch dem von Fi-
„ scher in der Eigenschaft eines Fränki-
„ schen Collegialstimmvertretters kein
„ anderer Widerspruch entgegengesetzet
„ werde, als der zur Wahrung der ka-
„ tholischen Grundsätze erforderlich seye.
„ Wenn also die minora statuum ca-
„ tholicorum der weiteren Conferenz
„ ausweichen sollten, so seye gleichwohl
„ auf der Versammlung der übrigen
„ kathol. Gesandten fest zu bestehen und
„ der Antrag auf die Wiedervornahme der
„ Reichsräglichen Berathschlagungen zu
„ veranlassen; S. Churfürstl. Gnaden
„ zu Mainz würden den Fränkischen
„ Grafenirrungen noch fernerweit eine
„ dem katholischen System ganz unnach-
„ theilige Wendung zu geben wissen.
„ Falls nur das Directorium zur endlichen

„ entscheidenden Herstellung des Reichs-
„ täglichen Geschäftsganges förmlich
„ aufgefordert werde ꝛc.

so wurde, vor Beschliesung der Ferien, von ihm noch eine Konferenz der katholischen Stände auf den 26 August veranlaßt, welcher ausser dem Kurböhmischen und Erzherzoglich Oesterreichischen Gesandten — denn dieser reißte den Tag zuvor ebenfalls ab — alle katholischen Gesandte beywohnten.

§. 6.

Die Verhandlungen dieser Konferenz, welche aus dem unter Num. VI. beygefügten Protokolle zu ersehen sind, beweisen augenscheinlich, wie ernstlich die angesehensten katholischen Höfe gesonnen seyen, die Wiederherstellung der Reichstagsthätigkeit durch die Fränkische Grafensache nicht länger aufhalten zu lassen. Sowohl in dem Directorialvortrag, als in einigen der wichtigsten Stimmen schmeichelte man sich zwar mit der Hofnung, daß die katholischen Fränkischen Grafen sich während der großen Ferien mit ihren evangelischen Kollegialmitständen vergleichen, oder auf eine annehmliche, d. i. der Thätigkeit der Reichs-

Digitized by Google

Reichsversammlung nicht im Wege stehende Art erklären werden: äusserte aber zugleich zum voraus, daß man im entgegengesetzten Fall die Thätigkeit des Reichstags diesen Fränkischen Grafenstreitigkeiten nicht länger aufzuopfern gedenke, und Kurmainz äußerte in seinem Voto zum Beschluß: „ es wolle „ sich ganz gern gefallen lassen, in Gemäß„ heit der von mehreren vorstimmenden „ höchst- und hohen Ständen geäußerten Wün„ sche alles dasjenige zur Wiederbelebung des „ Reichstags mit beyzutragen, was von sei„ nem obhabenden Directorialamte ohne Be„ nachtheiligung der katholischen Grundsätze im„ mer abhangen möge, und werde seine „ Bereitwilligkeit, die allgemeine „ Reichsdeliberationen wieder mit in „ Gang bringen zu helfen, demnächst „ auch im Werk zu bethätigen nicht „ entstehen ꝛc. „

Ein förmlicher Schluß wurde zwar auch dießmal nicht gefaßt. Es ist auch bedenklich, daß einige Gesandten mit dem Mangel neuer Instruction sich entschuldigten. — Offenbar aber giengen doch die mehresten Stimmen nicht nur dahin, daß den katholischen

Fränkischen Grafen zu ihrer Erklärung noch bis zu Ende der großen Komitialferien Zeit gelassen werden solle; sondern drungen auch zugleich darauf, daß im entgegengesetzten Fall durch das Reichsdirectorium zu Wiederherstellung der Reichstagsthätigkeit alles Nöthige vorgekehrt werden möchte. Was für Maaßregeln man auf diesen Fall, wenn sie sich entweder gar nicht, oder nicht annehmlich erklären würden, ergreifen wolle, um den Reichstag nichts destoweniger in Thätigkeit zu setzen, ist nicht daraus zu ersehen, und scheint der klugen Einleitung des Reichsdirectorialamts überlassen worden zu seyn. Wenigstens haben die mehresten Stimmen der gegenwärtig gewesenen Gesandtschaften das Reichsdirectorium wirklich darum ersucht.

Auf die einzelnen Stimmen will ich mich nicht besonders einlassen, sondern meine Leser nur noch auf die Reichsstädtische Stimmen und deren Vergleichung mit den den 13 Mai 31 Jul. und 14 Aug. abgelegten aufmerksam machen. Die Staatspsychologie enthält Ueberzeugungs- und Bewegsgründe verschiedene Art. In gegenwärtigem Fall muß die entgegengesetzte Ueberzeugung durch sehr triftige Gründe

„be-

bewirkt worden seyn. In der Konferenz vom 13 Mai gieng nemlich die Meinung der Reichsstädte Köln, Aachen und Rothweil ungefähr dahin, daß der katholische Reichstheil die evangelische Erklärung vom 8 Mai mit beiden Händen ergreifen sollte, damit von dem, was bisher so schwer und zeitversplitterlich erhandelt worden sey, nicht wieder etwas zurückgenommen werde, und trugen zugleich mit Eifer auf Beschleunigung der Sache an, damit noch vor dem Eingang der großen Comitialferien ein und anderes reifgewordenes Reichstagsgeschäft vorgenommen werden mögte. Nun verlautete zwar gar bald, daß diese Stimme nicht gut aufgenommen worden sey, und eine Aeusserung des kaiserlichen Herrn Kommissarius gegen den Stimmführer derselben nach sich gezogen habe. Dessen ungeachtet traten dieselbe in der folgenden Konferenz vom 31 Jul. nur in Absicht auf Verwahrung der Oberstrichterlichen Rechte, neben der Kurtrierischen auch der Kurböhmischen Stimme bey, und schlossen sich übrigens „ für den Fall, „ daß und in wie weit die vorsitzende höchste „ und hohe Reichsstände jene letztere Erklä„ rung des protestantischen hohen Reichstheils „ zu einem annehmlichen Vergleichsplan ge-

„ artes fänden, " an die Mehrheit der Stimmen an. Aber schon den 14 Aug. fanden sie sich auf die kurböhmische Aeusserung zu der Erklärung bewogen: „ Man wolle sich in „ protocollis näher umsehen, die eintrettende weitere Um- und Anstände erwägen, darauf dann in nächster Conferenz seine Meinung nachtragen "; und nun liegt das Resultat ihrer weiteren Erwägung aller Um- und Anstände in ihrer Stimme vom 28 August. „ Die in dem Erzherzoglich Oesterreichischen Voto am 31 verwichenen Monats Julius in Conferentia vorgelegten Gründe „ sagen sie nun — findet man dießorts erheblich. Mehrerley aus den Umständen der Grafensache in Franken hervortretende „ Betrachtungen und etwelche von der dermaligen Sachlage herrührende Bedenklichkeiten könnten von Folgen werden. „ Die am 14 August von der fürtreflich Kurböhmischen Gesandtschaft ad protocollum „ ge-

b) Anfänglich hieß es hier alle. Nachdem man aber dem Stimmführer dieser Reichsstädte entgegen hielt, daß nur einige die Annahme *ad referendum* zugesichert, die übrigen aber nur die Berichtserstattung versprochen hätten, zwischen beidem aber nach dem Komitialstil ein Unterschied

„ geschehene weitere Aeusserung bestimmet klar,
„ daß Ihro Kais. Maj. sich nicht mit
„ der Meynung der Stände einigen,
„ sondern auf der Ihrigen beharrten;
„ diesen Umstand haben mehrere b) katho-
„ lische fürtrefliche Gesandtschaften so wich-
„ tig gefunden, noch ad referendum zu
„ men. All diesem gemäß hätten sie,
„ devotest gesinnte kaiserliche freye Reichs-
„ städte auch näher nachgedacht; wären
„ bey so gestalten Sachen nicht gemeint, sich
„ von der starken Hand eines um das teut-
„ sche Vaterland so verdienten Mitstandes,
„ des Durchlauchtigsten Erzhauses Oesterreich
„ zu trennen ꝛc.“ Auf diese Prämissen grün-
det sich das nun abgelegte Votum, daß sie
die in den Kurböhmisch- und Oesterreichischen
Protocollarvorträgen, liegende starrliche,
vorher noch nicht gekannte Gründe
bestens secundiren wollen.

Auch

sey: so hat derselbe das Wort: mehrere an dess
sen Stelle gesetzt. Da ich im vorigen Bande —
freilich nur aus Comitialberichten und ohne noch
das Protocoll selbst gelesen zu haben, mich dieses
Ausdrucks hievon S. 428. auch bedient habe; so
muß ich ihn also auch wieder zurücknehmen.

Digitized by Google

Auch die Reichsstadt Wangen kam mit einer förmlichen Entschuldigung zum Vorschein, daß sie ihre Abstimmung vor einiger Zeit in den bekannten Ausdrücken abgelegt habe, und schloß sich nun ebenfalls der entgegengesetzten Meynung um so geneigter mit an, „ als dem Vernehmen nach Sr. Kais. Maj. allerhöchste Gesinnung dahin abzwecke, der man aus bekannt allergehorsamster Devotion allzeit beygethan gewesen seye; und die Reichsstadt Ueberlingen nahm nebst den übrigen Reichsstädtischen Stimmen zu dem Mittel, Mängel der Instruction vorzuschützen, welches wenigstens in andern Fällen schon oft ein Stück der Reichstagspolitique war, seine Zuflucht.

§. 7.

Beschließung der Komitialferien.

In dieser Lage befindet sich also gegenwärtig die Sache, welche seit dem 31 Jul. beynahe aufgehört hat, blos Grafensache zu seyn. Am folgenden Tage, nemlich den 27 Aug. wurden, auf einen diesen Gegenstand bezielenden Vortrag des Kurmainzischen Reichsinterimsdirectorialgesandten, die großen Komitialferien beschlossen. Dieser Vortrag gieng

gieng ohngefähr dahin: „Man habe bisher „mit den Ferien über die gewöhnliche Zeit „zurückgehalten, in der Hofnung, daß in „der Grafensache vorher noch eine Vereini„gung zu Stande kommen würde, um gleich „nach den Ferien an die Geschäfte gehen „zu können, zu welcher heilsamen Absicht „auch Se. Kurfürstliche Gnaden, so viel „nur in Ihren Kräften gestanden, wäre „beygetragen hätten. Es seyen aber verschie„dene Umstände eingetretten, welche diesen „guten Zweck bisher noch nicht hätten errei„chen lassen. Wenn es gefällig sey: so „wolle man dessen ungeachtet die Ferien nun „angehen, und solche bis auf den 15. Nov. „dauren lassen, in der Hofnung, daß man „alsdenn in patriotischer Eintracht zu der lei„der schon sehr lange aufgehaltenen Geschäften „werde schreiten können. Man werde die „Hindernisse entweder noch während oder „gleich nach den Ferien zu beseitigen suchen. „Wenn es aber fehlschlagen sollte: so hoffe „man, die Stände würden das Directorium „in den Stand setzen, auch ausser dem auf „die Vornahme der Geschäfte zu denken.„

Die übrigen Gesandtschaften liessen sich die

die Beschliesung der Ferien gefallen. Der Kursächsische Herr Gesandte, welcher zuerst das Wort nahm, äusserte zugleich: „Man „habe zwar mit mehreren gewünscht, daß „noch vor dem Schluß der Rathsgänge die „der Reichstagsthätigkeit entgegengestandene „Anstände gehoben und solche Maaßregeln „getroffen werden möchten, welche nach dem „Schluß der Ferien die Vornahme der „Reichstagsgeschäfte befördern könnten. Uebrigens hege man das Vertrauen mit Ueberzeugung, daß das Reichsinterimsdirectorium all dasjenige angehen werde, was nur „jene Absichten zu erreichen dienlich seyn „dörfte. Kurbrandenburg und Kurbraunschweig traten dieser Aeusserung bey, und „zwar jenes mit dem ausdrücklichen Beysatz, daß bey dem Wiederanfang der „Rathszusammenkünfte die dringendsten Materien sogleich in Vortrag gestellt werden „möchten.„

Die Ferien wurden also bis auf den 15 Nov. festgesetzt. Wahrscheinlich wird die Sache während der Zeit, in welcher auf dem Reichstage die öffentlichen Unterhandlungen stille stehen, an den angesehensten Höfen um

so

so weniger ruhen; wovon sich die Folgen, nach dem Beschluß der Komitialferien, wo nicht ganz, doch gewiß einiger Maßen aufklären werden.

§ 8.

Aeusserung der kurbraunschw. Gesandtschaft, die Oesterr. Stimme vom 31 Jul. betreffend.

Eben dieser Rathsgang ist auch wegen einer an demselben geschehenen **Kurbraunschweigischen Erklärung** merkwürdig. Meine Leser werden sich erinnern, sowohl, was für eine nachdrückliche Aeusserung der Kurbraunschweigische Gesandte, dem von seinem Hof erhaltenen Auftrag gemäß, gegen die katholischen Reichstagsgesandte gethan hat, als auch, was bald darauf für eine kurze Gegenäusserung der Oesterreichischen Gesandtschaft durch Circulation bekannt worden sey. Beide Stücke sind dem siebenden Bande meiner Staatskanzley c) eingerückt. Daß ausser dieser in nachdrücklicher Kürze gefaßten Gegenäusserung noch eine weitere Unterredung zwischen beyden Gesandten vorgefallen sey, ist bisher nicht einmal bekannt gewesen.

In

c) S. 400 und 403.

In der den 31 Jul. abgelegten Stimme nahm aber der Oesterreichische Gesandte Gelegenheit, jener wechselseitigen Aeusserungen Erwähnung zu thun, und derselben den Innhalt einer umständlichen mit Rechtsgründen bestärkten Antwort einzuschalten, welche er jener Aeusserung entgegengesetzt und dem Kurbraunschweigischen Herrn Gesandten zu Gemüth geführt habe. Bey Vergleichung dieser beyden Stücke muß freylich jedem Leser gleich auffallen, daß von allem diesem in gedachter Gegenäusserung kein Wort gelesen, und hingegen desjenigen, was in derselben enthalten ist, hier mit keinem Worte gedacht werde, wenn sich gleich nicht voreilig darüber urtheilen läßt, was es damit wirklich für eine Beschaffenheit habe. Nach der im Eingange dieses §. erwähnten Erklärung der Kurbraunschweigischen Gesandtschaft gewinnt aber die Sache ein ernstliches Aussehen. Nachdem nemlich die Ferien beschlossen waren, bat sich erwähnter Minister Gehör aus, und legte eine Aeusserung ab, worinn nach der Anlage unter Num. VII. in der Hauptsache der Oesterreichische Vortrag eine das Gepräge der gröbsten Unrichtigkeit tragende Erzählung genannt, völlig désavouirt und zur Erläuterung der Sache

gesagt

gesagt wird, daß mit der kurzen im Publico bereits hinlänglich bekannten Gegenäußerung der Oesterreichischen Gesandtschaft, welche diese vom Pappier abgelesen habe, die damalige Ministerialunterredung völlig geendiget gewesen und nur noch beim Weggehen ein und anderes *privatim* von der Grafensache geredet worden sey, welches aber mit demjenigen, was in jenem Voto mittelst allerlei aus der evangelischen Erklärung hergeleiter werdat wollenden Folgerungen und geschehen seyn solenden Zugemüthführungen vorgetragen werde nicht die mindeste Gemeinschaft gehabt habe; mit dem weiteren Beisatz, daß man für jez dahin gestellt seyn lasse, " was ein solches Verhemen „ eines Ministers, der dem andern contra „ veritatem facti befremdliche Declarationen, „ so demselben von ihm geschehen seyn sollen, „ öffentlich aufbürden wolle, für eine Be„ nennung und Betracht verdiene. „ Uebrigens wird am Ende gesagt, daß diese Erklärung nur für seine, des Gesandten, eigene Person geschehe, und er seinem höchsten Hof seine Zuständigkeiten vorbehalten haben wolle, auch sich selbst vorbehalte, dem Herrn Baron von Borié selbst das Erforderliche zu seiner Zeit zu erkennen zu geben.

Ohne Zweifel hat der Kurbraunschweigische Herr Gesandte diese Erklärung um deswillen nicht eher gethan, weil er noch zuvor Instruction vom seinem Hofe erhalten wollte, und würde sie, da solche noch nicht angekommen war, vielleicht noch länger zurückgehalten haben, wenn sie nicht wegen der dazwischen gekommenen Ferien gar zu alt worden wäre. Einige Tage nachher kam die Einwilligung seines Hofes wirklich an. Unter den übrigen Reichstagsgesandtschaften machte diese Erklärung, wie leicht zu erachten, ein großes Aufsehen. Daß es dabey nicht bleiben werde, läßt sich mit dem höchsten Grade von Wahrscheinlichkeit voraussehen. Ohne Zweifel wird es Sache der Höfe werden und nicht Privatsache der Gesandten bleiben. Der Kurbraunschweigsche Hof hat das Benehmen seines Gesandten schon gebilligt. Und was wird wohl von den Kaiserlichen Hof zu erwarten seyn, da die Oesterreichische Stimme in der damaligen Krisis gewiß nicht ohne reife Ueberlegung, nicht ohne absichtlichen Plan, nicht ohne vorgängige Genehmigung abgelegt worden ist. Die katholische Konferenz mußte ja mehrere Monathe auf Einlaufung der kaiserlichen Instruction warten. Dem kaiserlichen Hof konnte

te auch unmöglich verborgen bleiben, daß die eigentliche Ministerialäuserung, wie sie in den bekannten Aufsatz gebracht und von dem Freiherrn von Borié abgelesen worden ist, nur in etlichen Linien bestehe und nichts von demjenigen enthalte, was in dem Voto vom 31 Jul. als Antwort auf das Kurbraunschweigische Rescript eingerückt worden ist. Der Verweis einer zwischen zweien Ministen geführten, nicht zu Protocoll gebrachten Unterredung, als Thatsache betrachtet, ist ohnehin vorausgesetzt, daß kein Dritter dabey zugegen war, sehr schwer und beynahe unmöglich, wenn sie selbst darüber uneinig sind, und gemeiniglich stellt denn jeder Hof seinem Minister Glauben zu. Alles dieses läßt kaum etwas anders erwarten, als daß das Benehmen desum den kaiserlichen Hof so sehr verdienten Ministers in gegenwärtiger Sache von demselben ebenfalls werde genehmiget werden. Um unter dieser Voraussetzung ist diese Ministerialdifferenz zugleich Ankündigung neuer Schwierigkeiten, welche, in Verbindung mit der ohnehin seit einigen Monathen ungleich verwickelter gewordenen Hauptsache, wenigstens die Furcht vermehren, daß die auf Wiederherstellung der Reichstagsthätigkeit gerichtete patriotische Ab-

sicht der angesehensten Höfe in Teutschland ihrer Realisirung noch nicht so gar nahe seyn dörfte.

Num. I.

Evangelisches Konferenzprotocoll vom 5 Mai 1784.

In Conferentia Evangelicorum d. 5. Maji 1784.

Vortrag.

Churſachſen eröfnete: Es ſey bekannt, wie zeithero alle Bemühungen in dem Evangel. Reichstheil dahin gegangen, diejenigen Hinderniſſe aus dem Weg zu räumen, welche der Beylegung der Gräfl. Fränkiſch- und Weſtphäl. Irrungen entgegen geſtanden. Bis jetzo hätten dieſſeitige Abſichten den Endzweck zu einer gütlichen Vereinigung beyder Religionstheile nicht erreichet. Gleichwohl mache die gegenwärtige Lage, in welcher die Reichsgeſchäfte ſich befänden, und der Nachtheil, ſo nothwendig für das geſamte Reich durch längere Unthätigkeit des Reichstags entſtehe, eine anderweite Deliberation über dieſen Gegenſtand erforderlich. In dieſer Abſicht ſeye man heute zuſammengekommen, und werde ſolchemnach

nach mit Eröfnung des Protocolls die Gelegenheit gegeben, sich hierbey vernehmen zu lassen, wohin höchst- und hohe evangel. Stände zu Abgebung einer förml. Gegenerklärung gerichtet seyn mögen.

Chur-Brandenburg. Die unglückl. und verderbliche Hemmung der Reichstagsgeschäfte seye allein durch die — über die Religionseigenschaft des Fränkisch- und Westphäl. Grafenkollegii und seiner Comitialsamtstimme erregte und verlängerte Strittigkeiten veranlaßt worden, und habe zum Nachtheil der Reichsangelegenheiten und zum äussersten leiden aller patriotischgesinnten Stände lange genug gedauert. Der Evangel. Reichstheil habe die annehmlichsten Vorschläge zur Beylegung dieser Irrungen und zur Herstellung der Eintracht und Thätigkeit des Reichstags gethan. Der hohe Cathol. Reichstheil habe den gut gemeinten Anträgen desselben kein Gehör gegeben, vielmehr solche in seiner Rückäusserung vom 26 Apr. a. p. ohne nähere Erklärung und Eröfnung der Gründe für so geartet angesehen, daß sie mit der Verfassung des Reichs, mit dessen Grundgesetzen, mit der Stimmfreyheit der Stände, und zum theil mit denen Kais. Vorrechten nicht zu vereinbaren stehen. Eine so unverständliche, als unerweislichte, Beschuldigung

könne nicht anders, als durch einen eben so bestimmten allgemeinen Widerspruch abgefertiget werden; man wolle sie aber nicht als ein Merkmal einer gänzlichen Abneigung gegen die gütliche Beylegung dieser Zwistigkeiten und gegen die Wiederbelebung der Reichsversammlung, sondern als einen Mißverstand ansehen, müsse jedoch gedachtem hohen Reichstheil zu erkennen geben, und unverhalten lassen, daß man die vermeynte Quiescenz der beyden Gräfl. Samtstimmen ohne Einwilligung der Partheyen und beyder Religionstheile, so wie solche auch in den vorgewesenen Beyspielen von 1698, 1705 und 1766 pünktlich beobachtet worden, schlechterdings nicht Statt finden, und eintretten lassen könne, sondern vielmehr den Besitzstand der Gräfl. Fränkisch- und Westphäl. Stimmführung so lange behaupten, und erhalten müsse, bis billigen Anträgen Gehör, und angemessenen Auskunftsmitteln Beyfall gegeben werden werde. Vor allen Dingen aber müsse man auf der ohnverweilten Herstellung der lang genug gehemmt gewesenen Thätigkeit der Reichsversammlung, welche so viel dringende Angelegenheiten erheischen, bestehen.

Man versehe sich daher zu denen vortrefl. Chur- und Fürstl. Directoriis, es werde ihnen endlich gefallen, zur Vornehmung der

Reichs-

Reichstagsgeschäften zu schreiten, und ohne sich einseitig in die obwaltende Legitimations- und Stimmführungsmißhelligkeiten, so wie es auch der evangl. Reichstheil unterlassen werde, einzumischen, die etwanige beiderseitigen Aeusserungen, Erklärungen und Verwahrungen der Partheyen ohne Aenderung, Vermehr- und Verminderung getreulich zum Protocoll zu nehmen und zu bringen, den seit mehr als einem Jahrhundert hergebrachten Anruf der Fränkisch- und Westphälischen Curiat bey den Reichsberathschlagungen genau und sorgfältig zu bewirken, diese aber nach der Ordnung behörig zum Schluß zu bringen. Damit aber erwähnten Irrungen ein endl. Ausgang verschafft — und so bald nur möglich deren gütliche Beilegung erzielet werden möge; so wünsche man forderist, und müsse darauf bestehen, daß die unvermischte evangel. Eigenschaft der Sammtstimme des fränkischen Grafencollegii, so wie vorhin geschehen, anerkannt, und nach dem unstrittigen Besitzstand dieselbe von einem evangelischen Stimmführer bey Reichsversammlungen und Deputationen vertreten, auch überhaupt die hergebrachte- und statutenmäßige Verfassung des Collegii ungeändert erhalten werde. In Ansehung des Westphäl. Grafencollegii wolle man zu Bewährung seiner Willfährigkeit und Nach-

giebigkeit nach jenseitigen Anträgen die Abwechslung in Führung der Gesamtstimme, und zwar, da solche nach den Bestimmungen, Sessionen, Materien unendlichen Schwierigkeiten und Unzuträglichkeiten unterworfen seyn würde, nach den Stimmführern nachgeben, die nähere Bestimmung dieser Alternationsart aber den Catholischen und evangelischen Gliedern des Kollegii überlassen. Auf solche Art vermeyne man Königl. Preußisch, Chur-Brandenburgischer Seits könne von dem evangelischen Reichstheil auf die Rückäusserung des Cathol. vom 1 Aug. z. p. eine Finalantwort ertheilt werden, zu einer noch weiter zu treibenden Nachgiebigkeit müsse dabey keine Hofnung übrig gelassen, sondern es müsse abgewartet werden, ob der hohe kathol. Reichstheil diese friedliche Gesinnung und diese Mässigung erwiedern und welche bestimmtere Antwort er hierauf ertheilen würde. Schlüßlich wolle diesseitige Gesandtschaft nicht verhalten, wie nach den neuesten Königl. Aufträgen man auch damit einverstanden seye, daß die anjezo vorhandene Evangel. und Cathol. Bevollmächtigte des Westphälischen Grafenkollegii lebenslang in Führung dieser Stimme nach Tagen oder Materien abwechseln möchten, bey dem Abgang des ein oder des andern aber die Alternation nach denen Stimmführern eintre-

ten

ten könne, ohne sich allenfalls einen weitern schicklichen Vergleich über eine beständige Abwechslung derselben, nach ersterer Gattung entgegen seyn zu lassen.

Baden-Durlach, Baden-Baden und Hochberg: Des regierenden Herrn Markgrafen Hochfürstl. Durchlaucht, welchen gleich andern hohen Reichsmitständen an der Wiederherstellung der Activität des Reichstags besonders viel gelegen wäre, erklären sich gefallen, daß in Ansehung des fränkischen Grafenkollegii, ohne dießfalls in eine Composition einzugehen, dessen pur zufällige Eigenschaft schlechterdings behauptet, dabey aber, um allen Anstoß oder unnöthigen Discussionen auszuweichen, von allem demjenigen, was dessen hierher nicht gehörige innere Einrichtung betreffe, völlig abstrahirt, und bey einer möglichen generellen Fassung stehen geblieben, wegen des Westphälischen Grafenkollegii hingegen zu einer Alternation sich geneigt erkläret — und wegen der Modification und Bestimmung dieser Alternation, die Abwechslung von einem Stimmführer zum andern zum Maasstabe genommen werden möge, wobey man im übrigen keinen Anstand nehme, zur Erzielung einer allgemeinen Einverständniß den vorstimmenden Aeusserungen beyzupflichten.

Chur-Braunschweig, cum reliquis votis: Sr. Königl. Maj. von Großbritanien und Churfürstl. Durchlaucht zu Braunschweig-Lüneburg Grundsätze und Gesinnungen wegen der zu Ihro Bedauern bis lang unerledigten bekannten Gräfl. Differenz sind ihren evangel. Reichsmitständen hinlänglich bekannt, und mehrmalen auch namentlich ad Protocollum Corporis Evangelicorum vom 12. Febr. d. J. vollständig zu erkennen gegeben worden. Se. Königl. Maj. haben sich von Anfang stets überzeugt gehalten, daß dieser von Ihnen bezielte Weg allein der in allen Stücken aufrecht zu erhaltenden Reichsverfassung den Principiis des evangel. Reichstheils, der Billigkeit und dem Zweck der angemessenste seyn werde. Wie allerhöchstdieselben dahero keinen Umgang genommen, Ihren evangel. Reichsmitständen dringend empfehlen zu lassen, daß nach sothanen Grundsätzen diese Angelegenheit in fernere Erwägung genommen und zu einer anderweiten Erklärung des evangel. Reichstheils an den Catholischen befördert werden möge; so kann es nicht anders als zur aufrichtigsten Satisfaction gereichen, durch Ihre Einverständniß mit Ihren andern evangel. Mitständen und deren heilsame patriotische Beywirkung die gegenwärtige Conferenz zu der Absicht veranlaßt zu sehen. Da dieselbe jetzt zu beschlies-

sende

sende Erklärung des Reichstheils als dessen Ultimatum betrachtet — und in der Maasse abgegeben werden muß, so wird es um so mehr erforderlich seyn, eines theils alles, was nicht die Hauptsache selbst betrifft, und dem eigentlichen Streit zwischen den beyden Religions-Corporibus fremd ist, gänzlich bey Seite zu setzen, und andern theils sich dergestalt zu fassen, daß auf dieses Ultimatum mit allem Nachdruck und mit völligem lautern Beyfall der Gerechtigkeit jederzeit insistirt — hingegen aber auch die aufrichtige Neigung der Evangelischen auf ihrer Seite nichts haften zu lassen, was zu Herstellung der Thätigkeit des Reichstags beytragen kann, dadurch bethätiget werden möge. Solchemnach sind Se. Königl. Maj. Ihren ehedessen schon geäusserten Grundsätzen zu Folge 1) der Meynung, daß die pure evangelische Religionsqualität der Gräfl. Fränk. Curialstimme als unbezweifelt zum Grunde zu legen, dabey von allem, was blos als eine Folge hievon angesehen werden kann, oder die innere Einrichtung dieses Grafenkollegii betrifft, in der Erklärung gänzlich zu abstrahiren, und überhaupt dieser Punkt, um allen Anlaß zu Discussionen zu vermeiden, so viel immer möglich in der behutsamsten Generalität zu fassen seye. Sodann halten S. Königl. M. 2) unveränderlich dafür, daß in

Aus-

Ansehung des Westphäl. Grafen in dem gegenwärtigen reichsfriedensschluß-mäßigen terminis einer amicabilis compositionis von dem evangel. Reichstheil sich hinwiederum zu der an den Cathol. angetragenen Alternation des Voti geneigt zu erklären seye, wobey sich jedoch von selbst verstehet, daß in allen Religions- und das Religions-Interesse concernirenden Sachen den beiderseitigen Mitgliedern dieses Grafenkollegii zu ihrem Religions-Corpori sich zu halten, unbenommen bleibt, wie sothane Alternation in der Verfassung dieses Grafenkollegii ihnen wirklichen Grund und in facto zu verkommende Vorgänge bereits für sich hat, mithin ganz ohne Zweifel verfassungsmäßig, herkommlich und unbedenklich ist; so vermeynen auch Se. Königl. Maj. daß selbige in gleicher Conformität dessen, wie es schon vorhin gehalten worden, fürs künftige von einem Stimmführer zum andern statt finden, und eingerichtet werden müsse, als welcher modus nach der Reichstagsverfassung, nach der Geschäftspflege und nach dem wahren evangelischen Interesse von Ihro auf die Dauer allein als gemäß und richtig angesehen werden kann. Im übrigen hoffen Se. Königl. Maj. keinen Anlaß weiter zu haben, gegen andere Auskunftsmittel, insonderheit gegen eine Errichtung einer neuen kathol. Grafenstimme

ihre

ihre Verwahrung und ihren Wiederspruch annoch äussern zu dörfen, da wenigstens die mehresten Ihrer evangel. Mitstände überzeugt seyn werden, daß dergleichen Vorschläge mit den Grundsätzen des evangelischen Reichstheils und dessen, auch des gesammten Reichs, wahren und permanenten Interesse eben so wenig vereinbarlich, als überhaupt unnöthig und selbst den Zweck in keinem Betracht zu erfüllen im Stande sind.

Sachsen-Weimar, Eisenach und Henneberg: Diesseitige treugehorsamste Gesandtschaft hat von wegen Sr. Herzoglichen Durchlaucht zu S. Weimar und Eisenach sich folgendermassen zu erklären: In Ansehung der dem kathol. Theil zuzustehenden Alternation bey der Gräfl. Westphäl. Stimmführung wird hiermit auf die mit ältern Fällen übereinkommende Abwechslung von der Person eines Gesandten auf den andern, und zwar dergestalt, daß auf einen Evangelischen ein Catholischer und hinwiederum auf einen Catholischen ein Evangelischer folge, pure und unbedingt gestimmt, was aber das bey denen vorgewesenen Privatvernehmungen katholischer Seits wegen des Fränk. Grafen-Collegii ausdrücklich vorzubehalten gesuchte Petitorium anbelangt; so wäre, wenn solcher Vorbehalt nicht gänzlich abzulehnen seyn

sollte,

Digitized by Google

sollte, wenigstens bey denen zu wählenden Ausdrücken alles, woraus das von Seiten des evangelischen Reichstheils geschehene Anerkenntniß, daß sich die Sache auf irgend eine Art zum Wege Rechtens qualificire, gefolgert werden könnte, gänzlich zu vermeiden.

Sachsen-Coburg, ex Commissione per Sachsen-Gotha: Im Namen Ihro, des in Turno stehenden Herrn Herzogs zu Sachsen-Coburgmeiningen Herzogl. Durchlaucht nach vorgängiger Communication mit Ihro regierenden Herzogl. Durchlaucht zu Sachsen-Coburg-Saalfeld und in Höchstderoselben Einverständniß hätte diesseitige treugehorsamste Gesandtschaft, gemäß erhaltener gnädigsten Instruktionen, demjenigen Antrag beizutreten, nach welchen die gütliche Beilegung der Grafenirrungen durch eine in dem Westphälischen Grafen-Collegio nachzugebende Alternation bewirket, und somit die Activität des Reichstags wieder hergestellt werden möge, jedoch unter der Voraussetzung, daß das Fränkische Grafenkollegium in Zukunft als pur evangelisch betrachtet, und bei der Possession seines Stimmrechts erhalten werde. Ratione modificationis der in Collegio Westphalico einzuführenden Alternation wolle man majoribus accediren.

Sach-

Sachsen-Gotha und Altenburg: So sehr man gewünschet hätte, daß in Gemäßheit des in der strittigen Grafensache vom Corpore Evangelicorum gefaßten letztern Concluſi und nach Anleitung der vorhin diesseits abgegebenen Votorum die gänzliche Absonderung der katholischen Grafen von dem Westphäl. Grafen-Collegio, ingleichem die Ueberlassung eines Voti curiati an letztere auf dem katholischen Latere unter dem Beding der Einführung einer neuen evangelischen Stimme für ein altfürstliches Haus oder mindestens deren Vorbehalt zu Erzielung der Religionsgleichheit zu bewirken gestanden hätte, so wolle man sich jedoch eine schickliche Alternation, wenn solche anjezo à potiori beliebt werden sollte, ebenfalls zwar mitgefallen lassen, sey aber nach der von dem Herrn Grafen von Neuwied jüngsthin zu erkennen gegebenen Aeusserung, und mit angeführten vielen wichtigen Gründe der unvorgreiflichen Meinung, daß eine Alternation von Person zu Person, nicht nur dem Westphälischen Grafen-Collegio insbesondere, sondern auch dem gesammten evangelischen Wesen gar mancherley Unannehmlichkeiten und Verdruß zuziehen dürfte, und glaube dahero, daß ein Wechsel von Materie zu Materie vor jener unstrittig einen großen Vorzug haben würde. Da indessen die Wiederherstellung der Geschäfts-

pflege

pflege beym Reich gegenwärtig der hauptsächlichste und erste Endzweck zu seyn scheine, so sehe man sich dazu Reichspatriotisch beyzuwirken, auf alle Weise verpflichtet, und sey auf den Fall, daß majora die Alternation von Person zu Person, als das nach gegenwärtigen Umständen zu erreichende einzige Auskunftsmittel finden sollten, keinesweges gemeint, sich von solchen zu trennen.

Hessen-Darmstadt: Gleichwie eines Theils aus den zeitherigen Verhandlungen sattsam erhellet, daß der per Conclusum Corporis vorhin genehmigte Vorschlag einer einzuführenden neuen Gräflich katholischen Curiat- und respective Evangelischen dagegen compensando im Fürstenrathe aufzustellenden Virilstimme sich zur Zeit nicht durchsetzen lasse, andern Theils aber nicht nur die Wiederherstellung der Thätigkeit des schon so lange Jahre zum grösten Nachtheil der Geschäfte, und der teutschen Staatsverfassung überhaupt ganz rathlos gewesenen Reichstags je eher je lieber befördert werden muß, und von wesentlicher Nothwendigkeit ist, sondern sich auch Hoffnung zeiget, was massen ex parte Cathol. die diesseits behauptete qualitas mere evangelica des Fränkischen Grafenkollegiums werde freygegeben werden, obgleich eigentlich und im Grunde selbige sich weder im geringsten bezweifeln, noch

Digitized by Google

noch als ein objectum Compositionis anse-
hen läßt; Also ist nach genauer Erwägung
aller pro und contra hierbey eintretenden
Gründe, und bey dem jeden Patrioten be-
lebenden Wunsch der Reichstägigen baldi-
gen Reactivität eine in besagtem Westphäl.
Grafencollegio unter den evangelischen und
kathol. Mitgliedern desselben einzuführende
schickliche Alternation nunmehro auch als das
zweckdienlichste Auskunftsmittel zu betrach-
ten. In eben dieser heilsamen Absicht der
Wiederherstellung der Geschäftspflege aber
möchte darauf zu bestehen seyn, daß die
Reichstagsberathschlagungen sogleich wieder
ihren Anfang nehmen sollen, wo immittelst
die beyden Competenten zu dem Gräfl. West-
phäl. Voto ohne Einmischung des Reichs
überhaupt und des Directorii insbesondere
ihre gegenseitige Jura mit pro- und Repro-
testationen zu wahren hätten, indessen und
vor allen Dingen aber denen beyden Reli-
gionstheilen in dem Westph. Collegio auf-
zugeben wäre, wie es denn überhaupt bil-
lig ist, die interessirte Theile vorerst förm-
lich zu vernehmen, sich über eine Alterna-
tion unter sich selbst zu vereinigen und die-
sen Vereinigungsvorschlag alsdann dem
Reiche zur Prüfung vorzulegen. Man
schmeichelt sich, daß dieser Vorschlag Beyfall finden werde, und hat dessen Thunlichkeit die letztere Visitation genugsam gezeiget. Wenn

jedoch per majora ein geschwinderer Weeg zur Erhebung des Reichstags aus seiner so lange gedauerten Unthätigkeit ausgemacht werden kann; so wird man sich in beständiger Rucksicht auf die Wiederbelebung der Geschäfte auch davon keineswegs trennen. Wann übrigens der Fall möglich ist, daß die schleunige Wiederherstellung der Geschäftspflege als der Hauptzweck des von dem Corpore Evangel. anjezo zu thuenden Schrittes nicht erreicht werden könnte, mithin ein ganz anderer Weg, nemlich der Separation eingeschlagen werden müßte; so ist man noch immer der Meynung, daß auf solchen Fall gegen die neu zu errichtende Curiam Catholicam ein Votum Evangelicum virile von wegen des Corporis Evangel. sich zu bedingen sey.

Meklenburg-Schwerin, cum reliquis votis: Man glaubt mit gutem Grunde voraus seßen zu können, daß das bey Gelegenheit der Grafensache zu erhaltende Votum virile Evangelicum vor ein alt fürstliches Hauß, sowohl in Ansehung des evangelischen Interesse, als auch sonsten das wichtigste seye, was bey dieser ganzen Sache in Betrachtung kommen könne. Man gehe also ungern von den vorigen Votis und dem leztern Concluso Corporis Evangelicorum ab; Man hätte geglaubt, daß auf dem

dem im belobten Concluso eingeschlagenen Wege die Sache so hätte gegriffen werden können, daß solche sich dem Lauf der Geschäfte nie wieder entgegen gestellt hätte. Wenn jedoch eines Theils sich durch besondere Umstände, besonders aber dadurch, daß Catholici bald nach Verabfassung jenes Concluſi die Verschiedenheit der Meynungen, welche diesfalls in dem Corpore Evangelicorum geherrscht, in Erfahrung gebracht haben, die Hofnung, die Grafensache auf diese Art auszugleichen, sich zerschlagen hat, und andern Theils doch die Wiederherstellung der Geschäftspflege allgemein gewünschet und erheischet wird; so will man, ohne zu untersuchen, welcher Religionstheil am meisten interessirt seyn mögte, die Geschäftspflege schleunigst hergestellt zu sehen, von jenem Plan zur Zeit abstrahiren. Man gehet also dahin, daß das Fränkisch Gräfliche Votum als merè Evangelicum behauptet, in Ansehung des Westphälisch. Gräflichen Collegii aber der Einführung einer schicklichen Alternation nachgegeben werde. Wenn jedoch am rathsamsten und billigsten seyn mögte, um nirgends anzustossen, daß das Reich beide Religionstheile des Westphälisch-Gräflichen Collegii vorerst förmlich höre; so könnte theils in diesem Betracht, theils und besonders aber auch um die Wiederherstellung

der Geschäftspflege desto geschwinder zu befördern, dem Westphäl. Gräfl. Collegio aufgegeben werde, sich über die Einrichtung einer schicklichen Alternation unter sich selbsten zu vereinigen, und alsdann den getroffenen Vereinigungsvorschlag bei dem Reich zur Genehmigung einzureichen. Solches würde die ungesäumte Wiederherstellung der Geschäftspflege sehr befördern, indem man alsdann sogleich Hand an das Werk legen könnte, und den beiden Competenten, nemlich dem Westphäl. kathol. und Westphäl. Evangel. Bevollmächtigten überlassen bliebe, untereinander selbst auf dem Reichstag zu recessiren, um bis zur Austragung der Sache ihre beiderseitige Rechte zu wahren, worein sich dann weder beide Religionstheile noch das Directorium zu legen hätte. Dieses Recessiren kann, wenn es in den Schranken zweier abgewechselten Sätze bleibt, keinen Aufenthalt von 2 Minuten veranlassen, wie dann bei der Visitation mehrmalen bei Behandlung der Personaldefecte 6 bis 7 Conclusa in einer Session zu Stande gekommen, obgleich nicht nur die 2 Competenten, sondern beyde Latera gegen einander recessiret haben. Wann übrigens vorauszusehen ist, daß es mit einer noch so schicklichen einzurichtenden Alternation in dem Westphäl. Gräfl. Collegio in die Länge keinen Bestand haben, sondern solches eben dadurch,

Digitized by Google

durch, wie alle aus sehr ungleich artigen Bestandtheilen zusammen gesezte Körper seiner Auflösung näher gebracht werden werde, und mithin zur Separation früh oder spät geschritten werden müsse, so kann man nicht umhin, nochmals des bey der Separation einzutreten habenden Voti virilis Evangelici zur Gunsten eines alt fürstlichen Hauses Erwähnung zu thun, und darauf anzutragen, daß sich solches von wegen des Corporis Evangelicorum auf solchen Fall ausdrücklich vorbehalten werde.

Razeburg: Vereinigt sich abermal in seiner Maaße wie Chur-Braunschweig.

Schwarzburg: In so ferne es auf die Concertirung einer Declaration von Seiten des Corporis Evangelicorum auf die Rückäusserung der HHE. Catholicorum in der Grafensache ankommt; so beziehet sich das Fürstliche Hauß Schwarzburg lediglich auf sein bereits in Causa abgelegtes Votum dergestalt, daß dasselbe die ehebaldigste gütliche Beylegung dieser Angelegenheit sehr wünschet, und denenjenigen Maßnehmungen, durch welche die Erreichung eines so ersprießlichen Werks am bequemsten und leichtesten befördert werden kann, mit Vergnügen beitreten wird.

Brandenburg-Anspach-Bayreuth. Um die traurige Unthätigkeit der Reichsversammlung endlich einmal zu heben, läßt man sich auch dies Orts gefallen, daß, wenn von dem katholischen Reichstheil die evangelische Qualität des Fränkischen Grafen Collegii anerkannt wird, bey dem Westphäl. die Alternation in der Maaße Statt finde, daß die dermalige beyde Westphälische Gesandtgen sowohl der Evangelischen als Catholischen nach denen Materien untereinander abwechslen, und nach des einen Absterben der überlebende die Curiatstimme allein fortführen und nach des leztern Abgang von Gesandten zu Gesandten, wenn die Glieder des Collegii sich inzwischen nicht eines andern unter sich vergleichen, abgewechslet werden solle. Im übrigen wie Churbrandenburg.

Braunschweig-Wolfenbürtel habe mit dem vortreflichen Chur-Braunschweigischen Voto sich lediglich zu conformiren.

Hessen-Cassel und Hersfeld: Unter Voraussetzung, daß man die pur evangelische Eigenschaft des Fränkischen Grafen-Collegii mit gänzlicher Beseitigung alles desjenigen, was in dessen innern Einrichtung einschlage, gegen den katholischen Reichstheil standhaft und unverlezt behaupten werde, seye diesseitige Comitialgesandtschaft in Ansehung

sehung der gütlichen Beylegung der wegen des Westphälischen Grafen-Collegii und Voti im Streit befangenen Sache angewiesen, sich nunmehro die von den Katholischen vorgeschlagene völlig gleiche Alternation gefallen zu lassen, ratione deren Modification und Bestimmung aber denen Majoribus Evangelicorum anzuschliessen, welchen man um so bevfälliger accediren könnte, wenn hierbey festgesezt werden sollte, daß für dermalen zum Westphäl. Gräfl. Voto curiato aufgestellte HHE. Bevollmächtigte, der von Fischer und von Haimb, in ihrer bis hierhin behaupteten und zu behaupten gesuchten Possession zu verbleiben und in der Stimmführung de materia ad materiam zu alterniren, nach eines deren Tod aber die überlebende die Stimme allein zu verführen hätte, nach dessen Absterben hingegen alsdann mit dem darauf zu legitimirenden Bevollmächtigten der andern Religion in der Abwechslung von einem Stimmführer zum andern ad dies vitae der Anfang gemacht, und solche beständig ein- und fortgeführt werden möge, als wodurch die ex parte tam Evangelicorum, quam Catholicorum, einmal angenommen und anerkannten diverse Legitimationen aufrecht erhalten, keine derselben zurückgenommen, und damit allen sonst besorglichen Weiterungen und Irrungen wegen etwa

prätendirenden Vorzugs ausgewichen werden dürfte, folglich solchergestalt ersagtes Votum Curiatum Westphalicum per modum amicabilis compositionis auf einmal so fort in Activität wieder gesetzt werden könnte.

Nassau-Hadamer und Siegen. Nassau-Dillenburg, Siegen und Diez: In der festen Zuversicht, daß der kathol. Reichstheil an den von Evangelicis in Ansehung des Fränk. Grafencollegii geschehenen Aeusserungen Genüge nehmen, und dessen evangel. Religionsqualität nachgeben werde, hätten Se. des Hrn. Fürsten von Oranien-Nassau Hoheit auch wünschen mögen, daß unter den, wegen des Westph. Grafencollegii geschehenen Vermittelungsvorschlägen derjenige, welcher auf die Gestattung eines besondern kathol. Grafen-Voti selbst ohne Aequivalent gerichtet gewesen, als der einfacheste und zweckmäßigste, oder wenigstens die von Chur-Brandenburg vorgeschlagene verhältnißmäßige Alternation, als das billigste Auskunftsmittel, Eingang gefunden haben möchte: Da solches aber, bewandten Umständen nach, nicht zu erwarten stehe, und die so sehr wünschenswerthe Vereinigung vorabsichtlich nicht anderst, als durch Nachgebung einer völlig gleichen Alternation erwirket werden könne,

eine

eine solche von Tag zu Tage, oder von Materien zu Materien hingegen sicherlich nur immerwährenden Stoff zu neuen Collisionen und Irrungen darbieten würde; So finden höchstdieselben keinen Anstand, allenfalls, in so ferne der Alternation ad dies vitae den Vorzug einzuräumen, und in der Maße darauf anzutragen, daß der Sachen dermaligen besondern Lage nach, und zur Vorbeugung aller sonst besorglichen Weiterungen und Inconvenienzien dieses Westph. Gräfl. Votum curiatum die bereits hierzu aufgestellte und respective anerkannte 2 Bevollmächtigte beyder Religion für jezo gemeinschaftlich alternando de materia ad materiam zu führen hätten, hiernächst von dem überlebenden die Stimme allein fortgeführt, nach dessen Abgang aber alsdann mit dem darauf folgenden gräfl. Bevollmächtigten der andern Religion die Abwechslung von Stimmführer zu Stimmführer den Anfang nehmen, und hiermit unabänderlich fortgefahren werden sollte.

Vor-Pommern: Zu Beylegung der bey der Reichsversamlung wegen der Stimmführung der Fränk. und Westphäl. Grafen entstandenen Irrungen wäre wohl keiner zuverläßigern oder sicherern Richtschnur zu folgen, als daß man in dieser, so wie in allen Reichsangelegenheiten, sich der alten Constitution

zu nähern, und die Reichsgesetze in ihrem wahren Sinn beyzubehalten suchet. Da aber bey dieser jezt in Erwägung gebrachten Sache solche Umstände sich ereignet haben, daß eine Veränderung von denen vorigen Einrichtungen unvermeidlich ist, und etwas gleichfalls von evangelischer Seite nachzugeben, fast nothwendig geworden; so ist man unserer Seits der Meynung, daß man am wenigsten verändern, und am wenigsten sich etwas vergebe, wenn man auf folgende zwey Punkte in der Beylegung dieser Sache bestehe.

1) Da die Fränk. Herren Grafen zu Vertretung ihres Voti curiati sowohl bey der Reichsversammlung als auch Reichsdeputationen einen evangelischen Stimmführer nach dem zeitherigen Herkommen ohne Abänderung behalten, und daß die übrigen Einrichtungen in diesem Collegio zu Bestreitung gemeinsamer Erforderungen oder zu andern Besorgnissen, als innere Collegialverfassungen angesehen werden, deren Sorgfalt das gegenwärtige Geschäft verzögern könnte, und von dem jezigen Augenmerk der Reichsversammlung sich entfernet.

2) Daß die Westphäl. Herren Grafen eine Stimmführung, mit Abwechslung zwischen einem katholischen und einem evangelischen

Be-

Bevollmächtigten, an die Reichsversammlung abordnen, und zwar sich dabey so verhalten, daß vor der Hand diese Stimmführung von einer Materie zur andern abgewechselt, und in Zukunft nach Abgang eines Herrn Bevollmächtigten diese Alternation auf Lebenszeit ihren Anfang nehmen wird. Da diese 2 Puncte, welche das Hauptsächlichste in gegenwärtiger Sache zu enthalten scheinen, wenig von den vorigen Einrichtungen abweichen, und auch des andern Religionstheils vorgeschlagenen Mitteln sich am meisten nähern; so hegen seine Königliche Majestät die sichere Vermuthung, daß sie zu dem vorgesetzten Endzweck gelangen können, und daß Sie einen Beweiß darlegen werden, wie sehnlich Höchstdieselbe wünschen, alle die guten Mittel zu ergreifen, welche am kräftigsten zu Beylegung einer Sache gedeyhen können, die weniger durch sich selbst, als durch der davon entstandenen Hemmung in denen Reichsangelegenheiten von Gewicht seyn kann.

Holstein-Glückstatt. Um endlich die bisherige unglückliche und schon zu lange währende Trennung beyder Religionstheile im Reiche und daraus entspringende gänzliche Unthätigkeit bey fürwährenden Reichstag zu heben, dahingegen die so hochnöthige Wirksamkeit der Reichsversammlung je eher

je

je lieber wieder herzustellen, ist man dies Orts vermöge allergnädigster königlicher Instruction dahin anzutragen, befehliget, A) was das Gräfl. Fränk. Collegium anlanget, so halten Se. Königl. Majestät dafür: 1) daß es bey seiner ursprüngl. evangelischen Verfassung, Natur und Einrichtung nach wie vor gelassen, auch desselben Curiatstimme als ein Votum pure Evangelicum unwidersprechlich anerkannt und angesehen werde, hinfolglich dessen dermaliger Stimmführer bey seinen allbereits Ordnungs- und Verfassungsmäßig geschehenen, als auch rechtmäßig anerkannten Bevollmächtigung erhalten und geschützt werde. 2) hingegen alles, was die Herren Mitglieder dieser Bank unterseinander in Ansehung ihrer innern Verfassung, und Einrichtung, und aller dahin gehörigen Angelegenheiten, Forderungen, Rückstände und dergleichen etwan auszumachen haben möchten, als eine Sache, die noch zur Zeit wenigstens nicht an das Corpus Evangel. gehöret, zu ihrer eigenen gütlichen oder allenfalls rechtlichen Ausgleichungsbesetzung ihnen selbsten überlassen bleibe. B) Was das Gräfl. Collegium Westphälischer Bank anbetrift, lassen 1) Se. Majestät aus Liebe zum Frieden und vorzüglichen Wunsch, welcher Höchstdenenselben mit allen höchst- und hohen Reichsständen gemein und besonders

am

am Herzen liegt, die bald möglichste Activität des Reichstags wieder hergestellt zu sehen, sichs gefallen, daß in Rücksicht dieser Curiatstimme und deren Verführung eine Alternation statt finde. Und da allbereits 2 Stimmführer, ein evangelischer und ein katholischer, hierzu aufgestellt worden; so glauben Se. Majestät, daß jedoch nur vor diesesmal beyde zugleich in dieser Eigenschaft anzuerkennen seyen, auch beyde, so lange sie leben, in Ablegung der Westphäl. Grafenstimme von einer Materie zur andern im Fürstenrath abwechslen können, nach Abgang aber des einen der überlebende zweyte bis an seinen Tod solche Stimme fortführen, und sodann auf immer nur einer wechselsweise von einer zur andern Religion diese Stimme verführen solle. 2) In Ansehung der innern Verfassung dieses Collegii, und alles, was dahin einschlägt, aber hält man dafür, so wie beym Fränk. Collegio, daß solches, als eine blos dem Collegio unter sich zuständige Erörterung, noch zur Zeit wenigstens, nicht ad Corpus Evangelicorum gehöre, sondern zu ihrer selbst eigenen gütlichen oder allenfalls rechtlichen Auseinandersetzung, ihnen selbst überlassen bleibe. Schlüßlich wünschet man, daß auf diese billige und äusserst nachgiebige Vorschläge der so gewünschte und hochnöthi-

ge Endzweck der Activität des Reichstags erhalten werde.

Fränkische Grafen: verehren die fortwürige Wahrnehmung und Behauptung ihrer bisherigen Reichsgräflichen Collegialeigenschaft und Rechte mit dem lebhaftesten Dank, und nehmen sichs zur vorzüglichsten Pflicht, alle zu deren Aufrechterhaltung abzweckende, und die allgemeine Wohlfarth zugleich beförderende Vereinigungsvorschläge willigst mit anzugehen.

In Betreff des Reichsgräfl. Westphäl. Collegii würde, wenn in demselben kein anders Auskunftsmittel, als die Alternation respective erwählet und beliebet werden solle, vielleicht die allgemeine Zufriedenheit dadurch merklich befördert werden, wann jeder Religionstheil desselben einen eigenen Gesandten in Comitiis beständig erhielte, folglich sowohl die am 18 Febr. 1780 durch Unterstützung der Votorum communium Evangel. beschehene Legitimation eines evangel. Gesandten, als die eodem die von dem hohen Reichsfürstenrathsdirectorio angezeigte Bevollmächtigung eines kathol. Westphälischen bestehen bliebe, im übrigen aber dem Collegio überlassen würde, der Activität halber in Ablegung der Westphäl. Stimme sich untereinander auf die practicableste

Digitized by Google

cabileste und neuen Collisionen am wenigsten opponirte Art und Weise zu vergleichen.

Westphälische Grafen: Ex Commissione per Wetterau: Non instructus.

Wetterauische Grafen: Dies Orts hat man zwar vorzüglichst gewünschet, es möge das zu gründlicher Aufhebung aller jezt und künftigen Reichsgräflichen Strittigkeiten dem katholischen Reichstheil vorgeschlagene Auskunftsmittel der neuen Introduction einer kathol. Gräfl. und Evangel. Fürstlichen Stimme Eingang und Beyfall finden. Dieweilen aber dazu keine Hofnung erscheinet; so will man dies Orts mit denen dahin gerichteten Majoribus sich gefallen lassen, daß nach jenseitigem unterm 1 Aug 1782 anhero abgegebenen Vorschlag in dem Westphäl. Collegio zwischen den kathol. und evangelischen Grafen eine schickliche und verhältnißmäßige Alternation vergleichen, und bis dahin, da solches geschehen, in Ablegung im Reichsfürstenrath von Sessionen zu Sessionen, oder lieber zu Verhütung besorglicher Verschiedenheiten und Widersprüche einstweilen von einer Materie und Gegenstand zum andern abgewechselt werde, jedoch dieses nicht anderst, als unter der ausdrücklichen Voraussetzung, daß der kathol. Reichstheil bewillige und erkläre, das Gräfl. Fränk. Vo-

Votum curiatum sowohl bey allgemeinen als engern Reichsversammlungen durch einen evangel. Stimmführer vertreten, und solchemnach es bey dem zeitherigen Herkommen, auch dieses Collegii ursprüngliche Einrichtung ohne Widerspruch ferner bewenden lassen zu wollen. Wobey man sich dann auch gewiß versichert halte, es werde in dem Collegio selbsten, denen Schlüssen, Recessen und Herkommen allemal nachgegangen, somit auch dessen evangelischer Theil in Ansehung seiner statutenmäßig, und erweislichen Forderungen und Ansprüche durch gütliche Ausgleichung oder sonsten vollkommen hinlängliche Genüge geleistet werden.

Chur-Sachsen: Die Gräfl. Fränk. und Westphäl. Angelegenheiten sind seit einiger Zeit einer der vorzüglichsten Gegenstände gewesen, worauf Se. Churfürstl. Durchlaucht zu Sachsen Ihro unabläßiges Augenmerk gerichtet. Höchstdieselbe wünschen nichts mehr, als die Hindernisse aus dem Weg geräumet zu sehen, welche der Beylegung dieser Grafenstrittigkeiten zeither entgegen gestanden, und den Reichstag, besonders zum Nachtheil der Gerechtsame evangelischer Reichsstände in Unthätigkeit erhalten. Zu Erreichung dieser Absicht ist diesseitige treugehorsamste Gesandtschaft angewiesen worden, sich in eben der Maaße, wie am

12 Febr. v. J. in der evangel. Conferenz das Votum abgeleget worden, wiederum vernehmen zu lassen: Der wesentliche Innhalt davon war 1) in Ansehung des Gräfl. Fränk. Voti curiati, daß solches nach seiner ganz unvermischten Religionseigenschaft und dessen Besitzstand in dieser Evangel. Qualität ferner ohne Widerspruch erscheinen, und von dem Catholischen Reichstheil dafür anerkannt werde. Dahingegen 2) wegen der Gesamtstimme des Westphälischen Grafencollegii lediglich die Alternation nach den Personen der Stimmführer Statt finde. Hiernächst 3) dasjenige, was die innere Verfassung eines Grafencollegii angehet, insbesondere die Wahl und Bevollmächtigung der Gräfl. Fränk. und Westph. Stimmen, und die Führung des Directorii in beyden Collegiis betreffe, dürfte bey der zwischen beyden Religionstheilen vorhandenen Vereinigung lieber ganz beseitiget werden und die dießfalls zu treffende Einrichtung den Gräfl. Collegiis selbst zu überlassen seyn. Durch eine in dieser Maaße zu treffende Vereinigung und darauf abzufassenden einmüthigen Schluß hält man dafür, wenigstens auf dieser Seite den Weg zu bahnen, um aus dieser unangenehmen Irrung zu kommen, oder doch äusserstenfalls den Vorwurf von dem evangelischen Reichstheil abzuwenden, daß nicht alles mögliche zur

Wiederherstellung des Reichstags geschehen seye.

Regensburg, Goßlar, Heilbronn, Mühlhausen, Nordhausen, Schweinfurth: Wiederholen die am 12 Febr. v. J. an dieser Stelle abgelegte — den Churſachſen- Churbraunſchweigiſchen Votis beyfällige Abſtimmung.

Augsburg evangel. Theils: Dies Orts tritt man in Anſehung der Reichsgräfl. Fränk. Stimme dem vortreſl. Chur-Sächſiſchen Aufſatz in Rückſicht der Reichsgräfl. Weſtphäl. aber denjenigen vortreſl. Abſtimmungen anwiederum bey, welche auf die Alternation antragen.

Lübeck, ſuo loco et ordine: Da man dieß Orts es zu der dem teutſchen Vaterland ſchuldigen Pflicht ſetzet, alles, was zu Erreichung des in materia proſtrata preiswürdigſt intendirten gemeinnützigen Endzwecks irgend dienlich ſeyn kann, nach diesortigem Vermögen mit Vergnügen beyzutragen; ſo hat man in Folge deſſen, auch vorzüglich jenen Vorſchlägen ſo zur gütlichen Beylegung dieſer Angelegenheit, und zur erwünſchten Herſtellung der Activität des Reichstags beſchehen, reſpectuoſeſt beygetreten, auch circa des Epithets verhältnißmäßig jene zweckdienliche Erinnerungen und

Digitized by Google

und Anträge mit gebührender Verehrung annehmen wollen, welche von Seiten derer hoch respectablen Churfürstl. Sächs. und Churbraunschweigis. Gesandtschaften dießfalls gemacht werden dürften.

Worms, suo loco et ordine: Dies Orts ist man beauftraget, Namens dieser Reichsstadt dem Vergleichsproject ehrerbiethig beizutreten.

Eßlingen, suo loco et ordine: Dies Orts tritt man vollkommen der so eben beschehenen Abstimmung der wohllöblichen Reichsstadt Augsburg bey.

Nördlingen, suo loco et ordine: Accedirt jenen hoch respectablen Aufträgen und Vorschlägen, welche auf die gütliche Hinlegung dieser wichtigen Angelegenheit, und hierdurch preißwürdigst wiederherzustellenden Activität des hochlöbl. Reichsconvents sich beziehen.

Dortmund, suo loco et ordine, ob defectum Instructionis sub spe rati, wie Lübeck.

Friedberg: suo loco et ordine, ob defectum Instructione sub spe rati, wie Lübeck.

Ulm: dießeitige Specialinstruction beziehlet quoad materiam propositam im wesentl.

jene Anträge und Bestimmungen, welche, so viel das Gräfl. Fränkische Collegium betrifft, in der von einem vortresl. Directorio den 28 Jenner laufenden Jahrs verlesenen Anzeige befasset, in Ansehung des Westph. Grafencollegii übermachet man den Antrag auf eine Religionsalternativ Verführung dieser Curiatstimme, welches beydes votando andurch anzuerklären, man hierdurch die Ehre hat.

Frankfurt und Hamburg, ex Commissione per Ulm: Da zur gütlichen Beylegung der ganzen Grafenstreitsache durch einen Vergleich auf eine gewisse Art die Alternation bey der Westphäl. Grafencurie mit Belassung des Fränk. Grafen-Voti bey seiner evangel Qualität sich einige Hofnung zeigt; so hat man den specialen Antrag, sich in dieser Sache mit denen Majoribus zu conformiren.

Speyer, Rothenburg ob der Tauber, Bremen und Windsheim: wie Regensburg.

Reutlingen ad majora.

Schwäbisch-Hall, Memmingen, Lindau, Kempten, dann Biberach und Kauffbeuren A. C. So wie man sich bey dieser erheblichen Angelegenheit in Conferentia Evangelicorum d. d. 12 Febr. des ab-

abgewichenen Jahrs benommen; so hat man sich abermalen nach Theils wiederholter Instruction denen mehrern Gesinnungen der hohen evangel. Stände anzuschließen.

Aalen und Weisenburg ex Commissione: Stimmet den auf das gemeinsame Beste abzielenden Majoribus bey.

Dinkelspühl, evangel. Antheils, cum caeteris, Wezlar, Wimpfen, Bopfingen: Dies Orts tritt man dem Voto der wohllöblichen Reichsstadt Augsburg bey.

Num. II.

Zur Antwort.

Auf die Anfragen, die von hier und von andern Orten kommen, ob man Reichsgräflich-Fränkisch-Evangelischer Seits die jüngst allhier zum Vorschein gekommene Anmerkungen zu der weitern Erklärung des protestantischen Reichstheils in der Fränkischen Grafensache wiederlegen werde? hat man, um auf einmal das Publicum darüber in Gewißheit zu setzen, hiermit bitten wollen, zu erwägen, daß gedachte Anmerkungen nicht directe wieder die Reichsgräfl. Fränk. Evangel. Mitglieder oder wieder eine von diesen herausgegebene Schrift, sondern wieder den gesamm-

Digitized by Google

sammten Evangel. hohen Reichstheil und die von diesem dem Corpori Cathol. den 10 May d. J. übergebene Erklärung, zum endlichen Vergleich der Gräflich Fränk. und Westphälischen Irrungen gerichtet sind, mithin die Evangel. Reichsgräfl. Fränk. Mitglieder sich nicht befugt erachten können, einem hohen Corpori Evangel. mit einer ihnen nicht aufgetragenen Widerlegung vorzugreifen.

Es bedürfen aber diese Anmerkungen auch keiner neuen Wiederlegung, nach dem diese quoad materialia causſae allschon in der sachen Beschaffenheit liegt.

Denn wenn allda aus vollgültigen Documenten und der genugsam bewiesenen Geschichte gezeigt wird, daß nach dem Aufhören der Reichsgräfl. Virilstimmen, und nachdem die Reichstäge eine andere Gestalt bekommen, bis zur Einführung der Reichsgräflich. Fränk. Curiatstimme in Anno 1641 und der N. S. Westphäl. in Anno 1654 die sämtlichen unmittelbaren Reichsgrafen nur 2 Stimmen im R. F. R. dergestallt gehabt, daß die Grafen in Franken, Schwaben und Bayern die Oberländische - hingegen die Ober- und Niederrheinisch- Sächsisch- und Westphälische Grafen die Niederländische Curiatstimme in Gemeinschaft ausgeübt haben;

Aechte

Aechte Beschaffenheit ꝛc. Th. I §. 13. 14. 15.

so siehet jeder von selbst ein, daß das Reichsgräflich-Fränkische Votum curiatum im Jahr 1557 noch gar nicht existirt habe, mithin auch weder vorher, noch in selbigem Jahr durch Catholische Gesandte habe verführt werden können.

Und, wenn allda weiter ausgeführt worden, daß aus Veranlassung der engern Verbindung unter den Ständen der 1521 erst errichteten 10 Reichskreise die Fränkischen Grafen nicht eher, als in den 1540ger Jahren ein besonderes Corpus zu formiren angefangen;

cit. Th. I. §. 5. 8. 29 bis 36.

und das zwischen ihnen, (weil sie sich alle zu der, zu selbiger Zeit sich verbreiteten Reformation gewendet) und den Grafen des Schwäbischen Creises (welche allermeistens bey der Catholischen Religion verblieben) sich über die Ablegung der Oberländischen Stimme große Irrungen erhoben haben, und beyde dieserhalben 1545 von den Kaiserl. Commissariis zu einer Abwechslung in der Oberländischen Grafenstimme verwiesen worden sind;

cit. Th. I. §. 36 und Th. II. §. 301.

so gehört der von Anno 1557 angeführte Actus zu der Alternation in der Oberländ. Stim-

me, nicht aber zu einer damals noch nicht existirt habenden Reichsgräflich-Fränk. besondern Curiatstimme, und wenn aus solchem die Reichsgräfl. Fränk. Cathol. Mitglieder eine Befugniß zur Aufstellung eines Cathol. Stimmvertreters herleiten wollen; so könnte solche keine andere, als eine Alternation in der den Schwäb. Grafen allein verbliebenen Oberländ. Stimme haben, weil Anno 1557 noch die Alternation zwischen den Fränk. und Schwäb. Grafen in der Oberländ. Grafenstimme, aber noch keine besondern Fränk. Curiatstimme existirt hat.

Es ist allda ferner erwiesen, daß durch den aus dem Religions-Unterschied zwischen den Schwäb. und Fränk. Grafen entstandenen Haß und Zank, die von den Kaiserl. Commissariis 1545 vermittelte Alternation in der mehrgedachten Oberländ. Grafenstimme ganz und gar verhindert worden, und jener die Ursache gewesen, daß diese Oberländ. Stimme sich von dem Schwäb. Collegio als eine Catholische allein zugeeignet, hingegen denen Fränk. Grafen, welche sich insgesamt zur Augsburg. Confession bekennt haben,

cit. Th. I. §. 54 — 160.

Anno 1594 von Reichswegen eine besondere und somit Evangelische Stimme verwilliget und selbige nach denen darauf gefolgten Kais. Decretis

cretis 1641 in den R. F. R. eingeführt worden sey. Dann es wird allda gezeigt, daß

1) die Cathol. Fränk. Mitglieder in ihrem so benkelten vollständigen Geschicht- und Aktenmäßigen Gegenbeweis ꝛc. §. 125. selbst bekennen, daß die Hauptursach der Trennung der Fränk. Grafen und Herren von den Schwäb. die bestrickte Freyheit in Religions- und Glaubenssachen gewesen sey;

Aechte Besch. Th. II. §. 317.

sodann

2) die Schwäb. Grafen in so manchen Urkunden öffentlich bekennen, daß sie diejenige Alternation, welche sie mit den Fränkischen Grafen Anno 1545 eingegangen, ihrer Conscienz halben nicht fortsetzen könnten, und ein gemeinschaftlicher Gesandter zwischen beyden Collegiis auf dem Reichstage nec calidum nec frigidum sprechen könne.

cit. Th. II. §. 225 und 317.

daß ferner

3) das Fränk. Collegium bey seiner 1641 erlangten Introduction seiner besondern Curiatstimme aus pur Evangel. Mitgliedern bestanden habe, wovon kein einziges zu einer Cathol. Stimme qualificirt gewesen,

Th. I. §. 161 und Th. II. §. 231 bis 35.

ingleichem

4) Kaiser und Reich einem Collegio, in welchem damal kein einziges Mitglied sich zur Cathol. Religion gehalten, und welches der Religion wegen entstanden sey, unmöglich eine halb Cathol. und halb Evangel. Stimme geben könne, da kein einziges Glied desselben einen Gebrauch von den Cathol. Gerechtsamen hätte machen können.

Th. I. §. 165.

Sodann wird allda

5) auf die Einwendung, daß weder bey seiner Creirung, noch Introducirung eine ausdrückliche Meldung von seiner pur Evangel. Religionseigenschaft geschehen sey, geantwortet, daß keine einzige Errichtund Einführung einer Stimme in eins der 3 Reichscollegien aufzuweisen sey, wobey die Religionseigenschaft der neu aufgenommenen Stimme ausgedruckt worden wäre. Das Rhein. Prälatencollegium sey 1654 auch nicht als ein Catholisches mit ausdrücklichen Worten aufgenommen worden, und der Gegentheil habe auch nicht erwiesen, daß das Fränk. als ein vermischtes gesucht und verwilliget worden sey.

Th. I. §. 163. Th. III. §. 425 und 440.

Nicht weniger wird allda argumentirt, daß, da

6) Religionsstreitigkeiten zwischen den Schwäb. und Fränk. Grafen die besondere Stimme der letztern veranlaßt hätten, Kaiser und Reich zur Beylegung derselben unmöglich eine neue vermischte Stimme hätten errichten können, weil daraus seiner Natur nach die nämlichen Streitigkeiten wieder hätten entstehen müssen.

Th. I. §. 167.

Hierauf wird allda weiter ausgeführt, daß

7) die Cathol. die das Fränk. Evangel. Votum nicht eher zulassen wollen, als bis gegen selbiges wieder ein Cathol. nämlich das Rhein. Prälatische zugestanden worden, nach vielen Einwendungen ihre Einwilligung zu der Aufnahme 1641 endlich mit dem Anhange gegeben, daß die von den Prälaten der Gleichstellung wegen begehrte Zulassung der Rhein. Prälaten, ebenfalls bewilliget werden möge;

Th. I. §. 168.

und

8) in dem Kaiserl. Commissionsdecrete, welches wegen der Aufnahme der Rhein. Prälaten 1654 ergangen sey, die eigene Worte

Worte gestanden sehen: „ daß bey nächst „ vorigem allhier zu Regensburg gehalte„ nen Reichsconvente, den 3 Oct. 1641 „ nach Anleitung der Fränk. Grafen und „ Herren Admission in den Fürstenrath „ geschlossen worden, daß die Rhein. „ Prälaten, wenn ihro Kais. Maj. sol„ ches bemeldtem Fürstenrath pro De„ cretum allergnädigst intimiren lassen „ würden, alsdann darauf gleichfalls zu „ absonderlicher Session und Stimme „ zugelassen seyn sollen. „

Th. I. §. 169.

Wie sich dann auch

9) bey der Berathschlagung über dieses Commissionsdecret am 1. May 1654 im Rath F. R. einige Stimmen dahin geäussert: Anno 1641 wäre das Prälat. Votum gegen die Fränk. Grafenbank eingewilliget worden, deswegen es jezt so viel weniger Bedenken habe, mithin die Fränk. Curiatstimme vor und bey ihrer Introduction von Kaiserl. Majest. und den Reichsständen von beiderley Religion für eine Evangelische erkläret worden sey.

Ebendas.

Nach diesem wird allda

10) der gegentheilige Satz, daß durch eine nach-

nachherige Religionsveränderung des einen oder andern Mitglieds, und durch den nachherigen Beitritt Catholischer Grafen die Gräflich Fränk. Stimme in eine vermischte verwandelt worden, sey umständlich widerlegt und gezeigt, daß a) zu einem unvermischten Collegio, es sey Cathol. oder Evangel. nicht erfordert werde, daß die Mitglieder entweder alle Cathol. oder alle Evangel. seyen, wie an dem Rheinisch-Prälatisch- und Reichsgräfl. Schwäbischen wahrzunehmen sey, welche für pur Catholisch gehalten würden, obgleich in denenselben verschiedene, und zwar sehr ansehnliche Evangel. Mitglieder, von deren Errichtung an bis jezt sich befinden;

Th. I. §. 2 und Th. II. §. 276.

sodann man b) sonst solchen einzelnen Mitgliedern die Gewalt zugestehen müßte, nach ihrer Privatconvenienz dasjenige, was von Kaiserl. Majest. und dem gesamten Reiche beliebt worden wäre, umzuschaffen, und die höchst mühsame Beylegung eines lange Jahre gedauerten Religionsstreit zu vereiteln, auch beyde Religionstheile wieder in die gröste Zwistigkeit verwickeln zu können;

Th. I. §. 174. Th. II. §. 275. Th. IV. §. 510 und 628.

wie

wie dann c) die neu aufgenommene Cathol. Mitglieder die Verwandlung dieses Evangel. Collegii in ein vermischtes um so weniger verlangen könnten, als sie sich vielmehr durch solenne Recesse, den Collegialstatuten und Herkommen, worunter die hergebrachte Religionseigenschaft hauptsächlich verstanden werde, in allen Stücken sich gemäß zu betragen, dergestalten verbunden hätten, daß sie im Contraventionsfall ihrer Reception sich selbst für verlustig erklärt hätten.

Th. III. §. 413. 414. Th. IV. §. 687.

Noch weiter ist allda

11) der unumstößliche Satz ausgeführt, daß kein Beweis von der Religionseigenschaft einer jeden Reichstagsstimme stärker sey, als wenn aus den Rs. F. R. Verhandlungen und Protocollen dargethan werde, auf welcher Religionsseite ihr für beständig ihre Stelle angewiesen worden sey, weil dieses ein Zeugniß des gesamten Reichs und zugleich ein festes Regulativ abgebe;

Th. IV. §. 506.

wobey dann docirt wird,

a) daß bey der Errichtung des Deputationsschematis vom 1654 das Fränk. Collegium,

Digitized by Google

gium, ohne daß irgend nur ein Streit oder Wortwechsel zwischen beyden Religionstheilen darüber entstanden wäre, für beständig auf die Evangel. Seite gesetzt worden sey;

Th. III. §. 405. 454. Th. IV. §. 507 und 508.

b) daß als 1663. eine Reichsdeputation vorgekommen, am $\frac{2}{12}$ Mart. im Reichs F. R. beschlossen worden sey, daß bloß das Gräflich Schwäb. Collegium in Latere Catholicorum mit den Prälat. Collegiis das Wetterauische aber allein in Latere Evangel. mit den NB. Fränk. und Westphälischen Collegiis alterniren solle.

Th. IV. §. 509.

c) daß bey eben dergleichen Verhandlung vom 8 May ejusdem Anni abermal auf die Abwechslung zwischen den Prälaten und Schwäb. Grafen auf Catholischer Seite, und zwischen den Wetterau Fränk. und Westphälischen Grafen auf Evangelischer Seite angetragen worden, wodurch also der Reichsfürstenrath selbst von den 6 Curiis 3 als Catholisch und 3 als Evangelisch angegeben habe;

Daf. §. 511.

d)

Digitized by Google

d) daß in der Berathschlagung über den nemlichen Gegenstand vom 21 May ej. Anni Salzburg die Frage: Ob man den Schwäb. Grafen ex parte Evangelicorum die Wetterauischen entgegen setzen oder eine Alternation vornehmen, und dießmal die Fränkischen dabey seyn lassen wollte? aufgestellet und dabey erkläret habe; daß, dafern die Majora beliebten, daß die Alternation unter den A. C. verwandten Grafen auch sollte observirt werden, Salzburg sich nicht davon separiren wolle; Oesterreich aber dahin votirt habe, daß die Schwäb. Grafen nicht zu präteriren, nach dem Abtritt der Gräflichen und Prälatischen Gesandten aber besser davon zu reden sey, ob die Wetterauischen oder Fränkischen ihnen entgegen zu setzen; wodurch also das R. F. R. Directorium das Schwäb. Gräfl. Collegium für die einzige Cathol. Gräfl. Curiam, das Fränkische aber mit deutlichen Worten, das Westphälische hingegen virtualiter für eine Evangelische erkannt habe;

Th. IV. §. 512.

e) daß damit auch noch viele andere bey diesem R. F. R. abgelegte Vota übereingestimmt hätten.

Das. §. 513.

f)

f) Daß bei Gelegenheit eines in eben diesem Jahr zu übergebenden Reichsgutachtens auch von keinem einzigen Cathol. wieder die von den Evangel. vorgeschlagene Alternation der Wetterau, Fränk. und Westphäl. Collegien auf Evangel. Seite etwas eingewendet worden.

Das. §. 514.

g) Daß, als die Wetterauischen sich ein Ausschließungsrecht hätten anmassen und die Fränk. am 25 Mai. ej. Anni 1663 nicht zu einer Deputation lassen wollen, die Evangel. die Fränkischen Grafen dennoch für dießmal zur Deputation benennt hätten.

Das. §. 515.

h) Daß auf einen Versuch des Wetterauischen beym Reichs-Directorio, das Fränk. Collegium bey erstgedachter Gelegenheit von der Alternation zu verdringen, der Herr Churmainzische geantwortet habe: „Es stehe nicht in seinem Mächten, hierunter etwas zu desselben Satisfaction zu verfügen, weil in der „Ihm vom Fürstl. Collegio übergebenen Specification die Fränk. Grafen „gesetzt seyen.“

Th. IV. §. 516.

i) Daß am 11 Aug. ej. Anni im R. F. R. beliebt worden sey, daß die 2 Prälat. und das Schwäb. Gräfl. Collegium als 3 Catholische alterniren sollten, und weil eben so viele Evangel. Grafenbänke wären, die ebenfalls unter sich alternirens und einander entgegen gesetzt werden könnten.

Das. §. 518.

k) Daß diese verbindliche Vereinbahrung beyder Religionstheile auch 1663 gleich 2mal zum würklichen Vollzug gekommen.

Das. §. 519.

l) Daß, als dergleichen Deputationsberichtigungen 1664. 67. 68. 70. 77. und 1704 vorgekommen, es bey den vorhergen Erklärungen, Schlüssen und Ausübungen geblieben sey.

Th. IV. §. 520. 523 bis 528 und 30.

m) Daß dem zu Folge das Fränk. Collegium 1664 3mal, 1665 3mal, 1666 4mal, 1681 2mal, 1682 1mal, 1683 1mal, 1684 3mal, 1689. 90. 92 und 1706 einmal auf Evangel. überhaupt aber NB. niemal auf der Cathol. Seite deputiret worden, von andern vielen Fällen nichts zu gedenken, die in

den

den Reichsacten noch zu finden seyn würden.

Th. IV. §. 521. 22. 29.

n) Daß ferner im Jahr 1670 nicht nur das Fränkische, sondern auch das Westphäl. Collegium öffentlich und beym versammleten R. F. R. ohne das mindeste Einwenden von irgend jemand, für Evangel. erklärt worden; gestalten bey dem Streit, dem die Schwäb. Prälaten und die Schwäb. Grafen über ihre Zuziehung zu den Deputationen erregt,

1) verschiedene Stände auf eine Alternation, wie bey den Evangelischen Votis curiatis beliebt worden sey, angetragen; sodann,

2) Salzburg erklärt habe; daß sehr viele Stände zur Beylegung dieses Streits auf die Auction der Deputandorum dahin votirt hätten, daß die Schwäb. Prälaten und Grafen zugleich admittirt und diesen propter paritatem Religionis 2 Evangel. Gräfl. Collegia entgegen gesetzt werden sollten;

3) es in dem Voto communi Evangel. geheissen habe, daß Evangelici geschehen lassen wollten, daß gegen denen Prälaten die Wetterau. Grafen, gegen dem

Schwäbisch Gräflichen Collegio aber ein anderer evangel. Graf aus dem Fränkischen oder andern Collegio gesezt werde.

Th. IV. §. 525.

o) Daß dergleichen Erklärung auch 1671. erfolgt sey; gestalten

1) Salzburg im R. F. R. vorgetragen habe: daß gegen Concurrenz der Schwäb. Prälat. und Gräflichen Collegien auch 2 evangel. Gräfl. Collegien dazu gezogen werden sollten;

2) Bayern ebenfalls auf die Alternation zwischen den Schwäb. Prälat. und Gräfl. auf der katholischen Seite, und den mehrern Gräflichen auf der evangelischen Seite gestimmt;

3) Braunschweig-Zell dem Gräfl. Westphälischen Collegio ausdrücklich reservirt habe, daß bey der Ausgleichung der Deputation für das Schwäb. Prälat. und Gräfl. Collegium unter den Evangelischen das Westphäl. mit begriffen seye, und somit demselben nicht präjudicirt werden sollte.

4) Salzburg nach diesem Wortwechsel noch einmal vorgetragen habe: daß dem schwäbischen Gräfl. Collegio entweder Franken oder Westphalen als Evangelische Curien entgegen gesezt werden sollten.

Th. IV.

Th. IV. §. 526.

p) daß auch der ganze Grafenstand 1703. bekennet habe, daß die Fränkische und Westphälische Collegia, so wie das Wetterau, pur Evangelisch seyen, gestalten auf die Verwahrung des Schwäbischen gegen eine Mehrheit der Collegialstimmen in Religionssachen bey allgemeinen Grafenangelegenheiten, in den Entwurf einer Grafenverein von 1703. die Clausel eingerückt worden seye: daß, wenn die 4. Reichsgräfl. Collegia zu Berathung der gemeinen Grafenangelegenheiten zusammen kommen würden, die Conclusa secundum Majora der 4. Collegiorum, NB. ausserhalb den Religionssachen, formirt werden sollten, wovon in dergleichen Entwurf von 1578. noch kein Wort vorgekommen sey, weil inzwischen erst den Fränk. und Westphälischen Grafen ihre besondere Stimmen, und zwar als Evangelisch verwilliget worden seyen.

Th. IV. §. 493. 494.

q) Daß je und allezeit zwischen den sämtlichen Votis curiatis auf die Gleichheit der Religion dergestalt gesehen worden, daß eben so viel Katholische als Evangelische seyn sollten; daher die Prälaten gleich um eine 2te Prälatische Stimme angesucht hätten, so bald die mehresten Stän-

de 1641. sich für der Fränk. Grafen besondere Stimme erklärt hätten, wie es denn auch, mit dieser Prälat. Stimme 1654. nicht eher zur Richtigkeit gekommen, als bis dagegen das neue Niedersächsisch-Westphälische Reichsgräfliche Kollegium als ein Evangelisches introducirt worden sey.

Th. I. §. 169. Th. II. §. 348.

Es wird hiernächst allda noch erwiesen: daß

12) schon bey den Westphälischen Friedensunterhandlungen und der Absendung eines Reichsgräflich-Fränkischen Bevollmächtigten dahin, sich dieses Kollegium als ein Evangelisches dargestellet habe;

Th. III. §. 385.

Wobey ausser dem, oben sub Nro. 3. bereits erwähnten Punkt, daß bey der 1641. erfolgten Introduction dieses Collegii, kein einziges Mitglied desselben der katholischen Religion beygethan gewesen, noch klar gezeiget wird, daß

13) auch in den nachherigen Zeiten und bis jezt die katholische Mitglieder den Evangelischen an der Zahl niemal gleich gewesen,

Th. I. §. 177. bis 203.

noch vielweniger jemal die gröste Zahl ausgemacht hätten,

Th. IV. §. 502. ꝛc.

mit-

mithin die jenseitige Stimmzählung ganz falsch sey,

Th. III. §. 430.

und dabey Mitglieder für Katholisch angegeben worden seyen, welche der katholischen Religion nicht zugethan gewesen,

Th. IV. §. 631. bis 645.

wie dann noch 1738. 17. evangelische und 8. katholische Mitglieder gewesen, und seit dem zu jenen nur noch Pükler, zu diesen aber keines mehr gekommen wäre,

Th. IV. §. 646.

Noch weiter ist allda

14) ausgeführet, daß, wenn zur Führung einer Curiatstimme die Gesandten immerhin und ununterbrochen von einerley Religion, und zwar mit Einverständniß der nachher beygetretenen Mitglieder von der andern Religion, und ohne den mindesten Vorbehalt der leztern, erwählt insonderheit aber zu denenjenigen Verhandlungen, wo sich die Reichsstände in 2. Seiten nach dem Religionsunterschied theilten, immer nur Gesandte von einerley Religion aufgestellt worden seyen,

Th. III. §. 438.

so der Fall bey dem Fränk. Collegio wäre, welches immer evangel. Gesandte vertreten hätten,

Th. II. §. 236.

welche auch in der Reihe, wie sie auf einander gefolget sind, benennet worden,

Schreiben ad Corpus Evangelicorum von Sr. Fürstl. Gnaden zu Hohenlohe-Ingelfingen. Dictatum Regensburg Mens. Octobr. 1775. per Chur-Sachsen. Beylage Nro. 1. §. 14. & 15.

eine solche Observanz daraus entstanden sey, welche mit einem Gesez und Vertrag unumstößliche Verbindlichkeit erwürke.

In diesen angezogenen Stellen liegt also eine hinreichende Wiederlegung derer in den Eingangs erwähnten Anmerkungen recoquirten Hauptsäze, nemlich:

a) Als ob die Fränk. Gräfliche Comitialgesandten nicht in lauter protestantischen Subjekten bestanden; und

b) sie nicht derentwegen, weil sie Protestanten waren, das Votum curiatum Franc. zu verführen bekommen; auch

c) die Aufstellung lauter protestantisch Reichsgräflich-Fränk. Comitialgesandten kein notorisch- noch receßmäßiges Herkommen sey; sondern

d) die vorhinige ostermalige Verführung dieses Voti curiati Franc. durch protestanti-

stantische Subjecta lediglich willkührlich und zufälliger Weise geschehen und daher gekommen, daß entweder die katholische Theilhabere in Ermanglung tüchtiger katholischen Subjecten dazu mit eingewilliget, (welche Verdrehung!) oder, bey dem Ausbleiben verschiedener aus ihnen, die protestantische Theilhabere die Auswahl per Majora auf einen Gesandten ihrer Religion, durch listige Eingelenke zu bringen gewußt haben; (welche unanständige Anschuldigung, welche die Stelle der ermangelnden Wahrheit ersezen soll!)

e) Als ob kein Gesez, kein Anerkenntniß noch Einwilligung der katholischen Mitglieder vorhanden, daß ein Protestant das Votum curiatum immer verführen solle; mithin

f) der protestantische Theil kein Rechtsbeständiges possessorium vor sich habe, sondern die Aufstellung der protestantischen Stimmführer in lauter Actibus meae et liberrimae facultatis bestehe, folglich der fränkische so wie der gesammte protestantische Reichstheil sich neuerlich, dieses als ein Recht zu behaupten, beygehen lasse; und

g) solches bey der wiederrechtlichen Aufstellung des von Fischer gegen allen vor-

hinigen Besitzstand der katholischen Mitglieder tentiret werde; auch

h) durch dessen Nachgebung dem protestantischen Theil ein ganz anderes und einseitiges Prärogativ zugestanden würde, als derselbe in Anno 1641. bey Wiederverleihung des Voti von Kaiser und Reich erhalten; ferner

i) als ob die Fränkisch-Gräfliche Reichstagsstimme von ihrer Entstehung an einkatholischen Ständen angehöriges Recht gewesen, nachher aber bey der Religions-Aenderung mehrerer Gräflich-Fränkischen Häuser ein vermischtes worden; solches auch

k) noch jezo seye, daß die katholische Mitglieder Majora ausmachten, und

l) das Anno 1641. introducirte fränkische Votum als ein protestantisches weder nachgesuchet noch verwilliget worden, sondern denen sämtlichen damaligen fränkischen Grafen, ohne einige Erwähnung der Religion, von Kaiser und Reich angediehen sey; mithin

m) die protestantische Herren Theilhabere weder aus der Art dessen Wiedereinnehmung, noch aus der gemeinen Grafenverfassung, noch aus denen Collegialschlüssen einen Vorzug (nemlich in Ansehung

Digitized by Google

sehung der Religion) behaupten könnten; daß solchemnach

n) das Gräflich-Fränkische Votum curiatum nach der Natur und Eigenschaft eines Voti mixti, und ohnbeschränkt in Ansehung der Religion von allen Theilhabern aequaliter auszuüben, sofort

o) der - zu dessen Vertrettung zu bestellende Gesandte ebenfalls ohne Rucksicht auf die Religion, ungebunden und blos secundum Majora jedesmal zu ernennen, zu bevollmächtigen und zu instruiren sey; wie auch

p) als ob das Behaupten eines pur protestantischen fränkischen Grafen-Collegii keinen Grund zu steter Aufdringung eines protestantischen Gesandten sey; und

q) durch dessen Nachgeben dem evangelischen Theil ein nie gehabter Besitzstand eingeraumet, der katholisch-Fränkische Theil hingegen aus dem Seinigen gesezet werde.

Ferner ist in der mehrerwähnten Aechten Beschaffenheit des Reichsgräflich-Fränkischen Voti curiati, unter Beziehung auf andere unwiederlegliche Ausführungen, gezeiget worden, daß

15) die - aus dem Westphälischen Friedensinstrument jenseits angeführte Stellen von dem

dem jure suffragii libero; von der durchgängigen Gleichheit, von der mutua et exacta aequalitate, ita, ut, quod uni parti justum est, alteri quoque aequum esse debeat, auf die sämtliche Vota curiata im Reichsfürstenrath, auf die angeführte Art durchaus nicht, und am allerwenigsten auf die Reichsgräfl. Fränkisch- und Westphälischen passe, ansonsten aus gleichem Grund nicht nur bey den Rheinisch-Prälatisch- und Gräflich-Schwäbischen Curien, sondern auch im ganzen Reich in den Chur- und Fürstlichen Collegiis, in den Kreiß-Directoriis, bey den Cammerichter- und R. H. R. Präsidenten Bestellungen ꝛc. ꝛc. große Veränderungen vorgenommen werden müßten.

cit. Aechte Besch. Th. III. §. 386.

Ueber dieses aber gehört dieser Punkt der Auslegung des Westphälischen Friedensinstruments nicht für die privatstreitende Theile, sondern allein für Kaiser und Reich.

Wenn übrigens

16) in den Eingangs gedachten Anmerkungen requirirt werden will, als ob die evangelischen Mitglieder des Reichsgräfl. Fränkischen Collegii so gar die katholische Mitglieder von der Erwähl- und Bevollmächtigung des Collegial-Gesandten

aus-

ausschliessen wollten, und daß jene diesen ihre Trennung vom Collegio abgedrungen hätten; so ist ebenfalls in der oftbemeldten Aechten Beschaffenheit ꝛc.

Th. IV. §. 614.

hinreichend dargethan, daß man den katholischen Mitgliedern ihre Theilnehmung an der Gesandschaftsbestellung keineswegs abspreche, sondern es nur auf sie ankomme, sie nach des Collegii ursprünglichen und über ein Seculum ohnunterbrochen beybehaltenen Observanz zu richten, ihre Collegial-Praestanda, nach den Statuten und nach denen bey ihren Receptionen bey Verlust ihrer Collegialstandschaft ausgestellten Reversen, zu bezahlen, und keine Neuerungen via facti durchsetzen zu wollen.

Wenn übrigens die katholische Mitglieder in ihrem im Jahr 1777. am Reichstag verlaufen so betitelten: Vollständigen Geschicht- und Actenmäßiger Gegenbeweis ꝛc.

a) in der Beylage CLXVI. durch einen Auszug des Grafentags-Protocolli vom Jahr 1743. selbst beweisen, daß, die, nur für ihre Personen, nicht aber in Ansehung ihrer Lande katholische Mitglieder seyende Fürstl. Hohenlohische-Waldenburgische Häuser, wie auch Schönborn am Schluß des Grafentags von ersagtem Jahr neuerlich und ganz unvermuthet verlan-

verlanget haben, daß im Fränkischen Collegio ein katholisches Directorium eingeführet, und das Collegium in ein mixtum verwandelt werden solle, in dessen Entstehung aber sie aus dem Collegio tretten würden; mithin sie allein die neue Sprache von einem Collegio mixto aufgebracht, und die Evangelische solches für ein improvisum erkläret, auch gegen solche Neuerung und viam facti feyerlichst protestiret haben; sodann,

b) auch in ihrer eigenen Beylage CXCVIII. durch ihre Antwort auf das Circulare des ehemaligen Herrn Directoris, Grafen von Hohenloh-Langenburg, wegen Instruirung des Comitialgesandten von Pistorius in den damaligen Reichsangelegenheiten d. d. 5. April 1757. ebenfalls beweisen, daß sie höchsterwehnter Herr Director ihres 1743. erklärten Austritts ohngeachtet, um ihre Vota befraget, sie ihm aber darauf mit dürren Worten erkläret haben, daß sie an den Instructionen des Gesandten von Pistorius „weder „pro praeterito noch pro futuro, nicht „den mindesten Antheil nehmen, und die „Collegialia NB. weiter nicht mitberathen, sondern ihrer ständischen Obliegenheit, NB. sonst ein Genüge thun „würden;" ferner

c) in

c) in ihrer Beilage CC. durch einen Auszug des Grafentags-Protocolli vom 6. Decembr. 1758. ebenmäßig selbst beweisen, „daß die damal vorgewesene Directorialwahl auf den für seine Person „katholischen Herrn Fürsten zu Hohenlohe-Bartenstein nicht ausfallen könne, „weil Ihro Durchlaucht nicht allein auf „das specialiter an Sie erlassene Invitationsschreiben den Grafentag nicht „beschicket, noch dero Votum bestellet, „sondern auch sich seit 1743. aller Concurrenz zu diesem Collegio und der Entrichtung ihrer namhaften Collegial-Præstandorum, wie auch der Collegialmitberathung dermassen entziehen, daß von „ihnen die Directorial-Circularia von der „Hand gewiesen, und dem Collegialboten unerbrochen zurückgegeben, weniger „dem Directorio geantwortet werde, und „dem ohngeachtet eine weitere Einladung „zu Annehmung des Directorialamts an „Sie erlassen worden sey;

Ingleichem

d) in ihren Beylagen CLXVIII. CLXIX. und CCII. durch die Auszüge aus den Grafentags-Protocollis vom J. 1765. und die damals von den Gliedern beyder Religionen gewechselte Pro Memoria und Erklärungen, dem Publico den unläugbaren

baren Beweis vor Augen legen, daß sie, die Katholische nochmals verlanget haben, daß das 1641. erhaltene Reichsgräflich-Fränkische Votum curiatum fürs künftige ein mixtum seyn, und, wenn ein evangelisches Mitglied das Directorium führe, ein bis dahin noch niemals gewesenes Condirectorium Catholicum aufgestellet, nicht weniger die katholische Mitglieder zur Theilnehmung an der Präsentation eines evangelischen Kammergerichts-Assessoren zugelassen werden müssen, und diesem folgende Drohung anhängen: „Sollten die Vorstellungen wider besseres „Vermuthen den gewünschten Eingang „nicht finden; so kann man weiter nichts, „als die Verfassung des Collegii dem „Schicksal bedaurend zu überlassen, wo „alsdann denen katholischen Herren Stän„den nicht zu verdenken seyn wird, wann „sie den Werth der Ehre, ein Mitglied „dieses Collegii zu seyn, nach dem Nu„zen abmessen, und in gleicher Verhält„niß ihren Beytrag thun:" und daß sie

e) zur Realisirung ihrer eigenwilligen Ausscheidung aus dem Collegio an der damaligen Directorialwahl keinen Antheil genommen;

cit. Beylage CCII. pag. 229.

so haben sie ihre wiederholte Vorspiegelung, ob die

die evangelische Mitglieder sie von denen im Collegio geschehenden Wahlen ausschliessen und ihnen ihre Trennung abgenöthiget hätten, durch die klärsten Documenta, die nur aufzubringen sind, selbst widerleget, zugleich aber auch erwiesen, daß sie einzige Urheber der neuen Sprache von einem Collegio mixto und aller bißherigen Streitigkeiten sind, ja, wenn sie es beym Collegio nicht beym Alten lassen, sondern ihre Neuerungen und Prätensionen durchsetzen wollten, mit Vorbeygehung des Obristrichteramts, sich selbst Recht verschaffen wollen, und sich via facti aller kollegialischen und societätsmäßigen Obliegenheit entzogen haben.

Durch solchen von ihnen selbst schon im Jahr 1777 vorgelegten Beweiß haben sie auch

17) schon zum voraus die sehr empfindliche Anschuldigung, „daß die Unthätigkeit „des Reichstags (in so ferne sie ihren „Grund in der Grafensache haben soll) „dem widersinnigen Bezeugen des pro„testantisch Fränkischen Grafentheils und „denen von diesem aufgeworfenen neote„rischen wider die Gesetze und Verfassung „des Reichs, wider die Grundverfassung, „gemein verbindliche Schlüsse und stete „Observanz der fränkischen Curie offenbar „streitenden Sätzen beyzumessen sey, selbst „widerleget.

Durch dem vorgedachten jenseitigen eigenen Beweis haben sie auch

18) ihr jezt wiederholtes Vorgeben, als ob der Herr von Fischer von den evangelischen Mitgliedern gegen allen vorhinigen Besizstand, via facti und einseitig aufgestellt werden wollen, bereits dermassen widerlegt, daß jeder Unpartheyischer einsehen muß, daß wer, wie es von den katholischen Mitgliedern beschehen, dem Collegio auf mehreren Grafentägen so sollenniter entsaget, und zwischen 30 und 40 Jahre lang alle Concurrenz zu den Directorialwahlen, wie auch Instruirungen des Comitialgesandten nicht nur schriftlich, sondern auch durch einen sehr unfreundlichen viam facti von sich geschossen, und in so langer Zeit weder einen Kreuzer zu dem Gesandtengehalt- noch zu sonstigen Collegial- Praestandis bezahlet hat, denenjenigen Mitgliedern, die inzwischen den vacant-gewordenen Gesandtschaftsposten wieder besetzen, nicht vorwerfen könne, daß diese in solcher Ausübung ihrer Reichsständischen Obliegenheit einseitig und via facti zu Werk gehen, und an denen daraus entstehenden Irrungen Schuld seyen.

Wenn übrigens

19) in den Eingangs gedachten Anmerkungen

gen wieder aufgewärmet werden will, „daß bey der - von dem (jenseits mit Unrecht so benannten) jetzigen anmaßlichen einseitigen Stimmvertreter beschehen wollenden Legitimation, solche von dem damaligen Reichs-Directoriali, Freyherrn von Linker, anderst nicht, als unter dem ausdrücklichen Vorbehalt, daß die fränkischen Herren Reichsgrafen A. C. den allenfalls in der Mitte liegenden Mangel einer gemeinsamen Bevollmächtigung und Instruirung nachtragen sollten, eventualiter angenommen worden;" hingegen solche verspiegeln wollende Conditio sine qua non nicht allein am 18. Febr. 1780 bey versammleten Reichsfürstenrath

vid. R. F. R. Protokoll de 18 Febr. 1780.

offentlich, sondern auch in der mehr angezogenen Aechten Beschaffenheit.

Th. I. in der Einleitung §. II.

wiederholt in Abrede gestellet, über dieses aber auch im R. F. R. am gedachten 18. Febr. 1780 erklärt worden, daß alles lediglich darauf ankomme, daß die katholische Mitglieder zu dem Collegio zurücktreten, dessen Verfassung anerkennen und fernerhin ungestört lassen, auch ihre praestanda pro praeterito et futuro entrichten; so ist nicht nur dieses Vorgeben ebenfalls schon in öffentlichen Schriften

und Handlungen widerlegt, sondern es ergibt sich auch von selbst, daß von solcher Conditione sine qua non niemand weiter reden könne, als wer glaubt, daß dem andern eine Conditio impossibilis und dasjenige, was dem fordernden Theil selbst zu thun obliegt, auferlegt werden könne.

Und wann

20) in denen, im Aug. 1782. von dem katholischen hohen Reichstheil den Evangelischen hinausgegebenen Vorschlägen zur gütlichen Beylegung der Grafen-Irrungen, in dem 5ten Punkt, die Quaestio An? in Betreff der Collegial-Praestandorum bereits für billig erkennt worden; so wird man in Betreff der Quaestionis de Quanto bey der Liquidation das mehrere reden, wo sich dann die gehässige Anschuldigung: „als ob die zur Collegialkasse ausgeschlagene Beyträge von ihnen „nicht mitbewilliget, und zu einer Zeit, „wo man ihnen den Genuß ihrer hergebrachten Rechte entzogen, gemacht, ja „meistens gegen sie selbsten verwendet worden seyen," von selbst widerlegen wird.

Es ist also klar, daß auf die Eingangs gedachte Anmerkungen es keiner neuen Widerlegung von Seiten der evangelischen Mitglieder des Reichsgräfl. Fränk. Collegii im

minde-

mindesten bedürfe. Hochersagte evangelische Mitglieder sind auch durchaus nicht gemeynt, sich während den noch dauernden gütlichen Verhandlungen zwischen beyden hohen Reichsreligionstheilen in einen weiteren Schriftwechsel oder Ausführung einzulassen, sondern sehen einer baldigen und billigen, den bereits genugsam ausgeführten und erwiesenen Rechten angemessenen Abschliessung mit sehnlichstem Verlangen, entgegen.

Wozu soll ein weiterer Schriftwechsel dienen? Wer die Wahrheit, Gerechtigkeit und Billigkeit eruiren will, findet in den beyderseits vorgelegten Druckschriften und in der großen Menge vorgelegter Urkunden nicht nur hinreichenden, sondern überflüssigen Stoff, um die veritatem facti et juris vollständig einzusehen, und daraus seinen Entschluß zu fassen.

Wer das bereits vorliegende nicht einsehen und erwägen will, den würde man auch durch weitere Schriften nicht aufklären. Daher es billig, so lange wider Verhoffen die Noth nicht ein anderes erfordert, bey dem festen Entschluß, mit keiner weitern Widerlegung hervorzugehen, sondern den Ausgang der Compositionis amicabilis abzuwarten, sein Verbleiben behält, zumal das weitere in den mehrgedachten Anmerkungen, daß nemlich

21) „der Fränk. katholische Grafentheil von „dem katholischen hohen Reichstheil nach „seinen bisherigen von Kaiserl. Majestät „Selbst, als höchsten Chur- und Fürstl. „Mitstand, begnehmigten Behauptungen bey seinem (zwar vorgespiegelten, „aber auch längst wiederlegten) ältern und „jüngern Besitzstand eines Collegii mixti geschützet zu werden um so getroster „anhoffen könne, da

22) „dieser hohe Reichstheil an der kathol. „Fränk. Grafen offenbahren (sollte „heissen: vermeintlichen aber nie zu erweisenden) Rechten, ohne sich und den „kathol. Principiis überhaupt äusserst zu „präjudiciren, nichts nachgeben könne, und

23) die Ungewißheit, ob unter dem Vorwurf „des widersinnigen Bezeugens des „protestantischen Theils und denen von „diesem aufgeworfenen neoterischen wider „die Gesetze und Verfassung des Reichs, „wider die Grundverfassung, gemein verbindliche Schlüsse, und stete Observanz „der (angeblich) vermischten Fränk Curie „(vermeintlich) offenbar streitenden Säzen, „welchen die bisherige Unthätigkeit des „Reichstags aufgebürdet werden will, nur „die evangelische Mitglieder des fränkischen „Collegii oder der gesamte hohe evangeli-

„sche

Digitized by Google

„sche Reichstheil verstanden werde; wie „auch

24) „daß des protestantischen Reichstheils „angerühmte Billigkeit und friedliebende „Absicht deren in gegenwärtiger seiner „Erklärung gethanen anderweiten Verei„nigungsvorschläge nur in bloßen Wor„ten bestehe, daß so geartete Vorschläge „vielmehr allem Recht und Billigkeit ent„gegen laufen, und

25) „wenn es auf solche hinausgehen sollte, „den evangel. Grafen alles, was sie zeit„hero gesucht, und wogegen man kathol. „Seits schon so lange gestritten, auf ein„mal nachgegeben, und

26) „ein niegehabter Besitzstand selbigen „eingeräumet;

27) „der katholisch Fränkische Theil hinge„gen aus dem seinigen gesetzet; ja

28) „auf ewig von seinen Friedensschluß„mässigen Gerechtsamen und deren wahr„haften Participirung ausgeschlossen wür„de; auch

29) „die Protestanten auf dieses vor sich er„haltende Präjudiz in künftigen derley „Fällen sich berufen und eine Causam ex„emplarem, wie schon in mehrern der„gleichen Fällen geschehen, daraus ma„chen; und

30) „selbst der Kaiserl. Allerhöchsten Ent„scheidung im Wege stehen würde, wann „in Contradictorio contra statum pos„sessorium so gar katholischer Seits etwas „nachgegeben werden wollte; ingleichen

31) „daß das in dermaliger Erklärung „des protestantischen Reichstheils enthal„tene Desiderium äusserst übertrieben und „ungerecht seye; und

32) „selbigem zum Nachtheil und Vor„greifung in die Allerhöchste Kaiserliche „obristrichterliche Befugnis kein Gehör „zu geben, sondern solches als eine

33) „mit denen Reichsgesetzen eben so we„nig, als

34) „mit der Verfassung

35) „denen Schlüssen und dem Herkommen „der fränkischen Curie bestehen mögende „Forderung platterdings von der Hand „zu weisen sey,

directe wider den gesammten evangelischen höchst- und hohen Reichstheil gehet, und derselbe von selbst am besten wissen wird, ob und was von Hochdemselben darauf zu äussern, zu thun, und zu lassen seye.

Num.

Num. III.

Katholisches Konferenzprotocoll vom 31. Jul. 1784.

Sabbathi die 31. Jul. 1784.

In Conferentia Catholicorum, in dem Kurmaynzischen Gesandtschafts-quartier.

Præsentibus. Kurmaynz.

Kurmaynz.
— Trier.
— Köln.
— Böhmen.
— Pfalz.
Oesterreich, vertritt zugleich
Burgund.
Würzburg.
Fulda.
Nomeny.
Dietrichstein.
Thurn und Taxis.
Salzburg, vertritt zugleich
Basel.
Johannitermeister, und

Man hat zwar bey lezt-vorgewesener Conferenz die Verabredung dahin getroffen gehabt, daß über einige Zeit, und sobald sämtliche fürtreffliche Gesandtschaften mit ihren Instruktionen versehen wären, wiederum zusammengetretten, die abgebrochene Berathschlagung weiter fortgesezt, und die Beantwortung der Erklärung des Augsp. Conf. verwandten Reichstheils vom 8. May, zum endlichen Vergleich der Gräflich

Digitized by Google

Schwäbis. Grafen.
Hoch- und Teutschmeister, vertritt zugleich
Münster.
Straßburg.
Hildesheim.
Paderborn.
Trient.
Brixen.
Stablo und
Hohenzollern.
Bamberg vertritt auch
Speyer.
Freising.
Regensburg.
Chur und
Weisenburg.
Worms. *Vacat.*
Eichstädt, vertritt zugleich
Corvey, und
Westphälische
Grafen.
Costanz, vertritt zugl.
Kempten.
Augsburg, vertritt zugleich
Passau.
Ellwangen.
Berchtesgaden.
Aremberg.

Fränk- und Westphälischen Irrungen, in Richtigkeit gebracht werden sollte.

Man hat auch bereits dazumalen von Directorii wegen mit mehrerm zu ermessen gegeben, in wie manchem Betracht die Beendigung vorbemerkter Zwistigkeiten zu wünschen sey, und man trägt gar keinen Scheu, sondern findet sich vielmehr durch ausdrückliche Befehle dahin angewiesen, die diesseitige jetzerige Denkungsart in ihr wahres Licht zu stellen, zu erläutern, und dahin öffentlich zu erklären: daß schon diejenige Unterhandlung, so dies Orts, gelegenheitlich einiger gütlicher Privatäusserungen der Kursächsischen Gesandtschaft, im Anfang dieses Jahrs angegangen, und von mehreren fürtreflichen Gesandtschaften, zu dies-

Auersperg.
Schwarzenberg.
Lichtenstein.
Schwäbische und Rheinische Prälaten.
Lüttich, vertritt zugl. Zweybrücken.
Prüm.
Salm und Lobkowiz.
Bayern und Leuchtenberg.
Pfalzlautern,
— Simmern,
— Neuburg, und
— Veldenz.
Stadt Kölln,
Aachen und
Rothweil.
Stadt Ueberlingen.
Wangen,
Offenburg.
Weil,
Zell am Hammersbach,
Gengenbach,
Gemünd u. Pfullendorf.

diesseitiger schuldiger Verdankung, gütig aufgenommen worden ist, lediglich auf der guten Absicht beruhet habe, dem allgemeinen Besten dadurch beförderlich zu seyn; daß man bey diesen Unterredungen weit davon entfernet sey, die gedeihliche Standhaftigkeit hintan zu sezen, das Beste der katholischen Grafen als eine Nebensache zu betrachten, oder sich aus Schwachheit und Mißbegrif in einige Irrwege verleiten zu lassen, vielweniger den bisher behaupteten katholischen Grundsäzen nur im mindesten nachgiebig und ungetreu zu werden; sondern daß man sich dagegen zum vorzüglichsten Augenmerk genommen habe, auf jenen Fall, wenn beyde Theile

es bey der Gräflich Fränkischen Stimmvertretung in Ansehung des Besizstandes auf den Fuß, wie

wie es vor entstandenen Legitimationsirrungen war, noch ferner zu belassen geneigt seyn sollten, alle petitorische Zuständigkeiten der Fränkisch katholischen Grafen, und selbst der oberstrichterlichen Entscheidung auf das sorgfältigste zu wahren und vorzubehalten, somit desfalls nur noch die Mitbevollmächtigung des katholischen Collegialtheils vorzubedingen, in Betreff der Gräflich Westphälischen Stimmvertrettung eine pure unbedungene Alternation ohnabänderlich zu behaupten, und auf solche Weise ohne Abbruch des oberstrichterlichen Amts, ohne Beeinträchtigung des freyen Stimmrechts der übrigen höchst und hohen Stände, dessen Vorbehalt schuldigermassen ausdrücklich vorausgesezet worden war, und besonders ohne Verkürzung der Hauptinteressenten die Auseinandersezung des vorwaltenden Mißverstands wenigstens zu versuchen, und zur Wiederherstellung der Thätigkeit des Reichstags verhülflich zu seyn.

Es haben sich aber seit der lezten Conferenz zween verschiedene Vorgänge ergeben, die gedachtem Endzweck so vollständig angemessen zu seyn scheinen, daß sie wenigstens die Beseitigung des bisherigen Anstands ebenfalls hätten bewürken können; indem eines Theils die Westphälischen Herren Grafen ihre Mißhelligkeiten unter sich gütlich ausgetragen, und die Anzeige ihres, unter Beybehaltung des gemein-

Digitized by Google

meinsamen Collegialverbands, getroffenen Vergleichs, so wie man dieselbe anmit zu eröfnen die Ehre hat, bey dem Reichsdirectorio wirklich angebracht haben; andern Theils bekanntlich die katholischen Herren Theilhaber an der Fränkischen Curiatstimme einen Aufsaz eingereicht hätten, dessen Urschrift in gegenwärtiger Conferenz, sobald der hohe katholische Reichstheil über die einvermeldte Verwahrung verstanden seyn würde, anhero ausgestellt werden sollte, und vermög dessen auch von ihnen der vormals von den protestantischen Gliedern dieses Collegii zur Verführung dasiger Curiatstimme nur einseitig aufgestellte Herr von Fischer förmlich mitbestättiget war, wo mittelst dann der in dessen Vollmacht anfänglich befundene Mangel und daher entstandene Widerspruch vollkommen abgethan, die Sache ohne Nachtheil, sondern vielmehr mit aller Fürsorge der Herren Grafen diesseitiger Religion in Betreff der hiesigen Gesandtschaftsbestellung in ihre vorige Ordnung gebracht, und für jezt der so lang angehaltenen Unwirksamkeit bey dem Reichstage endlich einmal vergnüglich abzuhelfen gewesen wäre.

Nachdem aber erst seit gestern von dem hier anwesenden Abgeordneten des, von den übrigen Herren Grafen mitbegwaltigten Herrn Fürsten von Hohenlohe-Schillingsfürst die vormalige Zusicherung dahin abgeändert worden ist,

ist, daß die nur gepachte Originalerklärung und katholische Mitbevollmächtigung des von Fischer eher nicht könne ausgehändiget werden, bis der jenseitige Religionstheil alle darinn liegende Bedingnisse zum voraus willig angenommen haben würde; so will man nicht nur gewärtig seyn, ob und in welcher Maasse der vorliegende Aufsatz oder Entwurf erösterer Erklärung zu begnehmigen, und den fürtreflichen Gesandtschaften A. C. zu ihrer Rückäusserung allenfalls hinüber zu geben seyn möge, sondern auch zugleich *salvo loco et ordine* vernehmen, wie etwa in Bezug auf die protestantische Erklärung vom 8 Mai sich noch ein oder anderes Orts *votando* geäussert werden wolle.

Chur-Trier. Se. Churfürstl. Durchlaucht zu Trier nehmen mit besonderm Vergnügen den Anlaß, Höchstdero patriotische Gesinnungen abermals bethätigen zu können, und lassen in dessen Gefolge durch Höchstdero treugehorsamste Gesandtschaft zu erkennen geben, was massen Sr. Churfürstl. Durchlaucht ganz besonders angelegen sey, daß die Reichstagsunthätigkeit, welche die Grafenirrungen veranlasset, einmal unterbrochen, und hiernächst die Fortsetzung der zum gröstem Nachtheil des ganzen Reichssystems erliegen gebliebenen Geschäfte befördert werden.

Da nun die Erklärung vom 8 Mai dieses Jahrs, womit die Herren Protestanten den endli-

endlichen Vergleich der Fränkisch und Westphälischen Grafenirrungen zu befördern gemeinet wären, ohnehin keinen andern Verstand haben könne, als daß dadurch den Fränkischen Herrn Grafen eine etwaige Collegialausgleichung oder rechtliche Ausführung ihrer Befugnisse vor dem behörenden Richter nicht benommen werde; So wäre es dann, daß zur gänzlichen Beendigung der Sache die katholischen Herrn Grafen von Franken nur noch ihre Einwilligung zu der im Streit gewesenen Grafenvollmacht nachzutragen, und den Herrn Fürsten von Hohenlohe-Ingelfingen als Directoren anzuerkennen, nach jeweiligem Umlauf von 3 Jahren aber das Directorium statutenmäßig zu besetzen hätten; gleichwie dann, wenn in Zukunft der Fall eines neuen Legitimation zu dem Fränkischen Grafenvoto sich ergeben sollte, solches dem Amtsermessen eines hohen Reichsdirectorii zu überlassen wäre.

Uebrigens wäre eine Erklärung wegen der Sache der Westphälischen Herren Grafen um so mehr dermalen unnöthig, als solche zuversichtlich sich unter sich gütlich vereinbaret hätten, wobey es dann sein Bewenden haben könne. *Ulteriora, si opus, reservando.*

Prüm: wie Chur, Trier.

Chur-Cölln: Habe es für einen günstigen Umstand und Ausweg für die Behebung

des

des Grafenstreits und der schädlichen Unthätigkeit des Reichstags angesehen, daß die katholischen Herren Grafen ihre Befugnis, einen zeitlichen Vertretter der Gräflich Fränkischen Curiatstimme mitzuwählen, durch die Mitbevollmächtigung des von Fischer in Ausübung bringen, annebst aber auch für die Zukunft sothanes Recht in Verfassungs- Receß- und Observanzmässiger Gebühr aufrecht erhalten, und diese ihre billige Verwahrung *ad Acta Imperii* hinterlegt haben wissen wollen.

Auf diese Art würde es den katholischen Herren Fürsten und Grafen des Fränkischen Collegii auch zu verdanken gewesen seyn, daß sie ihres Orts zu der Erfüllung des allgemeinen Wunsches, damit die Thätigkeit der Reichsversammlung zum gemeinsamen Dienst und Besten des Reichs einsmalen wieder hergestellet werden möge, alles, was von ihnen ohne Nachtheil ihrer Rechte und Zuständigkeiten nur immer beschehen könnte, rühmlichst beygetragen hätten, und dagegen würden sie auf künftige Fälle, wenn je wider all besseres Verhoffen die bedungene Punkte nicht eingehalten worden wären, nicht nur der kräftigsten Unterstützung des ganzen katholischen Reichstheils, sondern zuversichtlich auch des Kaiserl. Allerhöchsten Schuzes, und ohne Zweifel aller rücksichtlichen Maasnehmung des Kurmainzischen Reichsdirectorii auf die jeweilige Beschaffenheit der Vollmachten gesichert gewesen seyn.

Nachdem

Nachdem aber bey einem jeden gütlichen Ausweg, wobey man sich um das allgemeine Beste verdient zu machen gedenket, gleichhaltende Mittel erfordert werden, von denen sich eine wahrscheinliche gute Wirkung erwarten läßt; so mögen Ihro Kurfürstl. Durchlaucht gar nicht absehen, worinn die gefällige Beywirkung der katholischen Herren Grafen zur dereinstigen Abkunft von der bisherigen Zwistigkeit, und daraus entstandener Hemmung der Comitialgeschäfte bestehen solle, wenn sie verlangen, daß der jenseitige Religionstheil noch vorhero und ehe die versprochene Mitbevollmächtigung des Herrn von Fischer erfüllt werde, Namens der protestantischen Herren Grafen von Franken über alle bishero in Streit befangen gewesene Punkte feyerlichst nachgeben, die gelegenheitlich einer mildest vorgeschlagenen Auskunft eingelegte Bedingnisse zum voraus zusagen, und mithin zu dem ungegründeten Verdacht verleitet werden solle, als wolle man ihn gleichsam nöthigen, mit demüthiger Selbstverläugnung wider seine langjährige Behauptungen eine offenbare Definitivurtel gegen sich selbst zu unterschreiben, wozu derselbe in Hinsicht des kaiserlichen obristrichterlichen Amts eben so wenig Fug und Recht hat, als es dem katholischen Reichstheil zustehen kann, mit einer so gearteten Zumuthung den Rechten der Partheyen und den *Reservatis supremi Judicis Imperii* ein- und vorzugreifen.

Digitized by Google

Dies Orts also sehe man sich nicht ermächtiget, in dieses Zeit versplitterliche Ansinnen zu gehelen, dessen Erfolg leicht vorher zu errathen wäre, und vermeyne solchemnach vielmehr, in jenem Vergleichswege fortschreiten zu sollen, wohin man sich ab Seiten des andern Religionstheils mit der abgegebenen Erklärung vom 8 Mai etwas mehr genähert hat; man kann jedoch nicht mißkennen, daß auch darinn noch immer so bedenkliche Voraussetzungen und Forderungen bedeutet werden, welche katholischer Seits schlechterdings nicht anzunehmen sind, und womit über den dahier ganz allein zu behebenden Mangel der von Fischerischen Vollmacht hinausgegriffen werden will.

Es wäre demnach der Bedacht auf eine zweckdienliche Gegenerklärung zu nehmen, wodurch sowohl das Ziel des eigentlichen *Objecti Litis* in seine wahre Schranken zurückgesezt, als auch den unstatthaften etwaigen Absichten abhelfliche Maase gegeben würde, und zu deren Abfassung man mit dem Inhalte des so eben verlesenen Kur-Trierischen Voti vollkommen einverstanden sey.

Wie nun übrigens in Betref der obgewesenen Irrungen bey dem Westphälischen Grafenkollegio der Religionstheil *A C.* den diesseitigen Vorschlag einer forthin einzuhaltenden Alternation mit angegangen habe, und annebst die dasigen Herren Directores für sich und ihre dasi-

dasige Mitglieder einen Vergleich geschlossen haben, wo mittels ihre Curiatstimme in ihre Uebung wieder übergehen werde; so erfreue man sich, dadurch wenigstens einen Theil der Grafensache beygelegt zu sehen, und wünsche, es möge diesem löblichen Beyspiele von dem Fränkisch-Gräflichen Collegio in Bälde nachgegangen werden.

Hoch- und Teutschmeistere und Münster: wie Kur-Kölln.

Kur-Böhmen: Sey befehliget, im Namen seines Allerhöchsten Hofs zu erklären; daß man sich jedes billige und anständige Auskunftsmittel wird gefallen lassen, um die Grafensache beyzulegen oder zu beseitigen, und andurch die Aktivität des Reichstags in Bälde wieder herzustellen, ohne jedoch in die Voraussetzung, auch Sätze und Forderung der hohen Stände *A C.* so in deren leztern Erklärung mehrmalen liegen, in Folge dessen, was unterm 1sten August 1782. hierwegen schon an sie geäussert worden, eingehen zu können.

Anlangend nun die Westphälische Grafencurie, so habe man jenseits in die daselbst fortan bestandene Alternation mit gewilliget, und wie jezo zu vernehmen, sey diese Sache noch weiter dahin gediehen, daß die dasigen Herren Grafen selbsten sich verglichen hätten; in sobald also die, bey derley Fällen behörig

übliche kaiserliche Confirmation beygebracht werde, so gehe sodann die vergleichsmäßige wechselweise Vertrettung dieser Curiatstimme von selbsten in ihre Ausübung.

Wegen der Fränkischen Grafencurie aber finde man gegen den so eben vorgeschlagenen Ausweg des, jedoch nur bedingnisweis einwilligen wollenden Beytritts der katholisch Fränkischen Herren Grafen zur Fischerischen Vollmacht, und gegen die als eine *Conditio sine qua non* gemachte Vorbehälte nichts einzuwenden, sondern diese leztere allerdings billig; bevor jedoch diese Erklärung förmlich abgegeben werde, mithin die in solcher enthaltene Mitbevollmächtigung zu Kräften gelangen könne, erfordere die Ordnung, daß sich hierüber erst mit den hohen Ständen *A. C.* besprochen, und deren bey so billigem Begehren zuversichtliche günstige Erklärung erbethen werde.

Immittels wäre von nun an allschon ein Hochlöbliches Kurmaynzisches Reichsdirectorium zu belangen, daß dasselbe in künftig sich begebenden Fällen eine Vollmacht von wegen der Fränkischen Grafencurie anderst nicht annehmen wolle, als von welcher man wisse, daß solche Ordnungs- auch Statuten- und Receßmäßig mit Zuthun aller Theilhaber an dieser Curie, und nach Mehrheit der Stimmen zu Stand gebracht worden sey.

Uebrl.

Digitized by Google

Uebrigens rede die Sache selbsten, daß alle Gegenstände, welche die innere Collegialangelegenheiten und wechselseitige Ansprüche der Herren Grafen beyder Collegien unter sich betreffen, anhero gar nicht gehörig, sondern entweder gütlich unter sich zu vergleichen, oder im Wege Rechtens bey dem Kaiserlichen Obristrichterlichen Amte behörig auszutragen seyen.

Kur-Pfalz: Mit Bezug auf die, in lezter Conferenz zum Protokoll gegebene Abstimmung hat man zwar in Betref des Gräflich Fränkischen Collegii nach der, von dem Fürstlich-Hohenlohischen Regierungsrath Steinhäuser dem löblichen Kurmaynzischen Reichsdirectorio gemachten förmlichen Aeusserung mit vielem Vergnügen zu vernehmen gehabt, welchergestalten die katholischen Fränkische Grafen zum wahren Besten des teutschen Vaterlands ihren freywilligen Beytritt zu der, im Streit befangenen von Fischerischen Bevollmächtigung bey anhoffender Unterstützung des katholischen Religionstheils für die künftigen Fälle, zu übergeben geneigt seyen; wodurch der bishero obgewaltete Mangel der von Fischerischen Bevollmächtigung auf eine Reichsverfassungsmässige Art gehoben, die katholischen Fränkischen Grafen in den wirklichen Besiz ihrer Collegialbefugnisse gesezt, anbey die so lang gewunschene Vereinigung beeder Religionstheile, und ohnmit die Reichstagsaktivität von selbst hergestellt

worden wäre. Da man aber aus dem heutigen Kurmaynzischen Directorialvortrag eine ganz unerwartete Abänderung der obbemeldt. Steinhäuserischen Aeusserung hat wahrnehmen müssen, vermög welcher der wirkliche Beytritt zur von Fischerischen Bevollmächtigung nur alsdann erfolgen würde, wenn der protestantische Religionstheil die im Namen der katholischen Fränkischen Grafen entworfene Conditionellerklärung im voraus zugesichert haben wird; so muß man billig bedauern, daß die katholischen Fränkischen Grafen dem löblichen Beyspiel des Westphälisch Gräflichen Collegii nicht nachgefolgt, sondern dem zugegen offenbar zu erkennen gegeben haben, daß sie an dem dermaligen Aufenthalt des Vergleichsgeschäfts, an der fortdaurenden Unthätigkeit des Reichstags, und an den hieraus entstehenden üblen Folgen ganz allein Ursach seyen.

Diejenige vorläufige Zusicherung, welche sie von dem protestantischen Religionstheile über noch unentschiedene strittige Gegenstände für alle künftige Fälle dermalen schon, und zwar *sub Conditione sine qua non* begehren, kann ihnen weder der eine noch der andere hohe Religionstheil im voraus ertheilen, massen hierdurch dem Obristrichterlichen Amte, welchem die rechtliche Entscheidung der bey künftigen Fällen sich ergebenden Streitigkeiten und all anderer, die innere Collegialverfassung betreffenden Gegenstän-

stände ganz allein zustehet, offenbar vorgegriffen würde.

Bey dieser Lage der Sache, und da Se. Kurfürstl. Durchlaucht zu Pfalz an der bisherigen Nachgiebigkeit, womit den streitenden Fränkischen Grafen seit so langer Zeit der Fortgang aller Comitialgeschäfte aufgeopfert worden ist, längershin einigen Antheil zu nehmen nicht gedenken; so vermeynen sie Ihres höchsten Orts den gemeinschaftlichen nüzlichen Endzweck der herzustellenden Reichstagsaktivität nicht besser erreichen zu können, als wenn man dem protestantischen Religionstheil in der abzugebenden endlichen Gegenerklärung zu erkennen gebe, daß, gleichwie mittlerweile die Westphälischen Grafen ihre bisherige Irrungen auf eine gütliche und annehmliche Art unter sich geschlichtet haben, man den sehnlichsten Wunsch hege, daß auch die Fränkischen Grafen die sie gleichfalls betreffende Irrungen, durch ebenmäßige gütliche Wege zu beendigen beeifert seyn mögten.

Indessen und da die Erklärung des protestantischen Religionstheils vom 8 Mai ohnehin keinen andern Verstand haben kann, als daß den Fränkischen Grafen eine selbst zu veranlassende Ausgleichung, oder rechtliche Ausführung ihrer Befugnisse, und daraus von selbst folgende Obristrichterliche Entscheidung nicht benommen werde; so wolle man in solcher Zu-

versicht und mit Vorbehalt des- von den katholisch Fränkischen Grafen noch nachzutragenden Beytritts zur Fischerischen Bevollmächtigung indessen die Fürstlich Hohenlohe- Ingelfingische Bevollmächtigung des von Fischer mit gleichmäßiger ausdrücklicher Reservation aller- den katholisch Fränkischen Grafen zustehender Collegialbefugnisse eintreten lassen; somit auf solche Art die Reichstagsaktivität herstellen, und die gegenwärtige Uebereinkunft *salvis juribus cujuscunque partis*, und unter anhoffender Kaiserlicher Allerhöchster Genehmigung für geschlossen und berichtiget ansehen; oder im Fall man sich auch hierüber nicht einverstehen könnte, die ganze Sache in denjenigen Stand zurückzusezen, wie sie vor denen gräflichen Irrungen war.

Oesterreich: Die eigentliche Gegenstände, über welche in der sogenannten Grafensache ein Streit bey dieser allgemeinen Reichsversammlung entstanden ist, seynd: in Ansehung der Fränkischen Grafencurie: daß deren obgewesener Herr Direktor eine Vollmacht zu der- von wegen und im Namen aller Fränkischen Herren Grafen bey Reichstägen zu führen seyender Stimme ohne Wissen und Bewilligung eines Theils derselben, nemlich der katholischen dasigen Mitgliedern, und jedoch unter Beydruckung des gemeinsamen Siegels, in welchem deren Wappen mit befindlich seynd, aus-

Digitized by Google

ausgestellet hat; und in Ansehung der Westphälischen Grafencurie: daß deren Herr Director *A. C.* die bey dieser Curie wegen der Anstellung deren Comitialbevollmächtigten Receß- und Observanzmäsig bestehende Anordnung, wie daß dazu einmal ein katholisches und das andermal ein *Subjectum A. C.* benennet werden solle, in der jetztmalen auf ein katholisches *Subjectum* treffenden Ordnung, hat umgehen wollen.

Die Beschwerde ist offenbar, mit welcher dadurch von den Herren Directoren beeder Curien und von deren Mitgliedern ist zugedrungen worden; und da von solcher die Sprach unter den fürerestlichen Comitialgesandtschaften ein- und des andern Religionstheils in der Absicht ist angegangen worden, auf daß diese Beschwerden in der Güte und in der Kürze, ohne nöthig zu haben, hierwegen dem gesezmäßigen Weg des Gerichts einzuschlagen, behoben werden mögten; so ist es geschehen, daß in obermeldte eigentliche Gegenstände anderweite und solche Forderungen und Anträge haben eingeflochten und bey solcher Gelegenheit geltend gemacht werden wollen, von welchen die, von allen katholischen Ständen einmüthig unterm 1 August 1782 gefaßte Meynung, und darnach an den hohen Religionstheil *A. C.* abgegebene Erklärung sich wörtlich dahin ausdrücket: daß man diese und die dabey aufgestellte Sätze

mit der Verfassung des Reichs, mit desselben Hauptgrundgesetzen, mit der Reichsständischen Stimmfreyheit, und zum Theil auch mit den kaiserlichen oberhauptlichen Vorrechten nicht wohl zu vereinbaren wisse, und hiernach sich ausser Stand befinde, sich über die jenseitige Gegenerklärung einzulassen.

Nun wird zwar in der neuern von dem hohen Religionstheil *A. C.* abgegebenen Erklärung, soviel die Westphälische Grafencurie betrift, in die Receßmäßig bey derselben bestandene und von den dasigen katholischen Herren Mitgliedern anverlangte Alternation in Ansehung der wechselweisen Bestellung ihrer Comitialbevollmächtigten von Personen ein und der anderen Religion auf die diesseits vorgeschlagene Art in seiner Maaß eingegangen; es will aber diese Einwilligung an die wegen der Fränkischen Grafencurie im Voraus gestellte Forderung, unter einer gänzlichen Voraussetzung oder *Conditio sine qua non* gebunden werden, wo jedoch diese in allen ihren wesentlichen Stücken die nemliche, wie solche vormalen war, noch, und nur allein in andere den eigentlichen Verstand derselben mehr verdeckende Wortausdrüke eingekleidet ist, und dannenhero auf solche, nach dem diesortigen Erachten, jezo eben so wenig, als vormalen mag eingegangen werden.

Bey dieser ächten Beschaffenheit der Sache mag die Schuld dessen, daß eine gütliche

Ver-

Vereinigung in so langer Zeit nicht ist erreichet worden, dem katholischen Religionstheil nicht beygemessen, und noch weniger von demselben die Besorgniß und der Verdacht geschöpft werden, daß dieser aus geflissentlich verborgenen bedenklichen Absichten den Stritt und die Inaktivität der Reichsversammlung (deren beeden Urheber man diesseits nicht ist) unterhalten wolle.

Der Kurbraunschweigischen fürtreflichen Gesandtschaft, welche eine so beschaffene Sprache an die treugehorsamste Gesandtschaft eben so, wie an die übrige fürtreflichen Gesandtschaften, durch Verlesung eines diesfallsigen Reskripts gebracht hat, hat man dies Orts darauf geantwortet: wie daß es zwar an dem wäre, daß die leztere Erklärung der hohen Ständen *A. C.* auch in Ansehung der Fränkischen Grafensache in einer mehr verdeckten Sprache gefaßt sey, nachgiebig aber könnte man solche in keinem Stück, und noch weniger so beschaffen finden, daß bey derselben einiges Bedenken (wie das Kurbraunschweigische Reskript angeben wolle) nicht mehr übrig wäre; nebst deme, daß man in sothaner Erklärung eine in den Reichstagsaktis von dem Jahr 1663. mit dem Zeugnis der Wetterauischen Grafen *in verbis*: daß von den 8. oder 9. Hochgräflichen Familien oder Häusern in Franken fast die Hälfte katho-

katholisch sey, und mit der eigenen Geständnis der Fränkischen Grafen bewährte Thatsache, daß damal allschon bey den erstern Jahren der Errichtung dieses Collegii solches aus Gliedern ein und der andern Religion zugethan bestanden, fortan mißkennen, und wider deren unläugbaren Bestand eine anderweite ursprüngliche Verfassung dieses Collegii angeben wollte, liegten in solcher noch alle diejenige Sätze und Forderungen, gegen welche man kathol. Seits bis anhero gesprochen habe, und die weit über den unter den Grafen der beeden Fränkischen und Westphälischen Curien sich wegen der Bevollmächtigung und Anstellung ihrer Comitial Stimmvertrettern erhobenen Stritt hinaus, und in das Innerste der Verfassung des Reichs und der Ständen persönliche Rechten eingreifeten, anbey auch mit dem Religions- und Westphälischen Frieden nicht zu vereinbaren wären; von der Beschaffenheit seyen die Sätze, daß die Eigenschaft einer ständischen Stimme in Ansehung der Religion nicht nach jener des Landesherrn, sondern nach der deren Unterthanen zu erachten seyn wolle. Daß eine Curiatstimme, unangesehen einige, auch mehrere deren Theilhaberen die Religion abändern, fortan in allem Betracht auf eine Seite der Religion gezählet, und darmit deren Theilhabere in einer andern Religion, als zu der sie sich bekennen, wider ihren Willen in denen Fällen vorgestellet werden sollen, in welchen das Ge-

Digitized by Google

seq selbsten die Stände, und unter diesen die Grafen namentlich nach der besondern Eigenschaft ihrer Religion sondern; daß die Theilhabere einer Curie nicht nach ihrem freyen Willen, und nach dem Bestand der mehrern Stimmenderselben einen gemeisamnen Stimmvertreter wählen mögen, sondern weilen sie eine Zeither einen von einer Religion zu nehmen beliebet haben einen von solcher Religion forton zu nehmen schuldig somit ihres *liberi suffragii* verlustiget seyn sollten. Daß die Glieder einer Curie, welche nach der durch die Reichsgesetze allenthalben gesichert seyn sollender Gewissensfreyheit die Religion abändern, oder von jeher einer andern Religion, als zu der der übrige Theil dieser Curie sich bekennet, zugethan waren, (welche beede Fälle bey der Gräflichen Fränkischen Curie bestehen) wegen des Unterschieds in der Religion, und also der Religion halber ihrer Reichsständischen auch Collegialrechten verlustiget seyn somit die Erforderung, deren Einwilligung zur Bestellung eines gemeinsamen Stimmvertretters bey Reichstagen nicht für wesentlich nöthig geachtet, und auf den Bestand der Anzahl ihrer Stimmen nicht gesehen, sondern denselben nur freygestellet werden wolle, ob sie der (ohne ihr Zuthun, somit allerdings ohnkräftig:) geschehenen Gesandtschaftsbestellung (und der zu diesem Behuf einseitig und rechtswidrig ausgefertigten Vollmacht) annoch beytretten wollten.

wollten. Daß weiter die zwischen Gliedern ein und der andern Religion einer Curie entstehenden Strittigkeiten nur zur gütlichen Handlung geeignet und zur Kaiserlichen obristrichterlichen Erkanntnis nicht gehörig wären.

Nun mögte eine fürtrefliche Kurbraunschweigische Gesandtschaft sich an die Stelle des hohen Erzhauses setzen, und in dieser erwägen: Ob es mit dessen erhabenen Stand und Ansehen, und in dem weitern Betracht, daß dasselbe für jezo die Ehre habe, die Kaiserliche Würde zu tragen, bestehen möge, daß dasselbe das, was in die jenseitige Erklärung verdeckt ist gelegt worden, nicht einsehen, oder doch zu dem einsehenden aus Furcht schweigen, und also einem andern Obergewalt sich beugend untergeben, auch selbst zum Abbruch des vornehmsten Theils des kaiserlichen Amts und Gewalts beywirken solle?

Eine fürtrefliche Kur-Braunschweigische Gesandtschaft möchte weiter erwägen, ob eine so beschaffene Anmuthung an den ganzen nicht minder ansehnlichen und mächtigen katholischen Religionstheil zu bringen, für billig und angemessen aufgenommen werden möge, und ob wohl solcher zu einer derley demüthigen Handlung sich werde entschliessen können.

Die bedauerliche Thatsache, daß Sätze, welche den ursprünglichen und eigentlichen Bestand

stand des bey der von dem Herrn von Fischer vorgebrachten Vollmacht befundenen Mangels und des darüber entstandenen Streits weit übergreifeten, wären gereget worden, und fortan noch unter dem Namen der Grafensache wollten geltend gemacht werden, ware die Ursache, welche die Beylegung der Grafensache aufhalte und damit die Unthätigkeit der Reichsversammlung, (welche der katholische Reichstheil nicht gewirket habe) verlängere; allermassen, wenn man die zu dem jeztmaligen Punkt der Bevollmächtigung des Herrn von Fischer nicht gehörige Sätze und Forderungen umgehe, und dagegen sich an denen genüge, daß der, an dessen vorgebrachter Vollmacht bestehende Mangel jeztmalen behoben und die unter den Grafen strittige weitere Gegenstände vor dem kaiserlichen Obristrichteramt ausgetragen werden, der Streit hier Orts gar balde möge beendiget werden.

Eine weitere und gleichwichtige Betrachtung waltet in deme ob, daß kanntbare Spuren darzuliegen scheinen, welche die Besorgnis erwecken, ob dörfte man jenseits mit der Gelegenheit dieser Sache einen wiederholten Versuch haben machen wollen, um in vorkommenden Sachen mit einer vorgefaßten Meynung hervorzutretten, und sodann unter dem Angeben oder Bedrohung einer *itionis in partes* die katholischen Stände in den Mißstand zu

Digitized by Google

seßen, daß dieselbe entweder der vorgefaßten Meynung nachgehen oder doch auf eine Vergleichung sich einlassen, oder gar die Sache ohnausgetragen auf sich erliegen lassen müßten. Welche Besorgnis, wann solche gegründet seyn sollte, nicht allein alle katholische Stände, sondern etwa auch mehrere der andern Religion um ihr *jus liberi suffragii* bringen, und solchergestalten das, zu Abhaltung alles Zwangs in seinen Fällen heilsamlich geordnete *Beneficium itionis in partes*, im Gegentheil zu Ausübung des grösten Zwangs mißbraucht, auch die zu dessen Anwendung in den Gesetzen liegende Art und Weise, samt deme, was darauf weiter einzutretten hat, ausser aller Acht gelassen würde.

Das hohe Erzhaus wünschet die Thätigkeit des Reichstags so sehr, als je einer dessen hohen und löblichen Herren Mitständen; dasselbe wünschet aber anbey, daß diese Thätigkeit auf beede Seiten und auf alle deren Stände sich gleich erstrecken, und nicht einen Theil oder einige dessen Stände allein wirkend, und die andere ganz unthätig und leidend machen möge.

Anerwogen das allgemeine Beste des Reichs werkthätig nur in der gesetzlich geordneten Maas und Weise, und befreyet von allem Zwang unter der allenthalbigen Uebung eines *liberi suffragii* und mit der, von aller

gleich

Digitized by Google

gleich eingeholt werdender Gebühr der Gesetzen gehandhabet werden kann.

Zuversichtlich wird das in vorstehendem angeführte, die Ueberlegung geben, daß die, von dem hohen Erzhause in dieser Sache eingehaltenen Maasnehmungen allein auf die Wahrung des allgemeinen Besten der katholischen hohen und löblichen Ständen und weiter dahin gerichtet ware, um den, mit denselben einmal angenommenen Grundsätzen getreu zu bleiben; Allermassen dasselbe für sich aus dieser Sache einigen Nutzen oder Schaden nicht zu erwarten hat, und anbey über alle anderweite Besorgnissen in Ansehung seiner selbsten hinausgesetzet ist.

Obwohlen nun solchergestalten das hohe Erzhaus auf die, von den hohen und löblichen Ständen *A. C.* abgegebene fernere Erklärung nicht eingehen kann; so ist jedoch dasselbe willig, jedes billige und anständige Auskunftsmittel sich gefallen zu lassen, um die Grafensache beyzulegen oder zu beseitigen, und andurch die Aktivität des Reichstags in Bälde wieder herzustellen.

Anlangend nun die Westphälische Grafencurie: so hat man jenseits in die daselbst fortan bestandene Alternation mit gewilliget. Und wie jezo zu vernehmen, ist die Sache noch weiter dahin gediehen, daß die dasige Herren Gra-

sen selbsten sich verglichen haben. Ja, sobald also die, bey derley Fällen behörig übliche Kaiserliche Confirmation beygebracht wird; so gehet sodann die vergleichmäsig wechselweise Vertrettung dieser Curiatstimme von selbsten in ihre Ausübung.

Wegen der Fränkischen Grafencurie aber findet man gegen den, von den katholisch Fränkischen Herren Grafen vorgeschlagenen Ausweg des, jedoch nur bedingnisweis einwilligenden vollenden Beytritts der kathol. Fränkischen Herren Grafen zu der von Fischerischen Vollmacht, und gegen den, als eine *Conditio sine qua non* gemachten Vorbehalt nichts einzuwenden, sondern dieses leztere allerdings billig. Bevor jedoch diese Erklärung förmlich abgegeben werden, und die in solcher enthaltene Mitbevollmächtigung zu Kräften gelangen kann, erfordert es die Ordnung, daß sich hierüber erst mit den hohen und löblichen Ständen *A. C.* besprochen, und deren bey so billigem Begehren zuversichtliche günstige Erklärung erbethen werde. Immittelst wäre von nun an allschon ein hochlöbliches Kurmaynzisches Reichsdirectorium zu belangen, daß dasselbe in künftig sich begebenden Fällen eine Vollmacht von wegen der Fränkischen Grafencurie anderst nicht annehmen wolle, als von welcher man wisse, daß dieselbe Ordnungs- auch Statuten- und Receßmäßig mit dem Zuthun aller Theilhabern

an

an dieser Curie und nach Mehrheit deren Stimmen zu Stand gebracht worden seye.

Aus dem Mund eines hohen Regenten, welcher in seinen Reichen und Landen die Duldung aller christlichen Religionen, unangesehen einer andern langjährigen Uebung, zum Glück der Menschheit, und zu Erhebung des wechselweisen Vertrauens, wie auch zu mehrer Begründung des allgemeinen Friedens- und Ruhestandes geltend gemacht hat, mag die Sprach nicht fremd fallen, daß in einem, aus Gliedern beeder Religionen bestehenden Collegio die Wahl deren Stimmvertretern ohne Rucksicht der Religion getroffen werden mögte.

Und aus dem Mund Ihro Kais. Königl. Apostol. Majestät, welche bedauerlich mehrere Jahre angesehen haben, wie daß zu der Zeit, da gleich Ihro fast alle hohe Regenten inn- und ausser dem teutschen Reich der Duldung in Ansehung der christlichen Religionen ebenmäßig statt geben, bey der dahiesigen Reichstagsversammlung die Beeiferung einer Religion gegen die andere auf das höchste und sogar dahin getrieben werde, daß, um solche geltend zu machen, und damit die kathol. Stände zu zwingen, daß sie ihre Glaubensgenossen von der Vertrettung der Stimme des Gräflich-Fränkischen aus Gliedern ein und der andern Religion bestehenden Collegii ausschliessen las-

sen sollen, der unglücklicherweise gehemmte Lauf aller öffentlichen Geschäften längerhin verleget bleiben solle, mag eine solche Sprache in keiner andern Absicht genommen werden, als daß eines Theils Allerhöchstdieselbe erleuchtest einsehen, zu welchen unglücklichen Folgen eine derley Beeiferung der Verwandten einer Religion gegen die andere endlichen führen müsse, und daß andern Theils auch Allerhöchstihro von wegen Dero Erzhauses nicht gleichgültig seyn mag, die katholische Religion dergestalt behandelt zu sehen, wo zumalen nicht eine wechselweise Alternation, sondern nur dieses verlanget wird, daß ein katholisches Subjektum, wenn die mehreren Stimmen des Gräflich Fränkischen Collegii aus deren freyen Willen auf ein solches abgehen, zu der Stimmvertrettung gewählet werden könne, und der Religion halber von der Zulassung zu einem öffentlichen Amt nicht ausgeschlossen werden möge. Welches Begehren der Stimmfreyheit der Ständen dem Religions- auch Westphälischen Friedensgesetz ganz gemäß ist.

Uebrigens redet die Sache von selbsten, daß alle Gegenstände, welche die innere Collegialangelegenheiten und wechselsweise Ansprüche der Herren Grafen beyder Kollegien unter sich betreffen, anhero gar nicht gehörig, sondern entweder gütlich unter sich zu vergleichen, oder in dem Wege Rechtens bey dem Kaiserlichen Obristrichteramt behörig auszutragen seyn.

Anlan

Anlangend endlichen die Art und Weise, wie man sich bey der Sache weiter benehmen wolle; so stellet man dies Orts solche zu dem erleuchten Ermessen der übrigen fürtreflichen Gesandtschaften und Bevollmächtigten aus, und wird sich mit denselben hierwegen gerne vergleichen.

Burgund: wie Oesterreich.

Nomeny: wie Oesterreich.

Bayern und Leuchtenberg: wie Churpfalz.

Bamberg: Seye gnädigst angewiesen, dem Churmaynzischen Voto beyzutretten, mit dem Beysaz, es wäre das hochlöbliche Reichsdirectorium zu ersuchen, daß dasselbe in künftigen Fällen eine Vollmacht von wegen der Fränkischen Curie anderst nicht annehmen möge, als solche, welche Ordnungs- auch Statuten- und Receßmäßig mit dem Zuthun aller Theilhaber dieser Curie nach Mehrheit der Stimmen zu Stand gebracht worden.

Würzburg: wie Bamberg.

Speyer und

Weisenburg,

Freysing,

Regensburg und

Chur: Seyen mit dem wesentlichen Inhalt der Chur-Maynzisch: Chur-Pfälzisch und Fürstlich Bambergischen Aeusserungen verstanden; nemlich, daß die Fürstlich Hohenlohe-Ingelfingische Bevollmächtigung des Herrn von Fischer *salvis juribus utriusque partis religionis* unter Anhofnung der Kaiserlichen Allerhöchsten Genehmigung anerkannt, die unter den katholischen und protestantischen Fränkischen Herren Grafen obwaltende Differenzien gütlich verglichen, oder rechtlich entschieden, in Zukunft *Majora* der Fränkischen Curie nach Anordnung, Receſſen und *Statutis Collegii* beobachtet, und dermalen die zeither stillgestandene Reichsberathschlagungen, ohne weiters Zuwarten, in Fortgang gebracht werden mögen.

Pfalz-Lautern,

—— Simmern,

—— Neuburg und

—— Veldenz: wie Churpfalz.

Pfalz-Zweybrücken: Ist mit dem zum Protokoll abgegebenen Churpfalzbayerischen Voto um so mehr vollkommen mit einverstanden, als daſſelbe dieſſeitigem ohnmasgeblichen Ermeſſen nach, das ganze *Objectum deliberationis* gegenwärtiger Conferenz dergestalten erschöpfet, daß wohl schwerlich ein zweckmäßig- und dienlicherer Ausweg gemacht werden könte. *Ulteriora quatenus opus, reservando.*

Eich-

Eichstädt: Da der Westphälische Frieden blos die Religionsverfassung in Rücksicht der Katholischen und protestantischen geistlichen Herren Fürsten, Prälaten ꝛc. *Art. V. §. 15. si igitur Catholicus Archiepiscopus, Episcopus etc.* bezäunet hat; so erscheinet hieraus, gleich es auch eine Menge Beyspiele bewähren, daß dieser sogenannte Vorbehalt auf weltliche Fürsten und Stände nicht würke; denn die Ausnahme macht eine Regel für die nicht ausgenommene Sachen. So sehr nun auch die geistlichen Fürsten, Prälaten ꝛc. in Rücksicht ihrer Religion gebunden sind, so gewiß ist es jedoch, daß sie wegen ihrer Stimmfreyheit auf keine Weise beschränket seyen; sie haben sich derselben auf eine unbeschränkte und unbedingte Weise in Gemäßheit des Westphälischen Friedens §. *Gaudeant etc.* zu erfreuen.

Da wegen der Reichsstandschaft den katholischen Herren Grafen der Fränkischen Curie keine *quaestio status* moviret wird, auch nicht movirt werden kann, und bey diesem Gegenstand nur allein nach denen in der Mitte liegenden Reichsabschieden *de annis* 1566 1570 und 1576 auf die possessorische und petitorische Gründe zurückgegangen wird; so können Ihro Hochfürstl. Gnaden zu Eichstädt nicht einsehen, mit was Recht der hohe protestantische Reichstheil die Stimmfreyheit der katholisch Fränkischen Herren Grafen beeinträchtigen könne,

weil wider die Art und Weise abzustimmen, welche jederzeit von der freyen Willkühr abhängt, es keinen Besitzstand, keine Verjährung, noch weniger ein Recht zu gebieten oder verbieten, daß man nicht anderst, als in dieser oder jener Maase abstimmen solle, giebt; indem eine solche Zumuthung platterdings gegen die Freyheit, gegen die Stimmfreyheit, und gegen den darauf gegründeten Westphälischen Frieden laufe, auch einem jeden freyen teutschen Bürger äusserst verhaßt seyn müße. Ihro Hochfürstl. Gnaden müssen solchemnach mit einer wahren Stimmfreyheit erklären, wie Ihnen unbegreiflich vorkäme, daß die protestantische Herren Fürsten und Grafen der Fränkischen Curie über ihre katholische Herren Mitfürsten und Grafen derselben Curie das bis daher unbekannte Recht einer Dienstbarkeit des Stimmrechts, wo durch wirkliche That der ganze Westphälische Frieden zertrümmert werden würde, auszuüben sich beygehen lassen wollen.

Damit aber jedannoch der so lang angedauerten Unthätigkeit des Reichstags vorgebogen und einmal die zurückliegende so wichtig als dringende Comitialgeschäfte vorgenommen werden mögten; als glaube Ihro hochfürstliche Gnaden, daß man sich diesem Zwecke nähern würde, wenn die Erklärung des katholisch Fränkischen Grafenheils auf eine, auch für die

Zukunft

Zukunft wirksame und gedeyhliche - nicht minder die katholische offenbare Grafengerechtsame einstweilen sichernde Art angenommen, die übrige aber zwischen den Herren Fürsten und Grafen der Fränkischen Curie allenfalls annoch zu erledigende Irrungen nach denen in der Mitte liegenden Verträgen, Schlüssen und den Reichsgrundgesetzen entweders zur gütlichen Uebereinkunft unter sich selbst, oder zu der obristrichterlichen Erkenntniß verwiesen werden würden.

In Betref des Niederheinisch-Westphälischen Grafenvergleichs: wie Chur-Trier.

Corvey: wie Eichstädt.

Salzburg, *sao loco et ordine*: Vor Verlesung des Voti müsse man bemerken, daß, weilen der Gräflich-Westphälische Vergleich weder in Originali vorgezeigt, noch minder eine Abschrift hiervon communicirt, am mindesten aber von Kaiserl. Majestät bis anhero bestättiget worden, man sothanen Vergleich noch zur Zeit als *non existentem* betrachte.

Da nun die heutige katholische Conferenz eigentlich zu dem Ende reassumiret worden, um über die, von dem protestantischen Reichstheil unterm 8 Mai a. c. übergebene Erklärung sich zu äussern; Als wolle man hiemit das schriftliche Votum verlesen;

Seine Hochfürstl. Gnaden zu Salzburg wünschen nichts mehrers, als daß die schon so viele Jahre andauernde Unthätigkeit des Reichstags dermalen ist gehoben, die Reichsgeschäfte wieder in Gang gebracht, und die Reichsverfassungsmäßige Ordnung durchaus erhalten werde.

Um zu diesem Endzweck bey den dermaligen Umständen verläßiger zu gelangen; so wolle man auf die, von dem protestantischen Reichstheil lezthin übergebene Erklärung sich dahin äussern: was massen, so viel das Gräflich-Westphälische Votum anbelangt, man geschehen lassen könne, daß ersagtes Votum für jezo von beeden in Vorschlag stehenden, und dermalen allhier gegenwärtigen Stimmführern, benanntlich den Herrn von Haimb, und von Fischer, unter gemeinsamer Bevollmächtigung der zeitlichen Herren Directoren (wovon der Katholische ehenächstens wieder anzubelieben wäre) vertretten, und unter ihnen nach den Materien, mit welchen jedoch Herr von Haimb den Anfang zu machen hätte, abgewechselt, auch daß, wenn einer aus diesen beeden mit Tod abgehet, oder auf eine sonstige Weise seine Stelle erlediget wird, der sodann überlebende, oder zulezt bleibende das Gräflich Westphälische Votum allein fortführen, und solchergestalten die Abwechslung von einem Stimmführer zum andern, oder die verhinige Alternat-

ternation unter beeden Religionstheilen künftighin festgesezt werde.

Wie man dann auch *instituto* des Gräflich Fränkischen *Voti curiati* die von den katholischen Herren Grafen in ihrem kurzhin überreichten schriftlichen Erklärungsaufsatz anerbottene Miteinwilligung zu der Vollmacht des Herrn von Fischer, wodurch der hierüber entstandene Streit, und respective nachgefolgte Unthätigkeit des Reichstags vollends gehoben werde, sich zwar gefallen lasse; *pro futuro* aber wolle man sämmtlichen Herren Grafen freystellen, sich entweder selbst mit einander zu vergleichen, oder die Sache in andere Wege Reichsconstitutionsmäßig auszumachen, wobey jedoch der anerkannte Umlauf der alle 3 Jahre von einer Religion zur andern Receß- und Statutenmäßigen Directorialverwaltung, dann jedesmaliger Miteinwilligung deren katholischen Mitgliedern bey Bestellung eines Bevollmächtigten *A. C.* ausdrücklich vorbehalten, auch alle übrige Gegenstände, welche die innere Angelegenheiten, und sonstig wechselweise Ansprüche in beeden Gräflichen *Collegiis* concerniren, zur gütlichen Ausgleichung in Gemäßheit der vorhandenen Grafenschlüsse, Receße und Herkommen, oder sonstig gebührliche Ausführung ihrer Befugnisse verwiesen werden.

Basel und
Johannitermeister: wie Salzburg.

Schwa-

Digitized by Google

Schwäbische Grafen: *Quoad Votum Westphalicum curiatum*, wie Salzburg.

Das Gräflich Fränkische Votum anbelangend, so lasse man sich all jenes gefallen, wodurch die Thätigkeit des Reichstags befördert, zugleich aber auch die Rechte der Fränkischen katholischen Herren Grafen gewahret werden.

Augsburg und

Ellwangen: Wie Kur-Trier.

Passau: Wäre zwar mit einer besondern hochfürstlich gnädigsten Instruktion über den dermaligen Kurmaynzischen Vortrag nicht versehen, wolle sich jedoch *sub indubia spe cluviati*, so viel denselben belanget, mit dem soeben abgelegten fürtreflich Oesterreichisch und gleichstimmenden Votis conformiret haben.

Berchtesgaden: Wie Passau.

Aremberg: Soviel den heutigen Vortrag belanget, wie Oesterreich und Gleichstimmende.

Auersberg: *Quoad materiam propositam*, wie Oesterreich.

Fürstenberg: Seine Hochfürstl. Durchlaucht zu Fürstenberg hätten längstens gewünschen, daß die bis anhero angedauerte Reichsgräfliche Irrungen beygelegt, und die dadurch veran-

veranlaßte Unthätigkeit des Reichstags wiederum hergestellet werden möge; Nachdem aber auf die, in heutiger katholischer Conferenz vorgelegte Erklärung der katholisch Fränkischen Herren Reichsgrafen in Zeit der davon erhaltenen Communication, eine hochfürstlich gnädigste Anweisung nicht mehr einlaufen können; Als wolle man sich unter anhoffender Begnehmigung mit denen auf obige in Vortrag gestellte Erklärung abzielenden fürtreflichen Oesterreichischen und übrigen auf die Aufrechthaltung der katholischen Gerechtsamen abstimmenden Votis vereinigen.

Schwarzenberg: Der so sehnlichst als patriotische Wunsch Seiner Hochfürstl. Durchlaucht zu Schwarzenberg ist jederzeit dahin gegangen, damit die Reichsgräfliche Differenzien gütlich beygelegt, somit die Aktivität des Reichsconvents wiederum erzielet werden möge; zu solchem Ende wären zwar auch verschiedene hochfürstliche gnädigste Instruktionen einlaufen. Weilen jedoch wegen Kürze der Zeit über den heutigen Vortrag eine besondere Anweisung nicht mehr einkommen können; so wolle man sich *sub indubia spe ratihabitionis ad materiam propositam* mit denen Oesterreichischen und andern zu Aufrechthaltung des katholischen Reichstheils, und besonders der katholischen Fränkischen Herren Reichsgrafen antragenden Votis conformiret haben.

Lichten-

Lichtenstein: Hätte sich über den anjezo beschehenen Vortrag mit Oesterreich zu vereinigen.

Schwäbische Prälaten: Conformiren sich *in materia proposita* den *Majoribus*.

Rheinische Prälaten: Wären überhaupts angewiesen, den Kurmaynzischen, Kurkölnischen, auch übrigen Kur- und Hochfürstlichen und andern Gesandtschaftlichen Stimmen in dieser Materie beyzutretten.

Kostanz, und

Kempten: p. Augsburg: Ihro Hochfürstl. Gnaden haben mit andern höchst- und hohen Reichsmitständen jederzeit den patriotischen Wunsch geheget, daß die schon so lange andauernde Grafenirrungen entweder in gütlichen oder rechtlichen Wegen möchten behoben, und die Aktivität des Reichstags wiederum hergestellet werden. Da nun zwischen den Herren Grafen des Reichsgräflich Westphällischen Collegii wegen künftiger Bestellung ihrer Stimmvertreter eine Uebereinkunft dermalen getroffen ist, Kraft welcher von jedem Religionstheile ein eigener Stimmführer jederzeit aufgestellet, und diese beyde von einer Materie zur andern abzuwechseln hätten; so sey damit aller Streit behoben, und sobald die kaiserliche Confirmation des diesfallsigen Vergleichs üblichermassen beygebracht wird, so gelanget diese

Stim-

Stimme von selbst anwiederum zu ihrer Aktivität.

In Ansehung des Gräflich-Fränkischen Collegii erkennen Ihro Hochfürstl. Gnaden ebenfalls den Werth der friedfertigen Gesinnungen der dasigen katholischen Herren Mitglieder, da dieselbe durch den bis nun zu noch abgegangenen Beytritt zu der von Fischerischen Vollmacht, in der Hauptsache den ganzen Anstand beheben wollen.

In Ansehung der übrigen dahin einschlagenden Punkte, wie Chur-Maynz. *Ulteriora, si opus, reservando.*

Lobkowiz: Stimme hiermit, was die Gegenstände der beyden Fränk- und Westphälischen Curien betreffen, wie eine fürtreflich Erzherzoglich Oesterreichische Gesandtschaft ab, mit dem Anfügen: daß Ihro Kaiserl. Königl. Majestät von dem Erfolg der Sache mittels eines alleruntherthänigsten Berichts die Anzeige mit dem Beysatze zu machen seyn dürfte: Wie Allerhöchstdieselbe ein solches Allerhöchst Ihro zuversichtlich allergnädigst werden gefallen, und den katholisch Fränkischen Herren Grafen in ihrem billigen Begehren Dero allerhöchsten Schutz nöthigen Falls gerechtest angedeihen lassen.

Salm: lasse sich zur Wiederherstellung der Reichstagsthätigkeit die von katholischen Fränkischen Herren Grafen wegen Mitbevollmächti-

Digitized by Google

mächtigung des von Fischer diesfalls gemachte und bekannt gewordene Anträge allerdings gefallen; wolle aber insbesondere mit diesseitiger Stimme die bestgegründete Rechte der katholischen Westphälischen Herren Grafen aufs thätigste unterstützen, und sich allenfalls die fernere Nothdurft deswegen vorbehalten.

Westphälische Grafen: bezeugten gegen sämtliche fürtreffliche katholische Gesandtschaften die gütliche Aufnahme des über ihre Curiatzwistigkeiten zu Stand gekommenen Vergleichs.

Fuld: Dies Orts sey man in Gemäßheit der von dem katholischen hohen Religionstheile an jenen A. C. unterm 15ten Aug. 1782 abgegebenen Erklärung fortan willig und erbietig, zu Behebung der vorgebrochenen Grafenirungen alles das mit anzugehen, was zu dem Ende mit Bestand der Gesetze und ohne Nachtheil der Rechte der katholischen Herren Grafen beeder Fränk- und Westphälischen Grafencurien (über die man weder zu verfügen, noch zu erkennen habe) nur immer bestehen möge.

In Ansehung der letztern Curie habe es sich nun ergeben, daß nicht nur der Nationstheil A. C. den diesseits zu weiterer Einhaltung der Alternation bey der Vertretung der Reichstagsstimme beschehenen Vorschlag mit angehen wolle, sondern daß auch deren Herrn Di-

rekto-

rectores für sich und ihre Mitglieder sich weiter und noch ausgiebiger verglichen hätten.

Erfreulich wäre es, daß darmit die obgewesene Irrungen in Betref dieses Gegenstandes wären behoben worden; und da die Westphälische Herren Grafen sich würden angelegen seyn lassen, die bey derley Fällen behörig übliche Kaiserliche Confirmation des ehestens beyzubringen; so gehe sodann die vergleichsmäßige wechselsweise Vertrettung dieser Curiatstimme von selbsten in ihre Uebung.

Anlangend aber die, wegen der Bevollmächtigung des Herrn von Fischer zur Vertrettung der Gräflich-Fränkischen Stimme bey Reichstägen entstandene Irrungen; so beklage man dies Orts, daß gelegenheitlich derselben, in der von dem andern hohen Religionstheil unterm 3ten Mai jüngsthin abgegebenen fernern Erklärung auf solche Voraussezung auch Säze und Forderungen mehrmalen gedeutet werden wolle; in welche man, wie der ganze katholische Religionstheil allschon sich habe vernehmen lassen, auch dies Orts niemalen eingehen könne.

Alle diese Voraussezung, Säze und Forderungen greifeten weit hinaus über den Mangel, welcher bey der, von dem Herrn von Fischer zur Vertrettung der Gräflich-Fränkischen Reichstagsstimme beygebrachten Vollmacht ist gemacht worden, und um dessen Behebung es

allein noch zu thun sey, um diese Stimme und mit solcher den Reichstag annoch erum thätig zu machen. Und wenn bey dieser Abweichung von dem wahren Gegenstande des eigentlichen Stritts längerhin wollte bestanden werden, so würde die Thätigkeit des Reichstags, welche man diesseits nicht gehindert, niemalen zu erlangen seyn.

Den Katholisch-Fränkischen Herren Grafen wäre demnach es groß zu verdanken, und sie hätten wahrhaft sich um das gesamte Reich verdienstlich gemacht, da dieselbe, jedoch unter vorausgesezter bedinglicher Verwahrung ihrer Rechte, bereit seyen, den an der von Fischerischen Vollmacht bestehenden Mangel für diesmal durch Ertheilung der ihrigen Mitbevollmächtigung zu beheben.

Dies Orts finde man an der hierwegen von den besagten Herren Grafen abgeben wollenden Erklärung gar kein Bedenken: Und da sie dem gesammten Reiche den Dienst erweiseten, daß sie damit die Thätigkeit dieser Stimme und durch solche jene des Reichstags herstellten; so wäre es eine billige Rückgabe, daß man dabey die Verwahrung ihrer Rechte nicht allein mit gelten lasse, sondern auch solche kräftiglich unterstüze.

Zu dem Ende dürfte dem hohen Religionstheil *A. C.* nach vorgängiger Meldung, wie daß man auf dessen weitere diesfallsige Er-

klärung aus angeführter Ursache nicht eingehen könne, den Antrag der Fränkischen katholischen Herren Grafen mit dem Anfügen mitzutheilen seyn, wie daß durch solchen der, bey der von Fischerischen Vollmacht bestandene Mangel sich behebe, und damit die Thätigkeit des Reichstags sich von selbsten ergebe, wenn, wie diesseits gehoffet und zuversichtlich allgemein gewunschen werde, die Fränkische Herren Grafen *A. C.* dem billigen Begehren der dasigen katholischen Herren Grafen das Genüge zu geben belieben würden.

In dem Falle aber, da man jenseits wider besseres Verhoffen auf die gesezten Bedingnisse sich gar nicht einlassen sollte; so werden zuversichtlich die Katholisch-Fränkische Herren Grafen mit der jeztmaligen feyerlichen Wahrung ihrer Rechte, und mit dem sich begnügen, daß zu deren Schüzung und fordersamster rechtlichen Austragung, (allermassen das in seiner Art und Maase geordnete *jus eundi in partes* zu Verschliessung des Wege Rechtens unter den Partheyen nicht geeignet ist) sie an Ihro Kaiserliche Majestät allerunterthänigst empfohlen würden, und ein hochlöbliches Reichsdirectorium von nun an, wie dies Orts anmit beschiehet, belanget werde, daß dasselbe in künftig sich begebenden Fällen eine Vollmacht von wegen der Fränkischen Grafencuriä anderst nicht annehmen wolle, als von welcher

[illegible] wisse, daß dieselbe Ordnungs- auch Spe-
[illegible] und Recessmäßig mit dem Zuthun aller
Theilhaber an dieser Curia und nach Mehrheit
der Stimmen zu Stand gebracht worden sey.

Uebrigens rede die Sache von selbsten, daß alle Gegenstände, welche die inneren Collegialangelegenheiten und wechselweisen Ansprüche der Herren Grafen beyder Collegien unter sich betreffen, anhero gar nicht gehörig, sondern entweder gütlich unter sich zu vergleichen, oder in dem Wege Rechtens bey dem Kaiserlichen Obristrichteramte behörig auszutragen seyen. Endlich dürfte von dem ganzen Hergange der Sache, und deren jeztmaligen Erfolge, die allerunterthänigste Anzeige an Ihro Kaiserliche Majestät mittels eines in gemeinsamen Namen aller höchst- und hohen auch löblichen katholischen Stände zu erlassenden Schreibens mit dem zu machen seyn, daß Allerhöchstdieselbe ein solches Ihro zuversichtlich allergnädigst würden gefallen, und allen, nöthigen Falls, den katholischen Grafen in ihrem billigen Begehren, Dero Allerhöchsten Schuz gerechtest angedeyhen lassen.

Dietrichstein: In Ansehung der, die beede Fränkische und Westphälische Curien betreffende Gegenstände, wie Oesterreich, mit dem Anfügen, daß von dem sich also ergebenden Erfolge der Sache, die Anzeige an Ihro Kaiserliche Majestät mittels eines allerunter-

thänig-

thänigsten Berichts mit dem Beysatze zu machen seyn dürfen, daß Allerhöchstdieselbe ein solches Ihro zuversichtlich allergnädigst würden gefallen, und den katholischen Fränkischen Herren Grafen in ihrem billigen Begehren Dero allerhöchsten Schuz, nöthigen Falls, gerechtest angedeyhen lassen.

Thurn und Taxis: Bey dem, in dem Westphälisch Gräflichen Collegio neuerlich zu Stand gekommenen Vergleich, und deshalben sich versprechen könnender Kaiserlichen allerhöchsten Confirmation, stimmt man dies Orts in Ansehung der Fränkisch Gräflichen Curiä zu allem dem willigst, was da erforderlich seyn mag, um die Thätigkeit des Reichstags anwiederum herzustellen, und zugleich die Rechte der katholischen Herren Grafen auf immer thunliche Weise zu bewahren.

Hildesheim und Paderborn: Ihro Hochfürstl. Gnaden sehen die Wiederherstellung der Thätigkeit des Reichstags als einen vorzüglichen Gegenstand der gemeinen ersprießlichen Vorsehung an; Sie erachten aber auch zugleich, der katholische Reichstheil sollte den Herren Grafen von Franken diesseitiger Religion alle mögliche Hülfe und Unterstüzung angedeyhen lassen, und sehen also die protestantische Erklärung vom 8. Mai, worinne sich einer Beylegung des bisherigen Zwists mit mehrerem Ernst genähert werde, ohnerachtet

des darinne noch liegenden Antasses zu diesseitigem Widerspruch für so beschaffen an, daß man zur Erhaltung einer mehreren Nachgiebigkeit, weitere Unterredungen darüber vorzunehmen, und eine modificirende Beantwortung derselben zu erstatten hätte; bey Entstehung eines einträchtlichen Erfolgs aber sehen Höchstdieselbe alsdenn kein anderes Mittel übrig, als etwa *quiescentiam voti franconici* anzutragen, weil es fast unverantwortlich werden wolle, wegen eines einzigen *Voti* die Reichstagshandlungen weiters fort, ausser ihren Gang zu sezen. Höchstdieselbe sind jedoch forderſamſt ſich von jenen meisten Stimmen und Auskunftsmitteln des katholischen Reichstheils abzusondern nicht gemeynt, welche demselben zur Ehre gereichen, und wodurch die leider so lang unterbrochen gewesene Thätigkeit des Reichstags wieder hergestellt werden könnte. Dies Orts also könne man in dem gegenwärtigen Aufsaz, oder vielmehr in die Zumuthung der katholischen Herren Grafen nicht eingehen, weil die Mitbevollmächtigung des Herrn von Fischer auf Vorausſezungen beruhe, von denen die Erzielung obgemeldten Zwecks gar nicht vorzusehen sey, und die den Gewalt der beyden Reichstheile überschreite. Es könne aber darauf an, ob sich besagte Herren Theilhabere an der Fränkischen Curiatstimme mit der Zusicherung allen künftigen Beystands, mit der Empfehlung ihrer petitorischen Zuständigkeiten an Kaiserliche

Maje-

Majestät als obristen Reichsrichter, und mit der Hinterlegung ihrer Verwahrung zu den Reichsakten begnügen wollen, welchen Falls man sich diesen schicklichen billigen Ausweg, womit sich diese Herren Grafen geschmeichelt hätten, der Wiederherstellung des Geschäftsganges beförderlich zu seyn, mit dem nemlichen Vergnügen gefallen lassen wolle, mit dem man die wirklich erfolgte Ausgleichung der Westphälischen Grafenirrungen vernommen habe.

Strasburg.
Trient.
Brixen.
Stablo und
Hohenzollern. } wie Kur-Köln.

Stadt Köln; Aachen: *cum solita protestatione* und

Rothweil: Verdanken dem hochlöblichen Reichsdirektorio die heute zum erstenmalen verschafte Gelegenheit zur einträchtigen Abkunft in der streitigen Grafensache, welche zwar Westphälischer Seits dem Vernehmen nach, gütlich abgethan ist, und treten noch fort, für den Fall, daß, und in wie weit die vorsitzende höchst- und hohe Reichsstände jene leztere Erklärung des protestantischen hohen Reichstheils zu einem annehmlichen Vergleichsplan geeignet finden, den *Majoribus* bey: in dem festen Zutrauen, daß ein kluges Erachten der mehreren

ren Stimmen sintsam das hierunter verstehende Beste des Reichs fördern, zugleich auch die Zufriedenheit der Herren Grafen in Franken nach Thunlichkeit und nach diesseitigem wohlgemeynten Wunsch entscheiden wird. Damit demnächst vor allem bey diesem *Deliberando* die Gebühr gegen das allerhöchste Reichsoberhaupt so wohl gewähret werde, als die Zuständigkeit des obersten Reichsrichters in voller Wesenheit bleibe, schliesen sie sich der erleuchteten in den so eben abgelegten *Votis* der vortreflichen Kur-Trier und Kur-Böhmischen Gesandschaften umständlicher vorgelegten Meynung an.

Stadt Schwäbisch Gemünd. — Zell am Hammersbach — Gengenbach u. — Weil.	treten den *Majoribus* bey.
— Ueberlingen, Wangen — Offenburg und — Pfullendorf.	berufen sich auf ihre in voriger *Conferenz* abgelegte *Vota*.

Kur-Maynz: Habe zwar in der Erklärung vom 8. Mai, womit die vortreflichen Gesandschaften *A. C.* den endlichen Vergleich der Gräflich-Fränkisch- und Westphälischen Irrun-

Irrungen zu bewerkstelligen gemeynt gewesen seyen, allerdings den gegründeten und in der vorliegenden Gestalt nie abzugebenden Anstand gefunden, daß die fernere Verführung der Gräflich Fränkischen Curiatstimme durch einen protestantischen Stimmvertreter als ein der ursprünglichen Verfassung gemäßes Herkommen dargestellt werden wollte. Ihro Kurfürstliche Gnaden haben aber nicht vermuthet, daß es bey einem der wechselseitigen Eintracht so nahe kommenden Schritt ab Seiten des protestantischen Reichstheils die Absicht gehabt habe, wider die bey den vorgewesenen Vergleichsgeschäften vorausgesezte Grundlage die petitorische Säze beyder Theile auf irgend eine Art zu benachtheiligen, und hätten derohalben der sichern Zuversicht noch keineswegs entsagt, daß man einer diesseitigen nähern Modification dieses Punkts noch Statt gebe, und folglich alsdann aus der Sache hätte kommen können, wenn sich der katholische Reichstheil mit der jenseitigen Erklärung zwar vereinbart, dabey aber den ausdrücklichen Vorbehalt hinzugefügt hätte, daß mit der fernerhin nachzugebenden Gräflich Fränkischen Stimmführung durch einen protestantischen Bevollmächtigten den petitorischen Zuständigkeiten beyder Theile auf keine Art zu nahe getreten, wohl aber solche bey dem abzuschliessenden Vergleich für ganz unberührt geachtet werden sollen. Höchstdieselbe würden sich nichts desto weniger auch

ben in Vortrag stehenden Antrag der katholischen Theilhaber an der Fränkischen Curiatstimme, als eine dem Ursprung des ganzen Streits genau anpassende Auskunft gern haben gefallen lassen, wenn dieselben sich mit der anfänglich angesonnenen Versicherung begnüget hätten, daß der anverlangte Schutz für dermahlige Bemessung auf künftige Fälle diene, und ihre Verwahrung zu den Reichsakten hinterlegt werden solle; da hingegen ihre jetzmalige Zumuthung, dem jenseitigen Religionstheil die vollständige Zusage aller eingelegter, bis zur Erschöpfung des Petitorii überspannter Bedingnisse zum voraus abzuzwingen, mit der Aussicht eines entsprechenden Erfolgs gar nicht vereinbarlich, vielmehr die Befugniß beyder Religionstheile übersteigend und der obrichterlichen Gerechtsamen vorgreifend sey; so bleibe man vor wie nach fest entschlossen, überhaupt zu jedem andern Zweck der Güte wirksam befördern könnenden Temperament, welches den diesseitigen vorhinein geäusserten, der Billigkeit vollkommen angemessenen, den katholischen Grundsäzen und den petitorischen Zuständigkeiten des katholischen Grafentheils gänzlich unnachtheiligen, auf dem gemein ersprießlichen Ziel der Wiederherstellung der Thätigkeit des Reichstags zuträglich, und endlich der Lage der Sache auf den Fuß, wie sie vor entstandenen Irrungen war, noch ferner belassenden Gesinnungen nicht entgegen seyn, mit

mit der größten Bereitwilligkeit immer beyzuwirken; *in specie* aber vereinige man sich in Ansehung beyder Gräflichen *Votorum* von Franken und Westphalen mit der Kurtrierischen und Kurköllnischen Abstimmung, und versehe sich des protestantischen Eifers und ernsthaften Entschlusses anderer höchst und hoher Mitstände, daß man sich durch die Grafensache von dem wahren Beruf des unter seinem allerhöchsten Oberhaupt versammelten Reichs weiters hin nicht werde entfernen lassen.

Uebrigens wolle man von Directorii wegen zu Begnügung des dem hochfürstlich Salzburgischen Voto vorausgesetzten Desiderii nicht ermangeln, diese hohe Gesandtschaft mit einer Abschrift des im heutigen Vortrag auf eigenen höchsten Befehl sämtlich vortreflichen Gesandtschaften und Herren Bevollmächtigten zur Wissenschaft gebrachten Vergleichs der Westphälischen Herren Grafen von sothanem Vorgange näher zu unterrichten; ansonsten aber werde sich aus den abgelegten Stimmen demnächst des breitern ersehen, und was hierauf zu verfügen oder zu veranlassen seyn wolle, gründlich untersucht werden.

Quibus discessum.

Num. IV.

Num. IV.

Katholisches Konferenzprotokoll vom 5. August 1784.

Jovis den 5. Aug. 1784.

In Conferentia Catholicorum, im Kurmainzischen Gesandtschaftsquartier.

Præsentibus iisdem.

Kurmainz: Von Directorii wegen will man denjenigen vortreflichen Gesandtschaften, welchen etwa noch ein oder anderes nachzutragen gefällig ist, solches zum Protokoll zu geben die Gelegenheit eröfnen, sodann aber einen gefaßten Entwurf Conclusi verlesen, und zu allenfalls beliebigen Erinnerungen und Verbesserungen anheim stellen.

Kur-Trier: Verdanke fordersamst dem fürtreflichen Reichsdirektorio die hochgefällige Eröfnung des Protokolls, und wolle in Gemäßheit des sich vorbehaltenen Nachtrags seiner lezten Abstimmung in der Grafensache vom 31. Jul. d. J. hiemit auf erhaltene weitere gnädigste Instruktion ferner beysezen, daß man sich auch dell, von dem Fürstlich Hohenlohe-Schillingsfürstischen Hofrath Steinhäuser unterm 16. Jul. d. J. dem hohen Reichsdirektorio behändigten Entwurf einer, in Originali zu übergebenden Erklärung der katholisch

Fran-

Fränkischen Herren Grafen gefallen lasse, wenn man durch denselben die Thätigkeit des Reichstags und die Eintracht herstellen zu können, gegründete Hoffnung habe. *Ulteriora, si opus, reservando.*

Prüm: wie Kur-Trier.

Kur-Böhmen: Beziehe sich auf sein, in lezter Conferenz abgelegtes Votum sowohl, als auf dessen in der Oesterreichischen Abstimmung ausgeführte Gründe; und da derley Conferenzen jederzeit das Absehen hätten, die allseitige Meynungen in wechselweisem Vertrauen einander zu eröfnen, und sich über die vorkommende Gegenstände gemeinschaftlich zu vernehmen; so habe man dies Orts nicht ermangelt, jenes, was bey lezterer Conferenz von andern fürtreflichen Gesandtschaften diesfalls beliebig ist geäussert worden, soviel davon einvernommen werden konnte, an seinen höchsten Hof einzuberichten, ist auch erbiethig, das weitere, mittels Einsendung des Protokolls nachzutragen; zweifelt hingegen ebenfalls nicht, die übrigen fürtreflichen Gesandtschaften würden in Ansehung der Kur-Böhmischen und Oesterreichischen Abstimmungen und der in lezterer umständlich angeführten wichtigen Betrachtungen ein Gleiches thun wollen, zu welchem Ende man dahero um die fordersamste Veranlassung der Diktatur des Protokolls und um dessen weitere Offenhaltung gebetten haben will.

Oester-

Oesterreich: wie Kur-Böhmen.

Augsburg und

Ellwangen: Wolte die von der vortreflichen Kurtrierischen Gesandtschaft so eben *ad Protocollum* nachgetragene Aeusserung in der Grafensache hiemit bestens secundiret haben.

Speyer, und

Weisenburg: wolte noch insbesondere die ehebaldige Wiederherstellung der Wirksamkeit des Reichstags allerseits bestens empfohlen haben, um so mehr, je mehr zu bedauern seye, daß aus Veranlassung der in Frage stehenden Streitsache die, mit so schweren Kosten unterhalten werdende Reichstagsversammlung so viele Jahre hindurch ganz unwirksam gemacht, und so viele während der Zeit vorgekommene wichtige Gegenstände ins Stecken gerathen, dadurch manchem Reichsstand nicht wenig Nachtheil zugezogen worden. Ihro Hochfürstliche Gnaden reichspatriotische Gesinnungen bezielen nichts sehnlicher, als mit Beseitigung dieser Streitsache die Behandlung der Reichstagsgeschäfte schleunigst vorzunehmen, und zu dieser Absicht keine weitere Hinderrisse in den Weg zu legen, vielmehr aber sich gemeinsam zu verwenden, daß für die Zukunft durch derley Anstände, die für keine Religionssach angesehen werden möge, kein Anlaß genommen werde, zum grösten Schaden des ganzen Reichs die Reichstagsangelegenheiten auf einige Weise zu hemmen.

Hilder-

Hildesheim, und

Paderborn: In Ansehung der nöthig erachteten Wiederherstellung der Aktivität des Reichstags, wie Speyer und Weisenburg.

Legislatur. Entwurf eines katholischen Conferenzialschlusses.

Conclusum.

Nachdem man verschiedentlich angegangen worden sey, und zugleich der Anstand und die Billigkeit erheische, den Schluß der jüngst vorgewesenen Conferenzialberathschlagung ohne längern Aufschub zu verfertigen, auf daß dem, von dem Herrn Fürsten von Hohenlohe-Schillingsfürst und im Namen der übrigen katholischen Herren Theilhabern an der Fränkischen Grafencurie mit einer besondern Ausrichtung anhero abgeordneten und auf seine Rückreise dringenden Rath von Steinhäuser über dessen zum Vortrag gekommenes Anbringen eine Antwort ertheilt werden könne; so habe man dies Orts keinen Umgang nehmen mögen, hierunter seinem aufhabenden Amte genug zu thun, und nach reifer und sorgfältiger Einsicht und Erwägung der gelegenheitlich vorerwähnten Zusammentrettung abgelegten Stimmen das entnommene Einverständniß katholischer Kurfürsten, Fürsten und Stände dahin zu erklären: Welchergestalten man sich

jedes

jedes billige, und anständige Auskunftsmittel würde gefallen lassen, um die Grafensache entweder beyzulegen, oder zu beseitigen, und andurch die Aktivität des Reichstags je eher je lieber wieder herzustellen; dem zu Folge dann auch die Erklärung des hohen Religionstheils *A. C.* vom 8ten May zwar standhaft, und ohne in eigene etwa darin liegende bedenkliche Voraussezung, Säze und Forderungen einzugehen, jedoch dermassen zu beantworten gewesen wäre, daß dadurch eines Theils die Thätigkeit des Reichstags wiederum hergestellet, anderen Theils aber auch die Gräflich Fränkischen Irrungen unter Aufrechthaltung deren Gerechtsame des katholischen Theils dieses Grafen-Collegii würden beygelegt worden seyn. Weil nun aber dieser allerseitige Wunsch nicht wohl leichter noch geschwinder zu erreichen seyn möge, als wann die katholische Herren Theilhabere an der Fränkischen Curiatstimme, die unter gewissen Bedingnissen in Vorschlag gebrachte Mitbevollmächtigung des einseitig aufgestellten Herrn von Fischer unbedenklicher in Erfüllung bringen, und sich statt ihres leztmaligen Anstimmens mit der Versicherung des hohen katholischen Reichstheils beruhigen wolten, daß nicht nur die Verwahrung ihrer Zuständigkeiten für künftige Fälle blos *ad Acta Imperii* genommen, und derselben Werth demnächst erforderlichen Falls entweder einer innern Collegialausgleichung oder etwaiger Einschreitung

des

des oberstrichterlichen Amts überlassen, sondern auch das Kurmainzische Reichsdirectorium von diesseitigem ganzen Religionstheil ersucht werden solle, künftighin eine Gräflich Fränkische Collegialvollmacht eher nicht anzunehmen, als bis zugleich der Beweiß, daß alle und jede Mitglieder dieses Collegii mitgewirket haben, offenbar damit verbunden wäre; so wolle man besagten Catholischen Herren Theilhabern des Gräflich Fränkischen *Voti curiati* hiermit zur patriotischen Ueberlegung angelegentlichst anheimstellen, wie sehr sie sich um das ganze Reich verdient machen, und welch unvergeßlichen Dienst sie dem allgemeinen Besten leisten würden, wenn sie nebst dem andurch erreichenden eigenen Nuzen sogleich aus wahrer Liebe für die Eintracht und zur unverlängten Behebung der längershin ohne den grösten Nachtheil nicht zu duldenden, auch die Langmuth des allerhöchsten Reichsoberhaupts erschöpfenden Unthätigkeit des Reichstags durch ihre wirkliche Mitbevollmächtigung und Hinterlegung ihres Vorbehalts *ad Acta Imperii* den Legitimationspunkt des von Fischer (der jezt noch den einzigen Gegenstand des vorgebrochenen Streits ausmache) dermaleinstens berichtigen, und solchergestalten den Ruhm, die Reichs-Versammlung wieder belebt zu haben, nicht aus Handen gehen lassen mögten.

Zuversichtlich beklage man übrigens allenthalben, daß die Mehrheit deren Stimmen, wenigstens in der Art und Ausgiebigkeit des gewählten Auskunftsmittels, womit man in der besten Absicht dafürgehalten hat, der Grafensache vorbemerktermassen zum kürzesten abhelfen zu können, dem erleuchteten Beyfall eines deren vornehmsten und angesehensten katholischen Mitständen, welchem so unzählige Verdienste um die Aufnahme und Unterstützung des teutschen Vaterlandes zu verdanken sind, diesesmal nicht begegnet habe. Man schmeichelt sich aber nichts destoweniger von Höchstdesselben jederzeit gefälligem Benehmen, nicht nur die beförderliche Beywirkung zu dem beschlossenen Temperamente gewärtigen zu können, sondern empfiehlt auch sogar das untergebene Anliegen mit dem vorlängst gewiedmeten vollkommensten Vertrauen dessen mächtigen Einflusse, wo mittelst mehrgemeldte Herren Grafen zu ihrem eigenen Besten bewogen werden mögen, der gefaßten Entschliessung vereinigter höchst- hoher und löblicher katholischen Stände ohne weiterm Anstand oder Begehren zu entsprechen, und sonst die bisherso verdrießliche Grafensache in eine allgemeine vergnügliche Eintracht zu verwandeln.

Fränkische Grafen: wollen das so eben von dem fürtreflichen Kurmayntzischen Reichsdirectorio verlesene Conclusum nicht nur allein

ad

ad referendum, und zur alsbaldigen Berathschlagung unter sich annehmen, sondern auch von dem diesfallsigen Resultat die geschwindeste Eröfnung an vorbelobte hochlöbliche Stelle geziemend abgeben.

Kur-Böhmen: werde nicht ermangeln, auch jenes, was so eben vorgekommen, allerunterthänigst einzuberichten, und das dabey für das Durchlauchtigste Erzhaus beliebig geäusserte Vertrauen anzurühmen.

Oesterreich: wie Kur-Böhmen.

Kur-Pfalz: Zumalen Se. Kurfürstl. Durchlaucht zu Pfalz den Beytritt der katholisch Fränkischen Grafen zur Fischerischen Bevollmächtigung allemal für das schicklichste Auskunftsmittel angesehen haben, auch nicht zu zweifeln, daß die katholischen Grafen diesem, von allen höchst und hohen Ständen des Reichs allemein beangnehmigten Wunsch nach ihrer selbst eigenen Aeusserung, und nach dem wiederholt wohlmeinenden Ansinnen des katholischen Religionstheils, gänzlich entsprechen werden, anbey von der allerhöchsten Unterstüzung und Mitwirkung Sr. Kaiserl. Majestät die Beendigung der strittigen Grafensache und die ehebaldige Herstellung der Reichstagsaktivität vollkommen anzuhoffen steht; so wolle man sich dies Orts dem abgelesenen Kurmaynzischen Concluso durchgehends anschliessen.

Pfalz-Zweybrücken: Wie Kurpfalz.

Status reliqui: Wären ebenfalls damit vollkommen verstanden.

Directorium äusserte: Man hoffe von dieser Handlung den baldigen guten Erfolg.

et sic discessum.

Num. V.

Katholisches Konferenzprotocoll vom 14. Aug. 1784.

Sabbathi die 14. Aug. 1784.

In Conferentia Catholicorum, in dem Kurmaynzischen Gesandtschafts-quartier.

Praesentibus iisdem.

Kurmaynz: Da die fürtreflich Kurböhmische Gesandtschaft die Eröfnung des Protokolls verlangt habe; so habe man mittelst veranlaßter gegenwärtiger Zusammentrettung geziemende Gelegenheit dazu zu verschaffen, nicht ausser Acht lassen wollen.

Kur-Böhmen: Verdanke förderſamſt dem fürtreflichen Reichsdirectorio die gefällige Wiedereröfnung des Protokolls, und wolle in Gemäßheit des sich vorbehaltenen Nachtrags, seiner leztern Abstimmung auf erhaltenen ausdrücklichen Befehl hiermit ferner beysezen.

Seine

Seine Kaiserlich Königliche Majestät als König und Kurfürst von Böhmen haben, wie bekannnt, an der Grafensache nicht den geringsten Antheil, und können folglich in Rücksicht auf Ihr eigenes Interesse ganz gleichgültig zusehen, ob die Sache auf eine oder die andere Art beygelegt werde.

In dieser Hinsicht wäre also kein Bedenken, sich platterdings mit den *Majoribus* zu vereinigen. Nachdem aber die katholische Fränkische Grafen den Schuz des Erzhauses, so wie jenen anderer katholischer Stände, förmlich nachgesucht haben, und Ihnen solcher versprochen worden, so fordere die bloße Gerechtigkeitsliebe, das gegebene Wort zu halten, und könne hiermit das Erzhaus der Meynung der mehrern katholischen Ständen nicht beytretten, die ihre Glaubensgenossen in einer gerechten Forderung, wie jene der katholischen Fränkischen Grafen ist, verlassen wollen, ohne daß man sich hieroris eine gegründete Ursache eines so ungleichen Benehmens nur vorstellen könne; eine Begebenheit, wovon unter den A. C. Verwandten nicht leicht ein Beyspiel aufzuweisen seyn dörfte.

Wenn man gegen die gemachte Zusage, nach dem Beyspiel des Gegentheils *in Principia* eingehen wollte; so müßte man anführen, daß man sich nicht überzeugen könne, und bey einer rechtlichen Untersuchung es sich zeigen

dörfte, daß in Reichsconstitutionen kein Grund liege, aus welchem ein Reichsstand wegen einer zeitlichen Nichtausübung seiner Rechte, diese Rechte verlieren, und deswegen aus einem Collegio, zu dem er gehöre, *quoad effectum* verdrungen werden solle. Das Erzhaus Oesterreich werde die katholisch-Fränkische Grafen niemalen hindern, nach eigenem Wohlgefallen zu ihrem blos eigenen Nachtheil so viel Nachgiebigkeit zu bezeigen, als sie für gut finden werden; doch wird man aber ihr Vertrauen nicht so weit mißbrauchen, um mit Rath und That zu einer ihnen nachtheiligen Veranlassung mitzuwirken; Die Aktivität des Reichstags seye zwar allerdings eine sehr erwünschliche Sache; doch ist den A. C. Verwandten nicht mehr und nicht weniger als den Katholischen daran gelegen; man sehe also nicht ein, warum in dieser Rücksicht die katholische Grafen aufgeopfert werden sollen, und zwar in einem so billigen Begehren, zur Handhabung ihrer Gerechtsame, deren Gewährung den A. C. Verwandten nicht den geringsten Nachtheil verursachet, eine dießfallsige Weigerung hingegen blos von einer mit dem Geiste unserer Zeiten nicht harmonirenden Intoleranz oder von einem Partheygeist herrühren müße, der eines patriotischen Mitglieds des teutschen Staatskörpers ganz unwürdig ist. Das Erzhaus bleibe also bey seiner *ad protocollum* schon gegebenen Meynung.

Oester-

Oesterreich, Burgund und Nomeny: Wie Kur-Böhmen.

Kur-Trier und Prüm: Wolle diese Aeusserung der fürtreflich Kurböhmischen Gesandtschaft an seinen höchsten Hof berichtlich gelangen zu lassen, nicht entstehen.

Fuld: Da die gesonderte Conferenzen zum gütlichen gemeinsamen Vernehmen geeignet sind, und dem katholischen Wesen an der Fort-erhaltung eines verehrungsvollen guten Einvernehmens mit dem hohen- und unter den katholischen höchst und hohen Ständen mächtigsten Erzhause groß gelegen ist; so wird man diesseits über die gegenwärtige- von wegen des mehrbesagten Erzhauses beschehene Aeusserung, wie mit dessen leztern Abstimmung allschon geschehen, weiter berichten, und bittet dannenhero um Offenhaltung des Protokolls.

Thurn und Taxis: solle wegen des in dem Gräflich Westphälischen Collegio neuerlich zu Stande gekommenen Vergleichs noch nachtragen, wie daß man dießorts über dessen Erfolg, bey deshalben sich versprechen könnenden allerhöchsten Confirmation sich erfreue, und einen gleichen beglückten Nachgang bey dem Gräflich Fränkischen Collegio wünsche.

Anbelangend die- von wegen des Durchlauchtigsten Erzhauses gegenwärtig zum Protokoll gebrachte weitere Aeusserung, wie Fuld.

Dietrichstein: Beziehet sich auf sein abgelegtes Votum.

Kur-Pfalz: Beziehe sich auf die, in beeden leztern Conferenzen *ad Protocollum* gegebene Abstimmungen, und auf die hierin enthaltene mehreren Stimmen; will anbey nach dem Antrag des Kurmaynzischen Reichsdirectorii die allgemein gewunschene ehebaldigste Wiederherstellung der Reichstagsaktivität nochmalen bestens empfohlen, und sich das weitere bis zur nächst bevorstehenden Conferenz vorbehalten haben; werde indessen nicht entstehen die Kurböhmische und Erzherzoglich Oesterreichische weitere Aeusserung seinem höchsten Hofe einzusenden.

Salzburg cum caeteris votis: Wolle vor allem die Aeusserung der katholisch Fränkischen Herren Grafen abwarten, indessen aber den neuen Anstand an seinen höchsten Hofe einberichten, und demnächst sich weiters *ad Protocollum* vernehmen lassen.

Bayern und Leuchtenberg: Wie Kurpfalz.

Pfalzlautern cum caeteris votis: Limitiert.

Pfalz-Zweybrücken: Beziehe sich auf sein in der leztern Conferenz abgegebenes, dem fürtreflich Kurpfalzbayerischen beygetrettenes Votum und auf die hierinnen erhaltene Mehrheit

Digitized by Google

heit der Stimmen, und wolle gelegenheitlich der heute veranlaßten Conferenz, im Namen Seiner des regierenden Herrn Herzogs zu Pfalz-Zweybrücken Herzogl. Durchl. auf alle diejenigen Auskunftsmittel antragen, welche die verdrießliche Grafensache zur gedeihlichen Endschaft zu bringen abzielen, zugleich aber auch die Abstellung der so langwührigen und höchstschädlichen Reichstags-Inaktivität bald möglichst bewirken mögen, und wird man nicht ermangeln, die Kurböhmische und Erzherzoglich Oesterreichische Aeusserung an seinen höchsten Hofe einzusenden.

Würzburg: Dießortige gehorsamste Gesandtschaft werde auch die gegenwärtig von wegen des Durchlauchtigsten Erzhauses zum Protokoll abgegebene Aeusserung des fordersamsten einsenden, und um weitere Verhaltungsbefehle unterthänigst bitten.

Eichstädt cum caeteris votis: Wie Würzburg.

Lobkowiz: Wie Würzburg.

Augsburg und Ellwangen: Wie Kurtrier.

Passau cum rel. votis: Würde nicht ermangeln, den heutigen Conferentialvorgang gehorsamst einzuberichten.

Bamberg: Könne nicht anders, als all dasjenige, was in heutiger Conferenz hin

und wieder *ad Protocollum* geäuſſert worden, lediglich *ad referendum* nehmen.

Speyer cum caeteris votis; similiter.

Costanz *p.* Augsburg: Treu gehorsamste Gesandtschaft sey überzeugt von der devotesten Gesinnung Sr. Hochfürstl. Gnaden gegen das Durchlauchtigste Erzhaus Oesterreich; Dieselbe werde demnach die in dessen höchsten Namen gegenwärtig zum Protokoll gegebene weitere Erklärung unterthänigst einsenden, wolle sich anbey auf das in leztern Conferenzen abgegebene Votum beziehend, das weitere vorbehalten.

Kempten: Wie Costanz.

Stadt Köln, Aachen und Rothweil: Man wolle sich in Protokollis näher umsehen, die eintrettende weitere Um- und Anstände erwägen, darauf dann in nächster Conferenz seine Meynung nachtragen.

Kur-Köln cum caeteris votis: Werde das geäusserte seiner höchsten Principalschaft unterthänigst einsenden.

Salm: Wolle diese Aeußerung der fürtreflichen Kur- Böhmischen und Erzherzoglich Oesterreichischen Gesandtschaften an seinen Hof berichtlich gelangen lassen.

Kurmaynz: Gedenke die verlesene Aeusserung der vortreflichen Kurböhmischen und Erz-

Erzherzoglich Oesterreichischen Gesandtschaften höchsten Orts gehorsamst anzuzeigen, und beziehe sich auf die abgelegte Stimmen, worin ein ungleiches Benehmen, oder einige Aufopferung der Gräflich katholisch Fränkischen Gerechtsamen hoffentlich nicht befunden werden möge. Nachdem aber aus den Kurböhmischen und Oesterreichischen Aeusserungen erhelle, daß der gewünschte Beytritt zum leztern Conferenzschluß nicht erfolgt sey; so behalte man sich bis zu nächst bevorstehender weiterer Zusammentrettung die sachdienliche Vernehmlassung bevor.

Stadt Ueberlingen cum caeteris votis: Werde nicht ermangeln, über den heutigen Vorgang die gehorsamsten Berichte zu erstatten.

Num. VI.

Katholisches Konferenzprotokoll vom 26. August 1784.

Jovis den 26. Aug. 1784.

In Conferentia Catholicorum, im Kurmainzischen Gesandtschaftsquartiere.

Praesentibus iisdem

exceptis Dominis

Bohemico et Austriaco cum caeteris votis.

Kurmaynz hätte zwar gewünscht, bey heutiger Zusammentrettung den wirklichen Erfol-

Digitized by Google

Erfolg des verhofften Beitritts der katholischen Herren Grafen von Franken zu der von Fischerschen Vollmacht bekannt machen zu können; und wolle gleichwohl vermuthen, daß derselbe in Gemäßheit der vorliegenden Gesinnungen des grösten Theils der katholischen höchst und hohen Ständen, wenigstens während der bevorstehenden grossen Ferien, noch immer nachkommen werde. Nachdem aber sothane Mitbestättigung so wohlmeynend sie auch den Herren Interessenten unter feierlichster Zusicherung des erforderlichen Schuzes für die Zukunft, angerathen worden ist, dennoch ganz allein von derselben freien Willen abhangt, und deswegen auf den Fall, daß sie sich hierzu nicht entschliessen sollten, von ihnen eben so wenig verlangt werden kann, daß man ihnen zu Gefallen den allgemeinen Wunsch des ganzen Reichs zur Wiederherstellung der Komitialaktivität weitershin unerfüllt belassen solle; als hat man es für eine dem diesseitigen Direktorialamt unausweichlich angemessene Obliegenheit gehalten, den höchst- hohen und löblichen Ständen mittels gegenwärtig veranlaßter fernern Konferenz die Gelegenheit zu verschaffen, womit sich über diejenigen Maasregeln vereinbarat werden könne, die man etwa auf den Fall, daß die katholischen Mitglieder des Fränkischen Grafenkollegiums bis zur Eintretung des nächsten Komitialjahrs dem beschehenen Antrage sich nicht gefügt haben solten, festzusezen belieben möchte.

Kur-

Digitized by Google

Kur-Trier beziehe sich zur erwünschten Wiederherstellung der Reichstagsthätigkeit auf die bereits den 31sten Julius und 5ten August dieses Jahrs abgelegte Stimmen, mit dem dermaligen Dafürhalten, daß den Fränkischen katholischen Herren Grafen eine hinlängliche Frist zur Einbringung ihrer Erklärung allenfalls bis nach dem Verlauf der gewöhnlichen großen Komitialferien eingeraumet werde, in der schmeichelhaften Zuversicht, es würden sich die Fränkischen Herren Grafen während dieser Zeit unter sich kollegialiter zu vergleichen und ein Ende dieser Irrungen zu machen von selbst geneigt und beflissen seyn.

Wobey man allerdings gesinnet ist, Falls ein die Vereinbarung bezielender und dem katholischen sowohl als protestantischen Reichstheil annehmlicher Vorschlag gemacht würde, der Mehrheit der Stimmen beyzutreten.

Prüm, wie Kur-Trier.

Kur-Kölln cum reliquis votis, wünschen zwar noch immer die gütliche Beylegung des vorwaltenden Grafenstreits, werden sich auch von einem allgemeinen Vereinigungsmittel, womit derselbe behoben werden könnte, niemals entfernen, und erachten solches in allen bisherigen Abstimmungen, Besprechungen und sonstigen deßfallsigen Verhandlungen sattsam dargethan zu haben; Höchstdieselbe vermeynen aber auch zur Befriedigung der katholischen

Herren

Herren Grafen von Franken all dasjenige in vollester Maße beygetragen zu haben, was nur immer Bezug ihres übergangenen und dahier zu einem Streit gediehenen Mitbevollmächtigungsrechts derselben Beschwerde sowohl für jezt, als auch für die Zukunft abhelfen konnte.

Ihre Kurfürstl. Durchlaucht und übrige höchste Prinzipalschaften sehen sich demnach zuversichtlich, daß sich besagte Herren Theilhaber an der Gräflich Fränkischen Curia noch vor Umlauf der eintretenden großen Ferien mit einer jener Fürsorge angemessenen Erklärung einfinden werden; widrigenfalls der einmüthigen Angelegenheit, den Fortgang der Reichstagsgeschäfte wiederum bethätiget zu sehen, und dem Bedacht, um die deßfallsige Vorkehrung, wie hiemit beschehe, das hochlöbliche Reichsdirektorium geziemendst zu belangen, um da weniger ein weiters Bedenken entgegen stehen möge, als die Fränkische Grafenirrungen mit der Vornahme der gewöhnlichen Berathschlagungen an und vor sich selbst in keiner Gemeinschaft stehen, und die wesentliche Bewahrung der katholischen Grundsätze dessenthalben doch beobachtet werden könne.

Kurpfalz: da man von Seite der hohen Kurpfalz in den vorigen *ad Protocollum* abgelegten mehreren Abstimmungen, worauf man sich gänzlich beziehet, bereits alles erschöpfet hat, was die Beilegung der Grafenirrungen

und

Digitized by Google

und die Herstellung der Reichstagsaktivität auf die schicklichste und unverfänglichste Art befördern kann, man sich anbey noch immer versiehet, die katholisch-fränkische Grafen werden ihren eigenen Vortheil, welchen ihnen der hohe katholische Religionstheil durch die wirkliche Mitbevollmächtigung des von Fischer, durch die Generalreservation ihrer Kollegialrechte, und durch die eintretende Vorsehung für die künftigen Legitimationsfälle an die Hand giebt, nicht länger ausser Acht sezen, zufolge dessen den versprochenen Beytritt zur von Fischerschen Bevollmächtigung noch vor Ende der grossen Komitialferien übergeben: so scheinet nichts anders übrig zu schein, als nach dem allgemeinen Wunsch sämmtlicher höchst-hoher und löblicher Stände des Reichs, das fürtreflich Kurmaynzische Reichsdirektorium hiemit angelegenst zu ersuchen, die auf die ehebaldigste Herstellung der Reichstagsaktivität einstimmig abzielende reichsständische patriotische Gesinnungen bestmöglichst zu beherzigen, somit die Fortsezung der zum grösten Nachtheil des ganzen Reichssystems erliegen gebliebenen Geschäfte förderlichst vorzunehmen, und hierdurch die Reichsversammlung in ihre vorige reichsverfassungsmäßige Ordnung und Thätigkeit *quovis modo* zu sezen.

Diesseitig treugehorsamste Gesandtschaft hat auf eben erhaltene weitere Verhaltsbefehle

ad

ad Protocollum zu erklären: daß, da Seine Kurfürstliche Durchlaucht zu Pfalz sich gleich beym Anfang der in dieser Sache zwischen beyden Religionstheilen entstandenen Differenz und seithero mehrmalen erkläret und zugesichert haben, daß Höchstselbe sich von der katholischen Parthey hierinn nimmermehr absöndern werden; so können Höchstsie auch von dem *inter Catholicos per eminenter majora* erfolgten Schluß um so weniger abweichen, als dadurch den Fränkisch-katholischen Grafen in der Hauptsache weder *quoad possessorium* noch *petitorium* das geringste benommen, sondern ihre Gerechtsame so, wie Sr. Kaiserl. Majestät *in Casu litis* die oberstrichterliche Entscheidung ausdrücklich vorbehalten, sohin ein nur ganz unverfänglich und lediglich auf die Wiederherstellung der schon so lang sistirten Reichstagsaktivität abzielendes *Provisorium* gemacht wird.

Diesseitig treugehorsamste Gesandtschaft ist also neuerdings dahin angewiesen, bey ermeldtem Provisionalschlusse in so lang zu beharren, bis gleichwohl ein anderweites zweckdienliches Auskunftsmittel *per majora* beliebt wird, welchem Se. Kurfürstl. Durchlaucht zu Pfalz Ihres höchsten Orts ebenfalls gern beytreten werden, indem Höchstselbe bey der Sache nichts anders suchen und wünschen, als daß der Reichstag bald wiederum in seinen vorigen Gang, sohin gute Harmonie und Einigkeit

rigkeit zwischen beyden hohen Religionstheilen vollkommen hergestellt seyn möchte.

Salzburg inhärire zwar seinen *ad Protocollum conferentiale de* 31. *nuperi et* 14. *mensis curr.* abgegebenen *Votis* um da mehr als den katholisch-Fränkischen Herren Grafen zu ihrer Vernehmlassung auf den unterm 5ten *hujus* verlesenen und ihnen communicirten Konferenzschluß noch zur Zeit weder eine Frist, noch minder ein *terminus peremtorius* anberaumet worden, man verhoffe aber anbey, daß gedachte Herren Grafen mit ihrer Aeusserung (welche zwar ehebaldigst zu überreichen zugesagt worden) wo nicht vor, doch längstens bis zu Ende der grossen Ferien, allwo alle katholische vortrefliche Gesandtschaften gegenwärtig zu seyn pflegen, erscheinen werden, immassen ansonsten solche Maasregeln zu ergreifen seyn möchten, wodurch die Aktivität des Reichstags, welche sämmtliche höchst und hohe Reichsstände ohne einiger Ausnahme so sehnlichst wünschen, dermaleinstens wieder hergestellet werde.

Basel und

Johannitermeister, wie Salzburg.

Schwäbische Grafen: Man wolle vor allem die Erklärung der katholisch-Fränkischen Herren Grafen abwarten.

Baiern, wie Kurpfalz.

Pfalzlautern cum caeteris votis, ebenfalls.

Pfalz-Zweybrücken, wie Kurpfalz.

Bamberg cum caeteris votis, finde von der Zeit der leztern Konferenz sich mit einer weitern gnädigsten Instruktion nicht versehen, müsse dahero sich auf die bereits abgelegte, fürnemlich zu Wiederherstellung der Aktivität des Reichstags gereichende, Vota und Erklärungen beziehen, und zu Erhaltung dieses Endzwecks all übriges dem hohen Direktorialamte überlassen.

Eichstädt cum reliquis votis, non instructus.

Augsburg und

Ellwangen, wie Kurtrier.

Passau cum reliquis votis, beziehe sich auf seine bereits angegebene Stimmen, wünschte gleichfalls die baldige Thätigkeit des Reichstags, und nehme den heutigen Vorgang abermalen *ad referendum*.

Kostanz und

Kempten: Da von Seiten dieser beeden höchsten Höfe bis nun zu zwar keine weitere gnädigste Weisungen eingegangen, man aber ohnehin überzeugt ist, daß Ihre Hochfürstl. Gnaden zu Kostanz und Kempten nichts sehnlicher als die Wiederherstellung der Reichsaktivität

Digitized by Google

vität wünschen; als will man sich auf die bereits abgelegten Vota beziehen, zugleich aber auch das hochlöbliche Kurmainzische Reichsdirektorium geziemend ersuchen, deswegen das nöthige und zweckdienliche vorzukehren.

Lobkowitz beziehet sich auf seine den 31ten Julius und 5ten August abgelegte Stimmen. *Ulteriora, si opus, reservando.*

Salm: Zur Wiederherstellung der Reichstagsthätigkeit ist man des Dafürhaltens, daß den Fränkisch-katholischen Herren Grafen eine hinlängliche Frist zur Einbringung ihrer Erklärung allenfalls bis nach dem Verlauf der gewöhnlichen großen Comitialferien eingeraumet werde.

Stadt Kölln, Aachen cum solita protestatione, und Rothweil: Es hat die Grafensache seit dem 8ten, 13ten Mai und 31ten Julius, an welchen Tägen die hohen Religionstheile sich in Konferenzien darüber berathschlaget, eine andere Gestalt bekommen, sonderheitlich in Westphalen.

Ihro Römisch Kaiserliche Majestät verlangen: daß die katholischen Herren Grafen in Franken nicht von der Theilhabung an den Kollegialbefugnissen ausgeschlossen werden sollen; Allerhöchstdieselbe haben denenselben in sofern den Schuz dero Durchlauchtigsten Erzhauses versprochen.

Digitized by Google

Die in dem Erzherzoglich Oesterreichischen *Voto* am 31ten verwichenen Julius *in Conferentia* vorgelegten Gründe findet man dieſorts erheblich. Mehrerley aus den Umständen der Grafensache in Franken hervortrettende Betrachtungen und etwelche von der dermaligen Sachlage herrührende Bedenklichkeiten könnten von Folgen werden.

Die am 14ten August von der fürtreflich Kurböhmischen Gesandtschaft *ad Protocollum* geschehene weitere Aeuſſerung bestimmet klar: daß Ihro Kaiserliche Majestät sich nicht mit der Meynung der Stände einigen, sondern auf der Ihrigen beharren; diesen Umstand haben mehrere katholische fürtrefliche Gesandtschaften so wichtig gefunden, noch *ad referendum* zu nehmen.

All diesem gemäß hätten Sie devotest gesinnte kaiserliche freye Reichsstädte auch näher nachgedacht; wären bey so gestalten Sachen nicht gemeynet, sich von der starken Hand eines um das teutsche Vaterland so verdienten Mitstandes, des Durchlauchtigsten Erzhauses Oesterreich, zu trennen, und wollen bey noch offen seyenden Protokoll anheute nachtragen: Daß, wie ernstlich, um neben der zu erhaltenden Alternativ in dem Westphälischen Grafenkollegio, auch den Reichstag wiederum thätig zu machen, vorher *ad majora* angestimmt worden war, Sie doch dermalen nach gepflogener

gener näherer Sachprüfung sehr wünscheten, daß ein ausgiebiges Temperament eintreten, und in Betracht der Fränkischen Grafensache die in denen Kurböhmisch- und Erzherzoglich Oesterreichischen Protokollarvorträgen liegende stattliche, vorher noch nicht gekannte Gründe, so kräftig secundirt werden mögten, als Sie solche mit ihren *Votis* bestens secundiren wollen.

Im übrigen wegen Vergönnung einer hinlänglichen Bedenkzeit an die Herren Grafen in Franken, wie Kurtrier. *Ulteriora, si opus, reservando.*

Stadt Wangen: Einem hochlöblichen Reichsdirektorio verdanket man anvörderst die auf anheut angesezte mehrmalige Konferenz, und will sich in Gemäßheit der vom 19ten August erhaltenen Specialinstruktion in Sachen *votando* dahin vernehmen lassen:

Wie man diesseitige Abstimmung nur in der heilsamen Absicht vor einiger Zeit in den bekannten Ausdrücken abgelegt habe, damit die Reichsangelegenheiten wiederum in ihre nöthige Thätigkeit gelangen möchten.

Nachdem aber einige Bedingnisse für unentbehrlich nothwendig voraus gesezt werden sollen, und solches von höchsten katholischen Reichsständen unmittelbar erheischet werde; so will man sich auch hierinnen um so geneigter mit anschliessen, als dem Vernehmen nach

Seiner Kaiserlichen Majestät allerhöchste Gesinnung dahin abzwecket, der man aus bekannt allergehorsamster Devotion allzeit beygethan gewesen ist.

Ueberlingen cum caeteris votis, siehet man denen Instruktionen noch entgegen.

Kurmaynz wolle sich ganz gern gefallen lassen, in Gemäßheit der von mehreren vorstimmenden höchst, und hohen Ständen geäusserten Wünsche alles dasjenige zur Wiederbelebung des Reichstags mit beyzutragen, was von seinem obhabenden Direktorialamte ohne Benachtheiligung der katholischen Grundsäze immer abhangen mag, und werde seine Bereitwilligkeit, die allgemeinen Reichsdeliberationen wieder mit in Gang bringen zu helfen, demnächst auch im Werk zu bethätigen nicht entstehen; lebe aber gleichfalls noch immer der guten Hofnung, daß die katholischen Herrn Theilhaber an dem Fränkischen *voto curiato* vor Ablauf der grossen Ferien Ihre Mitbevollmächtigung des Herrn von Fischers noch einbringen werden.

Fränkische Grafen nehmen den heutigen Vorgang *ad referendum*.

Quibus discessum.

Num. VII.

Digitized by Google

Num. VII.

Aeusserung, so von der Chur-Braunschweigischen Gesandtschaft bey Rathe am 28. August 1784. geschehen.

Man habe aus dem bekanntlich zur hinlänglichen Publicität gelangten Protocollo der von dem hohen katholischen Religionstheile am 31ten vorigen Monats abgehaltenen Conferenz mit grosser Verwunderung ersehen müssen, wie es der vortreflich Erzherzoglich Oesterreichischen Gesandtschaft gefällig gewesen sey, dem Namens ihres höchsten Hofes abgelegten Voto die Erzehlung eines angeblich zwischen derselben und der Kur-Braunschweigischen Gesandtschaft vorgefallen seyn sollenden Gespräches, welches noch zu dem in die Form einer von jener Seite geschehenen umständlichen und nachdrücklichen Ministerialdeclaration eingekleidet werden wollen, miteinzuflechten. Diese das Gepräge der gröbesten Unrichtigkeit tragende Erzählung sey also beschaffen, daß sie in mehrerem Betrachte zu diesseitigem besondern Befremden gereichen müsse. Es sey nemlich bey der Gelegenheit, da die Kurbraunschweigische Gesandtschaft auf Befehl ihres allerhöchsten Hofes, so wie alle vortreflichen katholischen Gesandtschaften, also auch der Erzherzoglich Oesterreichischen eine Erklärung abgelegt

gelegt habe, von dieser eine kurze im Publiko bereits hinlänglich bekannt gewordene Gegenerklärung, welche selbige, in wenig Zeilen bestehend, vom Papier abgelesen habe, zurückgegeben worden. Damit sey die damalige Ministerialunterredung völlig geendiget gewesen, und nur noch beym Hinweggehen ein und anderes privatim von der Grafensache wechselseitig geredet worden, welches jedoch mit demjenigen, was in jenem Voto mittelst allerley aus der leztern evangelischen Erklärung hergeleitet werden wollenden Folgerungen und anmaßlich geschehen seyn sollenden zu Gemüthesführungen vorgetragen werde, nicht die mindeste Gemeinschaft gehabt habe. Was nun ein solches Benehmen eines Ministers, der dem andern contra veritatem facti befremdliche Deliberationen, so demselben von ihm geschehen seyn sollen, öffentlich aufbürden will, für eine Benennung und Betracht verdiene, wolle man für jezt dahin gestellt seyn lassen, sehe sich indessen aber zur Steuer der Wahrheit und um anwesende vortrefliche Gesandtschaften zu desabusiren, und von dem wahren Verhalt der Sache zu unterrichten, genöthiget, jenen ganzen Vortrag hiemit zu dasavouiren, und für gänzlich unrichtig zu erklären; wobey man übrigens nur noch ausdrücklich bemerken müsse, daß gegenwärtige Declaration lediglich für sein, des Gesandten, eigene Person geschehe, immaßen man die Gesinnungen

Digitized by Google

gen seines höchsten Hofes über den Vorgang noch nicht wissen könne, demselben indessen alle Zuständigkeiten hiermit schuldigst vorbehalten haben wolle, so wie man denn auch sich selbst reservire, dem gegen Erwartung vor dem heutigen Rathsgange bereits von hier gereißten Herrn Baron von Borie selbst nöthigen Falls das Erforderliche zu seiner Zeit zu erkennen zu geben.

Sechster Abschnitt.

Von der Untersuchung wider den KG. Procurator Haas, eine in seiner Schrift: Noch Etwas ꝛc. berührte Anecdote betreffend.

Auf die im dritten Abschnitt abgedruckte Schrift ist inzwischen unterm 23. Sept. 1784. eine Antwort des K.R.K.G. Beisizers von Albini des jüngern an einen Freund ꝛc. erschienen.

Ich will es daher nicht auf den folgenden Band ankehen lassen, dieses Albinische Schreiben jener an die Seite zu sezen.

Die Untersuchung der Sache ist noch nicht geendiget. Am 3. 4. und 6ten Sept.

(1784.) ist der Herr von Forstmeister Nachmittags von 3. bis 6. auch 7. Uhr von den bestellten Herrn Referenten, von Hueber und von Wenkstern über die Sache vernommen worden. Ueber seine Aussagen ist nachher in pleno referirt worden. Von der gegenwärtigen Beschaffenheit der Sache ist noch nichts Zuverläsiges öffentlich bekannt worden.

Antwort des K. R. K. G. Beysitzers von Albini des Jüngern an einen Freund, der ihm am 20ten dieses seine Regenspurger-Correspondenz, und mit dieser eine sehr anzügliche Druckschrift mittheilte.

Wezlar den 23. Sept. 1784.

Werthester Freund!

Sie schickten mir, vor einigen Tagen, Ihre Regenspurger Correspondenz vom 8ten dieses, und mit derselben eine Anlage, worinn ich, so recht von ganzem Herzen, misgehandelt bin. Alles, was Sie mir dazu sagen, ist:

> Ueberfluß würde es seyn, Sie auf die bey der Durchlesung unausbleibliche Bemerkungen leiten zu wollen.

Ihr Schreiben erhielt ich gerade zur Kammerstunde; ich fand da kaum noch einen gemächlichen

lichen Augenblick, das Ueberschickte zu durchlaufen, und ich sahe auf der Stelle, daß ich hier schon wieder gemeint war. Ich bin aber nun allmählich dieser kleinen Näckereyen gewöhnt, sie bringen mich, Dank sey's dem Himmel, keine Viertelsstunde mehr aus meiner Fassung. Ich steckte ganz gelassen meine Lobsprüche ein, gieng zu meinen Herrn Senats-Collegen, und half Ihnen redlich des Tages Last tragen.

Jezt sitze ich ruhig zu Hauß in meiner Werkstätte, ich weiß wohl, was ich hier eigentlich thun sollte, Extrakte machen — — aber warum läßt man mir meine Ruhe nicht? Ich nehme das gedruckte Ding kaltblütig in die Hände, ich wende und drehe es, besehe es von allen Seiten, und finde endlich, was es vorstellen solle.

Sie, Freund, können es nicht so, wie ich, errathen, ich will es Ihnen also erklären. Sie wissen, ich habe für Sie, und, wenn von Rechtthun die Frage ist, für Niemanden Geheimnisse, lasse mir auch durchaus keine aufdringen.

Der Verfasser des Noch Etwas ist allerdings auf meine Veranlassung, und auf rechtliche Verfügung unsers gemeinsamen Richters, des K. R. K. Gerichts zu einer neuen Untersuchung gezogen worden. Ich wüßte aber auf meine Ehre zur Stunde noch nicht, wie

er

Digitized by Google

er sich bey dem Verhör entschuldigt hat, wenn ich es nicht eben jezt aus der Regensburger Correspondenz zum erstenmal erführe. Die wider mich daselbst verbreitete artige Piece ist blos ein Abdruck eines P. M. und dann einer gehorsamsten Folgleistung, die derselbe den Herrn Deputirten bey dem Verhör überreicht hat. Der Herausgeber ist ein sicherer Emanuel Sincerus, (*) und Er versichert in der Aufschrift, daß Er die beyde wichtige Aktenstücke ohne Vorwissen des gelehrten Verfassers zu seiner etwelchen Aufmunterung zum Druck befördert habe. Die Druckorts sind Tittmanig und Stadt Worbis.

Ehe ich Ihnen, Freund, von dem innern Gehalt der beyden sogenannten wichtigen Aktenstücke etwas sage; so gestehe ich Ihnen vorerst aufrichtig, daß ich den eigenen Verfasser dieser Aktenstücke gar nicht in Verdacht habe, deren Abdruck unmittelbar selbst besorgt zu haben. Der gute Herr Emanuel Sincerus muß, wenn er nicht gekannt seyn will; ja nie etwas mehr, als seinen vortreflichen Namen schreiben, oder muß wenigstens seine Aufsätze nicht bis zu uns kommen lassen. Seine Kraftwörter (deren Vaterland ich kenne) sein phra-

seolo-

(*) Ein, dem ehrlichen Schulmeister Emanuel Sincerus (der zu etwelcher Aufmunterung der beym Lateinschwitzen den deutschen Schulknaben viele alte Klassiker mit deutschen Noten herausgab)

seologischer, Wort- und sylbenreicher Styl flimmer weit über unsere Alltagsvorträge empor. Er hat sich nicht überwinden können, die in der Folgleistung angebrachte allgemeine Lehre (daß schriftliche Aufforderungen hoher Reichsstände als laesio respectus principi debiti anzusehen seyen) in einer eignen Supernote auf mich namentlich anzuwenden; hier ist sie von Wort zu Wort:

Mit dieser Note des Herausgebers wird das Schreiben des Herrn von Albini an Se. Hochfürstliche Gnaden zu Salzburg beditten.

Und nun sagen Sie mir, Freund, ob Sie nicht selbst bey diesen Worten den Mann mit Händen zu greifen gedächten. Die Stadt Worbis wird es nicht auf sich kommen lassen, daß man so bey ihr schreibe; bis auf Tittmaningische Producte hingegen reicht meine Litteratur nicht. Ich behaupte indessen, es ist vom Herrn Sincerus, Er sey wer Er will, immerhin klein, unanständig, und nichts weniger, als Sinderé, oder auf gut deutsch, redlich gehandelt, daß Er, wo möglich, zur Verkleinerung eines zur Justiz bestellten Reichsdieners (der bin ich denn doch) die Ausflüchte eines Denuncirten drucken läßt, und verbreitet.

abgeborgter Namen — warum also nicht ehr Conrad Sincerus, das war doch auch ein Staatsmann, der Lermen zu blasen wußte.

tet, die Ihm und jedermann doch immer wenigstens so lange verdächtig seyn mußten, bis sie durch Urtel und Recht für ächtlich erkannt sind. Er giebt mir sogar in seiner Supernotenschuld: ich hätte Se. Hochfürstl. Gnaden zu Salzburg aufgefordert. Freund, wissen Sie etwas hievon? ich meines Orts weiß nichts von irgend einer Aufforderung; wohl aber weiß ich, daß ich mich gegen öffentliche Vorwürfe von Pflichtsvergessenheiten, eben so öffentlich vertheidigt habe; und die Nothwehr soll denn doch wohl noch einem K. G. Beysitzer so gut, als jedem andern Menschen erlaubt seyn. Ich kenne ganz genau den Abstand der zwischen einem höchsten Constituenten dieses K. K. Gerichts, und mir einem Assessor ist; allein darauf kömmt es hier gar nicht an, Sie wissen, Freund, die schönen Worte des alten Plutarchs:

> Nihil adeo est pusillum, quod non sit magnum, si adversus aggredientes defendere se audeat.

Kurz, hier bey dieser Beschuldigung erwarte ich noch ein andersmal den Herrn Sincerus etwas ausführlicher, und dann soll Er auf gute Bedienung rechnen.

Was nun aber die beyden Aktenstücke selbst betrift; da, Freund, verstehe ich ganz deinen Spaß.

Sie

Sie kennen das gedruckte Noch Etwas, und haben auch die Stelle darinn gelesen, daß ein Assessor bey einem Diné gesagt haben solle: Er wolle noch einen großen Kurfürsten an der Leine lauffen lassen. Lange war ich dieser Assessor, ohne daß ich es wußte; kaum aber erfuhr ich es, so schrieb ich auf der Stelle an den Author nach Mainz, und forderte von Ihm, gewiß in guter Absicht eine runde Erklärung. Vielleicht war dies schon zu viel gethan. Doch sie folgte nicht, vielmehr kam eine zwote Antwort, die mir zu erkennen gab, daß man, gleichwol so was dergleichen von mir wisse. Ich erwartete leztere nicht, sondern schon auf die erste, machte ich die Anzeige von der Sache, und bat um strenge Untersuchung. Ich hoffe nicht, Freund, daß Sie mein Verfahren unter solchen Umständen, Rache nennen werden.

Quippe minuti
Semper, et infirmiest anni, exiguique voluptas
Ultio.

Können Sie wohl glauben, daß ich gern daran gekommen bin, im Grund doch immer gegen mich selbst eine Untersuchung zu bitten, und mich allen den Unannehmlichkeiten auszusezen, die ich wohl vorsehen konnte, daß sie mir schon wirklich in guter Dosi zubereitet waren. Sagen Sie mir selbst, wie sollte ich es machen? Ich habe das Ding gewiß hin und her überlegt. Wie konnte ich mich anders in den

Digitized by Google

in den Augen des großen Kurfürsten, dessen höchster Namen eben so sehr mißbraucht, als der Meinige mishandelt worden, rechtfertigen? Wie durfte ich auf dem K. Gericht, ohne mich an meinen verehrlichen Collegen zu versündigen, die Nachrede ersitzen lassen, daß sich die Beysitzer so widernatürlich gegen ihre eigne höchste Constituenten vergäßen? und wie mogte ich endlich für mich selbst den Vorwurf ertragen, als wäre ich an des Verfassers Restitution blos deswegen schuld, weil ich mich, in dem Noch Etwas getroffen gefunden hätte?

Antworten Sie mir, Freund, ob es jetzt noch möglich war, die Anzeige zu unterlassen? und dann ist doch auch hier wahrlich von einem Handel die Frage, der, wenn Er erhoben ist, wenigstens mein Mitleiden gewiß nicht verdiente. Wer mögte wohl künftig noch in wichtigen Sachen das Referentenamt übernehmen, wenn Er wägen solle, für seine viele Mühe und Arbeit, am Ende selbst noch ausgepfiffen zu werden? Hat mich der Verfasser des Noch Etwas hier wirklich zum Besten gehabt, so hat Er mich, gerade da, wo ich als sein durch das Verhör bekannte Referent auf meinem Posten stande, mithin mein Amt selbst angegriffen; Er hat mich sehr verdeckt in keiner guten Absicht angegriffen. Merken Sie wohl, Freund, ich sage ganz bedächtlich, hat er es gethan? Meine Sache ist es nicht,

mich

mich mit ihme darüber zu streiten; ich habe es blos angezeigt, mußte es anzeigen, und wünsche sehr, daß er es nicht gethan haben mögte.

Ich sehe, Er behauptet jezt, a) Er habe nicht mich, sondern einen längst verstorbenen Beysitzer gemeynt. Er selbst habe auch b) diese Stelle nie auf mich ausgelegt, gleichwol aber seyen c) die beträgte Worte von mir gesprochen worden. Es hat also, wenn ich es recht begreiffe, in diesem 18ten Jahrhundert zween Beysitzer gegeben, die alle beyde sich geäussert haben, einen Kurfürsten noch an den Leine laufen lassen zu wollen. Ich bin der Zweyte, mithin nicht Original, sondern bloß Kopie. Allein auch ich solle es schon lang vor dem gedruckten Noch Etwas bereits 1781. gesagt haben, und diese Sage alsbald bekannt geworden seyn; Er hingegen hat doch nicht mich, sondern den alten abgelebten Assessor gemeynt. Freund, ich bin billig, ich lasse alles dieses dahin gestellt seyn, das künftige Erkänntniß muß zeigen, ob er überführt ist, mich gemeynt, und auf mich die Auslegung gemacht zu haben, oder nicht? Das aber ist mir nicht gleichgiltig, daß Er, ob Er mich gleich nicht gemeynt hat, dennoch behauptet, ich hätte gleichwohl so was gesagt, und würde durch Zeugen dessen überführt werden; ja daß Er sogar schon haarklein anzugeben weiß, was diese Zeugen gegen mich aussagen werden.

Freund, was soll ich Ihnen hierauf antworten? Schonung, und überflüssige Schonung, auch sogar meiner Feinde, ist so lange mein Grundsatz, als es immer thunlich ist. Die Sache hat ihren Richter, der wird darüber erkennen, wir müssen es abwarten.

Mit dem Diné scheint es nun ohnehin nicht so recht mehr fort zu wollen. Das würde doch auch vollends gar zu arg seyn, wenn ich an meinem eignen Tische einige politische Hahnche gutherzig bewirthet haben sollte, die mir sehr ruhig abgespeißt hätten, und nach 30 Jahren von mir anzugeben wüßten, daß ich sie damal mit ärgerlichen Discursen von einem großen Kurfürsten unterhalten hätte. Nein, Freund! es scheint überhaupt nicht, daß ich mich bey einem Diné wie mein Vorfahrer, der alte Assessor, vergessen, doch aber muß ich sonst irgendwo von einem Kurfürsten und von Leinenlaufen geschwazt haben. Ich soll nemlich gesagt haben:

> Den Kurfürsten von M. lasse man, wie jeden andern, an der Leine laufen.

Wo, wann, bey welcher Gelegenheit ich solches gesagt habe (lauter kleine Umstände, worauf es noch ankommen mögte) ist noch zur Zeit ein großes Geheimniß. Gesezt nun aber einmal, ich seye im Jahr 1781. fähig gewesen, so albernes Zeug zu schwatzen, so verstehe ich doch jezt 1784. wirklich selbst nicht, was

was ich denn damalen eigentlich damit gewollt habe. Denn, wenn ja der Man Sr. Kurfürstl. Gnaden zu M. nicht mehr und nicht weniger thut, als was er gegen jeden andern thut, so muß Er entweder alle Welt, oder Niemanden beleidigen.

Freund! ich behaupte auf meiner Seele etwas, was Sie sich wohl gar nicht erwarten: ich habe in meinem Leben viel gesprochen und geschrieben, aber mich des Ausdruckes Leinenlaufen in einem figürlichen Sinne schlechterdings gar nie bedient; Er ist also ganz erdichtet, schwarz erdichtet; es ist kein Sterblicher auf der weiten Welt, der diesen Ausdruck je von mir gehört hat, und ich stehe Ihnen dafür, daß ihn Niemand auf mich ausfagen wird; oder sagt es ja jemand, so beklage ich ihn herzlich. Er wird so klar, wie zweymal zwey vier ist, als überführter Lügner dastehen; ich habe zum Glück ein ganz gutes Gedächtniß. Er soll, wenn es seyn muß, mit Tag, Stunden und Zeugen bedient werden.

Urtheilen Sie nun, Freund! urtheilen Sie selbst, ob es mir nach allen diesem, leyd thun müsse, wenn der Folgleister an seiner Stelle sich heraus nimmt, von mir, einem Assessor, ohne viele Umstände dahin zu sagen:

Sein Noch Etwas sey für mich allenfalls eine stille Warnung gewesen,

künftig behutsamer zu seyn, wofür ich hätte dankbar seyn sollen. — — — Der Spieß werde gegen mich umgewendet werden.

Welcher Dorfrichter würde wohl eine ähnliche Sprache, und das zwar zum fünfzigstenmale gelassen ertragen? Allein auch diesen Angrif stelle ich blos zur künftigen Urthel. Glauben Sie nur, zu so was lache ich.

Flagrantior aequo
Non debet dolor esse viri, nec vulnere major.

Hier haben Sie nun, Freund, meine Erklärung, alles, was ich Ihnen da schreibe, dürfen Sie, wenn Sie wollen, sehen lassen, und wenn Sie, wie ich hoffe, mit mir zufrieden sind, so würdigen Sie mich noch ferner Ihrer Freundschaft. Ich bin stets

Wezlar den 22. Sept.
1784.

Ihr Diener
von Albini.

Sieben-

Siebender Abschnitt.

Von dem Gelnhausischen Exemtionsstreit. a)

In der Gelnhäuser Exemtionsstreitigkeit, worin sich die Hessen-Hanauische Regierung schon mehrmal und neuerlich den 19ten Merz 1784. in Rekursschreiben an die Reichsversammlung gewendet hat, hat dieselbe bekanntlich auch das Corpus Evangel. insbesondere um Unterstützung ersucht. Was bey der den 26. Mai eben d. J. gehaltenen evangelischen Conferenz beschlossen worden sey, habe ich im 6. B. meiner Staatsk. S. 441. bemerkt. In der Konferenz vom 4. August darauf wurde nun wirklich das damal in Vorschlag gebrachte Schreiben an den evangelischen Theil des Kammergerichts beschlossen. Der Kur-Sächsische Herr Directorialgesandte Freyherr von Hohenthal schrieb daher im Namen des gesamten Corporis Evangel. unterm 9. Aug. an den evangelischen Herrn KGPräsidenten

a) S. meine Staatsk. I, S. 212. II, S. 106. V, S. 349. VI, S. 444. VII, S. 283.

sidenten Freyherrn von Thüngen, und machte demselben und dem evangelischen Theil des R. K. Gerichts das schon den 25. Sept. 1773. gefaßte Conclusum förmlich bekannt, welches damal durch die nachdrückliche Verwendung des Kur-Brandenburgischen und Kur-Braunschweigischen Hofes in einem an das Corpus Evangel. gerichteten, den 15. Sept. 1773. zur Dictatur gekommenen Promemoria, bewirkt worden ist. Dieses Conclusum hat Moser in seinem Tr. von der deutschen Justizverfassung b), aus Oertels Reichstagsdiario auf das Jahr 1773. S. 212. eingerückt. Es würde also überflüssig seyn, wenn ich es hier nochmal abdrucken lassen wollte. Das angeführte Schreiben der Kursächsischen Gesandtschaft aber und die auf dasselbe erfolgte Antwort des evangelischen Kammergerichtspräsidenten sind folgenden Inhalts:

Num. I.

Schreiben der Kursächsischen Directorialgesandtschaft an den evangelischen Präsidenten und Assessores des Kaiserlichen und Reichskammergerichts die Stadt Gelnhausen betreffend. Regensburg den 9. Aug. 1784. P.P.

b) im I. B. S. 1237.

P. P.

Die von dem Kaiserlichen und Reichskammergerichte gegen den in der daselbst seit mehrern Jahren anhängigen Exemtionssache der Stadt Gelnhausen beklagten evangelischen Fürstlich Hessen-Hanauischen Theil, ausgesprochenen Executions-Commissions-Erkenntnisse haben des evangelischen Reichstheils Aufmerksamkeit nothwendig erregen müssen, da deren Inhalt mit den Gesetzen und dem Herkommen nicht wohl übereinstimmen. Um daher denen in jenen Erkenntnissen wahrgenommenen Abweichungen von der bestehenden Reichsgesezlichen Verfassung in Betref der bey dergleichen Executionskommissionen jederzeit zu beobachtenden erforderlichen Gleichheit beyderseitiger Religionscommissarien zu begegnen, und sich dagegen für jezo und in die Zukunft sicher zu sezen, hat das Corpus Evangel. am 25. Sept. 1773. ein Conclusum abgefaßt, und solches den 27. ej. mens. et anni durch die Dictatur bekannt machen lassen.

Dem ohngeachtet sind seit dieser Zeit mehrere Erkenntnisse mit den vorigen im Hauptwerke gleichen Inhalts gefolget, und die lezte Sentenz vom 23. Jan. d. J. bestätiget die Vollstreckung der Execution in der vorhin erkannten Maase. Der evangelische Reichstheil, welcher überhaupt von seinen bestgegrün-

deten Rechten nicht abzugehen vermag, kann um so weniger bey jenen Erkenntnissen sich beruhigen, da selbige mit der hierunter in der Mitte liegenden klaresten Vorschrift des Westphälischen Friedensschlusses und der Kaiserl. Wahlkapitulation nicht zu vereinbaren sind.

Da nun aus dem, was zeithero in dieser Rechtssache vorgekommen, geurtheilet werden mag, daß, wenn darinn anderweite Anregung geschiehet, das Kammergericht, zumalen, wenn es von jenem Concluso nicht vollkommene Wissenschaft erhält, auf seiner Meinung bestehen, und es bey jenen nachtheiligen Erkenntnissen bewenden lassen werde: So ist in der am 4. dies gehaltenen evangelischen Conferenz auf vorgängige eingegangene höchst und hohe Befehle einmüthig beliebt worden, dem Reichskammergericht evangel. Religionstheils einen Abdruck von dem Concluso Corporis Evangel. in anhoffender dessen Beherzigung, zu überschicken, und woraus sowohl die gegründete Beschwerde gegen die kammergerichtlichen Erkenntnisse, als die Bewegungsursachen, welche solches veranlaßt, und der Nachtheil, welcher daraus den ganzen evangelischen Reichstheil erwächst, mit mehrern zu ersehen ist. In Kraft des vom Corpore Evangel. erhaltenen Auftrags und von aufhabenden Directorii wegen, habe ich die Ehre, Euer ꝛc. von der, in der evangelischen Conferenz gefaßten

ter Entschliessung Bericht zu geben, und denenselben von berührtem Concluso in der Beylage sub G. ein Exemplar mitzutheilen.

Woben ich nicht Umgang nehmen kann, gegiemend zu bemerken, wie das Corpus Evangelicorum zu dem Kammergericht evangelischen Religionstheils das zuversichtliche Vertrauen hegete, es werde derselbe nach seinem für das evangel. Religionswesen mehrmalen bewiesenen Eifer und dargelegten reichsgesetzlichen Gesinnungen, wenn je die Gelnhäuser-Exemtionsangelegenheit anderweit in Vortrag gestellet werden sollte, nichts geschehen lassen, was den evangelischen Grundsätzen überhaupt, und besonders in vorliegendem Falle der durch Gesetze und Herkommen begründeten Religionsgleichheit nachtheilig werden könne.

Ich verharre mit Gesinnungen vollständiger Hochachtung

Euer ꝛc.

Antwort.

Hochwohlgebohrner Freyherr,
Hochgeehrtester Herr Comitialgesandter!

Was Euer Excellenz mittelst Anschliessung eines Abdrucks von dem Concluso Corporis Evangel. sub Sign. G. an mich gelangen zu

lassen beliebet haben, ein solches habe aus deroselben verehrlichen Schreiben vom 9. August laufenden Jahrs mit mehrerem zu entnehmen die Ehre gehabt.

Gleichwie ich nun zu Befolgung der mir von Euer Excellenz eröfneten Intention eines hochlöblichen Corporis Evangelicorum unermangelt habe, sowohl deroselben hochschätzbares Schreiben, als auch das beygelegte verehrliche Conclusum Corporis Evangel. unter sämtliche Herrn Assessores evangelischen Religionstheils ohngesäumt circuliren zu lassen: also entstehe auch nicht, von mir die Versicherung beyzufügen, daß ich jederzeit dasjenige genau beobachten werde, wozu mich die Reichsgrundgesetze überhaupt, und insbesondere der Religions- wie auch Westphälische Friedensschluß, als worauf ich Kaiserl. Majestät und dem heiligen Röm. Reich theuere Pflichten geleistet habe, anweisen und verbinden.

Ich habe übrigens die Ehre, ohnausgesezt mit vollkommener Hochachtung zu bestehen,

Euer Excellenz

Wezlar den 17. Aug. 1784.

ganz ergebenster Diener,
J. C. Freyherr von Thüngen.

Achter

Achter Abschnitt.

Von der Injurien- und Entschädigungsklage des Freyherrn von Moser gegen Hessendarmstadt. a)

Ich habe schon in einigen Bänden meiner Staatskanzley der Rechtssache des Freyherrn von Moser wider seinen gewesenen Landesherrn, den Landgrafen zu Hessendarmstadt, nicht mehr Erwähnung gethan. Die Sache gieng inzwischen den gewöhnlichen Gang, den Gesetze und Zusammenhang verschiedener Verhältnisse nach abgemessenen Schritten vorgezeichnet und zu einem nothwendigen Uebel gemacht haben. An den ertheilten Fristverlängerungen konnte meinen Lesern nicht viel gelegen seyn. Nun hat sie aber wider einen entscheidenden Schritt gemacht, welchen ich dem Publicum, das von Rechtswegen auf diesen Proceß aufmerksam ist, nicht unangezeigt lassen kann. Ich rücke daher das den 16. August 1784. ergangene Conclusum hier ein:

Lunæ

a) S. I. Th. S. 367. IV. S. 200. Im Vorbeigehen bemerke ich hier einen an lezterm Ort eingeschlichenen Druckfehler, da es an Statt: facta injustificabilia heißt: facta justificabilia.

Lunæ 16. Augusti 1784.

Von Moser, Freyherr, contra den Hrn. Landgrafen zu Hessen-Darmstadt, rescripti et paritorii, puncto injuriarum et aliorum gravaminum, sive impetratischer Anwald Merk sub præs. 3. Maii anni curr. accusat lapsum termini ad parendum præfixi et supplicat pro expedienda nunc commissione ad exequendum. Appon. Concl.

Idem puncto damnorum et expensarum sub præs. 22. ejusdem docet de insinuato concluso Cæsareo de 15. Martii anni curr. lapsumque termini accusat, cum petito humillimo pro praevia documentationis ad acta positione, declarationem partis impetratæ ad contra declarandum communicando, secus vero designatam summam damnorum in contumaciam pro agnita et liquida acceptando. Appon. documentum insinuationis et Conclusum.

E contra impetratischer Anwald von Kastner sub præs. 26. April. huj. anni überreicht allerunterthänigste Vorstellung ad concluſa Cæsarea de 13 Sept. et 23. Dec. anni præt. mit Bitte: pro paritionem pro sufficienti acceptando. Appon. Lit. A. — M. et contel. in duplo.

Idem sub præs. 12. mens. curr. übergiebt allerunterthänigst bescheinigte Anzeige, juncto

juncto petito prioribus inhæſivo. Appon. Lit. A. et B. in duplo.

In eadem, nunc attentatorum, ſive impetrantiſcher Anwald Merk ſub præſ. 17. Junii anni curr. überreichet allerunterthänigſte Attentaten, und Imparitions-Anzeige, mit Bitte: pro decernendo intus petito mandato caſſatorio et inhibitorio S. C. et expedienda cum hujus notificatione atque extenſione ad nova facta commiſſione ad exequendum. Appon. Num. I. cum ſubadjunctis Lit. A. B. et Concluſum in duplo.

Referuntur Exhibita.

Johann Peter Söhngen.

Martis 17. Auguſti 1784.

Von Moſer Freyherr contra den Herrn Landgrafen zu Heſſendarmſtadt puncto injuriarum et aliorum gravaminum.

Abſolvitur relatio et concluſum.

Imo Nachdem Herr Landgraf zu Heſſen-Darmſtadt, ſo viel den Punct der Landesentbietung betrift, ſolche nur mit dem Ausdrucke: vor der Hand, und nicht ſchlechterdings, bis dereinſt der Freyherr von Moſer durch Urthel und Recht etwa in dergleichen condemniret wird, aufzuheben ſich erkläret, wegen Einziehung des geheimden Rathsdecreti vom 16. Dec. 1781. aber gar nicht

nicht pariret hat, vielmehr das Gegentheil zu rechtfertigen suchet; als wird mit nochmaliger Verwerfung der ordnungswidrigen, auch bereits rechtskräftig verworfenen Vorstellung und der theils unzulänglichen, theils auf eine wahre Imparition hinaus laufenden Paritionsanzeige demselben ex officio ein weiterer terminus duorum mensium verstattet, sowohl wegen obiger beyder Puncte das Rescriptum paritorium zu befolgen, als auch bis zu erfolgter dieser Befolgung, die aufgestellte Commission, samt deren Verfügungen und angelegten Arreste, sofort wiederum einzuziehen, sub iterata priori comminatione, zu welchem Ende demselben das impetratische Exhibitum de præs. 17. Junii anni curr. hiemit communicirt wird.

2do Mit nochmaliger Verwerfung der eingewandten Exceptionis fori communicetur Exhibitum de præs. 26. April. an. curr. parti impetranti, um sich, so viel den darin mit enthaltenen Schadenpunct betrift, in termino duorum mensium replicando vernehmen zu lassen.

Johann Peter Söhngen.

Neune

Neunter Abschnitt.

Von der Vindicationsklage des Klosters Michaelstein gegen Hessenhomburg, das Gut Winningen betreffend.

§. 1.

Zwischen dem im Fürstenthum Blankenburg gelegenen Kloster Michaelstein und dem Hause Hessen-Homburg ist schon über hundert Jahre ein Rechtsstreit anhängig, welcher das beträchtliche von dem Herzog Christian zu Braunschweig, als Abt des Klosters Michaelstein, antichretisch verpfändete Gut Winningen zum Gegenstand hat. Das Kloster stellte nemlich vor der Halberstädtischen Regierung, als dem foro rei sitae, im J. 1674 eine Vindicationsklage an, welche durch Hessen-Homburgische Appellation an das Reichskammergericht gebracht und von diesem den 28. Nov. 1783. gegen Hessenhomburg entschieden worden ist. Wie die Sache vor die streitenden Theile wegen der ansehnlichen Einkünfte dieses Guts höchstwichtig ist: so ist sie es

es auch dem Publicum wegen der rechtlichen Grundsäze, auf welchen die Entscheidung beruht.

§. 2.

Dieser Streit veranlaßte eine von dem Kloster herausgegebene Deduction, woraus der Gegenstand des Streits und der Gang des Processes deutlich zu ersehen ist. Sie führt den Titel:

> Richtige Darstellung des Processes, welchen das im Fürstenthum Blankenburg gelegene Kloster Michaelstein seit 1674 gegen das Durchlauchtigste Haus Hessen-Homburg, wegen seines ihm entzogenen Guts Winniegen geführt hat. Desinant aliquando dicere, male aliquem locutum esse, si quis verè ac liberè locutus sit. Cicero pro S. Roscio Amerino. Wolfenbüttel gedruckt in der Bindseilischen Buchdruckerey 1782. fol. 78. S. die Beylagen, ohne fortlaufende Seitenzahl 56. S.

Auf der S. 54 — 56. ist ein Nachtrag nebst einer den 12. Oct. 1780. ausgesprochenen Urtel der Justizkanzley, die Veräusserung der Klostergüter in den Braunschweigischen

Digitized by Google

gischen Landen betreffend angehängt. Auch ist derselben ein

„Fernerer Nachtrag zur richtigen Darstellung des Processes, welchen das Kloster Michaelstein gegen das Durchlauchtigste Haus Hessen-Homburg führet.“ 1. Bogen fol.

beygefügt.

Verfasser dieser gründlich geschriebenen Deduction ist der Kammer- und Klosterrath Dedekind zu Wolfenbüttel. Um meinen Lesern diese Sache bekannt zu machen, lege ich hier eine aus derselben gezogene Geschichtserzählung vor, und werde derselben die darin ausgeführten Gründe des Klosters beyfügen. Wir hören hier freylich nur den einen Theil. Es ist aber doch derjenige, dem schon gerichtlich der Preiß zuerkannt ist.

§. 3.

Geschichte von der Verpfändung an bis auf die Anstellung der Klage.

Das Gut Winningen ist eines der ältesten Pertinenzstücke des Klosters Michaelstein, welches im Jahr 1282. erworben, und im Jahr 1293. mit 34. Hufen Landes, die von

dem Fürsten Otto zu Anhalt vor ein hundert Mark seines Silbers gekauft worden, vermehrt worden ist. Dieses blieb über 300. Jahre in dem ruhigen Besitz des Klosters. Zu Anfang des dreyßigjährigen Krieges aber hatte das Kloster das Unglück, den Herzog Christian von Braunschweig zum Abt zu erhalten. Dieser kriegerische Fürst versetzte am 21. Mai 1623. das Gut Winningen an den Fürsten Ludwig von Anhalt vor 36000. fl. um mit diesem Pfandschilling noch das Aeusserste zu versuchen. Zu dieser Verpfändung wurde zwar von dem regierenden Herzog Friderich Ulrich sowohl, als von der Frau Abtissin zu Quedlinburg, als Collatrice der Michaelsteinischen Abtswürde, am 22. Mai darauf der Consens ertheilt. Dieser beyderseitige Consens aber, sagt die Deduction, sey durch die Gegenwart eines beträchtlichen Kriegsheers erzwungen und aus vielen andern Gründen zu Recht nicht beständig, wie denn in dem Consensbriefe des Herzogs die Worte:

„Als haben wir die vor Augen schwe-
„bende und hereinbrechende, auch
„von Tage zu Tage sich häufende
„große Noth und Gefahr angese-
„hen ꝛc.“

inglio-

Digitized by Google

ingleichem:

„consentiren — — wie solches zu Recht
„und üblicher Gewohnheit, auch andro-
„hender äusserster Gefahr nach — —
„geschehen soll, kann oder mag;“

und in dem Consensbrief der Abtissin zu Quedlinburg die Ausdrücke:

„jedoch daß Sr. Herzogs Christians Lieb-
„den uns dabey gegebenen Fürstl. Ver-
„sprechen nach selbsten oder auch deren
„Nachkommen, die Wiedereinlösung des
„verpfändeten Klosterhofes Winningen
„hinwider förderlicher Gebühr ins Werk
„richten.

besonders merkwürdig seyen.

Fürst Christian resignirte die Abtei im J. 1624. Nun bekam sie zwar noch einen evangelischen Abt. Nach dem Jahr 1628. aber fiel sie bey dem Uebergewicht der ligistischen Waffen in katholische Hände. Kaum war aber im J. 1644. wieder ein evangelischer Abt dem Kloster vorgesezt, als die Veräusserung angefochten und die dringendsten Beschwerden darüber geführt wurden. Die Herzoge Friderich und August liesen auch wirklich am 9. Apr. 1645. ein Ersuchungsschreiben

Digitized by Google

an den Fürsten Ludwig zu Anhalt ergehen, „daß dem Kloster ein so nothwendiges Pertinenzstück wieder abgetretten werden mögte, und wiederholten solches im Sept. darauf. Nun ersuchte zwar dieser in seiner Erklärung vom 18. Febr. 1646. dieselbe, „der Sache durch gütliche Unterhandlung abzuhelfen „und die Vermittlung des Herzogs Friederich „von Hollstein anzunehmen" Es kam aber doch nicht dazu. Vielmehr trat nun der Fürst am 30. Merz 1647. seine an dem Gut Winningen habende Forderung und dessen Besitz an den Schwedischen General Grafen von Königsmark, auf dessen Willkühr damal Wohl und Wehe der Braunschweigischen Lande beruhete, ab. Eben daher konnte sich auch der Herzog August dieser Cession sogar nicht widersetzen, daß er sie vielmehr genehmigen mußte. Dieses geschah jedoch unter den merkwürdigen Formalien:

„daß wir diesemnach, obgleich sonsten „sothane Schuld wir zu verconsentiren „nicht gemeynt gewesen, dem Herrn „Grafen von Königsmark zu sonderba„rer Gunst und Gefallen aus wahren „erheblichen uns dazu bewegenden Ur„sachen,

„sachen, jedoch daß wir uns hochge-
„dachten unsers Vettern, Herrn Chri-
„stians, Bischofs zu Halberstadt, ge-
„führten Actionen, wozu diese verborgte
„Gelder mit verwendet seyn sollen, kei-
„nesweges theilhaftig machen, — —
„unsern Konsens ertheilt und gegeben
„haben."

Zwey Jahre nachher ertheilten auch die Herzoge Christian Ludwig zu Zelle und Georg Ludwig zu Hannover ihre Einwilligung. Aber auch diese sagen nicht nur in ihren Urkunden ausdrücklich: daß sie sich dazu aus sonderbaren Ursachen hätten entschliessen müssen — dann auch nach dem Frieden war Königsmarks Macht bis zu desselben völliger Vollstreckung noch furchtbar — sondern sie fügten auch die wohlbedächtliche Einschränkung bey, daß wenn Königsmark seine Rechte weiter cediren wolte, der Cessionarius „Kein Kurfürst, Graf, „Herrenstandes, Stadt oder Commune „seyn solle."

Einige Jahre nachher ließ sich Abt Herweg sehr angelegen seyn, den Grafen Königsmark zur Restitution des Guts Winningen zu bewegen: es war aber vergeblich. Im

Jahr 1661. cedirte er — gegen die erst angeführte Bedingung — dasselbe an den Landgraf Friderich von Hessenhomburg, einen Kurfürstlich Brandenburgischen General. Unter welchen Bedingungen, ist unbekannt. Nur soviel läßt sich aus dem, was davon bekannt worden ist, ersehen, daß beyde Theile auf Gewinn und Verlust gehandelt haben.

Auch zu diesem Vertrag wurde der Herzogliche Konsens nachgesucht; die Zeiten waren aber vorbey, da die preces des Grafen von Königsmark im eigentlichsten Verstande armatæ waren. An statt denselben zu ertheilen, wurde sein Schreiben dem Kloster zu seiner Vernehmlassung mitgetheilt, und eben dieses geschah hernach in Ansehung der klösterlichen Erklärung auch gegen dem Grafen. Auch die Vorstellungen des Abt Herwichs wurden erneuert. Nach dem Tode des Grafen wurde von dem Herzog auch an seine Gemalin geschrieben. Es lief aber alles fruchtlos ab.

§. 4.

Klage und Proceßgang von der Halberstädtischen Regierung.

Dieses alles nöthigte endlich das Kloster, am 26. Mart. 1674. vor der Regierung zu Halberstadt

berstadt eine förmliche Klagschrift zu übergeben, in der Absicht, ihr nichtiglich veräusertes Gut Winningen zu vindiciren. Diese Nichtigkeit wurde darauf gegründet.

„Es sey das Gut sine causae cognitio-„ne, absque consensu capituli und ohne „alle rechtmäßige Ursache veräusert worden. „Das erborgte Geld, oder der für das veräu-„serte Klosterguth aufgenommene Pfandschil-„ling, sey auf die Errichtung eines Reuter-„regiments, mithin nicht ad pios usus, „oder zum Besten des Klosters, verwendet, „der Consens der Frau Abbtissin zu Quedlinburg „sey unter ausdrücklicher Condition der forder-„samsten Wiedereinlösung ertheilet und die „Einwilligung des Herzogs Friderich Ulrich „sey, durch Abgang seiner Linie, erloschen. „Die Cession des Fürsten Ludwig von Anhalt „an den Grafen Königsmark, sey mala fide „geschehen und nicht weniger nulla gewesen und „der vom gedachtem Herrn Grafen, tempo-„re belli, erwirkte Consens des Herrn Her-„zogs August sey, ob metum et concussio-„nem, unkräftig. Auch wäre Consensus „ohne Kraft, so oft die Handlung selbst, wel-„che dadurch genehmiget werden solle, an

„und vor sich, ab initio als null und nich-
„tig, nicht bestehen könne. Ad alienatio-
„nem rerum ecclesiasticarum aber wäre
„auch consensus principis für sich allein
„nie zureichend. Besonders werde, nach den
„Braunschweigischen Landesgesetzen und Fürst-
„lichen Reversalien, zur Veräusserung der
„Klostergüter außer dem consensu principis,
„insonderheit des Klosters eigene Verschreibung
„und über das causae cognitio et necessitas
„alienationis nothwendig erfordert. Hier
„aber habe selbst der Landesfürst genügsam zu
„verstehen gegeben, daß das Kloster, und
„kein anderer, Herr des Guths sey. Der Frau
„Wittwe des Herrn Grafen Königsmark sey
„deßhalb der ferner gesuchte Consens wirk-
„lich verweigert; weshalb die weitere dem
„Herrn Landgrafen Friederich von Hessenhom-
„burg geschehene Cession ganz null und nich-
„tig wäre, folglich demselben gar kein Recht
„an dem Guthe Winningen, zustehe.

Die hinzugefügte Bitte gehet dahin, zu erkennen, daß Herr Beklagter das dem Kloster, auf nichtige und ungiltige Weise, entzogene Guth Winningen, cum omni causa et pertinentiis, cum fructibus perceptis et percipiendis, zu restituiren schuldig sey.

§. 5.

Digitized by Google

§. 5.

Dieser Klage wurden den 27. Oct. 1674. Exceptiones dilatoriae litis ingressum impedientes, una cum eventuali litis contestatione negativa, entgegengesezt. Diese Exceptionen waren I.) Exceptio legitimationis; das Kloster Michaelstein habe ehemal zum Cisterzienserorden gehört. Da nun der klagende Abt, Prior und Conventualen keine Cisterzienser Mönche seyen, so stehe ihnen solche im Weg; II.) wurde die Gewährleistung der Klage gefordert, und III.) exceptio cautionis pro reconventione et expensis, auch IV.) exceptio praescriptionis eingewendet, und diese darauf gegründet, daß seit 1623, als der Zeit der Veräusserung, bis zu Anstellung der Klage die erforderliche Zeit verflossen, bona fides aber aus der Klage selbst zu ersehen sey.

Darauf wurde von Seiten des Klosters geantwortet, daß ad I) die Existenz des Klosters Michaelstein auf der Notorietät beruhe, auch selbst aus der Fürstl. Braunschweigischen Klosterordnung zu ersehen sey, darauf aber, daß keine Cisterzienser mehr darinn wohnen, nach dem Passauer Vertrage und Religions-

frieden nichts ankomme; ad II) die Guaranda prästirt werden solle, und ad III) es keiner Caution bedürfe, weil Winningen selbst im Halberstädtischen liege und das Kloster überdieß zu Halberstadt den grauen Hof besitze, auch ad IV) es offenbar am bona fides fehle, da nicht der Klosterkonvent das Gut verkauft habe, der Landesfürst aber nie Eigenthümer desselben gewesen sey, die Consense erschlichen und nachher verweigert worden seyen, auch die Aebte die Präscription oft genug unterbrochen haben.

Nun wurde in der Duplic der ersten Einrede eine andere Gestalt gegeben. Das Kloster, wurde behauptet, sey von den Herzogen von Braunschweig und L. eingezogen und in proprios usus verwendet worden, die Kläger aber, wenn sie auch auf die aus Michaelsteinischen Einkünften unterhaltene Schule zu Blankenburg Aufsicht haben, das Kloster und den Orden deswegen nicht präsentiren können. Nach dem Passauer Vertrag und Instr. pacis sollen die geistlichen Güter den Reichsständen, die sie eingezogen haben, gelassen werden. Die Kläger seyen keine Reichsstände, die Herzoge aber haben den Hof zu Winningen verkauft

kauft und sich zur Eviction verbunden. Ad III) wurde zugleich eingewendet, die Caution könne nicht mit dem streitigen Gut bestellet werden und der graue Hof gehöre Klägern ebenfalls nicht zu. Auch wollte ad IV) behauptet werden, daß es der Verjährung weder am Titel noch bona fides fehle, weil Winningen rechtmäßig alienirt, consentirt und auf den Landgrafen transferirt worden sey, bona fides auch vermuthet werde.

§. 6.

Nun erfolgte den 9. Jenner 1679. die Interlocutoriurtel:

„daß des angegebenen Syndici Principales sich ad hanc actionem annoch besser, als noch zur Zeit geschehen, zu legitimiren, wie auch durch eine richtige Specification des jährlichen Einkommens des grauen Hofes, daß derselbe zu der von ihnen geforderten Caution zureichend sey, entweder darzuthun, oder andere annähmliche Bürgerschaft zu leisten schuldig, worauf wegen Annehmung der Guarandä auch sonsten ferner ergehet, was Rechtens."

Rech-

Digitized by Google

Nachdem aber das Kloster den 18. Jenner darauf ein Verzeichnis der Justizkanzley zu Wolfenbüttel beygebracht hatte, „daß das Kloster ohne alle Rücksicht auf den alten Orden, noch bestehe, mit Abt, Prior und Convent besezt sey, und die Kläger dazu ordnungsmäßig erwählt worden seyen", wegen der Caution aber um Declaration und eventualiter um Läuterung bat, „weil sich das Kloster, als im Lande notorisch angesessen, und da es actionem realem angestellt habe, nicht schuldig halte, eine Specification seines Einkommens von dem grauen Hof zu den Acten zu bringen": so wolte zwar von dem gegentheiligen Anwald exceptio desertionis entgegengesezt und darauf gegründet werden, daß die Halberstädtische Regierung nicht innerhalb 10. Tagen, sondern erst den 19. Merz darauf decretirt habe: es wurde aber den 17. Mai 1681. erkannt:

„daß angegebenen Syndici Principales zu dieser Sache sich genugsam legitimirt, auch die von ihnen angesonnene Caution mit dem binnen Halberstadt im Besitz habenden grauen Hofe und dessen Pertinenzien, neben andern benannten in diesem Fürstenthum belegenen Hufen Landes

des hinlänglich und die interponirte Eventualläuterung nicht erloschen sey, daher Beklagter nach Abstattung der von Klägern geforderten Guarandä, seines übrigen Einwendens ungehindert, auf die erhobene Klage hauptsächlich sich einzulassen schuldig sey."

wider diese Urtel stellte der leuterirende Hessen-Homburgische Anwald vor: „es sey, ohnerachtet seiner Protestation, daß er sich nicht schuldig erachte, auf dasjenige, was klagender Theil loco legitimationis et cautionis beygebracht, zu antworten, dennoch hierüber erkannt, bevor der punctus desertæ leuterationis erörtert worden. Wie nun kein Richter super non petitis, absque insanabili nullitate, sprechen könne, er auch nicht gehört worden: also sey das gesprochene Urtel nichtig." Es erfolgte aber, nach abermaliger Handlung bis auf die Duplic, den 9ten Dec. 1686. das von Erfurt eingeholte Urtel:

„daß die eingewandte Leuterung ihrer Formalien halber zu recht beständig, ratione materialium aber aus den ergangenen Acten soviel allenthalben erscheinlich sey, daß es, der eingewandten Leute-

Leuterung ungehindert, bey dem den 17. Mai 1681. eröfneten Urtel nochmals verbleibe.

§. 7.

Appellation an das Kammergericht.

Wider dieses Erkänntniß ergrief der Herr Landgraf die Appellation an das Kaiserl. und R.K.Gericht, von welchem auch den 31. Mai 1684. die Processe erkannt wurden. Und nun hatte die Sache das Schicksal so vieler an dasselbe gebrachter Processe. Doch darin scheint sie wirklich etwas besonders zu haben, daß bey nahe hundert Jahre verstrichen, ehe eine Urtel erfolgte.

Die Verzögerungsabsichten des appellantischen Theils wurden durch verschiedene Umstände begünstiget. Schon bey Auslösung der Acten solte die Sache einen Stillstand erhalten. Wolte das appellatische Kloster die Sache befördert wissen: so mußte es selbst die Unkosten vorschiessen. Bey Einäscherung der Stadt Speier giengen die Acten erster und zweiter Instanz verlohren. Zehen Jahr nachher wurden sie redintegrirt, und das Kloster löfete die Acten erster Instanz zum zweytenmal aus. Nun folgten einige Sätze. Das kam-

mer-

mergerichtliche Justitium machte aber zu Anfang dieses Jahrhunderts einen langen Stillstand. Die Acten erster Instanz giengen noch einmal verlohren. Das Kloster lösete sie zum dritten Mal aus, worauf sie im Jahr 1736. übergeben wurden. Die Sache konnte aber kaum wieder in Bewegung gebracht werden. Erst im Jahr 1756. wurde Citatio ad reassumendum erkannt, und nun zauderte der appellantische Theil bis auf das J. 1763. mit Uebergebung seiner Quintuplic; worauf in der Sache weiter gehandelt wurde.

§. 8.

Appellantische Beschwerde und Gründe.

Von der Beschwerde des appellantischen Theils sagt die Deduction, sie bestehe darin, daß das Erkänntniß:

„Der Abt und Prior des Klosters Michaelstein sey genugsam ad causam legitimirt, und die angebotene Caution sey für hinlänglich zu halten,"

bestätiget worden sey; mit der hinzugefügten Bitte, „den Herrn Landgrafen gänzlich von der Klage zu absolviren." Woraus, da auf blos dilatorische Einreden kein Beklagter in der Hauptsache von der Klage selbst absol-

absolvirt werden könne, ganz klar sey, daß der appellantische Theil selbst seine Einreden auch für peremtorisch gehalten und sich in der Hauptsache dadurch eingelassen habe.

Uebrigens sey in dem 95jährigen Schriftwechsel nichts neues gesagt worden. Alles gehe dahin aus,

„daß das Kloster Michaelstein nebst dem Gute Winningen schon secularisirt gewesen, als lezteres vom Herrn Herzog Christian dem Fürsten Ludwig von Anhalt 1623. verkauft worden,"

„daß die vom päbstlichen Rechte vorgeschriebenen Solennitäten bey Veräuserungen solcher geistlichen Güter, welche durch die Reformation der römischen Kirche entzogen worden, nicht statt fänden, daß vielmehr

„bey Protestanten alles von des Landesfürsten Willkühr abhange, wenn ein geistliches Gut verpfändet oder veräusert werden solle, und

„ausser seiner Genehmigung nichts weiter erfordert werde, zu dem allem aber die Präscription hinzukomme, weil von der Zeit der geschehenen Veräuserung bis

bis zur angestellten Klage eine Reihe von mehreren Jahren verflossen, als zur Verjährung nöthig wäre. Die Rechtmäßigkeit des Titels und bona fides würden hiebey gegen die Evidenz vorausgesezt.“

Dabey sey der Kunstgriff gebraucht worden, sie als dilatorische Einreden vorzubringen. Der appellantische Anwald habe auch ganz ungescheut geäusert, daß, wenn sie als solche verworfen seyn würden, sie zum zweytenmal als peremtorische Einreden vorgetragen werden könnten. Das Vorgeben, daß das Kloster secularisirt worden und ehedem ein Appanagium des Herzog Christians gewesen sey, dessen Revenüen nun in die herzogliche Kammer eingezogen werden, Abt und Prior also nicht wahrer Abt und Prior seyen ꝛc. habe derselbe exceptionem legitimationis genannt. Exceptio cautionis sey eben so darauf begründet worden, daß die zur Caution angebotene Besitzungen des Klosters keine wahre Klostergüter seyen, und den Klägern, die nur zum Schein Abt und Prior genannt würden, nicht zugehören; und in Ansehung der Verjährung habe man alles darauf gebaut, daß dem Kloster Michaelstein die Jura nicht zustehen, welche geistlichen Gütern in den Rechten beygelegt sind.

§. 9.

Begrenzgründe des Klosters. 1.) Unveräuserlichkeit der Klostergüter überhaupt.

Bisheher geht die erste Abtheilung. Die entgegengesetzten Gründe des Klosters werden nun in den folgenden Abschnitten weitläufig ausgeführt. Unter solchen steht die **Unveräuserlichkeit der Klostergüter überhaupt** oben an. Zu deren Beweiß werden folgende Gründe angeführt: Die Secularisation derselben bestehe 1) nicht mit den protestantischen Lehrsätzen. Die Grundsätze der ersten Reformatoren — was auch hie und da gegen dieselbe wirklich vorgenommen worden sey — seyen der Zerstörung und Secularisation der Klöster, der Verwandlung ihrer Güter in Kammergüter, gerade entgegen. Auch in der Augsb. Conf. sey keine Spur davon zu finden. Diese Sage von den Klöstern:

„olim erant scholæ sacrarum litterarum et aliarum disciplinarum, quæ „sunt utiles ecclesiæ et sumebantur „inde pastores etc.

und in einer von dem Herzog August — in seiner Klosterordnung (Tit. VII.) selbst angeführten Stelle des Concilii Augustani werde verordnet:

„capi-

„capitula disciplinæ frequenter ser-
„vari, vitia illic quotidiè subnascen-
„tia severiter corrigi, cultum di-
„vinum debitè et reverenter serva-
„ri — *prædia, census et jura conser-*
„*vari præcipimus.*

Nach dem Religionsfrieden §. 21. sollen von solchen Gütern die nothdürftigen Ministerien der Kirche, Pfarren und Schulen, auch die Allmosen und Hospitalien bestellt werden. Sie haben also ihren in den die Protestanten verbindenden Gesetzen bestimten Zweck, welcher durch Secularisation nicht vereitelt werden dörfe. Und nach dem Westph. Frieden (art. V. §. 14.) seyen die geistlichen Güter selbst in den Händen der Protestanten Depositа, die sie besitzen und aufbewahren, usque dum de religionis dissidiis per dei gratiam conventum fuerit, und welche man also der Kirche nicht entziehen und secularisiren könne. Die Secularisation würde aber auch 2) einer dem menschlichen Geschlechte oder doch allen nicht ganz ausgearteten menschlichen Gemüthern beywohnenden Empfindung, von der Heiligkeit und Unverletzbarkeit der zum Dienst der Gottheit gewidmeten Dinge, entgegen laufen. Damit stimmen 3) die Grundsätze

der ersten Kirche überein, welche weit entfernt gewesen seyen, die zu gottesdienstlichen Handlungen und zum Besten der Religion einmal gewidmeten Dinge zu entheiligen; und nachdem den Kirchen nach Conſtantins des Großen Zeiten auch unbewegliche Güter zugekommen seyen, seyen auch bald zu deren Sicherheit Verfügungen gemacht worden. Schon in dem Concilio antiocheno C. 24. 25. sey den Bischöffen auferlegt worden:

„quodsi transferat in necessitates suas „ecclesiasticas res vel commoda quæ„libet ecclesiæ aut ægrorum ecclesiasticorum fructus *sine conscientia presbyterorum*, apud se redigat, — — „reatum hunc apud metropolitanum „provinciæ præstare debebit.“

welches auch im Concilio Carthaginensi c. 26. wiederholet worden sey. 4.) Auch die Justinianeischen Gesetze verbieten die Veräuserung der geistlichen Güter auf das nachdrücklichste, unter Strafe der Nichtigkeit (Nov. VII. cap. 1 5. 6. L. 14. Cod. de sacrof. eccl.) Es würde also den appellantischen Theil nichts nützen, wenn er behaupten könnte, das kanonische Recht sey hier nicht anzuwenden

den. Es sey aber 5) auch dessen Anwendbarkeit, da die Protestanten dasselbe auch in diesem Stücke beybehalten haben, keinem Zweifel unterworfen. (§. 19. — 29.)

§. 10.

2.) Unmöglichkeit der Secularisation nach der Braunschw. Verfassung.

Das zweyte Hauptargument ist: die Secularisation des Klosters sey nach der Herzogl. Braunschweigischen Landesverfassung nicht möglich gewesen. Denn 1) sey sie selbst nach dem Fundationsgeseze des Klosters Michaelstein vom Pabst Eugenius vom J. 1152. und einem Privilegio Innocentius III. vom Jahr 1210. nicht erlaubt; 2) aber seyen die Prälaten Landstände, deren erste Curie sie ausmachen, und welche die Herzoge nach der im Braunschweigischen bestehenden Grundgesetzen in ihrer Consistenz zu erhalten schuldig seyen. Insbesondere sey 3) notorisch, daß der Herzog Julius, als der erste protestantische regierende Herr nicht daran gedacht habe, die Klöster zu secularisiren, wie denn seine im Jahr 1569. promulgirte Kirchenordnung sehr nachdrücklich enthalte, daß die Klöster nicht eingezogen und ihre Gü-

ter profanirt werden sollen *). Ja dieser vortrefliche Fürst habe am 5. Apr. 1573. in der Hofgerichtsordnung pag. 210. die von seinem Herrn Vater im J. 1529. in der Hofgerichtsordnung p. 209. gemachte Verordnung, wodurch die Veräuserungen und Versetzungen der Klostergüter verbotten worden sind, erneuert und bestätiget. Unter seinem Nachfolger Heinrich Julius sey 4) im J. 1602. eine Verordnung erlassen worden, wodurch die Veräusserungen und Verpfändungen der Klostergüter aufs neue und aufs schärfste mit dem merkwürdigen Beysatz verbotten worden seyen, daß **jede landesfürstliche über Klostergüter ausgewürkte Verschreibung, ohne der Aebte, Pröbste, *Dominarum*, und des sämmtlichen Konvents vorausgegangene Bewilligung, null und nichtig seyn und für erschlichen gehalten werden soll.**" (unter der Beyl. Lit. X.) 5) in dem Landtagsabschied von 1619. unter dem H. Frid. Ulrich werde ausdrücklich verordnet:

*) Unter den Beilagen sind Lit. V. einige Auszüge darinn enthalten. Herzog Julius gehört unter diejenige Fürsten, welche sagen konnten: „Dem„nach wir von dem Allmächtigen wol mit reinem „Gewissen sagen können, auch vor seiner ganzen

net: „Es sollen auch zum vierten die Klöster „in gutem Stand erhalten, dieselbe mit nuen „Oneribus nicht belegt — werden ꝛc.“ (a).

Herzog August habe nicht nur im J. 1655. eine eigene Klosterordnung, sondern auch im J. 1658. eine eigene Abhandlung verfertigen lassen, unter dem Titel:

„Bericht von dem Ursprung, auch erster guter löblicher Constitution der Stifte und Klöster, auch wie dieselben von solchem Wohlstande sowol insgemein, als im hiesigen Fürstenthum Wolfenbüttel abgekommen und wie denselben, gestalten Sachen und Umständen nach, hin und wider zu helfen.“

Jene enthält die stärksten Ausdrücke für die Aufrechterhaltung der Klöster und Conservirung des Prälatenstandes. Unter anderen wird ausdrücklich erklärt, diese Verordnung sey keineswegs dahin gemeint, „daß die geist„lichen Güter und Stiftungen profanirt, „vielweniger zu Kammergütern gemacht, mit

„Christenheit dessen öffentlich, wider das Lästern „der Widerwärtigen uns hinzugt haben wollen, „daß wir bisher der Klöster oder andern geistliche Güter in dem wenigsten nicht gesucht ꝛc. ꝛc.“

„denselben vermischt, oder einiger Nutzen in „unsere fürstliche Kammer daraus kommen, „sondern vielmehr in einem rechten Gott wohl„gefälligen Zustand gesetzet, besser, als bis„her, verwaltet, die Alienationen der Güter „verhütet — — werden mögen." 7) Auch die Landtagsabschiede von 1682 und 1702. versichern, die Integrität des Corporis der getreuen Landschaft — auch jeden Stand bey seinen Rechten zu erhalten; welches 8) in den auf dem neuesten Landtag von 1769 und 1770. errichteten Privilegien des Prälatenstandes „in Ansehung der Curiæ prælatorum" besonders wiederholt werde.

§. 11.

3.) Beweis, daß das Kloster Michaelstein wirklich nicht secularisirt worden sey.

Der dritte Beweisgrund ist: Die Secularisation des Klosters Michaelstein sey Thatsache, welche von dem Gegentheil hätte erwiesen werden sollen. Diß sey aber nicht nur nicht geschehen, sondern das Gegentheil könne auch vollständig erwiesen werden. Die gegentheiligen Urkunden selbst beweisen es, welche Michaelstein ein Kloster, den H. Christian dessen Abt, und das Gut Winningen einen zu dem

Klo-

Kloster Michaelstein gehörigen Aussenhof nennen. In der Consensurkunde des H. August von 1647. heise es; „daß kein Abt dem „Kloster Michaelstein vorgesezt werden „solle, er habe denn zuvor des Herrn Ge„neral von Königsmark an Winningen er„langte Jura — für genehm zu halten ange„lobt.“ Im Jahr 1544. habe man zwar angefangen dem Kloster gräfliche und fürstliche Aebte vorzusetzen. Das beweise aber keine Secularisation; und wenn in dem Bestätigungsbrief der Abtissin zu Quedlinburg für Grafen Ernst von Blankenburg vom Jahr 1544. gesagt werde, daß er, als Abt das Kloster ad commendam vitæ inne haben solle: so heise das nichts weniger, als ein Appanagium daraus machen und befestige vielmehr die Unveräuserlichkeit. Ohne Einwilligung der Abtissin zu Quedlinburg, als ordinariæ collatricis hätte keine Secularisation geschehen können. Diese habe aber sogar nicht darein eingewilligt, daß sie vielmehr, nach dem bey *Kettner* in Antiq. Quedlinb. stehenden Vergleich, das Recht habe, den Abt zu confirmiren. Da sie im J. 1576. den Graf Ulrich von Blankenburg als Abt confirmirte, habe sie ihm sogar einen Vica-

Digitized by Google

rium in spiritualibus gesezt. Auch die folgenden Aebte seyen von den Landesherrn präsentirt und von der Abtissin zu Quedlinburg confirmirt worden. Bey der Präsentation und Confirmation des H. Christians als Abt seyen ebenfalls alle canonischen Ritus beobachtet worden. Der Aid und Revers eines jeden Abts gehen ausdrücklich dahin, „nichts — abhanden kommen zu „lassen, auch für sich selbst nichts davon zu „veräusern, verkaufen, verpfänden, versetzen, „verschreiben, oder selber an sich zu ziehen.

Was das Kloster Michaelstein selbst betreffe: so geschehe desselben in der Klosterordnung verschiedenemal Erwähnung und P. I. Tit. VIII. S. 22. sey in den Worten:

„In der Grafschaft Blankenburg das „Kloster Michaelstein. Abt, der Superintendent zu Blankenburg (welches nun dahin geändert worden sey, daß gegenwärtig der Abt des Klosters zugleich Professor Theologiæ zu Helmstädt sey). „Prior der Klosterprediger, zugleich zu „Heimburg. Subprior, der Rector zu „Blankenburg. Quartus Conventualis, der Kapellan zu Blankenburg. „Quintus conventualis, der Kloster„præceptor.“

vor-

Digitized by Google

vorgeschrieben, wie das Kloster besezt seyn solle.

Alles dieses beweist zur Genüge, daß dasselbe nicht secularisirt, nicht zu Kammergut gemacht worden sey, wiewol es den appellantischen Theil nichts nützen würde, wenn auch dieses wäre, weil Kammergüter nach der herzoglich Braunschweigischen Verfassung ebenfalls unveräuserlich seyen.

§. 12.

4) Nichtigkeit der ertheilten Consense.

Der vierte, in dem dritten Abschnitt ausgeführte Hauptgrund des appellatischen Theils ist **die Ungiltigkeit der zur Verpfändung des Klosterguts Winningen ertheilten fürstlichen Consense, so fern sie aus der Art und Weise ihrer Entstehung fließt;** und diese Ungiltigkeit wird darauf gegründet, daß die Consense blos durch Gewalt und Uebermacht ausgepreßt worden seyen.

Der Herr Verfasser geht hier auf die Geschichte der damaligen Zeit zurück, und zeigt dieses sowol von den Consensen zu der Verpfändung, als von der Einwilligung zu der Cession an den Grafen von Königsmark.

Jene

Jene seyen durch die Uebermacht des Herzogs Christian selbst, der damal 16000. Mann Infanterie und 5000. (oder 5900.) Mann Cavallerie auf den Beinen gehabt habe, im Stift Halberstadt mit der grösten Gewaltthätigkeit verfahren sey, und auch vorher schon die Braunschweigischen Lande sehr hart mitgenommen gehabt habe, erpreßt worden. Denn auf diese — und nicht auf die Böhmische Unruhen oder auf die wachsende Uebermacht des Hauses Oesterreich — seyen die oben (§. 3.) schon angeführten Worte in dem Consensbrief des H. Friderich Ulrichs vom 22. Mai 1623. von „androhender äuserster Gefahr ꝛc." zu erklären. Die beygebrachten Urkunden beweisen diß auch wirklich ganz deutlich. Der Herzog Friderich Ulrich hat seinen Herrn Bruder öfters auf das nachdrücklichste abgemahnt. In einem Schreiben vom 1. Nov. 1621. sagt er ihm:

„ja das noch mehr ist, so seyn Unsere „arme Unterthanen von E. L. ohne Un„ser Wissen und Willen einquartirtem „Volk — allbereits dermasen erschöpft, „ausgezehrt, verheeret und verdirbet, daß ꝛc. ꝛc.

In

In einem kaum vier Wochen vor jenem Consensbrief erlassenen Schreiben bedient er sich der Worte:

„daß doch Unsere und Ihr selbst eigen „Land und Leute der überaus grosen, „schweren und unerträglichen Pressuren enthalten werden ꝛc.

Besonders merkwürdig ist auch, daß, da H. Christian 1623. in des Niedersächsischen Kraises Bestallung genommen worden ist, es unter der Bedingung geschah,

„keinen Fürsten oder Stand des Reichs, „noch dieses Kraises, zu offendiren, sondern, dafern nur Er und der Niedersächsische Krais vor Ueberziehung und „Verheerung gesichert seyn könnte, seine „Armee abzudanken."

Wie sehr Herzog Friderich Ulrich übereilt worden sey, macht der Verfasser §. 56. dardurch wahrscheinlich, daß, da der Versatzbrief den 21. Mai 1623. ausgefertiget worden ist, der Consensbrief gleich am folgenden Tage zu Calvörde, einem an der äusersten nordöstlichen Gränze des H. Braunschweig-Wolfenbüttel gelegenen Orte, wohin also jener auf das eilfertigste geschickt worden sey, habe expedirt

auch

auch nicht mit dem Kanzleysiegel, sondern „mit seinem Daumring Pettschaft" versiegelt werden müssen; daß also dem Herzog nicht einmal Zeit zur Ueberlegung gelassen worden sey.

Der Consensbrief der Abtissin zu Quedlinburg, fährt die Deduction fort, sey durch eben diese drohende Macht und mit gleicher Eilfertigkeit — auch am 22. Mai — abgedrungen worden.

Diese Consense seyen also ob metum, vim et concussionem sowol nach den gemeinen Rechten, als nach der besondern Verordnung des Westph. Fr. art. IV. §. 46.

„Contractus, permutationes, transactiones et instrumenta debiti vi „metuve seu statibus seu subditis „illicitè extorta, ut et redemtæ „cessæque actiones, abolitæ atque „ita annullatæ sunto, ut ullum ju„dicium actionemve eo nomine in„tentare nemini liceat.

Eben diese Nullität trette auch bey dem Consens des H. August in die Cession an den General Grafen von Königsmark ein. Dieser habe sich mit seinen Schweden damal in Westphalen befunden. Der von ihm an den Her-

zog

zog abgeschickte D. Hagen habe auch gleich in dem Eingang seines Vortrags bemerklich gemacht, daß Königsmark auf dem Marsche von Schladen und Burchtorf, zweyen kaum eine Meile von Wolfenbüttel entfernten Orten, begriffen sey. Den Entwurf des Consenses habe er mitgeschickt, und mit dem Erpressen die Ausfertigung verlangt. Der Herzog würde nimmermehr eingewilligt haben, wenn Königsmark sich nicht mit einer furchtbaren Kriegsmacht mitten in seinem Lande befunden hätte, wenn man zumal bedenke, daß der Herzog kurz zuvor die Alienation des Guts Winningen misbilligt habe. Er habe auch eigenhändig auf das Concept des Consenses geschrieben. Non cuilibet! Der erlittene Zwang werde noch auffallender dadurch, daß Königsmark ohne Scheu ein schon in Anspruch genommenes Gut an sich gezogen habe, auch sich sogar das pactum de non præstanda evictione habe gefallen lassen.

Ueberdiß haben die Rechte zwar überhaupt bedenklich gefunden, einer obrigkeitlichen Person zu gestatten, sich in der ihr anvertrauten Provinz anzukaufen (L. 46. D. de contr. emt. L. un. cod. de contr. jud.).

Insbe-

Insbesondere aber haben sie es denen aufs nachdrücklichste verbotten, qui in provincia militant, da in L. 62. pr. D. de contr. emt. verordnet werde: „Qui officii caussa in provincia agit, vel militat, prædia comparare in eadem provincia non potest. Jene Acquisitionen seyen auch in diesem Betracht nichtig.

Endlich seyen die Consense der Herzoge zu Zelle und zu Hannover ebenfalls durch Kriegesschrecken, durch die Frucht, daß Land und Leute geplündert und zu Grund gerichtet werden mögten, erpreßt worden, wie die von ihnen gebrauchten Worte: „aus sonderbaren „uns dazu bewegenden Ursachen, wiewol wir „uns sonsten dazu in Rechten gar nicht verbunden zu seyn wissen," deutlich anzeigen.

§. 13.

Nähere Anwendung der ausgeführten Gründe.

Nun folgt noch in der vierten Abtheilung die nähere Anwendung der ausgeführten Gründe, wie dieselbe auch überschrieben ist. Hier waren Wiederholungen dem Zweck gemäs unvermeidlich. Ich werde daher, da sich ohnehin die nähere Anwendung von selbst gibt, von diesem Abschnitt blos ein

Seelet

Excerpt mittheilen, und nur das Neue — denn sie enthält doch noch einige wichtige Ausführungen — umständlicher bemerken.

A.) Begründung der angestellten Klage. Nullität aller zum Nachtheil des Klosters eingegangenen Verträge.

I.) Nach dem Jure canonico (C. I. de reb. eccl. alien. in 6to werde bey Veräuserungen geistlicher Güter 1) justa alienandi causa, 2) eine gründliche bey versammeltem Kapitel oder Convent angestellte Untersuchung, 3) die Einwilligung der Capitularen oder Conventualen, wenigstens majoris et sanioris partis (Cap. fin. X. de his, quae fiunt à maj. parte Cap.) deren Nothwendigkeit auch schon aus dem Begriff eines Corporis approbati fliese, wofür das Kloster immer gehalten werden müsse; und 4) die Einwilligung des Bischofs oder bey Protestanten des Landesherrn erfordert, wozu, weil pia corpora die Rechte der Minorennen genieſen, 5) bey Veräuserung ihrer liegenden Gründe auch die Nothwendigkeit eines Decrets des kompetenten Richters komme.

An allen diesen fehle es in gegenwärtigem Fall: 1) die Veräuserung sey dem Kloster

weder nöthig noch nützlich, sondern vielmehr höchstschädlich gewesen. Die Kriegsrüstungen des Herzog Christians (von welchen in dem Vergleichsbriefe vom 21. Mai 1623. der unrichtige Grund angegeben werde, er habe sich sowol in Bestallung seines Herrn Bruders, als zur Versicherung seiner eigenen Person, Land und Leute, in starke Kriegsverfassung gestellt) haben das Kloster gar nichts angegangen, und den Niedersächsischen Krais in großes Kriegsungemach gestürzt. Die Veräußerung des Guts Winningen sey ihm aber nachtheiliger, als wenn es damal ganz ausgeplündert und in die Asche gelegt worden wäre. 2.) Fehle es sowol an der Causæ cognitione capituli, als 3) an dessen Einwilligung. Was es 4) mit dem oberherrlichen Consens und der Einwilligung der Abtissin zu Quedlinburg für eine Beschaffenheit habe, sey aus dem vorhergehenden zu ersehen; und endlich sey 5) kein Decretum magistratus ausgewirkt worden. (§. 61 — 68.)

II.) Der Vertrag von 1623. sey aber auch um deßwillen null und nichtig, weil er usurarius sey. In der Verständnußurkunde selbst werde ausdrücklich gesagt, daß

„daß das Gut Winningen ein mehreres jährlich aufbringen könne, als die Zinnse der 36000. Thlr. erreichen mögen“ und doch sey darin bedungen worden, daß, wenn innerhalb 3. Jahren die Reluition nicht erfolgen solte, „alsdann Se. Liebden, anstatt „der Geldzinnsen dieses Gut Winningen genie„sen, auch ihrem Besten nach gebrauchen, „und zu keiner Herausgebung des übrigen „verbunden seyn solten und wolten.“

Es seyen also höhere Zinnse, als die Reichsgesetze zulassen, per pactum ultrarium stipulirt worden. Solche Verträge aber werden in der Reichspolicеyordnung von 1577. (Tit. XVII. §. 8.) für kraftlos, unwürdig und unbündig erklärt. (§. 69.)

III.) Die Cessionen seyen, als Cessiones in potentiores, auch auf dieser Seite null und nichtig. Von der den 30. März 1647. vorgenommenen Cession an den Grafen von Königsmark sey gar keinem Zweifel unterworfen, daß sie Cessio in potentiorem, und gerade zu der Zeit vorgenommen worden sey, da der Fürst von Anhalt schon deswegen in Anspruch genommen gewesen sey. Es sey aber auch von der andern Cession un-

widersprechlich. Erst nachdem seine Erben mit dem Schrecken ihres Vaters gegen Unterdrückte nicht mehr ausgerüstet gewesen und von dem Abt Herweg aufs neue besprochen worden seyen, haben sie den Landgrafen Friderich von Hessenhomburg, einen General des großen Kurfürsten Friderich Wilhelm, mithin desjenigen Fürsten, dem durch den Westph. Frieden das Fürstenthum Halberstadt zu Theil worden war, als Cessionarium ausgesucht. Die Verordnungen der Röm. Gesetze (L. 2. Cod. ne liceat potentioribus etc. L. un. Cod. de his qui potentiorum nomine etc. L. 4. Cod. de litigiosis) müssen also auch auf diese Cessiones in potentiores angewendet werden. (§. 70.)

IV.) Ueber alles dieses tritte die Verordnung des Westph. Fr. art. IV. §. 46. hier ein, welche alle diese Verträge und Cessionen für null und nichtig erkläre (ibid.).

B.) Widerlegung der Fürstlich Hessenhomburgischer Seits vorgebrachten drey Exceptionen (§. 71.)

I.) der ermangelnden Legitimation ad causam. Auf diese Einwendung ist blos Wider-

derholungsweise geantwortet. (§. 72 — 75.)
Eben dieses geschieht auch bey der

II.) exceptione Cautionis. (§. 76.)
Am ausführlichsten wird

III.) die Exceptio præscriptionis widerlegt, und derselben in Absicht auf den titulum entgegengesetzt, daß das Pfandrecht nicht justus titulus ad præscriptionem habilis sey, und der appellantische Theil, indem er in seiner Replic sage, „daß er das Gut aberetten wolle, wenn ihm sein daran habendes Geld ausbezahlt würde“ selbst eingestanden habe, daß er es nicht animo sibi habendi, sondern nur als Creditor des Klosters, in dessen Namen inne habe, in Ansehung des erforderlichen bonæ fidei, aber wird weitläuft gezeigt, daß weder der Fürst Ludwig von Anhalt noch der Graf von Königsmark und der Landgraf von Hessenhomburg in bona fide gewesen seyen. An der zur Verjährung geistlicher Güter erforderlichen vierzigjährigen Frist, fährt die Deduction fort, fehle es ebenfalls. Am 22. Mai 1623. habe der Besitz des Fürsten von Anhalt seinen Anfang genommen. Von dem J. 1628. an sey das Kloster in katholischen Händen gewesen. Es habe ihm daher kein Abt vor-

vorgesezt werden können, und gelte also die Regel: agere non valenti non currit præscriptio.) Der nach deren Verfluß gesezte Abt Brosenius habe aber schon den 22. Februar. 1645. die vermeinte Präscription unterbrochen. Eben dieses sey auch schon 1642. durch wirkliche Possessionsergreifung und Anschlagung des Fürstlich Braunschweigischen Wappens auf dem Gut Winningen geschehen, wenn sich gleich der Fürst nachher des Besitzes wieder bemächtiget habe. (§. 77 — 86.)

C.) Beweiß, daß in der Hauptsache gesprochen werden könne.

Zu dieser Untersuchung mußte der Herr Verfasser dieser Deduction dadurch nothwendig veranlaßt werden, daß er einen Ausspruch in der Hauptsache zu erhalten hofte, der appellantische Theil aber seinen Einwendungen die Namen dilatorischer Exceptionen gegeben und ausdrücklich behauptet hat, daß das Kammergericht nur über die Gegenstände der von der Halberstädtischen Regierung ausgesprochenen Erkänntnisse urtheilen, die Hauptsache aber wieder nach Halberstadt schicken müsse.

Der Herr Verfasser führt seinen Saz, daß das Kammergericht auch in der Hauptsache

sache sprechen könne, also aus. Nach der Verordnung der Kammergerichtsordnung p. 2. tit. 28. §. 6.

„Als täglich durch unnothdürftige und freventliche Appellationes, die von Beyurtheilen, Interlocutorien genannt, gefährlich um Verlängerung des Rechts geschehen, viel Kosten und Schäden erlitten worden: so soll hinführo das Kammergericht die Appellationen von solchen Interlocutorien nicht annehmen"

hätte die Appellation gar nicht angenommen werden können, wenn die in voriger Instanz verworfene Einreden nicht als zur Hauptsache gehörig angesehen worden wären. Es stimmen auch die Lehrer des juris cameralis einmüthig darin überein, daß Appellationen von Sentenzen über dilatorische Einreden nicht angenommen werden, als wenn diese Exceptionen zugleich als peremtorische, von welchen die Entscheidung der Hauptsache abhange, zu betrachten seyen.

In dem Halberstädtischen Regierungsdecret vom 7. Apr. 1674, sey auch dem hohen Herrn Beklagten aufgegeben worden: „seine „habenden Exceptionen auf einmal,

„nach Anweisung der Kanzleyordnung, „in termino ordinis einzubringen" welches am 8. Jul. ej. a. sub præjudicio wiederholt worden sey. Es sey also nicht in seiner Willkühr gestanden, Exceptionen zurückzubehalten, sondern er habe alle, dilatorische und peremtorische, zugleich übergeben müssen; mit welchem Decret auch der neueste Reichsabschied §. 37. übereinstimme.

Der Herr Beklagte habe sich auch auf dieses Decret ohne alle Reservation eingelassen und litem contestirt, auch gebethen, den klagenden Theil abzuweisen, und in der Appellationsinstanz habe er dem Appellationslibell vom 10. Febr. 1687. die Bitte beygefügt: „zu erkennen, daß übel gesprochen, „wohl appellirt, deswegen Anwalds gnädigster „Herr Principal von der angestellten Kla„ge cum refusione expensarum zu absol„viren sey. Er habe also selbst definitive zu erkennen gebethen. Folglich sey die Gerichtsbarkeit des Kammergerichts völlig und nicht etwa blos in Rücksicht auf dilatorische Einreden gegründet. In dem beynahe hundertjährigen Verfahren sey auch die Sache selbst aufs völligste instruirt und die gegenseitigen

Einre-

Einreden der Legitimation und Präscription seyen zugleich als peremtorische aufgeführt und in solcher Eigenschaft widerlegt worden.

Man könne sich sicher darauf berufen, daß es der bisherigen Praxis entgegen seyn würde, in dieser Sache blos über dilatorische Einreden zu erkennen, und die Hauptsache unentschieden zu lassen; welches auch dem L. 6. pr. Cod. de appell. et Consult. entgegen laufen würde. (§. 87 — 90.)

Nun noch ein Wort

D.) von Erstattung der dem Kloster seit so langen Jahren entzogenen *fructuum*.

Der Herr Verfasser sieht alle Besitzer des Guts Winningen als malæ fidei possessores an, und will daher dasselbe cum omnibus fructibus tam perceptis quam percipiendis et omni caussa restituirt wissen; womit derselbe auch ein aus den Römischen Gesetzen gegen die Erwerbungen derjenigen, qui in provincia officii caussa agunt vel militant, hergeleitetes Argument verbindet, weil nemlich in L. 11. Cod. de his, quæ vi metusve caussa gesta sunt auf solchen Fall verordnet werde: Quod emtum fuit,

reddatur et nihilominus pecunia retineatur; und zu Begründung der Forderung aller fructuum et omnis caussæ sich auf L. 12. und L. 14. §. 3. ff. quod metus caussa bezieht.

§. 14.

Kammergerichtliche Urtel vom 28. Nov. 1783.

Dieses ist der Hauptinhalt einer Deduction, welche den 28. Nov. 1783. durch folgende obsiegliche Urtel gekrönt worden ist:

In Sachen weiland Herrn Friderich, modo Herrn Friderich Ludwig, Landgrafen zu Hessen-Homburg, Appellanten, eines- wider Abten und Prior des Klosters Michaelstein, Appellaten, andern Theils; ist die Sache von Amtswegen für beschlossen angenommen, darauf allem An- und Vorbringen nach zu Recht erkannt; daß die Appellaten ad causam hinlänlich legitimiret, so fort Herr Appellant denenselben das Klostergut Wenningen nebst denen vom 14. Oct. 1674. erhobenen Nutzungen, salvo regressu adversus quemcumque, wieder abzutretten, und respective zu ersetzen schuldig, auch dazu zu condemniren und verdammen sey; Als wir hiemit abzutretten und respective zu ersetzen schuldig erken-

erkennen, auch condemniren und verdammen, die Gerichtskosten, derentwegen aufgelaufen, aus bewegenden Ursachen gegen einander compensirend und vergleichend. Dann ist ermeldtem Herrn Appellanten zu wirklicher Execution und Vollziehung dieser Urtel Zeit dreyer Monathe pro termino et prorogatione von Amtswegen angesezt, mit dem Anhang, wo er deme also nicht nachkommen wird, daß er jezt, als dann, und dann, als jezt, in die Strafe zehen Mark löthigen Goldes, halb dem Kaiserlichen Fisco, und zum andern halben Theil parti appellatæ unnachläßig zu bezahlen, fähig erklärt seyn, und der Realexecution halber auf weiteres Anrufen ergehen solle, was Recht ist. Endlich bleibet Herrn Appellanten die in das Gut quæstionis erweislich verwendete Meliorationen an denen zu restituirenden Nutzungen, unaufhaltlich jedoch der Abtrettung des Guts selbsten, in Abzug zu bringen, unbenommen, sondern vorbehalten.

§. 15.

Hessenhomburgisches Restitutionsgesuch.

Wider diese Urtel hat nun der Herr Landgraf von Hessen-Homburg das Rechtsmittel der Restitution ergriffen, auch schon in der

ersten

ersten Hälfte dieses Jahres (1784.) den Restitutionslibell übergeben. Den Erfolg hievon werde ich seiner Zeit anzeigen.

Zehenter Abschnitt.

Pfalzbairische Octroy zu Errichtung eines ausschliesenden Speditions-Etablissements zu Lauingen vom 20. Dec. 1783. eine Folge der Handlungstractaten zwischen den Höfen Pfalzbaiern und Würtemberg. a)

Nachdeme mittelst der zwischen Sr. Kurfürstl. Durchlaucht zu Pfalz-Bayern, dann Sr. Herzogl. Durchlaucht zu Würtemberg des mutuellen Salz- und Weinhandels und sonstiger beidtheiliger Staaten Komerzien halber errichteten Traktaten, und zumal in dem unterm Julius des abgewichenen 1782-ten

a) Von den Handlungstractaten zwischen den Höfen Pfalzbaiern und Würtemberg habe ich, in Absicht auf das wechselseitige Salz- und Weinkommerzium, im ersten Bande meiner Staaten S. 378. durch Einrückung zweier Herzogl. Würtembergischen Generalrescripte, einige Nachricht ertheilt. Ein anderer Gegenstand derselben, die Wiederemporbringung der Kommunication zwischen dem

ten Jahres geschlossenen Hauptraktate Art. 4. et 5. festgesezt worden, zu Wiederemporbringung der seit vielen Jahren fast gänzlich zerfallenen, so natürlich und bequem als für beyde Lande und Unterthanen ersprieslichen Kommunication zwischen den beeden Hauptflüssen, dem Rhein und der Donau, alle zweckdienliche Mittel an die Hand zu nehmen und insbesondere die Neckarschiffahrt zwischen Mannheim und Kanstadt wiederherzustellen, von da aber den Güterzug nach der an der Donau gelegenen Stadt Lauingen einzuleiten; So haben darauf die beyden Handlungshäuser Gsell et Compagnie zu Hallbronn, dann Reinhards Söhne zu Stuttgardt mit dem unterthänigsten Erbieten auf ihre Kosten, Wag und Gefahr zu Lauingen die noch zur Zeit ermangelnde Güterspedition und dazu erforderliche Anstalten zu etabliren freywillig sich angemeldet, Sr. Kurfürstl. Durchlaucht solchen Antrag auch gnädigst aufgenommen und durch Dero in Sachen verordnete Kommerzienkommission dahier, nachstehende Handlung hierüber

---

Neccar und der Donau und der Güterzug auf dem Neccar bis Kanstatt und von da zu Lande bis Lauingen an der Donau, erhält durch die Pfalzbairische Octroy für die Handelshäuser Gsell in Heilbronn und Reinhards Söhne in Stuttgardt, zu Errichtung eines ausschliessenden Expeditions-Etablissements zu Lauingen einige Erläuterung, welche ich daher hier mittheile.

ber beyderseits verbindlich abgeschlossen lassen: nemlich und

1mo) übernehmen hiemit vorbenannte beede Handlungshäuser Gesellschaft Compagnie in Hailbronn, dann Reinhards Söhne in Stuttgard, die Obliegenheit, in der Stadt Lauingen eine Speditions- und Kommissionshandlung zu etabliren und das dazu erforderliche Comtoir zu unterhalten, und diese Unternehmung von dato an, zwanzig Jahre lang, mithin bis solche Zeit des Jahrs 1803. arbeitlich zu continuiren.

2do) Erklären sich dieselben, daß sie diese Entrepike auf ihre eigene Kosten, Wag und Gefar, ohne einigen von höchster Landesherrschaft anzuverlangenden Vor- oder Zuschuß zu führen, schuldig und mit bey

3tio) gehalten seyn wollen, alle Kurfürstl. eigene Hof- und Kammergüter, so viel deren an das Speditionshaus zu Lauingen addressirt werden, ohne Anrechnung einiger Provision, mithin gegen alleiniger Erstattung der zu machenden Auslagen prompt und getreulich zu spediren.

4to) Machen sie sich kraft dieß anheischig, die Produkten und Fabrikaten sämtlicher Kurfürstlicher Erbstaaten, welche zum auswärtigen Verkauf hie und da zu finden seyn möchten, aufzusuchen und den Absatz derselben nach allen Kräften zu befördern.

5to.)

5to) Sollen alle ihre Geschäfte blos auf Spe-
ditions- und Kommissions-Handel einge-
schränkt seyn und verbleiben, sohin sie ge-
halten seyn, sich alles Detail-Handels zu
Lauffen gänzlich zu enthalten.

6to) Verbindet sich die Gesellschaft unter an-
hoffend Sr. Herzogl. Durchlaucht zu Wür-
temberg höchster Begnehmigung, zur Un-
terhaltung der Niederlags- und Speditions-
a statt in Kon stadt, welche wegen Verhandl-
und Beförderung der auf dem Neckarflusse
dahin zu führenden oder von Donau ge-
henden Güter erforderlich ist, und solle auch
diese Anstalt ohnentgeltlich des Kurfürstl.
Aerariums getroffen und während der Kon-
traktsjahre also continuirt werden.

7mo) Verpflichten sie sich, zu Ausführung
und beständiger Consolidirung des in den
Eingangs erwähnten Traktaten festgesetzten
Commerzialsystems, ihre erworbene Kennt-
nisse, Kredit und Vermögen zu verwenden,
und lediglich nichts ohnversucht zu lassen,
wodurch der mittelst sothaner Traktate in-
tendirte Commerzialverband der Kurfürstl.
Obern und Erbstaaten, dann des dazwi-
schen liegenden Herzogthums Würtemberg
mit Bestand effectuirt und vornemlich in
der Stadt Lauffen, welche nach Sr. Kur-
fürstl. Durchlaucht erklärten höchsten In-
tention sowohl, als ihrer von der Natur
vorzüg-

Digitized by Google

vorzüglich begünstigten Lage zum Centrum und Vereinigungspunkt des besagten traktatenmäßigen Verbands bestimmt und angenommen werden, die zweckdienliche Speditionseinrichtung und in der Folge der möglichste Zusammenfluß von Gütern zu Stand gebracht werden möge.

Gleichwie es nun aber darauf ankommt und die Billigkeit selbst mit sich bringt, daß diese von mehreren Seiten her vieler Inlousie und leicht vorauszusehenden Beschwerlichkeiten und großem Risico unterworfene Unterhandlung behörig unterstüzt und der Gesellschaft möglichst erleichtert werde, also wird auch dieselbe

8vo) in kraft gegenwärtiger Octroy in Seiner Kurfürstl. Durchlaucht höchsten Schutz dergestalten an- und aufgenommen, daß selbe in der Stadt Lauingen mit ihrem ganzen Personale als Hofschutzgefreyt angesehen werde, und nicht nur einer gänzlichen Exemtion von allen Praestandis, so aus dem Bürgerlichen Nexu fließen, mithin von aller Anlage, Steuer, Abzug, so andern Abgaben und Lasten, wie sie immer Namen haben mögen, befreyet seyn, sondern auch mit alleiniger Ausnahme der Malefizfälle das Forum privilegiatum gaudiren und diesemnach, in Civilsachen, ohnmittelbar der allda gnädigst angeordneten Kurfürstlichen

Special-

Special-Hofkommission, qua erster Instanz in Commerzien-Geschäften, und den ihre Entreprise betreffenden Vorfallenheiten aber alleinig unter der allhier aufgestellten Kurfürstl. Kommerzial-Kommission stehen, und wenn sie durch die eine oder andere dieser Stellen wider alles Vermuthen gravirt würden, ihren Rekurs ohnmittelbar an die höchste Person selbst zu nehmen haben sollen. Wie denn höchstermeldt Sr. Kurfürstl. Durchlaucht für sich und ihre Nachkommen die Gesellschaft während der 20-Jahre ihrer Unternehmung des Landesherrlichen Beystandes und insonderheit der Festhaltung des vollen Inhalts dieser Octroy huldreichst versichern.

9no) Und allforderst aber werden höchstdieselben durch Dero Hofkommißion in Lauingen die ohneinstellige Verfügung dahin treffen lassen, daß nicht nur die Unternehmer ein geräumig nnd bequemes Haus samt erforderlichen Lager-Pläzen und Kellern in der Stadt Lauingen gegen eine billige Miethe erhalten, sondern auch die Donau-Anländstädte daselbst zur Sicherheit der Schiffahrt in vollkommenen Stand hergestellt und fürwährend unterhalten werden, und damit

10mo) die Güterverladung in- und ausser den Schiffen mit mindern Kosten geschehen und tole anderer Orten beschleunigt werden mö-

ge, so bewilligen Se. Kurfürstl. Durchlaucht hiemit die Erbauung eines Krahnen also und dergestalt, daß diese Erbauung und Anrichtung ex aerario Civitatis zu bestreiten und dagegen eine Krahnengebühr p. 1. kr. vom Ctr. zu fordern und zu beziehen, allforderst dem bürgerlichen Magistrat zu Lauingen bevorgestellt, auf den Fall aber, wenn sich derselbe nach Verlauf von Jahr und Tag nicht darzu entschliessen sollte, alsdenn der Gesellschaft erlaubt seyn solle, auf denen ihnen hiezu unentgeltlich angewiesenen Plaz, sothanen Krahnen auf ihre eigne Kosten herzustellen und dafür das obenbemelte Krahnengeld à 1. kr. vom Centner in so lange sich zuzueignen, bis ihr alle darauf gewendte Auslagen sammt denen Zinsen baar gut gethan seyn werden.

11mo) Wollen Se. Kurfürstl. Durchlaucht ihr, der Lauinger Speditionsgesellschaft, auch jene Zollmoderation hiemit accordiren, welche die sämtlich Pfälzisch- und Bayrische Unterthanen vermög Kommerzialakkords vom 23ten Herbstmonats Anno 1778. genossen, und welche durch den Traktat mit dem Herzogl. Haus Würtemberg nur auf jene Güter erstrekt worden ist, die von Stuttgardt über Lauingen die Neuburgische und Bayrische Lande, vice versa transiren. Welchemnach denn die Gesellschaft mit ihrem Speditions-

etablis-

etablissement in Lauingen für die Zeit der Octroy andern erbstatischen Speditaurs hiemit gleichgeachtet werden, und wie diese, sich des erwähnt, edictmäßigen Zollnachlasses zu erfreuen haben sollen, und weil,

12mo) wie schon erwähnt worden, die Stadt Lauingen mittels der mit dem Herzogl. Haus Würtemberg getroffenen neueren Traktaten respectu der Donau-Schiffart zum Hauptstapel erwählt und bestimmt worden, denen gemäs aber erforderlich ist, keinen andern am Donaustrom gelegenen Plaz durch den Edict- und traktatenmäßigen Zollnachlaß zu begünstigen, sondern dieses Beneficio ausschließlich vor allen andern lediglich auf die Stadt Lauingen allein einzuschränken; so wollen Se. Kürfürstl. Durchlaucht diese Einschränkung, um alle nachtheilige Concurrenz zu verhüten, durch die, Kraft dieser Octroy sich allda etablirende Speditionshandlung unter der Raggion der Eingangs gedachter beeder Handlungshäuser Gsell et Compagnie in Hallbronn, dann Reinhards Söhne in Stuttgardt, effectuiren lassen, also und dergestalt, daß während der Fortdauer der Octroy weder erbländische noch auswärtige Speditionshandlungen respectu der auf der Donau ab- oder auf verführenden Güter des Edictmäsigen Zollnachlasses fähig oder theilhaftig seyn sollen, als

mann die Güter durch gedachte Lauingische authorisirte Speditionshandlung spedirt werden, welche aber auf solchen Fall kraft dieses die Obliegenheit hat, jedermännigl. sowol Fremden als Einheimischen den Zollnachlaß zu statten kommen zu lassen, und sie gegen billige Provision aufrecht und redlich zu bedienen. Wobey denn

13.) Sr. Kurfürstl. Durchlaucht zur Vermeidung aller willkürlichen Behandlungen hiemit ausdrücklich bestimmen, daß, gleichwie die mehrbesagte Lauingische Speditions-Gesellschaft an den Donauzöllen über den Edict- und tractatenmäßigen Nachlaß, pctrl. 8. Bayrische Stationen, nur überhauptliche 12. kr. vom Centner und für die im Herzogthum Neuburg bestehende 4. Stationen 4. kr. vom Ctr. und zwar beides in der Raue wie in der Gegenfahrt auf die Speditionsgüter zu bezahlen hat, also auch dieselbe ihren Handlungsfreunden kein mehreres zu berechnen haben sollen, mit dem weitern ausdrücklichen Anhang, daß von demjenigen Gut, so nicht nach dem Gewicht bezahlt wird, dem Edict gemäs $\frac{3}{4}$ der tarifmäßigen Transito-Gebühren respectu der Neuburgischen sowol, als Bayrischen Zollstädte statt finden, mithin von Seiten der Gesellschaft allen Handelsfreunden, die ihre Güter an sie adressiren, auch nur das

Quarto

Quarto dieses Transito-Zolls berechnet werden solle. Belangend

14to) die Einrichtung der bevorstehender Waaren zum Behuf des Lauingischen Güterstappels bewilligten Zollmoderation hierüber zu entrichten kommender Schuldigkeiten, sollen nachstehende Punkten zur gesetzmäßigen Richtschnur dienen, nemlich:

A) Werden alle Speditionsgüter sowol die zu Land als zu Wasser daselbst ankommende, oder abgehende, auf einer dazu eigens errichteten wohl ajustirten Frohnwage dem Wiener Sporcogericht nach gegen Entrichtung eines Waggelds à 1. kr. p. Ctr. abgewogen, von dem verpflichteten Wagemeister sofort in ein Register eingetragen und ein dem gleichlautenden Wagzettel mit Signis et Numeris gefertigter Schein ausgestellt, dieser Wagzettel, sodann

B) denen von Seiten des Speditionscomptoirs an die Schiff- oder Fuhrleute ertheilenden Frachtbriefen als Beylage adnumerirt und beygelegt, hiernächst

C) die Neuburgische Transito-Gebühren gleich bey dem Lauingischen Zollamte, und zwar für alle, in Transiten zu Wasser und zu Lande betreffenden Stationen, nach der puncto praecedenti den Donaugütern zugestandenen, respectu der übrigen aber in dem Edicts

und traktatenmäßigen Nachlaß von ¾ bestehenden Moderation baar entrichtet, und der Erlage halber des Zollamts Pollete erheben, als welche dem Fuhr- oder Schiffmann beynebst der Frachtbriefen und Waggelderti sodann zur Legitimation mitzugeben ist.

D) Hat die Speditionsgesellschaft wegen ihrer von Lauingen aus zu Wasser oder zu Lande spedirenden Güter der Bayrischen Transitozölle halber dem Fuhr- oder Schiffmann nicht nur die obengemeldte Waggelder- und Frachtbriefe, sondern noch einen besondern Francatia-Brief an das erst betrettende, nach der Bayrischen Mauthordnung, zu Einhebung der Transitozölle für alle Stationen für das ohne dem schon authorisirte Kurfürstliche Mauthamt mitzugeben, welcher die ganze Ladung nach Colli, Signis et Numeris, und ihre Destinationsorte specificirt enthalten, und zugleich sowohl articulatim, als endlich in Summa, den durch gegenwärtige Octroy zu Gunsten der Bayrischen Speditionshandlung moderirten Betrag der Transitogebühren anzeigen muß, welchen, und kein mehrers, so nach die Bayrische Eintritsstation von dem Fuhr- oder Schiffmann gegen Innbehaltung des Francatia-Briefs und Ausstellung der sonst gewöhnlichen Transitopollete sich allwegen baar entrichten zu lassen, und in so weit es

E) auf

E) auf die Verzollung der zu Wasser, oder zu Lande ins Bayrische und respective Neuburgische Land, nach Lauingen spedirt werdende Güter ankommt, solle zwar hievon der Fuhr- oder Schiffmann allwegen die ganze Transitogebühr zur Sicherung des Aerariums zu entrichten haben, der Gesellschaft aber das auf solche Weise à Raison der vorstehenden akkordirten Moderation zu viel bezahlte, allwegen in Lauingen in so weit baar zurück vergütet werden, als daselbst die ganze verzollte Schiff- oder Waarenladung wirklich eingegangen, und durch die dortige hieroben sub A. vorgeschriebene Abwägung, fort hierüber beybringenden Waagzettel, als ein dahin gekommenes Speditionsgut behörig verificirt seyn wird. — Zu welchen Punkts ordnungsmäßiger Erfüllung allfordersist den Bayrischen Antrittsstationen die Abfertigung der beym Eintritte ausgestellten Transito-Pollete zu Belegung ihres Manuals, und daß sie über solches hin die Originalpollete an das Zollamt Lauingen fortlaufen lassen sollen, zur Nachhaltung anbefohlen, der Rückzahlungen halber aber sowohl als zur Controlle eine angemessene Bestellung gemacht werden wird.

15to) Wird der Speditionsgesellschaft hiemit auch noch die gnädigste Zusage ertheilt, daß auf den Fall, wenn während der 20. Jahre

ihrer Entreprise, die Zölle, oder andere Belegungen in den Kurfürstl. Erbstaaten zumal in Bayern, und dem Herzogthum Neuburg geändert werden würden, die Gesellschaft dessen nichts zu entgelten haben, sondern allwegen der verhältnißmäßigen Moderation auch respective der künftigen Zoll-Exemtionen genießen solle. Da nun aber

36.) der gute Fortgang der Spedizionsgesellschaftsgeschäfte in Lauingen auf den Zollmoderationen allein nicht, sondern mitbey darauf beruhet, daß es an genügsamen Fuhrwerk zu Wasser, und zu Lande nicht mangle, so werden Se. Kurfürstl. Durchlaucht mit dem nächst eintretenden Jahre in Lauingen die schon ehehin allda bestandene Salzniederlage zum Behuf der Herzogl. Würtenbergischen Salzdebits etabliren lassen, dadurch also der Gesellschaft auch die Gelegenheit und Bequemlichkeit zur Zurückbesrachtung ihres Spedizionsfuhrwerks verschaffen, als weswegen ihnen die nähere Berechnung mit den Salzcontrahenten bevorgestellt wird, mit der weitern huldreichesten Versicherung, daß

37mo) ihr der Gesellschaft zugestanden seyn solle, die nach Donauwörth und Lauingen von Zeit zu Zeit ankommende Kurfürstliche Hohenauer, oder Salzschiffe, welche von da ohnehin bis St. Nicola vor Passau wieder

der Nau gesendet werden, mit ihren Spe-
ditionsgütern zu beladen, respective rück-
zubefrachten, auch der daben befindlichen
Streu, Deckladen und Blachen sich zu der
Verwahrung und Bedeckung ohnentgeltlich
zu bedienen, mit der alleinigen Obliegen-
heit, daß die Schiffe, solcher Rückladung
halber, über 3. Täge nicht aufgehalten, an
Schiffen und anderm Zugehör nichts ruinirt,
und weil die ex Ærario bezahlt werdende
Ziehlenfuhren die beladene ungetauchte Schiff-
fe ohne Gefahr nicht verführen könnten, die
solchenfalls benöthigte Zahl der mehreren
Schiffleute, oder Meister, von der Gesell-
schaft besonders, und ex propriis bezahlt
werden müssen.

18vo) Zumal da die Gesellschaft mit der Auf-
sichtbringung der an sie addressirten in Pas-
sau liegen verbliebenen Güter sich pressirt sehen
könnte, so wird auch in solchem Falle der-
selben vergünstiget, in die von St. Nicola
nach Donauwörth und Lauingen heraufgehen-
de Salzschiffe einige Verladung zu machen,
welche jedoch auf ein Schiff mehr nicht als
20. Centner beym Haupt-Salzspeditionsamt
St. Nicola vermiethet werden sollen.

19no) Sollen die puncto praecedenti 17. et
18. oberwähnte Vergünstigungen auch in je-
nem Falle bestehen, und der Gesellschaft zu
gut kommen, wenn solche währender Für-

dauer etwa der Salztransport in ein Admodium gegeben, mithin nicht mehr auf eigene Kurfürstl. Rechnung geführt würde.

20mo.) Erklären Se. Kurfürstl. Durchlaucht hiemit, daß sie den Lauingischen Stadtmagistrat sowohl, als die dasige Bürgerschaft, zumal diejenige, welche sich zur Wasserfahrt sowohl, als zum Landfuhrwerk angerichtet befinden, zu willfähriger Handbiethung bey den Speditionsgeschäften durch Dero Hofkommissaire auf das nachdrucksamste anweisen, und die Gesellschaft von Seiten der Stadt und Bürgerschaft mit keinerley monopolischem Zwange einigerley Weise beschweren lassen werden. Höchstdieselben verbinden aber auch Kraft dieß die Gesellschaft ausdrücklich, den Bedacht dahin zu nehmen, daß die Schiff- und Fuhrlohnungen, so andere bey ihrem Geschäfte zu machender Verdienste ceteris paribus vorzüglich der Lauingischen Bürgerschaft zugewendet werden sollen. Wegen welchem wir andern die Gebühr zu beobachten, und die allenfalls streitig werdende Fälle nach Maas dessen, das auf den nächstgelegenen Handelsplätzen observanzmäßig ist, summariissime abzuurteln, der Lauingische Hofkommissaire, und die in Sachen angeordnete Kommerzialkommission eventualiter gnädigst authorisirt, und befehligt werden sollen.

21mo)

21mo) Soll alles, was hier vorstehend wechselsweise zu leisten, zugesagt worden, beyderseits um des sicheren Bestands willen, vim Contractus haben: deme gemäs also die 20. Jahre über auf die Raggionen der im Eingang bemeldten beyden Handelshäusern unverbrüchlich ruhen, so zwar, daß wenn während der Zeit zwischen ihnen eine Separation erfolgen sollte, sich gleichwohl respectu des Etablissements in Lauingen und Kannstadt nicht statt haben, sondern die von etwegen dermalen eingehende Verbindlichkeit benebst ihren Vortheilen deme ohngeachtet ganz und ohngetheilt auf den hier anwesenden beyden respective Contrahenten Jakob Friederich Gsell von Heilbronn, und Johann Friederich Reinhard älteren von Stuttgardt, für sich und ihre Erben haften, und in getreue Erfüllung gebracht werden solle. Wohingegen schlüßlich, und

22do) Se. Kurfürstl. Durchlaucht denenselben und ihren Associés die höchste Zusicherung ertheilen, daß sie nicht nur für sich, ihre Erben und Nachkommen die angetragene Speditions-Kommissionshandlung in Lauingen, wie in vorstehenden Punkten enthalten, kräftig unterstützen, sondern auch in Absicht des damit unzertrennlich verbundenen gleichmäßigen Speditionsetablissements in Kannstadt Sr. Herzoglichen Durchlaucht

zu

zu Wirtenberg mittels schleuniger Communicationspflege zu dieser Entrepriſe Genehmigung und traktatenmäßiger Begünſtigung vermögen wollen, damit die unternehmende Gesellschaft sich des vereinten Schutzes, und der gemeinsamen Beförderung bey den höchſten Prinzipalen zu ihrer billigen Sicherheit gleichfalls zuverläßig zu erfreuen haben möge.

Dessen zur Urkund sind von gegenwärtiger Octroy zwey gleichlautende Exemplare verfaßt, deren eines von Sr. churfürſtlichen Durchlaucht höchſt eigenhändig unterzeichnet, und mit dem größern geheimen Kanzley-Insiegel gefertiget, denen Handelsleuten, Esell und Reinhard zugestellt, von denenselben aber das andere unter deren eigenen Hand und Petschaften ad manus unterthänigst ausgeliefert worden. So geschehen München den 20ten December 1783.

Karl Theodor Kurfürſt.

(L. S.)

v. Kreitmayer vidit.

ad Mandatum S. D. E. proprium.

qv. Dumhoff.

Eilfter

Eilfter Abschnitt.

Toleranzvertrag zwischen dem Hochstift Speier und dem Hause Baden.

Zwischen dem Hochstift Speier und dem Marggräflichen Hause Baden ist eine Uebereinkunft getroffen worden, nach welcher in Rücksicht auf die in den beyderseitigen Landen erkrankenden Glaubensverwandte der andern Religion ein gewiser Grad von Gewissens, und Religionsfreyheit wechselseitig zugestanden wird. Die nähere Bestimmungen derselben sind aus den von beyden Regenten in ihre Lande erlassenen Verordnungen zu ersehen, die ich hier beyfüge. Daß der Herr Fürstbischof von Speyer, welcher sogar schon mehrere Protestanten in seine Dienste aufgenommen hat, hiezu Anlaß gegeben habe, ist aus seiner Verordnung zu ersehen; und der Herr Marggraf zu Baden konnte sich in dem Eingang seines Generalreskripts auf die Notorietät seiner in dieser Rücksicht auch zuvor schon bewiesenen toleranten Gesinnung berufen.

I.

Hochfürstl. Badisches Generalreskript an sämtliche Ober- und Aemter, auch Specialate, d. d. Carlsruhe den 18. August 1784. wie es zu halten, wann katholische fremde oder einheimische Personen, die an Orten der Fürstlichen Lande, wo ihre Glaubens-Verwandte nicht ohnehin schon einen verwilligten Gottesdienst haben, erkranken oder sterben.

Karl Friederich, ꝛc. ꝛc.

Euch ist vorhin unsere gnädigste Willensmeynung bekannt, daß allen unter unserer Obrigkeit wohnenden katholischen Unterthanen, die keine Religionsübung genieſſen, nicht allein die völlige Friedensschlußmäsige Rechte der Gewissensfreyheit oder Hausandacht ungekränkt belassen, sondern auch, da sie erkranken, der Zuspruch eines benachbarten Geistlichen unter den nöthigen Vorsichten gestattet werden solle. Damit nun unserer Absicht gemäs durchgehends hierinn eine billige Gleichheit gehalten werde, so verordnen wir des leztern wegen andurch bestimmt, daß, wenn katholische, fremde oder einheimische, Personen in unsern Landen, wo ihre Glaubensverwandte nicht ohnehin schon

schon einen verwilligten Gottesdienst haben, erkranken und einen Seelsorger ihrer Religion verlangen, sie mögen nun gefährlich krank seyn, oder nicht, ihnen einen benachbarten Geistlichen zu berufen erlaubt, und diesem alsdann so oft, als er und dieser Kranke es nöthig findet, gestatter seyn soll, ihn zu besuchen, ihm nicht allein mit allem geistlichen Zuspruch in der Krankheit, wie im Sterben beyzustehen, sondern auch ihn mit den Sacramenten nach den Grundsätzen seiner Religion (jedoch daß die deßfalsige Ceremonien nicht ausserhalb des Krankenzimmers sich ausdehnen, mithin der Vorgang in der Stille geschehe) zu versehen; wenn nur der Geistliche gleich Anfangs bey dem ersten Besuch eines jeden Kranken, der ihn beruft, einen Revers:

„daß er solchen Besuch und geistliche „Amtsverrichtung nicht aus einem an„sprechenden Parochial- oder andern „Recht, sondern allein aus dankbar an„genommener landesfürstlicher Erlaubniß „und Dispensation allda vornehmen wolle, „mithin solcher precarische Vorgang nie„mals zu einem Recht angezogen werden „solle,

an den zu dessen Empfang und Aufbewahrung bey den Pfarrächten andurch legitimirt und angewiesenen Ortspfarrer ausstellt. Verstirbt demnächst ein solcher Katholischer, und sein

Geist-

Geistlicher ist anwesend, so kann ihm zwar ebenfalls im Zimmer dessen Einsegnung im Sarge, ob er will, gestattet werden, jedoch hat sich derselbe weiter mit der Beerdigung nicht zu bemengen, sondern es gebühret solche dem Ortspfarrer, der jedoch diese eben so, wie die verstorbene evangelische Personen, mit Geläut zur Erde zu bestatten hat. Hiernach habt ihr die geist- und weltliche Ortsvorgesezte anzuweisen, und euch darnach zu achten. Inmassen wir uns dessen versehen, und euch in Gnaden gewogen verbleiben. Gegeben Carlsruhe quo supra.

II.

Von Gottes Gnaden Wir August Bischof zu Speier, Probst der gefürsteten Probstei Weisenburg, des heiligen Röm. Reichs Fürst, Graf von Limburg-Stirum ꝛc. ꝛc.

Es ist bereits zwischen unserm Vikariate, und der Marggräfl. Badenschen Regierung zu Carlsruhe in Betreffe der beyderseitigen etwan in den dieß- oder jenseitigen Landen erkrankenden, oder auch versterbenden Religionsverwandten die freundnachbarliche Uebereinkunft mit unserer Genehmigung dahin getroffen worden, daß, wo auch die Uebung der respektive katholischen oder protestantischen Religion nicht hergebracht ist, dem einen oder

dem

dem andern Religionstheile gestattet seyn solle, bey etwaiger Erkrankung, sie mag nun gefährlich seyn oder nicht, einen Geistlichen seiner Religion rufen zu lassen, diesem auch hernach immer, so oft es der Kranke verlangt, oder derselbe es für nöthig findet, ihn zu besuchen, die heiligen Sakramente ihm nach seinen Religionsgrundsätzen zu reichen, ihm mit Zuspruch und Trost während der Krankheit, oder auch bey dem Sterben, beyzustehen erlaubt seyn solle; doch so, daß der also berufene Geistliche die diesfalsige Ceremonien nicht ausser dem Krankenzimmer ausübe, und bey dem ersten Besuche einen Revers dahin ausstelle, daß er hierdurch auf gar kein Parochial- oder anderes Recht Anspruch machen, sondern alles Kraft der landesherrlichen Erlaubniß vorgenommen, und dieser prekarische Vorgang niemal zu einem Rechte angezogen werden solle. Sollte hernach ein solcher Kranke versterben; so soll die Beerdigung dem Pfarrer des Orts überlassen werden; so, daß derselbe die Leiche zu begleiten, und unter dem gewöhnlichen Geläute zu begraben habe.

Da des Herrn Marggrafen von Baden Liebden bereits dem von Unserm Vicariate, den 27. Jenner dieses Jahrs an die Marggräfliche Regierung gemachten Antrage und hierauf erfolgter ferneren Verabredung gemäs durch ein Generalreskript an sämtliche Ihre Ober- und Aemter, auch Specialate das dasige

Carlsruhe den 18. Aug. laufenden Jahrs das Nöthige erlassen haben: so ermangeln wir nicht, hievon ebenfals unsern Landdechanten, Pfarrern, Ober- und Aemtern in Unsern Hochstiftslanden ausser der Queich zu ihrem Benehmen Nachricht zu ertheilen, sondern befehlen denselben ferner:

1.) daß, wo die protestantische Religionsübung in gedachten Hochstiftslanden nicht schon hergebracht ist, allen etwan sich an einem solchen Orte aufhaltenden oder durchreisenden Protestanten bey einer Erkrankung erlaubt seyn solle, einen Geistlichen ihrer Religion zu sich rufen zu lassen.

2) Dieser hat so fort bey seinem ersten Besuche den obenberührten Revers auszustellen, und dem Pfarrer des Orts einzuhändigen.

3) Soll der Pfarrer hiernächst samt seinem Berichte das Original Unserm Vikariate einschicken, ein Kopie aber bey den Pfarrakten behalten.

4) Ferner bleibt es dem Kranken, die Krankheit sey gefährlich, oder nicht, unbenommen, den Geistlichen, so oft er es für nöthig findet, zu sich zu rufen, auch dem Geistlichen gestattet, den Kranken, so oft er es für nöthig hält, zu besuchen, ihm die Heilsmittel nach den Grundsätzen seiner Religion zu reichen, ihm sonst mit Zuspruche, besonders bey seinem Absterben, beyzustehen; doch

5) bleibt

5) bleibt die Begräbnis dem katholischen Ortspfarrer anheimgelassen, welcher die Leiche unter dem gewöhnlichen Geläute begleiten, und auf dem Kirchhofe beerdigen lassen solle.

Dieser Unserer Verordnung werden alle Landdechante und Pfarrer in gedachten Unsern Hochstiftslanden den genauesten Gehorsam leisten, auch unsere Ober- und Aemter nicht zugeben, daß derselben etwas entgegen geschehe; womit wir sonst allen in Gnaden gewogen bleiben.

Bruchsal, den 24. Aug. 1784.

(L. S.) August, Bischof und Fürst zu Speier.

Zwölfter Abschnitt.

Von dem fiscalischen Proceß gegen den kaiserl. Bücher-Kommissarius Deinet.

Daß der kaiserliche Bücherkommissarius Deinet in Frankfurt sich einen fiscalischen Proceß zugezogen habe, ist schon im vierten Bande meiner Staatskanzlei *), bemerkt

Dd 2 wor-

*) S. 367.

worden; und daß er während dieses Processes auch seine Besoldung nicht beziehe; ist aus nachfolgendem Concluso zu ersehen, welches zugleich belehrt, daß der Bücherkommissariatsgehalt in 600 fl. bestehe und solche von der Frankfurtischen Stadtsteuer bezahlt zu werden pflegen.

Lunæ 26. April. 1784.

Bücherkommission im Reich, in specie fiscalis Imp. aul. contra den Kaiserl. Bücherkommissarium Deinet, Citationis; sive der Kaiserl. Königl. Hof-Kammerpräsident, Graf von Kollowrath sub præs. 23. hujus machet die freundschaftliche Anfrage über die dem suspendirten Bücherkommissario Deinet zu bezahlende Besoldung nebst zurückerbittender Anlage.

Cum reacclusione der von der K. K. Hofkammer sub præs. 23. hujus anhero erlassenen Nota, beygefügten Anlage, fiat retenta copia, Gegen-Note dahin: da es eine natürliche Folge der gegen den Kais. Bücherkommissarium Deinet verhängten Suspension sey, daß derselbe die bisher genossene Besoldung während des fiscalischen Processes nicht zu beziehen habe; so könne es keinem Anstand unterworfen seyn, daß dem Stadt Frankfurtischen Syndico Bittner auf die anmit zurückfolgende Anfrage, von einer löbl. K. K. Hofkam-

kammer die Weisung ertheilet werde, dem Magistrat besagter Stadt bekannt zu machen, daß Er die von der Stadtsteuer zeither an den Deinet jährlich ausgezahlte 600. fl. bis zum Austrag der Sache in deposito zu behalten habe; welches Kaiserl. Reichshofrath Einer löbl. K. K. Hofkammer andurch zu Beantwortung der verehrlichen Notâ vom 15. dieses ohnverhalten sollen, so wie derselbe seiner Zeit ohnentstehen wird, von der Entscheidung des fiscalischen Processes zur allenfallsigen fernern Maasnehmung die ungesäumte Nachricht zu ertheilen.

Dreyzehenter Abschnitt.

Nachricht von dem Rechtsstreit der Frau von Goue gegen den Herrn General von Rhez.

Ein Rechtsstreit über treulose Verwaltung eines vormundschaftlichen Vermögens hat zwey schöne Deductionen veranlaßt, welche, vorausgesetzt, daß Intrigue und Chicane auf der Gegenseite die Feder führt, mit vieler Bescheidenheit und rühmlicher Mäßigung, ohne der Gründlichkeit der Ausführung das Geringste zu vergeben, abgefaßt sind, um auf dieser

dieser Seite als Muster empfohlen zu werden verdienen. Die erste hat den Titel:

Proceß der Frau von Goue gegen weiland Frau Generalin, izt den Herrn General von Rhez; mit Beylagen Nro. 1. bis 32.; Non si male nunc, et olim sic erit. Horat. im Jahr 1782. fol. 32. S. und die Beylagen 30. S.

und die Zweyte:

des Processes der Frau von Goue gegen den Herrn Generallieutenant von Rhez erste, Gott gebe, lezte Fortsetzung; mit Beylagen Nro. 33. bis 50. Qui in reliqua vita mitis esset, fuit in hac caussa pertristis patruus. Cic pro Cœlio. Im Jahr 1784. 32. S. in fol. und die Beylagen 15. S.

Diese enthält neben einigen andern rechtlichen Ausführungen auch eine über die Materie von der Renunciation der Appellation an die höchsten Reichsgerichte, welche ich dem I. Band meiner reichsgerichtlichen Beyträge in einem vollständigen Auszug eingerückt habe. In so fern verdient auch die Veranlassung dem Publicum bekannt zu werden, wenn sie gleich nur Geschichte einer Privatstreitigkeit enthält. Solte es

Digitized by Google

re es aber dennoch als Ausschweifung angesehen werden: so werde ich um so leichter Nachsicht finden, da ich glaube, mich solcher bisher noch nicht schuldig gemacht zu haben, auch diese Sache die Aufmerksamkeit des Publicums verdient.

Sophie Elisabeth Deneken, Verehligte von Goue, war das einzige Kind eines Landmanns, Peter Denekens zu Drütte, der im Jahr 1737. starb und ein ansehnliches Vermögen hinterlies. Die Mutter unterzog sich anfänglich der Erziehung ihrer damal kaum einjährigen Tochter selbst. Weil diese aber nachher sie einer reformirten Französin zu Wolfenbüttel anvertraute: so nahm sie, da sie 12. Jahr alt war, der Kommissionsrath Thies, Erb- und Gerichtsherr auf Halchter, ein Vetter derselben, der auch schon den 16. Sept. 1737. zu ihrem Principaltutor ernannt worden war, unter dem Vorwand, daß ihr durch ihre Lehrerin irrige Religionsgrundsätze eingeflößt werden mögten, und mit der Versicherung, daß er ihr eine anständige Erziehung geben wolle, zu sich. Die Mutter lies sichs gefallen und vertraute ihm nach und nach auch ihr Geld an, wovon derselbe einen großen

Theil, aus dem gegen die Witwe Drucken geäußerten Grund der Behutsamkeit, damit ihr Vermögen nicht gar zu bekannt werden mögte, unter seinem eigenen Namen ausleihte. Die Tochter genoß eine strenge Erziehung. Die Gelegenheit, mit ihrer Mutter und Anverwandten allein zu sprechen, war ihr möglichst entzogen.

Kaum war die Nachricht von dem Tode ihrer Mutter im Jahr 1754 zu Halchter eingeloffen, als sich die Frau Kommißionsräthin, nachmalige Generalin von Rhez, noch vor Anbruch des Tages in das Sterbhaus zu Drütte begab, gerade vor die Geldkoffer gieng und aus denselben an baarem Geld, gerichtlichen Pfandverschreibungen, Wechseln und andern Versicherungsscheinen eine über 47000. Thaler hinansteigende Summe — So wird sie von der Klägerin bestimmt; dies scheint aber doch noch nicht ganz sicher zu seyn — mit sich nach Halchter nahm. Es wurde kein Inventarium errichtet, wenigstens ist noch keines bekannt geworden. Geld und Documente blieben also in den Händen des Vormunds, der damit als Eigenthümer schaltete, ausließ, aufkündete, in eigenen Nutzen verwendete, wie ihm

gut

gut dünkte, auch oft selbst die Wechsel und Pfandverschreibungen über Dänische Gelder auf seinen eigenen Namen richten ließ. Es kamen Liebhaber und Freyer — adelichen und bürgerlichen Standes — in ansehnlicher Anzahl. Es wurden aber in jedem Fall so viele Schwierigkeiten gefunden und gemacht, daß alle diese gröstentheils annehmlichen Anträge sich zerschlugen.

An eine Rechnungsstellung und deren Untersuchung und Rechtfertigung wurde so wenig, als im Anfang an ein ordnungsmäßiges Verzeichnis des Vermögens gedacht. Wie diß alles so möglich gewesen sey, und der obervormundschaftlichen Aufsicht habe entgehen können, ist freylich etwas räthselhaft. Der Verfasser jener Deduction sagt nur: „das obervormundschaftliche Amt schien die Sache nicht „zu bemerken; und die strengen Vormundschaftsordnungen der hiesigen Lande waren „dasmal ohne Leben und Kraft." Zu der Zeit, da die Freyer am stärksten eindrangen, bittet Thies für seine Untergebene um veniam aetatis, und erhält sie. Und nun übergibt ihr derselbe — ohne ihr ein Verzeichnis ihres Vermögens einzuhändigen, ohne Rechnung

zu stellen, ohne ihr das in Verwaltung gehabte pflegschaftliche Vermögen auf einmal bekannt zu machen, nach und nach einzelne Schuldverschreibungen, heute dies, morgen das. So blieb es, bis der Kommissionsrath Thies starb, dessen Witwe nach einiger Zeit sich an den Generalmajor von Rhez verheurathete. Nun waren die Hindernisse einer Verheurathung aus dem Wege geräumt. Sie verheurathete sich im Jahr 1772. mit dem damaligen Hofgerichts-Assessor Sigfried von Goue zu Wolfenbüttel. Der Frau Generalin von Goue mag jezt nicht gar wohl um die Sache gewesen seyn. Um sich auf einmal sicher zu stellen, wurde jezt der Demoiselle Deneken ein Liberationsschein zur Unterschrift vorgelegt. Die Vollziehung derselben wurde aber von ihrem Bräutigam noch zu rechter Zeit durch Verweigerung seiner Mitunterschrift verhindert. Dieser betrat vielmehr nach seiner Verheurathung den Weg des Rechts, weil die Sache nicht gütlich zu vermitteln war.

Die Thatsache, daß Thies wirklich schon im Jahr 1737. zum Principaltutor und der Advocat und nunmehrige Kammerrath Spies zum Kontutor ernennt worden seyen, war damal

mäl ganz unbekannt. Drey Jahre giengen über der Erforschung des Umstandes, ob jener wirklich zum Vormund bestellt worden sey, vorbey. Denn auch in der Registratur des Fürstl. Residenzamts zeigte sich nicht die geringste Spur davon. Die im Jahr 1776. angestellte Klage mußte also darauf gegründet werden, daß sich der Kommissionsrath Thies freywillig zum Vormund aufgeworfen, und ihr Geld und Gut theils bey, theils nach der Mutter Lebzeiten an sich genommen und verwaltet, davon aber nicht Rechnung abgelegt habe. Es wurde nemlich actione protutelæ directa auf die Herausgabe eines Inventariums und Ablegung sämtlicher Vormundschaftsrechnungen geklagt.

Die Frau Generalin von Rhez war — vielleicht ohne zu erröthen — fähig, rund wegzuleugnen, was niemand besser, als ihr, bekannt war, daß nemlich ihr verstorbener Mann Vormund gewesen oder sich dafür aufgeführt habe. Den 11. Merz 1779. wurde also der Klägerin Beweiß auferlegt. Jene beschwert sich gegen dieses Interlocut, wahrscheinlich, um in Verzögerung der Sache ihr Heil zu finden: es wurde aber den 3. Apr. 1781. bekräftiget.

Der

Digitized by Google

Der Beweis wurde nun angetreten, und geführt. Der Kammerrath Spies sagte sogar eidlich aus, daß Thies sich nicht nur als Vormund gerirt habe, sondern auch wirklich in dieser Eigenschaft verpflichtet worden sey. Durch die Zeugenaussagen wurden auch die meisten Umstände der hier vorausgesetzten Erzählung bestätiget.

Inzwischen gieng es der Frau von Gemmingen auch vor Gericht nicht sehr nach Wunsch. Es folgte in Absicht auf einige Incidentpuncte ein widriger Ausspruch auf den andern. Auch wurde dieselbe in der Folge veranlaßt, neben der Actione protutelae noch zwey besondere Klagen gegen die Frau Generalin von Rheg und ihren Gemal anzustellen, wovon die eine den Ersatz eines Capitals von 3000. Rthlr. vor welches anfänglich wirklich einige auf die Deneke'sche Vormundschaft gerichtete Wechsel ausgestellt waren, nachher aber eine auf den Kommissionsrath Thies gerichtete Privatschuldverschreibung ausgestellt worden ist, und die andere die Theilung einer von einem gleichnahen schon im Jahr 1736. gestorbenen Seitenverwandten, dem Amtmann Deneken, herrührenden Erbschaft, welche Thies allein eingethan hatte,

zum

zum Gegenstand hat. Bey allem diesem kann ich mich aber freylich hier nicht aufhalten.

Den 10. Jan. 1782. hat die Klägerin bey der Justizkanzley um einen Ausspruch über ihren geführten Beweiß. Nun zeigte sich aber, daß ein von dem Thies, als Vormund, eingegangener Kontract nicht in originali vorhanden war. Es wurde also vorher noch auf Production dieses Originals erkannt. Man mußte zu dem Ende alle mögliche alte Akten durchsuchen, und nun fand sich, was man nicht suchte — das Originaltutorium für den Kommißionsrath Thies, als Denekischen Vormund vom 26. Sept. 1737. Dieses, solte man denken, wird doch wohl dem Proceß ein kurzes Ende gemacht haben? Aber nein! die traurige Wahrheit: Summum jus summa injuria bewährte sich auch in diesem Fall. Gegen das allgemeinste Menschengefühl von Recht und Billigkeit nimmt der General von Rhez seine Zuflucht zu — juristischen Subtilitäten. Die Justizkanzley sprach ihn den 21. Jul. 1783. von der Verbindlichkeit das Tutorium zu recognosciren loß, weil — es ist der Mühe werth, die Worte herzusetzen — „Kläge-

rin,

„gerin, nachdem sie die Klage darauf, daß „weiland Kommissionsrath Thies nach Ableben „ihrer Eltern sich als Curator über ihre Per„son und Vermögen gerirt habe, gegründet „hat, in Gefolg dieses Klaggrunds auch der „Beweiß rechtskräftig angetretten worden, ge„genwärtig in dem Verfahren über diesen an„getrettenen Beweiß solchen auf einen ganz an„dern Klaggrund, wogegen Beklagte sich ge„hörig zu verantworten, und den Krieg Rech„tens aufs neue zu befestigen, nothwendig „annoch zuforderst nachzulassen seyn würde, „zu lenken nicht befugt; Beklagter hingegen „auf die solchergestalt abgeänderte Klage, vor „Erstattung der durch die vorige ihm verur„sachten Kosten sich einzulassen nicht schuldig „sey. Endlich erfolgte aber doch den 8. Jänner 1784. der Ausspruch, daß der auferlegte Beweiß vollständig geführt und der Beklagte ein Inventarium oder eidlich zu bestärkendes Verzeichnis zu produciren und Rechnung abzulegen schuldig sey, widrigenfalls die Frau Klägerin zum Schätzungseid zugelassen werden solle.

Die Chikane ruht aber noch nicht. Traurig genug, daß auch schreiend ungerechte Sachen stimmer noch Rechtsfreunde finden, die ihre

ihre Vertheidigung übernehmen. Der Herr General ergreift gegen diese Urtel das Rechtsmittel der Supplication, und, als von ihm die Renunciation auf die Appellation an die höchsten Reichsgerichte verlangt wird, weil nach den Braunschw. Wolfenbüttelschen Gesetzen in solchen Fällen den Parteien frey steht, entweder an eines der höchsten Reichsgerichte zu appelliren, oder, unter Renunciation auf dieses Appellationsrecht nach freyer Willkühr das Mittel der Supplication zu ergreifen, so appellirte er über die Frage:

ob er, wenn er sich in erster Instanz des Rechtsmittels der Supplication bedienen wolle, der Appellation an die höchsten Reichsgerichte entsagen müsse?

an den Reichshofrath; von welchem nun die Entscheidung derselben zu erwarten ist.

Vierzehenter Abschnitt.

Von der Lehensanwartschaftssache der Familie von Ditfurt wider das Haus Hessencassel und dem darinn von diesem ergriffenen Recurs. a)

§. 1.

a) S. im III. Th. S. 400.

§. 1.

Der Hochfürstlich Hessenkasselsche Hof hat zwar von dem in der Ditfurtischen Sache gegen die reichskammergerichtlichen Erkenntnisse ergriffenen Rekurs dem Kammergericht in einem den 12. Jul. 1782. an dasselbe erlassenen Schreiben nicht nur Nachricht gegeben, sondern auch ausdrücklich beygefügt:

„Wir — versprechen uns aber zugleich, „daß Ew. Excellenz, Dieselben und Ihr „vor der Hand mit allen fernerweiten „Fürschritten in dieser Sache anstehen „werden."

Die Grundsätze der Reichsgerichte sind aber bekanntlich in der Frage von der suspensiven Wirkung ergriffener Rekurse gar nicht ebendieselbe, die von einzelnen rekurrirenden Höfen von Zeit zu Zeit aufgestellt worden sind. Es war also wohl in gegenwärtigem Fall eben so wenig, als in andern älteren und neueren Rekursfällen zu erwarten, daß das Kammergericht sogleich die Hand auf den Mund legen und mit allen weiteren Verfügungen stille stehen würde.

§. 2.

Digitized by Google

§. 3.

Kammergerichtliche Urtel vom 14. März 1783.

In der That fuhr das Kammergericht in der Sache fort. Den 14. Metz 1783. wurde nemlich folgende Urtel publicirt:

„In Sachen derer Gevettere von Dittfurth wider Herrn Friderich, Landgrafen zu Hessenkassel, citat. super protracta vel denegata justitia austrægali, ad videndum se condemnari ad investiendum in vim expectantiarum de annis 1730 et 1746. super feudis sic dictis Ludderianis, et restituendum fructus à tempore extinctæ anno 1765. gentis Ludderianæ perceptos et percipiendos cum usuris, expensis et omni causa; ist Dr. Hofmann sein der Condemnatori-Urthel halber beschehenes Begehren noch zur Zeit abgeschlagen, sondern Dr. von Zwierlein sen. was er in der Hauptsache excipiendo zu handlen vermeynet, annoch weitere Zeit 2. Monat pro termino et Prorogatione von Amtswegen angesetzt, mit dem Anhang, wo er deme also nicht nachkommen wird, daß alsdann die Sache in contumaciam für beschlossen angenommen seye, und in der Hauptsache ferner ergehen solle, was Recht ist.

§. 3.

Hessenkasselsche Beschwerde dagegen an den Reichstag.

Dieses fortgesezte Verfahren des Kammergerichts veranlaßte aber Hessenkassel, auf dem Reichstage in einem den 19. Jan. 1784. zur Dictatur gekommenen gesandtschaftlichen Schreiben vom 17. Nov. 1783. darüber Beschwerde zu führen. Es ist solches mit keinem besondern Titel versehen und enthält 3. Bogen in Folio. Der ganze Inhalt — nachdem erst des §. 1. erwähnten und unter Lit. A. demselben beygefügten Schreibens an das Kammergericht und der von diesem ausgesprochenen §. 2. eingerückten Urtel Erwähnung geschehen war — ist Rechtfertigung der suspensiven Wirkung der an die Reichs-Versammlung genommenen Rekurse. Die Gründe, welche sich dafür anführen lassen, sind hier sehr scheinbar ausgeführt worden. Sie concentiren sich dahin:

Es sey überhaupt kein Gedanke natürlicher und ungesuchter, als daß ein blos zur Justizpflege angesetztes Kollegium sich und eine Befugnisse nie auser der genauesten Verbindung mit demjenigen beurtheilen dürfe, der

ihm

ihm den Richterstuhl anvertraut und die Gesetze nebst der Art ihrer Anwendung vorgeschrieben habe. Die Verfassung des teutschen Gerichtswesens rechtfertige diesen Satz auch in Ansehung des Kaiserl. und Reichskammergerichts. Seine Errichtung sey auf die Abhängigkeit von der potestate legislatoria gegründet, und ihm nur die Anwendung der Gesetze auf einzelne streitige Gegenstände unter der Oberaufsicht der *Comitiorum* anvertraut worden. Wenn also ein Reichsstand sich gegen das Verfahren dieses Gerichts beschwere, wenn er diese Beschwerde dem versammelten Reiche vorlege, wenn er dem Gericht solches bekannt mache: so könne und müsse man erwarten, daß das Gericht mit allem weiteren sich darauf gründenden Verfahren anstehen, und sich weder über das Rechtliche seiner Erkenntniß, noch über die Giltigkeit und Wirkung des recessus ad Comitia eindringen werde. Diesen Anstand fordere schon der obere von dem untern Richter, auch das Kammergericht von den Dicasterien der Reichsstände: und diese Forderung werde hier in der Mase stärker, als das Verhältnis zwischen Gerichtshöfen unter sich auf der einen, und einem Gerichtshof und dem, der ihn an-

zu stellen, ohne ihr das in Verwaltung gehabte pflegschaftliche Vermögen auf einmal bekannt zu machen, nach und nach einzelne Schuldverschreibungen, heute dies, morgen das. So blieb es, bis der Kommissionsrath Thies starb, dessen Witwe nach einiger Zeit sich an den Generalmajor von Rhez verheurathete. Nun waren die Hindernisse einer Verheurathung aus dem Wege geräumt. Sie verheurathete sich im Jahr 1772. mit dem damaligen Hofgerichts-Assessor Sigfried von Goue zu Wolfenbüttel. Der Frau Generalin von Goue mag jezt nicht gar wohl um die Sache gewesen seyn. Um sich auf einmal sicher zu stellen, wurde jezt der Demoiselle Deneken ein Liberationsschein zur Unterschrift vorgelegt. Die Vollziehung derselben wurde aber von ihrem Bräutigam noch zu rechter Zeit durch Verweigerung seiner Mitunterschrift verhindert. Dieser betrat vielmehr nach seiner Verheurathung den Weg des Rechts, weil die Sache nicht gütlich zu vermitteln war.

Die Thatsache, daß Thies wirklich schon im Jahr 1737. zum Principaltutor und der Advocat und nunmehrige Kammerrath Spies zum Kontutor ernennt worden seyen, war damal

mäl ganz unbekannt. Drey Jahre giengen über der Erforschung des Umstandes, ob jener wirklich zum Vormund bestellt worden sey, vorbey. Denn auch in der Registratur des Fürstl. Residenzamts zeigte sich nicht die geringste Spur davon. Die im Jahr 1776. angestellte Klage mußte also darauf gegründet werden, daß sich der Kommissionsrath Thies freywillig zum Vormund aufgeworfen, und ihr Geld und Gut theils bey, theils nach der Mutter Lebzeiten an sich genommen und verwaltet, davon aber nicht Rechnung abgelegt habe. Es wurde nemlich actione protutelæ directa auf die Herausgabe eines Inventariums und Ablegung sämtlicher Vormundschaftsrechnungen geklagt.

Die Frau Generalin von Rhez war — vielleicht ohne zu erröthen — fähig, rund wegzuleugnen, was niemand besser, als ihr, bekannt war, daß nemlich ihr verstorbener Mann Vormund gewesen oder sich dafür aufgeführt habe. Den 11. Merz 1779. wurde also der Klägerin Beweiß auferlegt. Jene beschwert sich gegen dieses Interlocut, wahrscheinlich, um in Verzögerung der Sache ihr Heil zu finden: es wurde aber den 3. Apr. 1781. bekräftiget.

Der

Digitized by Google

Der Beweiß wurde nun angetretten, und geführt. Der Kammerrath Spies sagte sogar aidlich aus, daß Thies sich nicht nur als Vormund gerirt habe, sondern auch wirklich in dieser Eigenschaft verpflichtet worden sey. Durch die Zeugenaussagen wurden auch die meisten Umstände der hier vorausgesetzten Erzählung bestätiget.

Inzwischen gieng es der Frau von Goue auch vor Gericht nicht sehr nach Wünsch. Es folgte in Absicht auf einige Incidentpuncte ein widriger Ausspruch auf den andern. Auch wurde dieselbe in der Folge veranlaßt, neben der Actione protutelae noch zwey besondere Klagen gegen die Frau Generalin von Rheg und ihren Gemal anzustellen, wovon die eine den Ersatz eines Capitals von 3000 Rthlr. wo welches anfänglich wirklich einige auf die Denekische Vormundschaft gerichtete Wechsel ausgestellt worden, nachher aber eine auf den Kommissionsrath Thies gerichtete Privatschuldverschreibung ausgestellt worden ist, und die andere die Theilung einer von einem gleichnahen schon im Jahr 1736. gestorbenen Seitenverwandten, dem Amtmann Deneken, herrührenden Erbschaft, welche Thies allein eingethan hatte,

zum

zum Gegenstand hat. Bey allem diesem kann ich mich aber freylich hier nicht aufhalten.

Den 10. Jan. 1782. hat die Klägerin bey der Justizkanzley um einen Ausspruch über ihren geführten Beweiß. Nun zeigte sich aber, daß ein von dem Thies, als Vormund, eingegangener Kontract nicht in originali vorhanden war. Es wurde also vorher noch auf Production dieses Originals erkannt. Man mußte zu dem Ende alle mögliche alte Akten durchsuchen, und nun fand sich, was man nicht suchte — das Originaltutorium für den Kommißionsrath Thies, als Denekischen Vormund vom 16. Sept. 1737. Dieses, solte man denken, wird doch wohl dem Proceß ein kurzes Ende gemacht haben? Aber nein! die traurige Wahrheit: Summum jus summa injuria bewährte sich auch in diesem Fall. Gegen das allgemeinste Menschengefühl von Recht und Billigkeit nimmt der General von Rhez seine Zuflucht zu — juristischen Subtilitäten. Die Justizkanzley sprach ihn den 21. Jul. 1783. von der Verbindlichkeit das Tutorium zu recognosciren loß, weil — es ist der Mühe werth, die Worte herzusetzen — „Klägerin,

„gerin, nachdem sie die Klage darauf, daß „weiland Kommissionsrath Thies nach Ableben „ihrer Eltern sich als Curator über ihre Per„son und Vermögen gerirt habe, gegründet „hat, in Gefolg dieses Klaggrunds auch der „Beweiß rechtskräftig angetretten worden, ge„genwärtig in dem Verfahren über diesen an„getrettenen Beweiß solchen auf einen ganz an„dern Klaggrund, wogegen Beklagte sich ge„hörig zu verantworten, und den Krieg Rech„tens aufs neue zu befestigen, nothwendig „annoch zuforderst nachzulassen seyn würde, „zu lenken nicht befugt; Beklagter hingegen „auf die solchergestalt abgeänderte Klage, vor „Erstattung der durch die vorige ihm verur„sachten Kosten sich einzulassen nicht schuldig „sey. Endlich erfolgte aber doch den 8. Jänner 1784. der Ausspruch, daß der auf„erlegte Beweiß vollständig geführt und der Be„klagte ein Inventarium oder eidlich zu bestär„kendes Verzeichnis zu produciren und Rech„nung abzulegen schuldig sey, widrigenfalls die Frau Klägerin zum Schätzungseid zugelassen werden solle.

Die Chikane ruht aber noch nicht. Traurig genug, daß auch schreiend ungerechte Sachen immer noch Rechtsfreunde finden, die ihre

ihre Vertheidigung übernehmen. Der Herr General ergreift gegen diese Urtel das Rechtsmittel der Supplication, und, als von ihm die Renunciation auf die Appellation an die höchsten Reichsgerichte verlangt wird, weil nach den Braunschw. Wolfenbüttelschen Gesetzen in solchen Fällen den Parteien frey steht, entweder an eines der höchsten Reichsgerichte zu appelliren, oder, unter Renunciation auf dieses Appellationsrecht nach freyer Willkühr das Mittel der Supplication zu ergreifen, so appellirte er über die Frage:

ob er, wenn er sich in erster Instanz des Rechtsmittels der Supplication bedienen wolle, der Appellation an die höchsten Reichsgerichte entsagen müsse?

an den Reichshofrath; von welchem nun die Entscheidung derselben zu erwarten ist.

Vierzehenter Abschnitt.

Von der Lehensanwartschaftssache der Familie von Ditfurt wider das Haus Hessencassel und dem darinn von diesem ergriffenen Recurs. a)

§. 1.

a) S. im III. Th. S. 400.

§. 1.

Der Hochfürstlich Hessenkasselische Hof hat zwar von dem in der Dissentischen Sache gegen die reichskammergerichtlichen Erkenntnisse ergriffenen Rekurs dem Kammergerichte in einem den 12. Jul. 1782. an dasselbe erlassenen Schreiben nicht nur Nachricht gegeben, sondern auch ausdrücklich beygefügt:

„Wir — versprechen uns aber zugleich, „daß Ew. Excellenz, Dieselben und Ihr „vor der Hand mit allen fernerweiten „Fürschritten in dieser Sache einstehen „werden."

Die Grundsätze der Reichsgerichte sind aber bekanntlich in der Frage von der suspensiven Wirkung ergriffener Rekurse gar nicht ebendieselbe, die von einzelnen rekurrirenden Höfen von Zeit zu Zeit aufgestellt worden sind. Es war also wohl in gegenwärtigem Fall eben so wenig, als in andern älteren und neueren Rekursfällen zu erwarten, daß das Kammergericht sogleich die Hand auf den Mund legen und mit allen weitern Verfügungen stille stehen würde.

§. 2.

§. 2.

Kammergerichtliche Urtel vom 14. März 1783.

In der That fuhr das Kammergericht in der Sache fort. Den 14. Merz 1783. wurde nemlich folgende Urtel publicirt:

„In Sachen derer Gevettere von Dittfurth wider Herrn Friderich, Landgrafen zu Hessenkassel, citat. super protracta vel denegata justitia austrægali, ad videndum se condemnari ad investiendum in vim expectantiarum de annis 1730 et 1746. super feudis sic dictis Ludderianis, et restituendum fructus à tempore extinctæ anno 1765. gentis Ludderianæ perceptos et percipiendos cum usuris, expensis et omni causa; ist Dr. Hofmann sein der Condemnatorii-Urthel halber beschehenes Begehren noch zur Zeit abgeschlagen, sondern Dr. von Zwierlein sen. was er in der Hauptsache excipiendo zu handlen vermeynet, annoch weitere Zeit 2. Monat pro termino et Prorogatione von Amtswegen angesezt, mit dem Anhang, wo er deme also nicht nachkommen wird, daß alsdann die Sache in contumaciam für beschlossen angenommen seye, und in der Hauptsache ferner ergehen solle, was Recht ist.

§. 3.

Hessenkasselsche Beschwerde dagegen an den Reichstag.

Dieses fortgesetzte Verfahren des Kammergerichts veranlaßte aber Hessenkassel, auf dem Reichstage in einem den 19. Jan. 1784. zur Dictatur gekommenen gesandtschaftlichen Schreiben vom 17. Nov. 1783. darüber Beschwerde zu führen. Es ist solches mit keinem besondern Titel versehen und enthält 3. Bogen in Folio. Der ganze Inhalt — nachdem erst des §. 1. erwähnten und unter Lit. A. demselben beygefügten Schreibens an das Kammergericht und der von diesem ausgesprochenen §. 2. eingerückten Uetel Erwähnung geschehen war — ist Rechtfertigung der suspensiven Wirkung der an die Reichs-Versammlung genommenen Rekurse. Die Gründe, welche sich dafür anführen lassen, sind hier sehr scheinbar ausgeführt worden. Sie concentiren sich dahin:

Es sey überhaupt kein Gedanke natürlicher und ungesuchter, als daß ein blos zur Justizpflege angesetztes Kollegium sich und eine Befugnisse nie auser der genauesten Verbindung mit demjenigen beurtheilen dürfe, der

ihm

ihm den Richterstuhl anvertraut und die Gesetze nebst der Art ihrer Anwendung vorgeschrieben habe. Die Verfassung des teutschen Gerichtswesens rechtfertige diesen Satz auch in Ansehung des Kaiserl. und Reichskammergerichts. Seine Errichtung sey auf die Abhängigkeit von der potestate legislatoria gegründet, und ihm nur die Anwendung der Gesetze auf einzelne streitige Gegenstände unter der Oberaufsicht der *Comitiorum* anvertraut worden. Wenn also ein Reichsstand sich gegen das Verfahren dieses Gerichts beschwere, wenn er diese Beschwerde dem versammelten Reiche vorlege, wenn er dem Gericht solches bekannt mache: so könne und müsse man erwarten, daß das Gericht mit allem weiteren sich darauf gründenden Verfahren anstehen, und sich weder über das Rechtliche seiner Erkenntniß, noch über die Billigkeit und Wirkung des recessus ad Comitia eindringen werde. Diesen Anstand forderte schon der obere von dem untern Richter, auch das Kammergericht von den Dicasterien der Reichsstände: und diese Forderung werde hier in der Maße stärker, als das Verhältnis zwischen Gerichtshöfen unter sich auf der einen, und einem Gerichtshof und dem, der ihn an-

ordnet, auf der andern Seite auffallend ungleich sey. Man werde keinen Staat finden, wo der höchste, sonsten auch noch so unabhängige Gerichtshof sich nicht zu dieser Achtung gegen seinem Souverain schuldig erkenne. Dieß sey also auch die schon aus dieser allgemeinen Verhältnis fliessende Pflicht des Kammergerichts, wenn es auch in aller Rücksicht, sogar in Ansehung seiner Constituenten, das höchste und ein solches Gericht wäre, gegen dessen Erkenntnisse keine weitere Mittel Platz greifen könnten.

Dieses sey aber hier der Fall nicht. Bey dem Kammergericht sey vielmehr die Oberaufsicht des gesammten Reichs über die Justizadministration an denselben ausdrücklich vorbehalten worden. Deswegen sey es im Jahr 1521. an eben demselben Ort, wo das Reichsregiment war, aufgestellt worden. b) Kaiser und Reich wolten jährlich zusammen kommen, um über Vollstreckung und Handhabung der Urtheile zu handeln c). Sie wolten selbst dahin

b) Ord. reg. Worm. de anno 1521.

c) Handhabung des Landfr. und Ordn. des Regiments zu Augsburg 1530.

d) R. A. 1532. §. 16. 17.

Digitized by Google

hin sehen, daß Niemand wider Recht verdrücket werde, und haben deswegen die Besichtigung der Acten eingeführt. d) Diese Revisionsordnung gebe den deutlichsten Beweiß, wie sehr das Kammergericht in seinen richterlichen Erkenntnissen subordinirt bleibe. Natürliche Folge dieser Subordination sey es, daß alle Wirkung solcher Erkenntnisse, sobald darüber Beschwerde geführt werde, so lang habe suspendirt bleiben müssen, bis von dem Kaiser und Reich, entweder selbst, oder durch ihre Visitations-Kommissarien darüber erkannt worden sey. Diese Folge sey aber hier gesezlich e) gemacht worden, und, ungeachtet aller Bemühungen desselben, ihr diese und jene Einschränkung zu verschaffen f), bestätigt g), nachher aber, jedoch nur unter der ausdrücklichen Voraussetzung, daß neben einer zu leistenden Caution, die Visitationes nun wieder eintretten solten, aufgehoben worden. Aber auch dieses Gesetz habe wegen unerfüllt gebliebener Conditionis fine qua non nie zur Wirklichkeit kommen können. Es sey vielmehr eine eigenmächtige Anmaßung des Kam-

e) K.G.O. P. III. Tit. 53.
f) Dub. cam. 122.
g) Deput. Rec. von 1600. §. 144.

Digitized by Google

mergerichts und ein wahres Gravamen commune statuum, daß dieses ohne das Daseyn der zu Aufhebung des effectus suspensivi revisionum so ausdrücklich vorausgesezten Visitationen sich zu Vollziehung der Urtheile, wider welche die Revision ergriffen worden ist, berechtiget hatte. Daß Caution geleistet werden müsse, erleichtere das Schicksal des andern Theils gar nicht, dem z. Ex. welches sich leicht als möglich denken lasse, durch eine gravirende Urtel alle seine Besitzungen abgesprochen worden seyen, und der sie nun gegen eine Caution auf den Fall des Verlust vor einem nicht sobald zur Wirklichkeit kommenden Revisionsgericht abtretten müsse. So habe sich aus Gelegenheit der Wigandischen Sache ein groser Theil der Reichsstände, insbesondere Magdeburg [h] über die Anwendung des §. 124 R. I. N. erklärt, und die im Jahr 1706. zu Nürn-

h) „Ob es wohl, sagt das wörtlich eingerückte Vo„tum von Magdeburg, das Ansehen haben mögte, „weilen die Verba recessus novissimi in puncto sub„lati effectus suspensivi deutlich und klar, daß af„firmativa schlechterdings zu statuiren, immassen „es auch die bisherige Observanz am Kammerges„richt also bewährete; So wären Ihro Königliche „Majestät nichts desto weniger der Meynung, daß, „gleichwie besagter Reichsabschied de anno 1654. pro,

Nürnberg anwesende correspondirende Fürstliche Gesandte haben es als ein Gravamen commune angesehen i). Was man auch dagegen von dem Misbrauch der Revisionen sage: so ändere dieses doch hier nichts. Diese Rücksicht sey die Sache des Gesetzgebers, nicht des zu Befolgung der Gesetze verbundenen Richters.

Wenn aber auch der Effectus suspensivus in Revisionsfällen ganz purè aufgehoben wäre: so würde es doch gegen alle Begriffe angehen, diese nur bey gerichtlichen Fällen als Ausnahme von der Regel gegebene ausserordentliche Befugnis auch da anwenden zu wollen, wo die Erkenntnis des Kammergerichts gar nicht Statt finde. Im Gegentheil sey nichts natürlicher, als daß in dergleichen Fällen, wenn der Gegenstand

i) „fundamento et causa, fine qua non, die Remo„virung aller derjenigen obstaculorum welche bis „dahin den ordinariis visitationibus im Wege gestanden, setzte, und ein judicium actuale revisorium supponirte, welches aber bisher zu keinem „Stand gekommen, auch noch zur Zeit es mit der „ordinari Reichsvisitation ein weites Aussehen „hätte, folglich mens et animus legislatoris nicht „könne gewesen seyn, daß auch in Entstehung sol-

„gerin, nachdem sie die Klage darauf, daß „weiland Kommissionsrath Thies nach Ableben „ihrer Eltern sich als Curator über ihre Per„son und Vermögen gerirt habe, gegründet „hat, in Gefolg dieses Klaggrunds auch der „Beweiß rechtskräftig angetretten worden, ge„genwärtig in dem Verfahren über diesen an„getrettenen Beweiß solchen auf einen ganz an„dern Klaggrund, wogegen Beklagte sich ge„hörig zu verantworten, und den Krieg Rech„tens aufs neue zu befestigen, nothwendig „annoch zuforderst nachzulassen seyn würde, „zu lenken nicht befugt; Beklagter hingegen „auf die solchergestalt abgeänderte Klage, vor „Erstattung der durch die vorige ihm verur„sachten Kosten sich einzulassen nicht schuldig „sey. Endlich erfolgte aber doch den 8. Jänner 1784. der Ausspruch, daß der auf„gelegte Beweiß vollständig geführt und der Be„klagte ein Inventarium oder eidlich zu bestär„kendes Verzeichnis zu produciren und Rech„nung abzulegen schuldig sey, widrigenfalls die Jean Klägerin zum Schätzungseid zugelassen werden solle.

Die Chikane ruht aber noch nicht. Traurig genug, daß auch schreiend ungerechte Sachen immer noch Rechtsfreunde finden, die ihre

ihre Vertheidigung übernehmen. Der Herr General ergreift gegen diese Urtel das Rechtsmittel der Supplication, und, als von ihm die Renunciation auf die Appellation an die höchsten Reichsgerichte verlangt wird, weil nach den Braunschw. Wolfenbüttelschen Gesetzen in solchen Fällen den Parteien frey steht, entweder an eines der höchsten Reichsgerichte zu appelliren, oder, unter Renunciation auf dieses Appellationsrecht nach freyer Willkühr das Mittel der Supplication zu ergreifen, so appellirte er über die Frage:

ob er, wenn er sich in erster Instanz des Rechtsmittels der Supplication bedienen wolle, der Appellation an die höchsten Reichsgerichte entsagen müsse?

an den Reichshofrath; von welchem nun die Entscheidung derselben zu erwarten ist.

Vierzehenter Abschnitt.

Von der Lehensanwartschaftssache der Familie von Ditfurt wider das Haus Hessencassel und dem darinn von diesem ergriffenen Recurs. a)

§. 1.

a) S. im III. Th. S. 400.

§. 1.

Der Hochfürstlich Hessenkasselsche Hof hat zwar von dem in der Ditfurtischen Sache gegen die reichskammergerichtlichen Erkenntnisse ergriffenen Rekurs dem Kammergericht in einem den 12. Jul. 1782. an dasselbe erlassenen Schreiben nicht nur Nachricht gegeben, sondern auch ausdrücklich beygefügt:

„Wir — versprechen uns aber zugleich, „daß Ew. Excellenz, Dieselben und Ihr „vor der Hand mit allen fernerweiten „Fürschritten in dieser Sache anstehen „werden."

Die Grundsätze der Reichsgerichte sind aber bekanntlich in der Frage von der suspensiven Wirkung ergriffener Rekurse gar nicht ebendieselbe, die von einzelnen rekurrirenden Höfen von Zeit zu Zeit aufgestellt worden sind. Es war also wohl in gegenwärtigem Fall eben so wenig, als in andern älteren und neueren Rekursfällen zu erwarten, daß das Kammergericht sogleich die Hand auf den Mund legen und mit allen weitern Verfügungen stille stehen würde.

§. 2.

Digitized by Google

§. 2.

Kammergerichtliche Urtel vom 14. März 1783.

In der That fuhr das Kammergericht in der Sache fort. Den 14. Merz 1783. wurde nemlich folgende Urtel publicirt:

„In Sachen derer Gevettere von Dittfurth wider Herrn Friderich, Landgrafen zu Hessenkassel, citat. super protracta vel denegata justitia austraegali, ad videndum se condemnari ad investiendum in vim expectantiarum de annis 1730 et 1746. super feudis sic dictis Ludderianis, et restituendum fructus à tempore extinctæ anno 1765. gentis Ludderianæ perceptos et percipiendos cum usuris, expensis et omni causa; ist Dr. Hofmann sein der Condemnatori-Uethel halber beschehenes Begehren noch zur Zeit abgeschlagen, sondern Dr. von Zwierlein sen. was er in der Hauptsache excipiendo zu handlen vermeynet, annoch weitere Zeit 2. Monat pro termino et Prorogatione von Amtswegen angesetzt, mit dem Anhang, wo er deme also nicht nachkommen wird, daß alsdann die Sache in contumaciam für beschlossen angenommen seye, und in der Hauptsache ferner ergehen solle, was Recht ist.

§. 3.

Hessenkasselsche Beschwerde dagegen an den Reichstag.

Dieses fortgesetzte Verfahren des Kammergerichts veranlaßte aber Hessenkassel, auf dem Reichstage in einem den 19. Jan. 1784. zur Dictatur gekommenen gesandtschaftlichen Schreiben vom 17. Nov. 1783. darüber Beschwerde zu führen. Es ist solches mit keinem besondern Titel versehen und enthält 3. Bogen in Folio. Der ganze Inhalt — nachdem erst des §. 1. erwähnten und unter Lit. A. demselben beygefügten Schreibens an das Kammergericht und der von diesem ausgesprochenen §. 2. eingerückten Uretel Erwähnung geschehen war — ist Rechtfertigung der suspensiven Wirkung der an die Reichs-Versammlung genommenen Rekurse. Die Gründe, welche sich dafür anführen lassen, sind hier sehr scheinbar ausgeführt worden. Sie concentiren sich dahin:

Es sey überhaupt kein Gedanke natürlicher und ungesuchter, als daß ein blos zur Justizpflege angesetztes Kollegium sich und eine Befugnisse nie auser der genauesten Verbindung mit demjenigen beurtheilen dürfe, der

ihm

ihm den Richterstuhl anvertraut und die Gesetze nebst der Art ihrer Anwendung vorgeschrieben habe. Die Verfassung des teutschen Gerichtswesens rechtfertige diesen Satz auch in Ansehung des Kaiserl. und Reichskammergerichts. Seine Errichtung sey auf die Abhängigkeit von der potestate legislatoria gegründet, und ihm nur die Anwendung der Gesetze auf einzelne streitige Gegenstände unter der Oberaufsicht der *Comitiorum* anvertraut worden. Wenn also ein Reichsstand sich gegen das Verfahren dieses Gerichts beschwere, wenn er diese Beschwerde dem versammelten Reiche vorlege, wenn er dem Gericht solches bekannt mache: so könne und müsse man erwarten, daß das Gericht mit allem weiteren sich darauf gründenden Verfahren anstehen, und sich weder über das Rechtliche seiner Erkenntniß, noch über die Giltigkeit und Wirkung des recessus ad Comitia eindringen werde. Diesen Anstand fordere schon der obere von dem untern Richter, auch das Kammergericht von den Dicasterien der Reichsstände: und diese Forderung werde hier in der Mase stärker, als das Verhältnis zwischen Gerichtshöfen unter sich auf der einen, und einem Gerichtshof und dem, der ihn an-

ordnet, auf der andern Seite auffallend ungleich sey. Man werde keinen Staat finden, wo der höchste, sonsten auch noch so unabhängige Gerichtshof sich nicht zu dieser Achtung gegen seinem Souverain schuldig erkenne. Dieß sey also auch die schon aus dieser allgemeinen Verhältnis fliessende Pflicht des Kammergerichts, wenn es auch in aller Rücksicht, sogar in Ansehung seiner Constituenten, das höchste und ein solches Gericht wäre, gegen dessen Erkenntnisse keine weitere Mittel Platz greifen könnten.

Dieses sey aber hier der Fall nicht. Bey dem Kammergericht sey vielmehr die Oberaufsicht des gesammten Reichs über die Justizadministration an denselben ausdrücklich vorbehalten worden. Deswegen sey es im Jahr 1521. an eben demselben Ort, wo das Reichsregiment war, aufgestellt worden, b) Kaiser und Reich wolten jährlich zusammen kommen, um über Vollstreckung und Handhabung der Urtheile zu handeln c). Sie wolten selbst dahin

b) Ord. reg. Worm. de anno 1521.

c) Handhabung des Landfr. und Ordn. des Regiments zu Augsburg 1530.

d) R. A. 1532. §. 16. 17.

Digitized by Google

hin sehen, daß Niemand wider Recht verdrücket werde, und haben deswegen die Besichtigung der Acten eingeführt. d) Diese Revisionsordnung gebe den deutlichsten Beweiß, wie sehr das Kammergericht in seinen richterlichen Erkenntnissen subordinirt bleibe. Natürliche Folge dieser Subordination sey es, daß alle Wirkung solcher Erkenntnisse, sobald darüber Beschwerde geführt werde, so lang habe suspendirt bleiben müssen, bis von dem Kaiser und Reich, entweder selbst, oder durch ihre Visitations-Kommissarien darüber erkannt worden sey. Diese Folge sey aber hier gesezlich e) gemacht worden, und, ungeachtet aller Bemühungen desselben, ihr diese und jene Einschränkung zu verschaffen f), bestätigt g), nachher aber, jedoch nur unter der ausdrücklichen Voraussetzung, daß neben einer zu leistenden Caution, die Visitationes nun wieder eintretten solten, aufgehoben worden. Aber auch dieses Gesetz habe wegen unerfüllt gebliebener Conditionis fine qua non nie zur Wirklichkeit kommen können. Es sey vielmehr eine eigenmächtige Anmaßung des Kam-

e) K.G.O. P. III. Tit. 53.
f) Dub. cam. 122.
g) Deput. Rec. von 1600. §. 144.

mergerichts und ein wahres Gravamen commune statuum, daß dieses ohne das Daseyn der zu Aufhebung des effectus suspensivi revisionum so ausdrücklich vorausgesezten Visitationen sich zu Vollziehung der Urtheile, wider welche die Revision ergriffen worden ist, berechtiget hatte. Daß Caution geleistet werden müsse, erleichtere das Schicksal des andern Theils gar nicht, dem z. Ex. welches sich leicht als möglich denken lasse, durch eine gravirende Urtel alle seine Besitzungen abgesprochen worden seyen, und der sie nun gegen eine Caution auf den Fall des Verlust vor einem nicht sobald zur Wirklichkeit kommenden Revisionsgericht abtretten müsse. So habe sich aus Gelegenheit der Wigandischen Sache ein groser Theil der Reichsstände, insbesondere Magdeburg h) über die Anwendung des §. 124. R. I. N. erklärt, und die im Jahr 1706. zu Nürn-

h) „Ob es wohl, sagt das wörtlich eingerückte Votum von Magdeburg, das Ansehen haben mögte, „weilen die Verba recessus novissimi in puncto sublati effectus suspensivi deutlich und klar, daß affirmativa schlechterdings zu statuiren, immassen „es auch die bisherige Observanz am Kammergericht also bewährete; So wären Ihro Königliche „Majestät nichts desto weniger der Meynung, daß, „gleichwie besagter Reichsabschied de anno 1654. pro

Nürnberg anwesende correspondirende Fürstliche Gesandte haben es als ein Gravamen commune angesehen i). Was man auch dagegen von dem Misbrauch der Revisionen sage: so ändere dieses doch hier nichts. Diese Rücksicht sey die Sache des Gesetzgebers, nicht des zu Befolgung der Gesetze verbundenen Richters.

Wenn aber auch der Effectus suspensivus in Revisionsfällen ganz purè aufgehoben wäre: so würde es doch gegen alle Begriffe angehen, diese nur bey gerichtlichen Fällen als Ausnahme von der Regel gegebene ausserordentliche Befugnis auch da anwenden zu wollen, wo die Erkenntnis des Kammergerichts gar nicht Statt finde. Im Gegentheil sey nichts natürlicher, als daß in dergleichen Fällen, wenn der Gegenstand

i) „fundamento et causa, fine qua non, die Remo„virung aller derjenigen obstaculorum welche bis „dahin den ordinariis visitationibus im Wege ge„standen, setzte, und ein judicium actuale revisorium supponirte, welches aber bisher zu keinem „Stand gekommen, auch noch zur Zeit es mit der „ordinari Reichsvisitation ein weites Aussehen „hätte, folglich mens et animus legislatoris nicht „könne gewesen seyn, daß auch in Entstehung sol-

einen Reichsstand, als solchen, betreffe, wenn es auf dessen privilegia und Immunitates ankömme, wenn von Auslegung der Reichsfundamentalgesetze die Rede und also den Reichsgerichten die Einmischung in solche schlechtweg untersagt sey, jene aus den natürlichen Begriffen der Subordination fliesende Wirkung ihre volle Kraft haben, und also die Vorlegung sol-

„ches gleichsam conditionaliter supponirten judicii revisorii dem remedio revisionis der effectus „suspensivus benommen, sondern, daß vielmehr, „deficiente hoc præsupposito, et conditione sine „qua non, es diesfalls bey den vorherigen Reichsschlüssen und Verordnungen zu lassen sey, gestalten sonst, sublato hoc suspensivo effectu, vornehmlich Kurfürsten und Stände wegen ihrer in „Camera mehrentheils in prima instantia haben „den Rechtssachen so übel sich prospicirt haben „würden, wenn sie so schlechterdings nach ausgesprochenem Kammerurtheil acquiesciren, und „kein remedium ulterioris deductionis et probationis haben sollten, da hingegen den Unterthanen gemeiniglich 3. Instanzien zukommen, einfolglich, wenn sie in erster Instanz gravirt worden, in secunda vel tertia ihre Gerechtsame „besser deduciren, und reformationem sententiæ „prioris erhalten können, zu geschweigen, wie „noch weiter hinzugefüget wird, daß Kurfürsten „und Ständen, auch andern Parteyen, besonders in causis momentosis, sehr beschwerlich fallen könte, nach ergangenen Kammerurtheilen,

Digitized by Google

solcher Beschwerden schon an sich die Inhibition mit sich führen müsse. Es könne auch die Entscheidung der Frage: ob dasjenige, was von einem Reichsstand als eine gegen Reichsständische Gerechtsame angehende gemeine Beschwerde zur Remedur gebracht wird, nach jenen Gesetzen eine solche sey, nicht für die Reichsgerichte gehören, weil sie sich sonst

„wenn auch schon genugsame cautiones de restituendo geleistet werden möchten, also gleich die „executiones über sich ergehen zu lassen, und demnach zu einer wirklichen Revision keine Hofnung „haben.“

d) „Das nemlich, sind ihre Worte, die in instrumento pacis und lezterm Reichsabschied verordnete Visitationes der beyden höchsten Reichsgerichten noch bis dato nicht bewerkstelliget worden, durch deren Unterlassung aber sich ereignet, „daß dieselben die Schranken ihrer anvertrauten Gewalt und Autorität oft überschritten, das Kammergericht den Revisionibus den Effectum suspensivum, ehe die zur Erledigung der Revisionen im R. A. verordnete Visitationes und Deputationes „in Gang gebracht seyn, abschneide, wodurch aber „den Statibus imperii das zustehende Jus plurium instantiarum entzogen, und mittelst voreilig erkannter Execution und dergleichen unordentlichen „Senténzen die Parition difficultirt, die heilsame „Justiz gekränkt und selbst der den höchsten Reichsgerichten gebührende Respect hintergangen würde.“

per indirectum dieser ihnen untersagten Erkenntnis anmaßen, sich zu Richtern super factis propriis aufwerfen, und durch Durchsetzung verbotener Anmaßungen nicht nur die Einsicht des gesammten Reichs unwirksam machen, sondern auch sich zu einem über ihre oberste Macht disponirenden Wesen erheben würden.

Dieses und also der völlige Effectus suspensivus einer von einem Reichsstande an die Reichsversammlung gebrachten Beschwerde sey auch der erklärten Gesinnung des gesammten Reichs angemessen. In der Wigandischen Sache habe der Kaiser den 7. Jul. 1701. „da des Bischofs And. sich gegen dasselbe insgesamt directè beschweret, und seine Beschwerde als ein, wegen der Consequenz gemeines Gravamen bey gegenwärtiger Reichsversammlung schon angebracht habe" von dem Kammergericht Bericht gefordert und demselben befohlen, „inzwischen mit allem ferneren Verfahren bis auf anderweite Verordnung einzuhalten" k). Der Kurfürst von der Pfalz habe in der Fischbergischen Sache den 24. Jul. 1750. zum Ober-

k) Die eigenen Worte dieses Reskripts stehen auch bey Moser von den R. Reichstagsgeschäften S. 509.

Oberrheinischen Kraisprotokoll geäusert, daß er sich nicht entbrechen könne, „denen sämtlichen Reichsständischen Recht und Gerechtigkeiten, so in dem unumstößlichen *Principio*, daß der *Recursus ad comitia effectum suspensivum* nach sich ziehe, gegründet wäre, zu handhaben.“ Und das Kammergericht selbst erkenne in dem wegen der Pürkischen Sache an den Reichskonvent den 10. April 1704. gebrachten Memorial mit dürren Worten und ohne einigen Vorbehalt, daß es ihm nicht zustehe, über eine der Römisch-Kaiserlichen Majestät und des heiligen Röm. Reichs oder der Reichsstände Jura hauptsächlich concernirende Sache einiger Jurisdiction und weiteren Verfahrens sich anzumasen, sondern das ganze Werk eines hochlöbl. Reichsconvents vorderister Verordnung lediglich zu untergeben habe.

Hieraus sey zu ersehen, wie stark die Eingriffe des Kammergerichts seyen, die sich dasselbe durch sein fortgesetztes Verfahren in einer ad Comitia zur Remedur gebrachten Sache zu Schulden kommen lasse, und daß eben dieses eine gemeinen Beschwerde aller Reichsstände begründe. Am Ende dieses gesandtschaftlichen Schreibens wird der Antrag dar-

Digitized by Google

darauf gemacht, „daß nicht allein in dieser „gegenwärtigen Sache durch baldigste wirk„samste Mittel allen weiteren Anmasungen ersag„ten Gerichts vorgebogen, und abhelfliche Mase „gegeben, sondern auch dasjenige, was „die täglich sich überhaupt gegen dasselbe mehr äusernde Beschwerden erfordern mögten, in Berathschlagung gezogen, und durch ein Reichsgutachten an „Ihro Kaiserl. Majestät zur Abstellung gebracht werden möge.

§. 4.

Dittfurtische Deduction.

Bald nach diesem Schreiben der Hessenkasselschen Gesandtschaft wurde aber auch eine Deduction und eine an die Reichsversammlung gerichtete Vorstellung der Familie von Dittfurt bekannt. Diese führet den Titel:

> An die hohe Reichsversammlung ehrerbietige Vorstellung und Bitte der Gevettern von Dittfurt; den Hochfürstl. Hessenkasselschen Rekurs betreffend 1783. 1. Bogen in fol.

Die Deduction selbst aber ist betitelt:

> Documentirte Geschichtserzählung, Acten-

auf-

auszug und Rechtsgründe mit angehängter Widerlegung der angeblichen Gravaminum statuum Imperii communium in Sachen der Gevettern von Ditfurth wider Herrn Friederich, regierenden Landgrafen zu Hessenkassel; Citationis super protracta vel denegata justitia austrægali, et ad videndum se condemnari ad investiendum in vim Expectativarum de annis 1730. et 1746. super feudis sic dictis Lüdderianis et restituendum fructus à tempore extinctæ anno 1765. gentis Lüdderianæ perceptos et percipiendos, cum usuris expensis et omni causa. Nebst Anlagen à Litt. A. bis P. inclus. Wezlar 1783. 100. S. in Fol.

welcher eine kurze Nachschrift auf einem einigen Blatt nachfolgte, worin auf einige Einwürfe gegen die Note f. S. 11. und die Note p. S. 12. dieser documentirten Geschichtserzählung geantwortet wird. Auch ist aus derselben zu ersehen, daß der Regierungsrath Manger Verfasser der Hessenkässelschen Rekursschrift ist.

In dieser Deduction, welche den Herrn Kammergerichtsassessor von Ditfurth zum Verfasser

Digitized by Google

fasser haben soll, wird im ersten Abschnitt das factum und die Proceßgeschichte bis auf den von Hessenkassel ergriffenen Rekurs vorgetragen. Der zweyte Abschnitt aber enthält eine „Prüfung der Rechtsgründe, welche Se. Hoch„fürstl. Durchlaucht um sich über das kammer„gerichtliche Verfahren zu beschweren, zu ha„ben glauben", oder vielmehr eine Ausführung über die in gegenwärtige Sache einschlagende Rechtsfragen von der Verbindlichkeit eines Regierungsnachfolgers, die von seinem Vorfahrer übernommene Verbindlichkeiten, besonders die von solchem ertheilte Lehensanwartschaften zu erfüllen; von dem Recht der Reichsstände, ihren Unterthanen vor ihren eigenen Gerichten Recht zu geben und von dem Verhältnis dieses Rechts zu der Verbindlichkeit vor dem Austrägalgericht, oder in Lehenssachen vor dem Mannengericht sich belangen zu lassen. u. dgl.

Die Wichtigkeit dieser Gegenstände und die gelehrte — vielleicht nur etwas zu weitläufe — Ausführung derselben läßt mir nicht zu, meinen Lesern nur einen Auszug daraus vorzulegen. Ich werde vielmehr in meiner Sammlung auserlesener Deductionen und Deducti-

Digitized by Google

ductionsauszüge wenigstens den zweiten Abschnitt vollständig einrücken. Hier begnüge ich mich also, nur etwas Weniges von ihrem Inhalt zu sagen.

§. 5.

Nach einer kurzen Nachricht von dem Ursprung des von Ditfurtischen Geschlechts, und wie ein Zweig desselben durch die erlangte Belehnung mit dem Guth Dankersen zu Ausgang des 16ten Jahrhunderts ein Gräfl. Schaumburgischer Vasall und Landstand, dessen Nachkommen aber nach Erlöschung dieses Hauses Hessen-Schaumburgische Unterthanen und Landstände und Gräflich Lippe-Bückeburgische Vasallen geworden seyen, wird die Geschichte des Gegenstandes und Processes also erzählt:

Die seit uralten Zeiten dem Kriegswesen ergebene Familie von Ditfurth habe sich, besonders seit dem 30. jährigen Krieg, ganz den Hessen-Kasselschen Kriegsdiensten gewidmet. Vornemlich habe sich der Generallieutenant der Hessischen Cavallerie, Franz Dietrich von Ditfurth, durch seine in mehreren Feldzügen erprobte kriegerische Talente die Gnade des damaligen Erbprinzen zu Hessenkassel, nachheri-

herigen Königs Friederich in Schweden erworben, an dessen Seite, die Siege unter Marlborough und Eugen, am Schellenberge, Höchstädt, Castiglione und andere in Teutschland und Italien habe erfechten helfen. In Rücksicht auf dieses Verhalten sey er nicht nur mit der hohen und niederen Jagd bey seinem Gut Danckersen belehnt, und ihm ein durch Erlöschung der von Zerzischen Familie dem Hause Hessen anheim gefallenes ponig beträchtliches Lehen conferirt, sondern auch von dem höchstseeligen König wegen seiner dem Fürstl. Hause Hessen von langen Jahren her geleisteten und noch zu leistenden guten und treuen Dienste ihm die Anwartschaft auf die auf dem Fall gestandene von Lüddersche Lehen ertheilt worden. Die Bedingung der noch zu leistenden treuen Dienste habe der Expectivirte nicht nur selbst bis an sein Ende redlich erfüllt: sondern auch seine Söhne und Enkel haben, wie er, Blut, Leben, Gesundheit und Vermögen gröstentheils in den Diensten dieses Durchlauchtigsten Hauses mit Muth und Unerschrockenheit aufgeopfert, so, daß in diesem ganzen Jahrhundert keine Schlacht, welcher Hessische Truppen beywohnten, gewesen sey, in der nicht wenigstens einer; oft aber 4. — 5. Söhne und Enkel

desselben

desselben, gefochten haben. Nach dem Tode des expectivirten Franz Dietrichs von Ditfurth habe dessen ältester Sohn Friedrich Ludwig unterm 23. April 1746. für sich und seine 5. jüngere Brüder die Erneurung der Lehenserpectanz erhalten, und dafür gleichsam zum Zeichen einer wirklichen Belehnung 12½. Rthlr. Lehnwaare entrichten müssen.

Nicht so glücklich aber sey derselbe gewesen, als nach dem Absterben höchstgeb. Königes Landgraf Wilhelm VIII. zur Regierung kam; sondern er habe auf seine eingelegte ähnliche Bitten unterm 21. April 1752. und 28. Febr. 1755. abschläglich Resolutionen erhalten. Auch von des jetztregierenden Landgrafen Durchlaucht seyen auf die übergebene Bittschriften den 21. März 1760. und den 18. Febr. 1780. die Resolutionen abschläglich ausgefallen. In der lezten sey der Hauptverbindlichkeit, eine von seinem Vorfahrer ob bene merita ertheilte Expectanz zu erfüllen, nicht gedacht, sondern die Nichtverbindlichkeit nur in die unterbliebene Renovation bey vorigen Fällen gesezt; zugleich aber ihnen freygelassen worden, die Sache mit dem Procurator Fisci im Weg Rechtens auszumachen.

Diese Resolution, in welcher der in facto

unrichtige Umstand, als ob die von Dilfurth sich um die Lehenserneuerung nicht gemeldet hätten, durch die Anlagen der Recursschrift A. B. C. selbst widerlegt werde, habe sie endlich genöthiget, den Rechtsweg zu betretten.

Da sie sich aber nicht verbunden halten, sich den Procurator Fisci zum Beklagten aufdringen zu lassen: so haben sie vielmehr im Jahre 1780. den Herrn Landgrafen auf die Austräge requirirt, und um Niedersetzung 9. seiner Räthe aus dem Adel und von den Gelehrten gebeten. Der dazu erwählte Notarius Benjamin Arnoldi zu Frizlar habe die Requisition dem Vicekanzler und geheimen Rath Lennep zustellen wollen, und, da dieser sie nicht abgenommen, dem Hn. Landgrafen selbst übergeben, welcher sie durch einen Laufer zu dem geheimen Regierungsrath Robert geschickt habe. Von diesem sey er aber mit Bedrohungen weggewiesen worden, und habe also endlich, ohne Gehör gefunden zu haben, zu Vermeidung harter Begegnungen, wieder abreisen müssen.

Nun sey ihnen also nichts anders übrig geblieben, als super denegata justitia zu rugen. Es sey daher den 24. Mai 1780. am Kammergericht eine Supplic pro decernenda Citatione super denegata justitia einge-

gali

gali et ad videndum se condemnari ad investiendum in vim expectantiarum de annis 1738. et 1746. super feudis sic dictis Lüdderianis et restituendum fructus à tempore extinctae anno 1765. gentis Lüdderianae perceptis et percipiendis cum usuris, expensis et omni causa übergeben und dieses Gesuch den 17ten Jun. 1780. wiederholt, auch die gebettene Citation den 19ten ebend. M. wirklich erkannt und den 3. Jul. 1780. insinuirt worden.

In den, den 27. Oct. 1780. producirten Exceptionen sey zwar behauptet worden, daß I.) der Herr Landgraf nicht schuldig sey, die Expectanz zu erfüllen, theils, weil dieselbe von seinem Oheim, dem König in Schweden, von welchem Er, als Agnat, causam successionis nicht habe, ertheilt worden sey, und der Eröfnungsfall sich nicht zu dessen Lebzeiten zugetragen habe, theils, weil die Expectanz nach seinem Tode nicht erneuert worden sey; und II.) daß aus der nicht angenommenen Insinuation factae requisitionis super austraegis, keine Denegatio justitiae folge, weil 1) die Erfüllung der einem ohnehin schon wirklichen Vasallen gegebene Expectanz eine causa feudalis sey und also vor das forum feudale, nicht vor die Austräge, gehöre, und

2) wenn sie auch civilis wäre, als eine Sache, welche Hessische Unterthanen und Güter betreffe, sich doch nicht vor die Austrägequalificire, weil sonst der Herr Landgraf in keinem zwischen ihm und seinen Unterthanen, worunter auch seine Vasallen gehören, vorkommenden Rechtsstreit, sobald es der Kläger nicht wolle, auch in der ersten Instanz selbst würde Richter seyn können, sondern das nur zu seinem Vortheil eingeführte Austrägalgericht ihn und seine auch in causis propriis competente Gerichtsbarkeit bedingen und auch das ihm und seinem Hause gebührende Privilegium de non appellando durchlöchern würde; endlich 3) weil die Requisitio super austraegis nicht Ordnungsmäßig vorgenommen worden sey.

Auf die von Ditfurthischer Seits replicando dagegen vorgelegten Gründe und die weiteren Verhandlungen aber haben keine andere, als die den 17. Mai 1782. ausgesprochene Urtel erfolgen können, worin die fort declinatorischen Einwendungen verworfen und dem Herrn Landgrafen, sich in der Hauptsache einzulassen, aufgegeben worden ist.

§. 6.

Die rechtliche Ausführung concentirt sich

I.) in

I.) in Ansehung der Hauptsache.

dahin: 1) die regierende Fürsten des Reichs können, als Regenten ihrer Staaten, nicht nach den Juribus privatorum behandelt werden. In Absicht auf die Regentenwürde sey jeder Nachfolger Successor universalis, er möge Sohn, Agnat oder Wahlfürst seyn. Er trette also auch in alle Verbindlichkeiten, die seine Vorfahrer, als Regenten, zum Wohl des Staats eingegangen haben, und in alle Versprechungen und Belohnungen ein, die sie Dienern des Staats wegen ihrer Verdienste um den Staat ertheilt haben; wenn gleich eben so gewiß sey, daß ein Regent, der blos zu seinem personellen Vergnügen ohne Beziehung auf den Staat und dessen Wohlfart Schulden (Chatoullschulden) mache; oder partes integrantes des Staats, Aemter und Domänen verkaufe und das erlößte Geld verschwende, oder an notorisch unwürdige Leute verschenke, seinem Nachfolger, der nicht zugleich Allodialerbe sey, nicht verbindlich mache. Hier sey von einer Expectanz die Rede, die einem um den Fürsten, nicht als privatum, sondern als Regenten, und um den Staat verdienten und in dessen Diensten grau gewordenen Officier ob bene merita ertheilt worden sey, welche also auch von dem Nachfolger erfüllt werden müsse.

2) dem angeführten Grundsatz sey weder ein Hessischer Stammvertrag, noch das Longobardische Lehenrecht entgegen, aus welchem hier 6. Texte, nemlich: 1. feud. 3. 1. feud. 9. 1. feud. 25. 2. feud. 26. cap. 2. 2. feud. 35. und 2. feud. 58. §. 2. erklärt werden. Ueberdieß aber sey 3) der Herr Landgraf Wilhelm VIII. der Vater des jetztregierenden, Allodialerbe des Königs in Schweden gewesen, und also in alle seine Verbindlichkeiten eingetretten; und was 4) die Exception der nicht geschehenen Renovation der Expectanz betreffe: so halten die Lehenrechtslehrer solche einstimmig nicht für nöthig. Wenigstens könnte nur eine ex dolo oder culpa lata herfliessende Unterlassung als ein Lehenfehler zugerechnet werden. In der That aber sey diß falls von ihnen gar nichts versäumt worden, indem sie sich in jedem Fall überflüssig gemeldet haben.

II.) In Ansehung der Gerichtsbarkeit und des im gegenwärtigem Falle gegründeten *fori*

aber wurden folgende Grundsätze ausgeführt: 1) der Herr Landgraf habe nach den Reichsgesetzen in allen Fällen, in welchen er, wie unwidersprechlich in gegenwärtigem Falle, als Beklagter erscheine, sein ordentliches forum nicht vor seinen Landesgerichten, sondern in causis civilibus

vor

vor den Austrägen, in causis feudalibus aber vor dem judicio parium curiæ, welches letztere aber keineswegs die fürstliche Regierung, sondern ein aus wirklichen von beyden Theilen gleich zu erwählenden Rittern bestehendes Gericht, mithin nichts anders, als ein judicium austrægarum in causa feudali sey, von dem so gut, als von den Austrägen die Appellation an die Reichsgerichte gehe. Nach der KGO. P. II. Tit. IV. §. 19. haben Bürger, Bauern und andere Unterthanen sich gegen Fürsten der Austrägalinstanz zu erfreuen. Das Recht der Landesherrn, in Streitigkeiten mit ihren Unterthanen vor ihren eigenen Gerichten Recht zu geben, gehe nur auf den Fall, wenn die Unterthanen Beklagte, die Herren aber Kläger seyen. Lehenssachen machen keine Ausnahme von der Regel. Auch lasse sich von dem Nichtgebrauch des judicii parium curiæ in Sachen der Vasallen unter sich nicht auf den Nichtgebrauch desselben in Sachen zwischen Lehensherrn und Vasallen schließen. Es lasse sich daher 2) nicht begreifen, was der Verfasser der Hessenkasselschen Rekursschrift mit dem privilegio de non appellando in einer nicht vor die Landesgerichte gehörigen Sache haben wolle. 3) In gegenwärtigem Fall sey ganz eigentlich das Aus-

trägalgericht kompetent. Denn 2. feud. 20. werde verordnet, daß wenn der Lehensherr mit dem Vasallen Streit bekomme, einer von beyden aber Lehenherr oder Vasall zu seyn läugne, diese Vorfrage erst vor dem Judice ordinario ausgemacht werden müsse; und alle Lehenrechtslehrer, keinen ausgenommen, wenden diesen Text dahin an, quod si de feudo *promisso* quidem sed *nondum tradito* agatur, non coram paribus, sed coram ordinario loci actio instituenda sit. Die Einwendung, daß die Sache um deswillen von den Lehenhof gehöre, weil die von Ditfurth schon Vasallen von Hessenkassel seyen, sey zwar scheinbar, aber doch nicht von Bestand. Denn a) besitzet nur ein einiger von den Klägern ein zu der Grafschaft Schauenburg gehöriges geringes Lehen, auf seine 4. Mitkläger aber lassen sich die Worte des Textes: vasalli, qui *aliud* à Domino *habent* feudum nicht anwenden. Vielmehr würde, b) da diese vier nicht unter dem foro des fünften stehen, diese Sache entweder ad judicem civilem oder ad judicem omnium supremum, die Reichsgerichte, devolvirt seyn. Auch würde c) da diese Einwendung nur einem einigen gemacht werden könnte, der Sieg der vier übrigen in hac causa individua am Ende doch auch dem fünften zu

gut

gut gekommen seyn. Ueberhaupt aber falle d) die ganze Stärke dieses Arguments dahin, weil jenes Lehen ein in der Grafschaft Schauenburg gelegenes Lehen, nicht aber ein feudum in curte Casselana sey. 4) Das Verfahren des Kammergerichts in Erkennung der Citation super denegata justitia auf Austrägal sey also ganz gerecht. Promotoriales können nur in dem Fall erkannt werden, wenn die Justiz verzögert werde. Wenn hingegen die Justiz abgeschlagen und die Requisition auf die Austräge gar nicht angenommen worden sey, sey solches nicht nöthig. Aus Mäßigung gegen dem Herrn Beklagten habe ehedas Kammergericht mit Erkennung der Citation gewartet, bis der auf die Prorogation gesetzte gesetzliche Termin von 4. Wochen verstrichen gewesen sey. An diesem Verfahren habe auch die bekannte Stelle der Wahlkapitulation Art. 21. §. 1. das Kammergericht nicht hindern können, als welche auf den gegenwärtigen Fall gar nicht passe.

Dieß ist das Wesentlichste der Rechtsgründe, welche in dieser Deduction zu Widerlegung des Hessencasselschen Rekursscheins vorgetragen werden.

§. 7.

So stark und bindig diese auch ausgeführt

sind, so scheint doch der glückliche Ausgang der Sache für die Familie von Ditfurth mehr in dem Gewicht der für dieselbe eingelegten Intercessionen, als in der Stärke der angeführten Rechtsgründe ihren wahren Grund haben. Der ganze Streit ist nemlich durch ein von dem Herrn Landgrafen zu Hessenkassel an seinen Generalmajor von Ditfurth am 6. Aug. 1784. erlassenes Schreiben zum Vortheil dieser Familie und zur Ehre des Herrn Landgrafen glücklich gehoben worden. Dieses Schreiben soll also gegenwärtige Nachricht von dieser Sache beschliessen. Es war folgenden Innhalts:

„Derselbe und dessen mitunterschriebene Gevettere haben Mich mittelst der unter verschiedenen Datis an Mich erlassenen Vorstellung dahin angelangt, daß ich Sie mit den ehemaligen von Lüdderischen Lehen ex nova gratia belehnen möchte. Ob nun zwar deren zeitheriges Betragen gegen mich nicht allerdings und durchgängig so geartet gewesen, daß in sothanes Gesuch einzugehen Ursach hätte; so will jedoch aus persönlicher für die Familie von Ditfurth von jeher getragenen Achtung Ihnen die Belehnung mit ermeldten von Lüdderischen Mannlehen zu Loßhausen, wie solche der lezt verstorbene von Lüdder besessen hat, ex nova gratia hiermit ertheilen, und

habe

habe deßfalls unter heutigem Dato das Nöthige an meinen Lehenhof erlassen. Sie werden sich also dabey gehörig zu melden, und um die wirkliche Belehnung geziemend anzustehen haben, der ich übrigens wie allzeit verbleibe ꝛc.

Fünfzehenter Abschnitt.

Vermischte Nachrichten von teutschen Staatsangelegenheiten.

1.) Tauschvertrag zwischen dem Fürstl. Haus Fürstenberg und dem Reichsstift Petershausen 1776.

Zwischen dem fürstlichen Hause Fürstenberg und dem Reichsstift Petershausen ist sub datis Donaueschingen den 20ten und Petershausen den 22. Dec. 1776. ein Tauschvertrag geschlossen und den 17. Dec. 1777. durch Kaiserl. Genehmigung bestätiget worden. In solchem hat Fürstenberg an Petershausen abgetretten alle und jede Heiligenbergische Reichslehenbare Jura und Regalia in dem Amt Herdwangen, namentlich:

„Die hochobrigkeitlich, malefizisch oder „fraisliche, geleitliche und forstliche Obrigkeit „samt dem Wildbann, oder hoch- und niederen „Waldwerk mit allen davon abhangenden Wir„kungen, Rechten und Herrlichkeiten, nichts

„davon

davon ausgenommen, wie Sie von Heiligenberg unter was immer für einem Titul bisher besessen, ausgeübt, und benennt worden, über die nachstehende Petershaußische Ortschaften Hardwangen, Mühlhausen, Schwede, Waldhof, Lauretbach, Salenbach, Adetzweiler, Berweiler, und Gailhöfe, mit dem Anhang, daß alle diese hohe Gerechtsame und Regalien, neben gänzlicher Befreyung von dem Heiligenbergischen Landgericht, auch über das an Hardwangen gränzende, mit der Niedergerichtbarkeit der Reichsstadt Ueberlingen zugehörige Dorf Ebaretschweiler, dem einen Theil der zwischen Salenbach und Mühlhausen gelegenen Linzerbahns, in soweit nemlich Heiligenberg solche Jura bis anhero selbst ausgeübt, und künftig noch auszuüben befugt wäre, Petershausen cedirt seyn, und, daß von allen vorgedachten hohen Juribus ganz und gar nichts, als die hohe forstliche und Wildbanns- oder hohe und niedere Waidwerksgerechtigkeit über die an die Doderstorfische Forstrefier angränzende beyde Petershausische Ortschaften Berweiler und Gailhöfe allein ausgenommen bleiben solle, als welche Fürstenberg, wie vor, so auch noch auf alle Zeiten sich vorbehalten hat.

Ferner wurde Petershausen für je und allezeit in dem ganzen Umfang aller ihme angehörigen vorberührten Ortschaften, und all ihren Zwäng und Bännen aus- und inner Etters nicht

nicht nur die Superioritas territorialis und vasalis; und gänzliche Befreyung von dem Heiligenbergischen Landgericht, sondern auch der unumschränkte Niedergerichtszwang samt allen davon abhangenden Wirkungen und Gerechtigkeiten, Ober- und Herrlichkeiten ohne allen Vorbehalt dergestalten zugestanden, daß erwehnte Ortschaften in Zukunft von allem Heiligenbergischen Nexu befreyet bleiben, und einen eigenen frey- und unmittelbaren von der Grafschaft Heiligenberg vollkommen unabhängigen Landesbezirk ausmachen sollen, welche hohe Jura und Regalia jedoch Petershausen als ein ohnmittelbares Reichslehen von Kaiserl. Majestät zu erkennen, zu empfangen, und zu tragen habe. Fürstenberg hingegen erhielt von Petershausen den Weyler Ulzhausen mit den Niedergerichten, nebst verschiedenen anderen Realitäten, Zinsen, Gülten, Stücken, und Gütern, welche dafür der Reichslehenbaren Grafschaft Heiligenberg einverleibt wurden, und über welche den 1ten Mai 1779. die wirkliche und erste Reichsbelehnung erhalten wurde.

a) Vergleichs- und Separationsreceß zwischen dem Hochstift Costanz und dem Hause Fürstenberg 1779.

Von eben diesem fürstlichen Hause ist mit dem Hochstift Costanz den 18. Mai 1779. ein Vergleichs- und Separationsreceß errichtet und den 20. Aug. 1781. von den Kaisern bestätiget wor-

worden. In solchem hat Fürstenberg dem Hochstift Costanz abgetretten „alle hohe Gerichte, dem „Forst und Wildbann, auch alle criminal-land„gerichtliche- geleitliche- und sonstige Gerichte, „Rechte, Regalien, und Jurisdictionalien, „wie selbe von wegen der Reichsgrafschaft Hei„ligenberg bishero ausgeübt wurden, nichts da„von ausgenommen, soweit sich die niedere Ge„richte von Mörspurg in dem äußern Etter (da „jene in dem innern Etter dem fürstl. Hochstift „schon ehevor zugehörig gewesen) dann der Vog„tey Ittendorf erstrecken; wogegen Costanz Fürstenberg die Dörfer Obersickingen und Deggenhausen mit Zwäng und Bänn, Niedergerichten, Leuten, Collectation, Diensten, Raisen, Steuren, Herrlichkeiten, Gülten, Zinsen und Nutzungen; die beyde Schupflehenhöfe zu Autenweiler, beyde Schupflehenhöfe zu Allerheiligen, vorbehaltlich der Collectation vor die Stadt Markdorf, mit Gülten, Zinsen, Ehrschätzen, Kuchelgefällen, Ein- und Zugehörungen, nebst verschiedenen anderen in der Baar gelegenen Gülten, Zehenden, und Realitäten abgetretten hat. Das Hochstift Costanz wurde mit den von dem Hause Fürstenberg erhaltenen Reichslehen den 30. Jul. und dieses mit den ihm von dem Hochstift Costanz abgetrettenen Reichslehen den 1. Aug. 1782. zum ersten Mal belehnt.

3.) Wechselseitige Abzugsbefreyung zwischen Kurpfalz und Baden.

Nach

Nach einem an sämtliche Baden-Badischen und Baden-Durlachische Oberämter und Aemter, auch Verrechnungen, Robemachern und Beinheim ausgenommen, den 19. Mai 1784 erlassenen und dem allgemeinen Carlsruher Intelligenzblatt eingerückten Decret ist der Herr Marggraf gesonnen, seinen Unterthanen bey Ueberzügen in die Kurpfalz am Rhein eine vollkommene Abzugsfreyheit zu bewilligen, und von Kurpfälzischer Seite auch schon wirklich die Beobachtung des Reciproci bis zu gänzlicher Abschliessung des Vertrags zugesagt worden. Doch wurde der Anhang beygefügt, daß noch zur Zeit der Betrag des Abzugs annotirt und bis auf weitere demnächst erfolgende Weisung im Land gehörig sicher gestellt werden solle.

Dem Vernehmen nach ist von dem Hause Baden der Antrag einer wechselseitigen Aufhebung des Abzugs auch schon andern benachbarten Reichsständen gemacht worden.

4.) Abzugsfreyheit zwischen Braunschweig-Wolfenbüttel und der Reichsstadt Mühlhausen.

Auch zwischen dem Herzoglichen Hause Braunschweig-Wolfenbüttel und der Reichsstadt Mühlhausen ist der Abzug wechselseitig aufgehoben worden, wie aus nachfolgendem Herzogl. Braunschweigischem Edict a) zu ersehen ist:

Von

a) Aus den Braunschweigischen Anzeigen 1784. 7. St.

Von Gottes Gnaden Wir Carl Wilhelm Ferdinand, Herzog zu Braunschweig und Lüneburg ꝛc. ꝛc. fügen hiemit zu wissen; Was gestalt Wir mit der Kaiserlichen freyen Reichsstadt Mühlhausen durch einen wechselseitigen Vertrag dahin übereingekommen sind, die sogenannte Abzugs- oder Abschoßgelder, welche in Erbschafts- oder andern Fällen bisher gefodert worden, zwischen unsern sämtlichen Landen und der kaiserl. freyen Reichsstadt Mühlhausen und deren Gebiet gänzlich abzustellen, dergestalt und also: daß hinfüro von beyderseitigen Landesunterthanen, wenn ihnen Gelder, Mobilien und Effecten, durch Erbschaften, Schenkungen, Vermächtnisse, Verkauf, Brautschatz, und Heyrathsgut, oder auf andere Weise in den hiesigen Landen in dasige Stadt und Gebiet zufallen, und sie solches aus hiesigen Landen in dasige Stadt und Gebiet, oder aus dasiger Stadt und Gebiet in hiesige Lande bringen wollen, sie deßhalb mit keinen Abzugsgeldern beschweret, sondern solche Gelder, Mobilien, und Effecten, ohne allen Abzug jedergeit frey verabfolget werden sollen.

Damit nun in unsern Landen hinkünftig diesem also nachgelebet werde, auch Unsern Unterthanen in sich begebenden Fällen die Wirkungen sothanen Vergleichs angedeyhen mögen, so haben Wir solches durch dieses offne Edict kund machen wollen, und befehlen zugleich allen und jeden Obrigkeiten in Unsern Landen,

sich

sich in vorkommenden Fällen hernach also zu achten.

Zur Urkunde dessen haben Wir dieses eigenhändig unterschrieben, und mit Unserm geheimen Kanzleysiegel bedrucken lassen. Geschehen, Braunschweig den 18. Dec. 1783.

Karl Wilhelm Ferdinand,
H. z. Br. L. (L. S.)
A. E. G. v. Münchhausen.

5.) Bewilligung 26. Römermonate auf dem Fränkischen Kraistag für das Jahr 1784.

Auf dem Fränkischen Kraistag sind auf das Jahr 1784. zu Anfang desselben 26. ordinari Römermonate bewilliget worden.

Im dem Kraisprotokoll Sess. 1939. Sonnabend 20. Jun. 1784. heißt es hievon also:

„Hierauf wurden nach vorausgegangenem Directorialvortrag zum Verlag der Kraiscassa für das 1784. Jahr 26. Ordinari-Römermonate einmüthig, jedoch unter der Bedingung, beliebt, daß für die Betreibung der sämtlichen Reste gesorgt werde; ausserordentliche Römermonate für dieses Jahr seyen um so weniger für nöthig zu ermessen, da man zu der hiesigen Holländischen Frist von den Reichsthaler Geldern $\frac{40}{m}$ fl. zurückbehalten habe, und ausser dem auch noch andere Posten zu

Abtragung ein und anderer Kapitalien eingehen müßten. Obige 26. ordinari Römermonate sollen nun in folgenden Verlagsfristen zur Kraiscassa unmangelbar entrichtet werden: 4. pro Jan. 4. pro Febr. 3. pro Marc. 3. pro April. 2. pro Maj. 2. pro Jun. 2. pro Jul. 2. pro Aug. 2. pro Sept. und 2. pro Octob.“

6.) Ende des Fränkischen Kraistags, und neues Gesetz, die künftige Kraisversammlungen betreffend.

Endlich nahm der schon einige Jahre dauernde Fränkische Kraistag in der Mitte des Jahres 1784. ein Ende, nachdem von mehreren Ständen, vorzüglich auch von Brandenburg-Onolzbach, nachdrücklich darauf gedrungen worden war. Die ordinari-Deputation blieb aber wegen des Krais-Rechnungswesens auch nachher noch beysammen, und ist noch gegenwärtig versammelt.

Bey dieser Gelegenheit der Beendigung des Kraistags wurde zugleich den merkwürdige Schluß gefaßt, daß in Zukunft bey dem Fränkischen Krais so, wie bey dem Schwäbischen, alle Jahr auf eine kurze Zeit von 5 — 6. Wochen eine Kraisversammlung gehalten werden solle.

7.) Kassen-

b) im V. B. S. 272. not. a.

c) Der Streit über das Recht, den Kraiskassier zu

Digitized by Google

7.) Kassenrest des Fränkischen Kraiskassiers von Hagen.

Ich habe schon aus Gelegenheit des nach dem Tode des gewesenen Kraiskassiers von Hagen entstandenen Streits über die Ernennung und Verpflichtung eines Fränkischen Kraiskassiers b) im Vorbeygehen den großen Verdacht bemerkt, daß derselbe einen nahmhaften Kassenrest gesezt haben mögte. Dieser Verdacht hat sich inzwischen nicht nur schon sehr bestätiget, sondern wird sich wahrscheinlich noch weiter zum Nachtheil der von ihm geführten Kasse aufklären. Nach der eigenen Berechnung des Kassenrests in der Rechnung vom Jahr 1783. belauft sich derselbe auf 138475. fl. 25⅛. kr. Um wie viel sich derselbe nach Berichtigung der von der ordinären Deputation gemachten Monitorum vermehren werde — denn daß sich diese Summe noch um ein ansehnliches erhöhen wird, ist wol keinem Zweifel unterworfen — wird die Zeit lehren. Inzwischen hat sich die ordinäre Deputation hierdurch schon wirklich bewogen gefunden, in einer erlassenen Signatur vorläufig nach der Verwendung dieser, in der Kasse vorräthig liegen sollenden Gelder zu fragen und darüber sub termino von 8. Tagen Bericht abzufordern. Wahrscheinlich dörfte die Frage, wer diesen Rest zu leyden, und an wen sich der Krais deß-

ernennen ꝛc. ist noch immer nicht beygelegt, da der Major Rücker bald nach dem Antritt seines Amts

wegen zu halten habe, in gegenwärtigem Fall von wichtigen Folgen seyn.*)

8.) Streit zwischen dem Kloster Schwarzach und dem Marggräflichen Hause Baden, über den Novalzehenden zu Vimbuch ꝛc.

Zwischen dem Kloster Schwarzach am Rhein und dem Marggräfl. Hause Baden ist, ehe noch der bekannte Hauptstreit zwischen denselben geendiget ist, ein neuer Mandatsproceß an dem Kammergericht anhängig gemacht worden, dessen Entscheidung aber von jenem ganz abzuhangen scheint. Die Marggräflich Badische Regierung maßte sich nemlich in einem gewisen, zur klösterlichen Gemeinde Vimbuch gehörigen Bezirck den Novalzehenden an. Die Abtey Schwarzach und die klösterliche Gemeinde Vimbuch beklagte daher gegen die Fürstlich Badische Regierung, die von derselben nach Vimbuch geschickte Commissarien und die Kirchspiels-Mitgenossene zu Steinbach, Sinzich und Bühl auf ein Mandatum S. C. worauf im Jun. 1784 wider dieselbe ein mandatum de non turbando in possessione vel quasi percipiendi decimas novalium in districtu sic dicto Echelt, so weit solcher zur klösterlichen Gemeinde Vimbuch gehört, restituendo, vitablatas, ejiciendo pretensos novalium lapides S. de cassando

*) starb, und die Reichsstadt Nürnberg, abermal einseitig, diese Stelle mit einem Herrn von Holz-

de divisionem particularem in hoc districtu inscio Abbate et [illegible] Vinbuch in capita factam et restituendo ex post arrogata damna et expensas C. C. erkannt worden ist.

9.) Rechtsstreit der Mecklenburgischen Ritter- und Landschaft wider den Herzog zu Mecklenburg-Schwerin, den Abschoß betr.

Zwischen den zum engern Ausschuß verordneten Landräthen und Deputirten von der Mecklenburgischen Ritter- und Landschaft und dem Herzog zu Mecklenburg-Schwerin ist über die Verbindlichkeit, Abschoß zu bezahlen, ein Rechtsstreit entstanden, der von jenen durch Appellation an den Reichshofrath gebracht wurde. Hier wurde den 3. Jul. 1784. erkannt:

1.) werden nunmehr die gebettene Appellationsprocesse abgeschlagen, Idque

2.) notificetur dem Herrn Herzog zu Mecklenburg-Schwerin per rescriptum mit dem Anhang: Nachdeme dieses Kaiserliche Erkäntniß lediglich den Abschoß von dem Allodialvermögen betreffe, mithin auf den Zehenden von ausserhalb Landes gehenden ritterschaftlichen Geldern aus Lehengütern nicht auszudehnen sey; als wollen Kaiserl. Majestät sich zu dem Herrn

schuher ersetzt hat, und nun unnachgiebig auf der Anerkennung desselben besteht.

Herzog versehen, daß er wegen dieses Besitzes, weshalben in dem Erbvergleich vom Jahr 1755. §. 348. stipulirt worden, daß die Ritterschaft mit dessen Anforderung bis zum Austrag des darüber auszuführenden Rechtsstreits nicht beschweret werden solle, pendente Lite nicht mit arrestatoriis vorgehen, auch die bereits verhängte Arreste auf Anrufen wieder aufheben, und solchemnach zu keinen Beschwerden Anlaß geben werde.

10.) Abgeschlossene Kaiserl. Bestätigung des Sternenfelser Vergleichs zwischen dem Hauß Würtemberg und dem Kanton Craichgau.

Daß das Herzogl. Hauß Würtemberg in der wichtigen Rechtssache mit dem Kanton Craichgau die Ritterschaftl. Ansprüche in Ansehung der ehemaligen Sternenfelsischen Güter betreffend, etwas gethan habe, was vielleicht manche altfürstlichen Höfe, im Vertrauen auf die traurige Gestalt der Reichsexecutionsordnung sowol, als auf die bekannte Universalmedicin wider unangenehme — gerechte und ungerechte — reichsgerichtlichen Erkenntnisse, nicht gethan hätten, daß es nemlich in einem Vergleich sich zu der ansehnlichen Summe von 175000 fl. gegen den Kanton Craichgau verstanden habe: das habe ich schon im 2. B. meiner Staatsk. S. 394. angezeigt. Dieses Herzogliche Hauß schien dadurch dem Sinn des Reichsschlusses vom

vom [illegible] 1753. [illegible]) nach welchem getrachtet [illegible] werden solle, dergleichen Streitigkeiten mit der Ritterschaft in Güte beyzulegen, die vollkommenste Genüge gethan zu haben. Dessen ungeachtet fand die von dem Kanton Craichgau an dem Kaiserl. Hof nachgesuchte Bestätigung des errichteten Vergleichs Anstand, und die Kaiserliche Resolution auf das in der Sache erstattete Reichshofrathsgutachten fiel abschläglich aus.

11.) Provisorium, die Collision zwischen der kaiserlichen und Oesterreichischen Gerichtsbarkeit über das Rittergut Wellendingen betreffend.

Eine von dem Herrn von Tessin wider den Freyh. von Freiberg zu Wellendingen angestellte Schuldklage, welche nun den förmlichen Concurs zur Folge hat, hat zu einem merkwürdigen Provisorio in Ansehung der Collision der kaiserlichen, mit der Oesterreichischen Gerichtsbarkeit gegeben. Es ist solches aus folgendem den 6. Mai 1784. nach zuvor an den Kaiser erstattetem Reichshofrathsgutachten, beschlossenen Rescript an die Ritterschaft Orts am Neccar, Schwarzwald und der Ortenau zu ersehen:

„Es sey wegen der bisherigen Jurisdictionscollision, wozu die von Freiberg zu Wellendingen durch ihre Recurse und Ein-

 lassun-

[illegible]) Moser von den teutschen Reichsständen S. 1432. folg.

lassungen selbst Anlaß gegeben, provisorie, und sowol in possessorio als petitorio der Kaiserl. Jurisdiction sowol, als der Erzherzogl. Befugniß unbeschadet, dahin Auskunft getroffen worden, daß in Fällen, wo gen die von Freyberg, als Besitzer des Guts Wellendingen, eine Personal- oder andere gerichtliche Klage anzubringen seye, der Kläger die Wahl behalten möge, die von Freyberg bey den Reichsgerichten, oder bey dem Erzherzogl. Gerichtsstand zu belangen, und alsdann der Praeventioni fori dergestalt Statt gegeben werden solle, daß, wo einmal die Klage zuerst angebracht worden, daselbst auch die ganze Verhandlung, und was ex connexitate causae sowol, als in Absicht auf die Execution damit zusammen hänge, unbeirret, und ohne weitern Einwand wegen des fori rechtlich ausgetragen werde. Nachdeme nun dermalen die von Teßin ihrer Forderung halber am ersten bey Kaiserl. Reichshofrath geklaget, und von demselben die Immission impetriret habe, mithin diese und die fernere gegen die von Freyberg vorgekommene Schuldsache des Innern ist vi, wie auch der daraus entspringende Concurs über des v. Freyberg Vermögen bey dem Kaiserlichen Reichshofrath, als dem foro praeventionis, rechtlich zu verhandlen sey, als werde sie R. Ritterschaft, den-

den, in ihren vorigen Officialberichten angeführten Umständen nach autorisirt und angewiesen, das von Freyberg sämmtliche Creditores edictaliter rechtlicher Ordnung nach zu citiren, nach vorgegangener Liquidation mit dem aufzustellenden Contradictore super veritate et prioritate genüglich handeln zu lassen, und acta instructa zu Abfassung einer Locationsurtel ad impartiales zu versenden, bey dem allem aber sich zu befleißigen, daß mit den Glaubigern sowol der Competenz als eines Zahlungsplans halber eine gütliche Vereinbarung getroffen, auch überhaupt in dieser Schuldsache mit möglichster Kürze und Kostenersparung zu Werke gegangen werde. Wie nun alles dieses befolget worden, darüber wären Ihro Kaiserl. Majestät des allerunterthänigsten Berichts von Zeit zu Zeit erwärtig.

Die Beschaffenheit des Guts Wellendingen, und die Gründe der Erzherzoglich-Oesterreichischen Befugnisse sind mir unbekannt. Wahrscheinlich aber ruhen diese nicht auf der Oesterreichischen Lehensherrlichkeit. Denn die Mitglieder der unmittelbaren freyen Reichsritterschaft, deren obgleich immatriculirte Güter Oesterreichische lehen sind, sind in Ansehung dieser Güter, und zum Theil auch ihrer Personen, ohnehin nur dem Namen nach Reichsfrey; und ich wolte es keinem von ihnen rathen, die Oesterrei-

sterreichische Landeshoheit im Ernst in Zweifel und Widerspruch zu ziehen.

Anhang.

Im Monath October kam eine

Nachricht an den Verfasser der deutschen Staatskanzley, Herrn Hofrath und Professor Reuß in Stuttgardt, zum VII. Th. seiner deutschen Staatskanzley

zum Vorschein, welche nebst dem beygefügten Auszug aus derselben 12. Seiten in 8. ausmacht, und den Herrn von Winkelmann selbst zum Verfasser haben soll. Da in solcher ein Stück meiner Staatskanzley berichtiget wird: so lasse ich es hier ganz abdrucken und begleite es, an Statt einer Antwort, mit einigen Anmerkungen.

Es will Zeit seyn, den Herrn Verfasser dieses so fleißig gearbeiteten und mühsamen Werkes für der Nichtrichtigkeit seines Comitialcorrespondenten zu warnen, sonsten dörften auch die folgenden Theile fort durch Unrichtig- und Unwahrheiten mißstaltet werden, wodurch Er unschuldig leiden könnte, und seine Arbeit herabgesetzt wäre.

Entweder ist es Mangel an Fleiß, oder Vorsätzlichkeit, daß die städtische Comitialien in der Staatskanzley so zwergsüber abgehandelt werden; a) der Herr Verfasser mag wohl daran nicht Ursache seyn, so weit bescheidet man

von

von sich selbst; die Schuld wird eher an seinem Correspondenten liegen.

Schon im IVten Theil ist eine weitschichtige Erzehlung dessen angebracht, was in dem städtischen Collegio wegen der Siegelung und dabey nöthiger Parität vorgefallen seyn soll; Allein! alles, was davon in die Länge gezogen und erzehlt worden, ist gröstentheils wider den Hergang und unrichtig. b.)

Noch unwahrer aber ist dasjenige, was im VII. Theile p. 358. et 359. als eine Anmerkung angefügt worden; denn! da ist nun alles verdreht, verfälscht und unrichtig gemuthmaßet. Um dessen den Hrn. Verfasser der teutschen Staatskanzley vollkommen zu überzeugen, daß Er von seinem Correspondenten übel bedient — oder gar getäuscht ist, ruckt man hier das pag. 399. eingeschaltete Antwortschreiben der katholischen Reichsstädte ein, zur geschwinden Einsicht dienend, wie weit und oft das seinige von dem Original abweicht. c)

„Durchlauchtigster Reichsfürst, gnädigster Fürst und Herr! Euer Hochfürstl. Durchlaucht gnädigste Zuschrift vom 2ten abgewichenen Monats haben wir samt Beylage in gewöhnlicher tiefsten Verehrung am 28ten wohl erhalten; auch daraus jede für das Beste der katholischen Herren Reichsgrafen in Franken abgezielte Meynungen, Gründe und Absichten entnommen. Wir verweilten darauf gar nicht, von Euer Durchlaucht gnädigstem Anfinnen

„nen, an unsere Herren Committenten voll-
„ständigen Bericht zu erstatten, und werden
„ferner es an nichts erwinden lassen, seiner
„Zeit in Gelegenheiten jene respectuose Dienst-
„beflissenheit weitläufiger zu bethätigen, so wie
„wir in vollkommenster Ehrerbiethung fort
„harren.

Weilen aber dieses städtische Antwort-
schreiben in einem gewissen Abdruck der Akten-
stücke ꝛc. unrichtig geliefert worden wäre, so
haben die Kanzleyen der katholischen Reichs-
städte dagegen ein Pro Memoria an die Hoch-
löbl. Kur- und Fürstl. Directoria anhändigen,
und dieses noch weiter unter der Hand bekannt
werden lassen, wie hier folgt:

„Es wird unter der Aufschrift: Akten-
„stücke ꝛc. eine Druckschrift von 3. Bögen
„verkauft, in welcher pag. 7. et 24. so weit
„solche die Comitialgeschäften der katholischen
„Reichsstädte d) betrift, Unrichtigkeiten ent-
„halten sind; Dieses hat man hiemit anzeigen
„wollen. Regensburg den 15. Julius 1784.
„Von Kanzley wegen der wohllöbl. katholischen
„Reichsstädte.

Darauf nun mag der Herr Verfasser im
Gegeneinanderhalten dieser Comitialien prüfen,
wie wenig die seinige — dem Publiko gelieferte
dem Sach-Verstand und dem Hergang ange-
messen sind.

Sonsten kan auch der Herr Verfasser der
deutschen Staatskanzley glauben, daß der
Mann,

Mann, von dem Er pag. 359. in der Anmerkung spricht, klüger ist, als sich ein Fürstliches oder sonstiges Schreiben ohne Aufschrift aufdringen und sich die Aufschrift desselben anheim geben zu lassen, oder ein solches selbst zu überschreiben. e) Was Ihme sein Correspondent über diesen Punkt einberichtet, und abgedruckt worden, ist platterdings eine unwahre, und nachtheilige Erzehlung. f)

Doch bleibt der Herr Verfasser diese wohlgemeinte Warnung gütig aufzunehmen; gegen die dißfällige Versicherung, daß man seine bisherige Arbeit mit großen Vergnügen, bis auf ein oder andere Unrichtigkeit, womit Ihn sein Comitial-Correspondent übertrochet, g) gelesen habe, und noch ferner lesen wird. Regensburg den 1ten Oct. 1784. h)

a) Das Jus publicum fortioris ist gar nicht mein Lieblingsstudium. Die Rechte der Reichsstädte sind mir eben so heilig, als die Rechte des Kaisers und der höheren Reichsstände. Der Unterschied besteht etwa blos darin, daß bey diesen auch der Staatsrechtsgelehrte sich zuweilen ihrer langen Hände zu erinnern hat, welche bey Reichsständen vom dritten Rang nicht so sehr zu fürchten sind. Möglich kan es also wol nicht seyn, wenn je die Angelegenheiten der Reichsstädte zwerchsüber behandelt werden solten. Ob es Mangel an Fleiß sey, mögen meine Leser selbst urtheilen.

b) Der

b) Der Herr Verfasser hätte wohl gethan, wenn er, anstatt seinen Aufsatz mit allgemeiner Unrichtigkeit zu beschuldigen, angestimmt hätte, was denn daran unrichtig seyn solle. Vielleicht besteht mein Hauptverbrechen darin, daß ich mich nicht überzeugt gefunden habe, die von dem Herrn von Winkelmann in seiner Note gemachten Ansprüche zu verfechten.

c) Dieses Schreiben wurde aus dem in den Aktenstücken ꝛc. enthaltenen Abdruck, mit welchem eine mir vorher zugekommene Abschrift übereinstimmte, in meine Staatskanzley eingerückt. Wäre der Kanzley der katholischen Reichsstädte gefällig gewesen, in ihrem Promemoria zugleich anzuzeigen, worinn die Unrichtigkeiten desselben bestehen: so würde ich solches darnach abgeändert haben. Da aber dieses nicht geschehen ist: so blieb mir nichts übrig, als das Promemoria auch einzurücken, und dabey, nach der davon erstatteten Nachricht, zu bemerken, worin jene bestehen sollen. Hier sind sie nun durch gröbere Irrthümer unterschieden. Es soll nemlich statt Euer Hochfürstl. Gnaden Euer Hochfürstl. Durchlaucht und das Zweitemal: Euer Durchlaucht statt und auch; statt vollständigen vollständigen und statt ferner fernere heißen. Zum Glück ist die blos um des Zusammenhangs willen eingerückte Umstände, um deren diplomatische Berichtigung zu thun ist, so gar nicht von Wichtigkeit, daß das

das Publicum nicht viel dabey verlohren hätte, wenn ich sie aus der Staatskanzley ganz weggelassen haben würde.

d) Hier ist ein doppelter Druckfehler, da es anstatt Reichsstädte das eine Mal Reichsstücke, das andere Mal Reichsstände heißt. Daß die Korrectur bey meiner Staatskanzley noch immer nicht mit dem möglichen Grade von Fleiß besorgt wird, ist sicher keinem meiner Leser so unangenehm, als mir selbst. Wie ich es bisher an meinen auf wiederholten Erinnerungen gar nicht fehlen lies: werde ich auch noch ernstlichere Masregeln ergreiffen, um dem Publicum einen fehlerfreyeren Druck zu liefern.

e) Eine Vergleichung dieser Handlung mit dem Grade von Klugheit, den der Herr Verfasser dieses Schreibens dem Herrn von Winkelmann beylegt, konnte ich freylich nicht anstellen. Ich muß aber, ohne der Klugheit desselben zu nahe zu tretten, bekennen, daß ich mir, vorausgesezt, daß das Schreiben wirklich „an die Gesandtschaften der wohllöblich katholischen Reichsstädte" überschrieben gewesen sey, die Sache als möglich und sogar als wahrscheinlich dachte. In dem Schreiben

selbst wird der Ausdruck Gesandtschaft: sorgfältig vermieden und die Reichsstädtischen Stimmführer werden zweymal Bevollmächtigte und das Drittemal gar Abgeordnete genennt. Wer kann sich nun vorstellen, daß aus einer Fürstlichen Regierung denselben in der Ueberschrift der bestrittene Character gegeben worden seyn soll, der in dem Context so bedächtlich vermieden worden ist. Auch bleibt die Sache immer noch räthselhaft, wenn die Herrn und Dieselbe, an welche das Schreiben gerichtet ist, am Ende ersucht werden,

„ hiezu sowohl Dero eigenen Reichs-
„ tags-Bevollmächtigten gemessen
„ anzuweisen, als auch bey denen
„ übrigen Reichsstädtischen katho-
„ lischen Abgeordneten die dieß-
„ fallsige nöthige Einleitung zu
„ treffen" ꝛc.

Das Schreiben ist also offenbar nur an eine einige katholische Reichsstadt gerichtet, und doch wurde es als ein an alle katholischen Reichsstädte oder ihre Stimmführer gerichtetes Schreiben angesehen und beantwortet. Eine Metamorphose muß also doch damit vorgegangen seyn, sie bestehe, worin sie wolle.

Uebri-

Uebrigens scheint den sonst für die Behauptung der Reichsstädtischen Rechte so patriotisch gesinnten Herrn von Winkelmann seine Klugheit doch auf einen Augenblick verlassen zu haben, da er ein Schreiben ohne Protestation annahm und beantwortete, worin ihm und seinen Kollegen der Titel eines Abgeordneten beygelegt wird; da er doch die Reichsstädtischen Ansprüche so leicht z. Ex. mit der bekannten Stelle der Wahlkapitulation art. 23. §. 2. worin die reichsritterschaftlichen Abgeordnete sichtbar der Kurfürsten, Fürsten und Stände Gesandten entgegengesezt werden, hätte verwahren können.

Ich wird also hiemit zurückgenommen. Warum hat aber der Herr Verfasser nicht eine wahre Erzählung, was es mit jenem Schreiben vor eine Beschaffenheit habe, an deren Stelle gesezt, da doch nach vorhergehender Note eine Erläuterung nöthig gewesen wäre.

Ich werde jede freundschaftliche Verbindung mit dem verbindlichsten Dank annehmen und bitte auch um so dringender um diese Unterstützung, als es in der That oft schwer wird, mehrere Comitialmachtbriefe mit einander zu vereinigen. Noch an-

genehmer wird es mir seyn, wenn Männer, welche bey einzelnen Angelegenheiten beschäftiget sind, in wichtigen Fällen mich wegen dem wahren Hergang der Sache befragen wollen, ehe noch eine Nachricht in der Staatskanzley erscheint.

h) Die Beylage, welche in der Note n. S. 358. 359. des VII. B. meiner Staatskanzley besteht, lasse ich hier weg.

Ende des Achten Theils.

Inhalt

Inhalt
des Achten Theils.

I.) Von dem Spauischen Ehe- und Prädendenstreit, auch der damit verbundenen Haasischen Untersuchungs- und Suspensionssache.

1.) Hochfürstl. Salzburgisches Recursschreiben und Promemoria an die allgemeine Reichsversammlung in der Haasischen Suspensionssache vom 22. Merz 1784. S. 1.

2.) Schreiben des Herrn K. G. Assessors von Albini an den Erzbischof zu Salzburg, durch das angeführte Promemoria veranlaßt. S. 17. nebst der Salzburgischen Antwort. S. 36.

3.) Aufklärung der Wahrheit für das unbefangene Publicum von Seiten des Herrn Kanzlerrichters, Grafen Franz von Spauer — — 1784. S. 39.

4.) Promemoria des Herrn Kammergerichtspräsidenten, Freih. von Thüngen. S. 81. *)

*) Im folgenden Bande wird noch ein Nachtrag zu dieser Sache folgen und demselben auch das Untersuchungsprotocoll und die Haasische Abbitte und Erklärung ꝛc. eingerückt werden.

II.) Reichshofrathsconclusum, die Oeconomie und den Schuldenstand des Reichsstifts St. Ulrich und Afra betreffend, vom 19. Febr. 1784. S. 105.

III.) Von der wider den K. G. Procurator Haas wegen einer in seiner Schrift: Noch Etwas ꝛc. berührten Anecdote angestellten Untersuchung. S. 130. Eingerückt ist:

Sammlung einiger wichtigen Actenstücke, die neuere Untersuchung des hochpreißl. K. K. G. gegen den Churmainz. Hofrath und Agenten bey gedachtem Gericht Herrn Lt. Haas — — betreffend; — zum Druck befördert von Emanuel Sinc-

Digitized by Google

Sincerus, Timanius und Stadt Wachs 1784. S. 133.

IV.) Von dem ritterschaftlichen Auslosungsrecht der ad manus mortuas veräusserten ritterschaftlichen Güter.

1.) Rechtsstreit zwischen dem Hn. von Rathsamhausen, auch seinen Erben und dem Kloster Schwarzach. S. 149.

2.) Wirkliche Auslosung eines an das Kloster Schwarzach veräusserten ritterschaftl. Guts. S. 165.

V.) Von dem Streit über die Religionseigenschaft des fränkischen und Westphäl. Grafenkollegiums. S. 175.

1.) Evangel. Conferenzprotocoll vom [illegible] Mai 1784. S. 180.

2.) von Vischersche Schrift, unter der Aufschrift: Zur Antwort ꝛc. S. 213.

3.) Kathol. Conferenzprotocoll vom 31. Jul. 1784. S. 249.

4.) Kathol. Conferenzprotocoll vom [illegible] August 1784. S. 300.

5.) Kathol. Conferenzprotocoll vom 14. August 1784. S. 308.

6.) Katholisches Conferenzprotocoll vom 26. Aug. 1784. S. 315.

7.) Aeusserung der Kurbrandschw. Gesandtschaft bey Rath vom 28. Aug. 1784. *) S. 327.

*) Die übrigen Stücke werden im folgenden Band nachfolgen.

VI.) Schreiben des Herrn K. G. Assessors von Aldini, des Jüngern an einen Freund ꝛc. durch die Sammlung der Actenstücke (im III. Abschnitt) veranlaßt. † S. [illegible]

†) Auf dieses folgte seit dessen Abdruck eine Schrift des Hn. Hofraths Haas, die ich im folgenden Band anzeigen werde.

VII.) Von dem Gelnhausenschen Exemtionsstreit. S. 341.
1.) Schreiben des Kursächsischen Herrn Gesandten, Barons von Hohenthal an den evangel. Theil des Kammergerichts vom 9. Aug. 1784. S. 341.
2.) Antwort des evangel. Herrn Kammergerichtspräsidenten, Freih. von Thüngen vom 17. Aug. 1784. S. 345.
VIII.) Reichshofrathserkenntnis in der Moserischen Injurien- und Entschädigungs-Klagsache wider Hessendarmstadt vom 16. und 17. Aug. 1784. S. 347.
IX.) Von der Vindicationsklage des Klosters Michaelstein gegen Hessen-Homburg, das Gut Winningen betreffend. S. 351.
X.) Pfalzbairische Octroy zu Errichtung eines ausschliesenden Speditions-Etablissements in Lauingen vom 20. Dec. 1783. eine Folge der Handlungstractaten zwischen den Höfen Pfalzbaiern und Würtenberg. S. 396.
XI.) Toleranzvertrag zwischen dem Hochstift Speyer und dem Hause Baden.
1.) Hochfürstl. Badisches Generalrescript an sämtl. Ober- und Aemter, auch Specialate, d. d. Carlsruhe den 18. Aug. 1784. wie es zu halten, wann katholische fremde oder einheimische Personen, die an Orten der Fürstl. Lande, wo ihre Glaubensverwandte nicht ohnehin schon einen verwilligten Gottesdienst haben, erkranken oder sterben. S. 414.
2.) Von Gottes Gnaden rc. S. 416.
XII.) Von dem fiscalischen Proceß gegen den Kais. Bücherkommissarius Deinet. S. 419.
XIII.) Nachricht von dem Rechtsstreit der Frau von Gelle gegen den Herrn General von Rhez. S. 421.

XIV.

XIV.) Von der Lehensanwartschaftssache der Familie von Ditfurth wider das Haus Hessencassel und dem darinn von diesem ergriffenen Recurs. S. 431.

XV.) Vermischte Nachrichten von teutschen Staatsangelegenheiten. S. 459.

1.) Tauschvertrag zwischen dem Fürstl. Haus Fürstenberg und dem Reichsstift Petershausen 1777.

2.) Vergleichs- und Separationsreceß zwischen dem Hochstift Costanz und dem Hause Fürstenberg 1779. S. 461.

3.) Wechselseitige Abzugsbefreyung zwischen Kurpfalz und Baden. S. 462.

4.) Abzugsfreyheit zwischen Braunschweig-Wolfenbüttel und der Reichsstadt Mühlhausen. S. 463.

5.) Bewilligung 26. Römermonate auf dem Fränkischen Kraistag für das Jahr 1784. S. 465.

6.) Ende des Fränkischen Kraistags und neues Gesetz, die künftige Kraisversammlung betr. S. 466.

7.) Kassenrest des Fränkischen Kraiskassiers von Hagen. S. 467.

8.) Streit zwischen dem Kloster Schwarzach u. dem Marggräfl. Hause Baden über den Novalzehnden zu Bimbuch ꝛc. S. 468.

9.) Rechtsstreit der Mecklenburgischen Ritter- und Landschaft wider den Herzog zu Mecklenburg-Schwerin, den Abschoß betr. S. 469.

10.) Abgeschlagene Kaiserk. Bestätigung des Sternenfelser-Vergleichs zwischen dem Haus Würtemberg und dem Kanton Craichgau. S. 470.

11.) Provisorium, die Collision zwischen der kaiserl. und Oesterreichischen Gerichtsbarkeit über das Rittergut Wellindingen betreffend. S. 471.

Anhang ꝛc. S. 474.

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google